PATROCINIVM
PVPILLORVM.

# Von Vormundt-schafften / Wie dieselben /

## Recht verwaltet / vnd den Pflegkindern treuwlich vnd fleissig vorgestanden werden solle / ein überauß nützlicher Tractat / allen Beampten / Vögten / Schultheissen / Schöpffen / Gerichtspersonen / vnd sonsten menniglichen / sehr nützlich vnd notwendig zu wissen.

Deßgleichen auch ein kurtze Erklerung vom Vergannten / Erstlich durch Herrn Josten Damhoudern Rittern vnd der Rechten Doctor / der Kön. Wür. zu Hispanien Obristen Raht / vnd Commissarien der Finantz in Flandern / Lateinisch beschrieben vnd zusamen getragen / Jetzund aber mit dessen vorwissen vnd verwilligung gemeinem Nutz zu gutem auß dem Latein in Teutsche Sprach gebracht /

Durch

Den Hochgelehrten Herrn Johan Burckharden / der Rechten Doctor zu Franckfurt am Mayn.

EXOD. XXII.

Jr solt keine Wittwen noch Wäisen beleidigen / wirstu sie aber beleidigen / so werden sie zu mir schreyen / vnd ich werd ir schreyen erhören / So wirt mein Zorn ergrimmen / daß ich euch mit dem Schwerd tödte / vnd euwre Weiber Wittwen / vnd euwre Kinder Wäisen werden.

Mit Röm. Key. May. Freiheyt / nicht nach zu Trucken / begnadet.

Gedruckt zu Franckfurt am Mayn / durch Nicolaum Basseé.

ANNO M. D. LXXVI.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. Мечникова

# GENEROSO NEC MINVS ILLVSTRI DOMINO, DOMINO PHILIPPO LVDOVICO COMITI IN HANAVV

& Rieneck, Domino in Mintzenberg, &c. Domino suo gratioso, S. D. P.

PRAECLARE M. T. Cicero, Generosissime Comes, domine obseruandissime, id esse medium officium definiuit, quod cur quid factum sit, ratio probabilis reddi possit. Cuius sanè prudentissimi, & rerum Politicarum expertissimi viri præceptum, mihi omnino obseruandum duxi. Quare consilij mei rationem, & quid ad huius Opusculi translationem me commouerit, id in præfatione ad pium Lectorem, infrà paucis declaraui, quæ huc repetere operæ precium non est: ne iuxta vulgare illud proverbium, quod dici solet, Currente rota, dum vrceum facere tendo, amphoram fingat manus. Quantus enim in iuris disciplina DAMHVDERIVS hic noster habeatur, quàm acri iudicio præditus, quamq; multifaria rerum peritia instructus sit, id non tam ex aliis eius scriptis, quæ latinè ipse edidit, quàm ex hoc tractatu, quem de PVPILLORVM PATROCINIO inscripsit, quiuis facilè æstimare poterit. Attamen non sum nescius, quin in diuersum (vt sunt diuersa iudicia hominum, & velle suum cuiq; est, nec voto viuitur vno) multa multi importuni & maleuoli homines, de hac nostra versione & editione sint iudicaturi, ac fortassis peius etiam quàm par est: plerumq; enim fit, quod nemo (vt verissimè dixit Euripides) Sycophantæ morsum effugere possit, cum nihil tam circumspectè, tamúe deliberatè, vel dici, vel fieri queat, quod tutum sit à maleuolorum cauillis, id quod testantur omnium fere temporum exempla. Quamobrem hæc cum ita sint, pleriq; scriptorum, quæ vulgò edere scripta decreuerunt, solent ea illustribus potissimum, heroicisq; personis dedicare, vel vt eos clementes ac benignos sibi reddant, vel vt suis lucubrationibus illustri ipsorum nomine lucem afferant, simulq; eis addant authoritatem, confidentes sic fore, vt liuidi atq; maledici homines in eas, velis regiis quasi suspensis, minus audeant, atq; ab illis lacerandis abstineant.



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

## EPISTOLA DEDICATORIA.

Eundem morem mihi quoq; non negligendum seu aspernandum, sed obseruandum potius duxi. Itaq; de nuncupatione seu dedicatione mihi aliquantulum cogitanti, tu, Generose Imperij Comes, vel inprimis occurristi, sub cuius nomine hic Tractatus Pupillaris nostra Germanica lingua, à voculis obtrectatorum tutus in publicum prodiret. Ea verò deliberatio neq; longa, neq; difficilis fuit, cum propter singularem humanitatem, animiq; candorem, mihi semper in animo hæreas, nec te vel virtute, vel dignitate præstantiorem, vel solidis laudibus cumulatiorem quenquam cogitare potuissem. Cupiui enim iam antea sæpè, vt daretur mihi saltem occasiuncula aliqua, & tempus opportunum, quo te cultu & obseruantia reuereri possem, non tam propter infinita beneficia, quæ à teneris annis ex tuo celeberrimo Comitatu, in quo educatus sum, accepi, quàm propter humiliter ardentem amorem erga te, tuamq; ditionem. Proindè hoc munusculum qualecunq; T. G. dico atq; consecro, enixè rogans, vt tranquilla serenaq; fronte suscipias, ac à blateronibus inuidisq; defendas, meque in album tuorum clientum referre gratioſè digneris. Te DEVS Opt. Max. ad tutelam & incrementum tuorum subditorum diutissimè sospitem & superstitem, magis magisque florentem conseruet. Vale feliciter, Francofurti ad Moenum III. Id. Aprilis, Anno Salutis M. D. LXXVI.

T. G.

Studiosissimus

Iohannes Burchard. D.

### IN HANC VERSIONEM CARMEN
Engelberti Meppij.

*Laudandos censet facundo Tullius ore,*
*Et magnis dignos laudibus esse putat:*
*Tradere qui possent artes sermone Latino*
*Ornatè, primùm Græcia quas docuit.*
*Quare sunt etiam celebrandi tempore nostro,*
*Laudibus egregiis encomiisq; viri,*
*In lingua hoc faciunt ipsum qui rite materna:*
*Res cognoscantur quo meliore modo.*
*Quos inter nulli res te BVRCHARDE secundum*
*Conuincit, certis arguit atque modis.*
*Eloquij siquidem facundi gratia tanta,*
*Hic lucet & virtus ingeniq; tui.*
*Ergo DAMHVDERIVS magnus qui Iuris in arte*
*Par Legum antiquis cognitione viris,*
*Doctis quæ primùm doctè congessit in vnum,*
*Obuia tu cunctis sint, patentq; facis.*



# Vorrede Doctor Johann Burckhardts/an den gütigen Leser.

Jewol günstiger vnd freundtlicher lieber Leser/ Als erstmals von wegen Herrn Jost Damhuders/ Ritters vnd der Rechten Doctors/etc. Tractätlein/ so er von Vormündtschafften in Latein beschrieben hat/ dasselb zu verteutschen an mich begert worden/ damit seine Opera (wie zuuor Herr Michael Beutter/ der Rechten Doctor vnd Professor zu Straßburg/ den Peinlichen/ aber M. Johan Vetter/ den Gerichtlichen Proceß/ transferiert haben) gantz verteutschet würden/ So hab ich doch nit ein vnzeitiges bedencken darob gehabt/ vnd sonderlich zu gemüt geführet/ was mißfallens etliche der Rechtsgelehrten an solchem transferiern vnd verteutschen haben möchten/ wie dann fürnemlich Herr Vlrich Zasius seliger in Commentario super l. 2. §. cum Appius. ff. de orig. iur. die verteutschung der Keyserlichen geschriebenen Recht/ nicht loben wöllen/ welcher meinung ich gleichwol für mich selbsten viel mals gewesen/ vnd etlicher massen (doch mit vnderscheidt) noch bin/ in ansehen vnd erwegung/ daß offtermals viel der vngelehrten/ derselbigen mißbrauchen/ auch darauß deß Aduocierens sich vnderwinden dörffen/ vnd also in jren Producten/ die Recht so sie auß solchen Tractätlein haben nach mahlen lassen/ gantz vngereimpt vnd vngeschickt/ zu einem vermeinten schein allegieren vnd anziehen/ allein die Parthey damit blenden/ daß sie meinen/ jr Sachwalter sey ein trefflicher Jurist/ so doch nichts anderst als ein Teutscher Schreiber an jme ist/ dabey er billich bleiben/ vnd vber sein kunst noch verstande nicht greiffen noch vndernemmen solt/ daß so man offtermals solliche Allegationes beim liecht (wie man sagt) besihet/ reimen sie sich nicht weniger auff den fall/ als das fünffte Raht an dem Wagen/ vnd gehet mit sollichen Gesellen zu/ wie die Fabel von einem Apotecker Knecht sagt/ so sich für einen Medicum außgeben/ welcher viel Recept in ein Sack gesamblet hette/ hinein mit diesen worten griff: Deus det tibi bonum, damit schickt er die Patienten in die Apotecken/ ꝛc. Also thun solche Gesellen auch/ dieweil sie kein fundamen: der Recht studiert haben/ vermeinen sie es seyen solche angezogene Recht auff jren fall auch zu appliciern vnd zu ziehen/ so es aber doch zur handlung kompt/ besihen sie damit wie Butter in der Sonne/ vnd werden jnen die Esels-Ohren entdecket/ darumb ich einen jeden/ vnkosten vnd schaden zuuerhüten/ für solchen vermeinten Aduocaten wil trewlich gewarnet haben. Solches (sage ich) hette mir wol billich ein abschewens machen können/ Jedoch dieweil vmb deß mißbrauchs willen/ der gut vnd nützliche brauch nicht zu vnderlassen ist/ Auch etliche der fürnemeste vnd trefflichste Juristen/ so zu diesen vnsern zeiten sein/ beneben andern mich dazu angemahneten/ hab ich mich der mühe vnderfangen/ sonderlich als ich vermerckt/ daß deß Herrn Zasij meinung nicht in vniuersum, vnd durchauß/ als daß man gantz vnd gar/ nichts zu mahl/ von Juristerey vranßferiren noch in Teutsche sprach bringen solt/ sondern mit vnderscheidt zu verstehen sey/ wie solches Herr Wolffgang Hunger/ der Rechten Doctor vnd Ordinarius Professor zu Jngolstatt/ in der Dedicationschrifften bey Herrn Pernders Translation Summæ Rolandinæ, bezeuget. Weil denn die Vormundtschafften vnder dem gemeinen Mann so wol/ als vnder andern hohen vnd gelehrten Personen im brauch sein/ vnd selten ein Statt/ Fleck/ Dorff oder Weiler/ gefunden wirdt/ das sonder Vormünder ser/ Aber leyder bißweilen vbel mit der Pflegkinder gütern/ haußgehalten wirdt/ eins theils auß vnwissenheit/ eins theils aber mit vorsatz vnd boßheit/ dadurch die Vormünder sich vnd jre Pflegkinder in mercklichen schaden vnd gefahr einführen/ dann man find viel/ welche der sachen nicht wahr nemmen/ vnd gerahten also in schuldt hineyn/ die sie hernacher nit bezahlen können/ dadurch weder jnen noch den Pflegkindern geholffen ist. Welcher aber dieses Tractetlein



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

etetlein wirdt lesen oder hören lesen/der wirt ohn allen zweiffel guten bericht finden/wie sich die Vormünder/auch die Pflegkinder hinwiderumb/verhalten sollen/Es können auch die jenigen so zu ämptern vnd vber die Vormundschafften geordnet werden (welche vielleicht noch jung/vnerfahren vnd keine Latiner sein) jnen diß Büchlein sehr vnd wol zu nutz machen/sonderlich/wann järlichen vnd ein jedes Jars besonder (wie dann an vielen Ohrten dieser heilsamer vnd löblicher brauch ist) die Vormundrechnungen abgehört werden/darauß sie einen kurtzen bericht aller Puncten vnd Hauptstücke zun Vormundschafften gehörig/nach eines jeden gelegenheit/zu empfahen/wie dann solliches alles nach notturfft erklert worden/Darumb ich auch dem Teutschen Leser zu gutem vmb bessers verstandes willen/die allegierte Jura vnd angezogene Rechtßgründe/nicht mit vndermischen/sondern die zu ende eines jeden Capittels setzen wöllen/wiewol ich die viel lieber (gleich wie obgedachter Doctor Beutter auch gethan) gar außgelassen wolt haben/jedoch so viel müglich den Zoilis zuuorkommen/vnd Cauillation zuuerhüten/vt quasi sine lege loqui erubescendum sit, hab ichs also lassen hinzu setzen/Wil aber doch die Rechtßgelehrten/so sich dieses Tractats Aduocando gebrauchen wöllen/auff das Lateinische Exemplar remittieren vnd gewiesen haben/vnd diese Tranßlation allein den vngelehrten Lesern zu gutem lassen/Welches ich doch müglichs/trewlichstes vnd bestes fleiß/in so kurtzer zeit/nach eingang dieses 76. Jars/beneben verrichtung anderer geschäffte/eilents vertiert habe/also/do ich nicht die Nacht gebraucht/es nicht wol diese Fasten Meß in Truck were gebracht worden. Bin aber doch deren tröstlichen hoffnung vnd zuuersicht/ich werde hierdurch menniglichen/hohes vnd niders Standts personen/so der Lateinischen Sprach vnerfahren sein/angeneme dienst/auch freundtliches wolgefallen hierdurch erzeigt vnd bewiesen haben/vnd werde ein jeder gutherziger Leser/jme diese meine gehabte mühe/arbeit vnd fleiß/nicht mißfallen lassen/wie ich dann menniglichen darumb wil dienstlich vnd freundlich gebetten haben/Damit GOTT befehlende.

Erklerung

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

# Erklerung von Vormündschafften/ wie dieselben recht verwaltet/ vnd den Pflegkindern trewlich vorgestanden werden solle/ Herrn Jodoci Damhuderij Ritters vnd der Rechten Doctors/ &c.

## Das I. Capittel.

### Summaria.

1 Durch Vormündtschafft/ist nicht grosser rhum noch schimpff zu erjagen.
2 Daß sich zuuerwundern/ warumb jrer viel nach Vormundschafften streben.
3 Welche der Pflegkinder narung an sich ziehen/ werden für Sieb gehalten.
4 Die jenigen/ so den Vnmündigen Kindern jre narung vnterstehen zu entziehen/ sollen keines wegs zu solchem Ampt angenommen werden.
5 Vormündern sein darumb so scharpffe trawungen auffgesetzt/ damit sie sich desto trewlicher verhalten.
6 Was die Theologen auch Siebstal nennen.



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

7 Niemandt sol durch Gab noch geschenck zun Vormündtschafften gelassen werden.
8 Die jenige/ welche von der Pflegkinder Eltern gutes empfangē haben/ sollen sich danckbarlich vnd so viel desto trewlicher verhalten.
9 Wo an der Vormünder betrug zu spüren.
10 Mit erben / so ichtwas auß der Erbschafft verschlagen.
11 Der Vormundtschafften für sich selbst begert / wo er nicht ein böß stück im sinn hette / so müste er doll vnd dorechtig sein.

ES wirdt niemandt bald in abredt sein mögen/ daß Pfleg vnd Vormundschafft nicht ein beschwerlich / dazu auch ein gantz gefehrlich ding seyen/ jedoch wirt es vor ein solch Ampt/ welchs durch deß Trägers fleiß vnd vorsichtigkeit / ohne sein schaden vnd nachtheil wol verrichtet kan werden/ gehalten/a
1 dessen gleichwol er sich/ weder viel zu rühmen/ noch zu schemen
2 hat. Vnd ist sich wol zu verwundern / daß man dannocht der Leut findt/ welche/ ob sie gleich dieser beschwerung wol vberhoben sein könten/ noch dannocht sie mit allem ernst darnach stellen/ streben vnd trachten/ Ja / das noch schändtlicher ist/ grosse Rechtfertigungen vnd streyt darumb erregen dörffen/ Aber lieber wo wolt doch das anderst herkommen / dañ daß solche Leut gewißlich einen bösen vorsatz haben / vnd sie viel mehr darin jren selbst eigenen/ weder der Pflegkinder/ nutzen vnd frommen suchen / welche man ( mit
3 gunst zu melden ) wol billicher Dieb vñ Räuber/ als Trewhälter/ vñ Pflegwärter nennen solt/ Dañ es sollen die jenige / welche den armen Waißlin vnd
4 vnmündigen Kindern/ jre Narung vnterstehen zu entziehen/ keins wegs zu solchem Ampt angenommen werden. b Wie dañ auch Vormünder auffrichtig vnd trewlich den Pflegkindern vorstehen/ vnd nicht jren nutzen suchen/ noch sich vortheilhafftig erzeigen sollen/ c Damit sie nit/ in dem sie der Pflegkinder Narung zuuerschwenden/ oder an sich zu ziehen/ als für Dieb vñ vntüchtige Leut/ gehalten möchten werden. d Darumb auch solche scharpffe
5 trawung den Vormündern auffgesetzt sein/ damit sie nit leichtlich die Pflegkinder vmb das jrig betriegen/ vnd zu deren höchsten schaden vnd nachtheil an sich ziehen/ Welchs doch nicht allein an Vormündern zu straffen/ sonder auch einem jeden Christen von Gott verbotten ist/ ander Leut gut vnder einem falschen schein an sich zu bringen/ welches auch/ do es geschicht/ von den
6 Theologen für einen Geistlichen Diebstall gedeut wirdt. e Nun ist ein gemein Regul im Rechten/ daß/ wo kein vnderscheidt in Ordnungen vnd Gesatzen gemacht ist / sollen wir auch kein machen / noch dieselben zu vnserem vortheil biegen. f Do gleich nun einer für sich selbst wolt disē streng der Rechten miltern vnd distinguiern / vnd jme selbst ein lären wahn machen wolt/ als ob es nicht eben so gar für ein Diebstall zu achten were / daß einer ander Leut gut / vnter eim falschen schein an sich thet bringen / so würde er doch schal damit anlauffen/ vnd hett dessen keinen grundt. Darumb werden solche vntrewe Vormünder/ nit schlecht von böses verdachts wegen / der Vormündschafften verstossen / Sonder dieweil von nöten sein will/ ernstlicher mit jnen zu verfahren/ so wil sich gebüren/ daß auch jre Mißhandlungen verzeichnet/ vnd der ordentlichen Obrigkeit eines jeden orts/ klagend angetra-
7 gen werden. g Also ist auch im Recht verbotten / vnd höchlich verpeent/ daß niemandt durch geschenck oder gaaben / sich zun Vormundtschafften einschleiffen soll/ auch niemand dieselbigen dazu befürdern / noch darumb jnen zu solchem behülflich sein/ Sonsten werdē sie alle mit einander in der Obrigkeit vnuermeidlichen straff stehen. h Sonderlich aber werden die nach erkantniß ernstlich gestrafft/ die mit offentlichen betrug mit der Pflegkinder gut



gut vmbgehen. i Es sollen sich aber fürnemlich / vnd für andern die jenige auch getrewlich erzeigen/ So auch etwañ von der Pflegkinder Eltern gutes
5 thaten empfangen haben/ vnd jnen von denselbigen guts widerfahren ist/ daß sie hiermit gleich als die gute Ecker/ welche viel mehr frucht bringen/ als sie empfangen haben/ sich danckbarlich erzeigen / Dann kein schändlicher Laster ist / als die vndanckbarkeit. k Welcher gestalt aber kündt vermerckt
9 werden/ daß die Vormünder vmb jhres eigenen genieß vnd stelens halben/ sich der Vormünderschafft vnderzogen haben / das kan auß der Rechnung leichtlich gespürt werden/ so er ichtwas fürsetzlicher weiß / vnd mit fleiß verschweiget/ vnd nicht in die Rechnung bracht hat / darauß ist wol abzunemmen/ daß von anfang seiner verwaltung/ nichts guts an jm gewest sey. l Eb-
10 ner massen ist es auch mit den jenigē geschaffen/ so ichtwas in gemeine Erbschafft gehörig/ entwenden vnd verschlagen/ solche werden jres gebürenden theils verlustig. m Also müst einer gar doll vñ thörechtig sein/ der sich solches Amptes der Vormünderschafften vnterziehen/ vnd ein solche mühe jme auff-
11 legen wolt/ deren er weder nutzen/ noch genieß ( ausserhalb etlicher sonderlicher fehl ) haben kündt/ Dann Vormündtschafften je vnd allwegen merckhlich beschwerlich gewesen/ vnd noch sein / vnnd von wenigen ( so viel mir wissendt ) wie sichs wol gebürt/ verwalt/ wie hernacher wirt klärlich dargethan werden. Derhalben were mein trewer rath/ es hette sich ein jeder/ so viel jme immer müglich were/ der last der Vormünderschafft entschlahen / dieweil es ein sehr gefärlich ding darumb ist. n Es were dann sach / da einer sich nicht außreden kündt/ vnd von not wegen solche annemmen müst / dann als dañ er wölle oder wölle nit/ so muß ers annemmen/ vñ sich dazu gebrauchen lassen.

*ALLEGATIONES.*

a *L. munerum. 1. ff. de muner. & hon.*
b *L. Qui fundum. §. si tutor. ff. pro empt.*
c *L. creditor. §. fin. ff. mand.*
d *L. si pupilli. §. sed & si quis. ff. de neg. gest.*
e *In c. locupletari. de reg. iur. in 6.*
f *L. de precio. ff. de pub. in rem act. l. si verò. §. si viro. ff. sol. mat. Abb. Pan. in c. solita, &c. de maior. & obe. & c. si Romanorum 19. dist.*
g *L. Diuus Adrianus. ff. de cust & exh. reo.*
h *L. 3. §. tutor. ff. de susp. tut. & cur. l. 1. §. item so-lent. ff. de off. pract. vrb.*
i *In d. l. 1. §. item solent.*
k *Cic. lib. 1. Off. & in Cat. Maior.*
l *Bart. in d. l. si pupilli. §. sed & si quis. l. sed Iulianus. §. proinde. ff. ad S. C. Mac.*
m *L. Paulus. & l. beneficio. ff. ad leg. Fal. l. scimus. §. illo. C. de iur. delt.*
n *L. tutor qui repertor. §. si tutor. ff. de admi. tut.*
o *L. 1. §. si quis tutor. ff. quand. app. sit. l. nullus. C. de decur. lib. 10.*

## Das II. Capittel.

### Summaria.

1 So eines der Eltern mit todt abgehet/ wie die Kinder sollen benormünd werden.
2 Der Pflegkinder Vatters willen/ der geordneten Vormünder halben/ ist zu volnziehen.
3 Leyen/ so weder schreiben noch lesen/ mögen auch zu Vormündern geordnet werden.
4 Ein jeder wirt seiner handthierung nach geschickt geacht.
5 Vormünder sollen vor allen dingen gelobt vnd geschworn sein.
6 Vormünder sollen den Pflegkindern jr gelt anlegen.
7 Viel dringen sich von jres eigen nutzens willen böslich zun Vormündschafften.
8 Bullierte Doctores.
9 Hertzog Carol von Burgundts ordnung der Aduocaten vnd Procuratorn.
10 Vormünder sollen fürnemlich alles trewlich vnd fleissig Inuentieren lassen.
11 Vrsachen der Inuentierung.

1 NAch dem eines von den Eltern mit todt abgehet/ es sey Vatter oder Mutter / als dann sollen die Kinder vnd Waißlin benormündt werden / damit also die Vormünder / an statt der Eltern dieselbigen so wol als jr gut vnd narung beschützen / vertretten/



HAB MÜNCHEN DIGITALISIERUNGSZENTRUM

vnd versorgen möchten/ So dann nun ein Vatter seinen Kindern auff dem Todtbeth/ etliche vertrawter meinung/ zu Trewhältern geordnet hette/ vñ dieselbigen geschickt vnd tüglich genug dazu weren/ sollen die vor allen dingen vnwidersprechlich/ durch die Oberkeit eines jeden orts dazu angenommen vnd bestettiget werden. Damit in dem deß Vatters letzter will erfült/
2 vnd demselbigen also gemeß gelebt werde. a Wann aber ein Vatter solches nicht zuuor versehen hat/ sondern die Kinder also vnbenormünd verlassen/ als dañ gebürt der Mutter bey der Obrigkeit anzuhalten/ auch die Obrigkeit eines jeden orts für sich selbst zu thun schüldig ist/ daß die Kinder mit trewen/ auffrichtigen/ erfahrnen/ fleissigen vnd vorsichtigen Männern be-
3 vormündt werden. Dazu dann auch wol etliche/ ob sie gleich nicht schreiben/ oder lesen können/ so sie sonsten erfahrne/ geschickte vnd fromme Männer sein/ mögen gebraucht werden. b Wie dann ein jeglicher mit denen sachen/ welche er lang geübt vnd erfahren hat/ besser weiß vmbzugehen/ sonderlich
4 was Haußhaltungen vnnd dergleichen anlangt/ als noch wol etliche viel Hochgelehrte thun könten. c Aber grobe vngeschickte Dippel/ Flegel/ schlimme Knöpff vnd dergleichen/ welche weder (wie man pfleget zu sagen) götzen noch legen können/ auch die jnen selbst nicht wissen vorzustehen/ sollen keins
5 wegs zu den Vormündschafften genommen noch gelassen werden. Es wil auch vor allen dingen von nöten sein/ daß die Vormünder einen gelehrten leiblichen Eydt schweren/ daß sie die Kinder/ jre Haab vnd Narung bestes vnd müglichs fleiß wöllen beschützen/ beschirmen/ vertretten vnd vertheidigen/ jren schaden mit höchsten trewen zu verhüten/ vnd jren nutzen mit allem fleiß zu befürdern/ gleich als wie sie in jrē selbst eigenen sachen gern thun wolten. d Dañ das ist billich/ vnd lehret es auch die Vernunfft/ daß ein jeglicher dem jenigen was jm Gott bescheret hat/ mit allem fleiß vorstehet/ darnach dichte vnd tracht/ wie er alles zum nützlichsten vnd besten kündt anstellen/ Also sol man auch mit den Pflegkindern vnd jhrer Narung zu thun/ gesinnt sein/ daß der/ welcher sich derselbigen frommen vnd nutzen zu suchen verstrickt hat/ dem auch also nachsetze. e Darumb welche Vormünder sich
6 vnd jren vnfleiß vnd nachlässigkeit darmit vnterstehen zu entschüldigen/ in dem sie vorgeben/ als daß sie jr selbst eigen Gelt vnd dergleichen nicht hetten gewust zu nutzen anzulegen/ wie solten sie dañ der Pflegkinder Gelt/ zu anlegt haben/ sein als vnerheblich mit nichten zu hören/ f Dann sie sich darnach mit allem fleiß solten beworben/ vnnd darnach getracht haben/ wie sie doch möchten den Kindern zum nützlichsten vorstehen/ Vnd ist das der Vormünder fürnemest lob vnd ruhm den sie vor Gott vnd der Welt mögen dauon bringen/ wann sie den Pflegkindern jhre Narung gebessert vnd vermehret/ auch darin keinen fleiß/ mühe noch arbeit gespart haben/ Aber man sichet leyder/ wie es zu diesen vnsern zeiten/ in dieser vertruchten Welt/ die aller
7 list voll ist/ pfleget zuzugehen/ daß die jenige/ die tüglich vnd geschickt zum Vormündtschafften weren/ sich fein wissen abzuschauttren/ vnd dagegen vntügliche/ vortheilhafftige Personen an jr lucken stossen/ welche nur frohe sein/ daß sie darzu genommen werden/ damit sie der Pflegkinder geldt vnd gut möchten gebrauchen/ dadurch letzlich die Kinder in schaden vnd schmelerung/ auch wol zu endtlichem verderben gerahten/ welches wol zu erbarmen ist. Darumb darff jm das keiner für ein geschwindigkeit zu messen/ so vrsach gibt/ daß die Armen Vatterlosen Waißlein vnd vnmündige Kinder/ welche leichtlich vbern dölpel zu werffen sein/ beraubet/ beschädiget/ vnd vernachtheilet werden/ dann wie mögen die armen Kinder wissen/ was jhnen nützlich vnd gut sey/ welche ein Hauß für ein Dotten mit Zucker leichtlich

geben



geben dörffen/ Darumb hat der jenige so trüglich handeln wil/ mit denselbigen gut machen. g So dann die Kinder zu jhren tagen kommen/ vnd befinden wie vntrewlich jhnen sey hauß gehalten worden/ vnnd sich dessen billich beklagen/ als dann dörffen wol solche Gesellen/ so mit der Pflegkinder Geldt vnd Gut reich sein worden/ noch wol darzu schnarchen vnnd pochen/ vermeinen man solte jnen noch Deo gratias dazu sagen/ gleich als wann sie leyden wol hetten haußgehalten/ so sie doch die ärgeste vnd schädlichste feinde der Kinder gewesen/ auch zusich gerafft vnd gerafft/ wo sie gekondt oder gemöcht haben/ Also haben sie jhre schänckgierige Aduocaten vnd verzuchte/ finantzische Zungendräscher/ vnd was deß geschmeiß mehr ist/ die aller list voll sein/ Solche wissen jhnen durch jre geschmitzte Practicken vnd gesuchte rencke/ deren sie gantze Köcher voll haben/ fein hindurch zu helffen/ Dahero dann Baldus sager/ i daß solche Gesellen/ welche vnrechtmässige Sachen viel Jar lang auffziehen/ möchten leyden daß die Sachen vnd Rechtfertigungen ewig vnd vnauffhörlich wehreten/ damit sie sich desto besser könten begrassen/ vnd die Partheyen biß auffs Marck außsaugeten. Dieselbigen haben ein böß Gewissen/ vnd werden hernacher das ewige reuhen bekommen/ vnd würde jhnen solch Vbel auff jhren eigenen halß außgeben/ wie solches mit der heiligen Schrifft/ vnd deren Exempel könte bezeuget werden. Solches sein aber nicht Rechtßgelehrte/ sondern der mehrer theil sonsten verführische Köpffe/ die sich jrer Practicken viel berühmen/ sein auch keines wegs für Juristen zuhalten. k Dann ein jeder der sich deß Aduocierens vnderzeugt/ vnd für ein Rechtßgelehrten oder Juristen gehalten sein wil/ sol zum wenigsten fünff Jar lang die Recht auff Vniuersiteten gestudieret/ vnd sich fleissig darinnen geübet haben/ auch von Doctorn derwegen examiniere sein/ die jhme seiner geschickligkeyt/ vermittels jhres Eydts/ ein offentlichen schein mittheilen.

8 Aber man siher wie es heutiges tages pfleget zuzugehen/ daß etliche bullierte Doctores/ so weder die aufferlegte fünff Jar/ auff Vniuersiteten im Rechten studieret/ noch sonsten die geschicklichkeit haben/ vnd mehr auß dem Seckel/ dann auß der kunst promouiert werden/ dieselbigen/ so man in der Mütterlichen sprach allein handelt/ wissen bißweilen durch jre geschwindigkeit/ doch alles ohne bestandt/ die Sachen viel irriger/ vnnd noch einem hochgelehrten vnd wolbelesenen Juristen zuschaffen genug zu machen/ dar-
9 umb hat es Hertzog Carol von Burgundt wol geordnet/ daß niemandt an seinem hohen Gericht sich deß Aduocierens oder Procurierens vnderziehen solt/ er sey dann der Rechten gewürdiget/ l (wie solches auch an dem Keyserlichen Cammergericht gehalten wirdt) das ist/ er sey dann ordenlicher weiß/ vermöge der Recht/ Doctor oder Licentiat gemacht worden. Wiewol sonsten in den Flandrischen Gerichten/ nit allein Doctorn vnd Licentiaten/ sonder einem jeden Practicanten vnd Brenchler/ ob er gleich seiner lehr vnd geschicklichkeit kein offentliche zeugniß hat/ das Aduocirn ohne vnterscheidt vergünt würd/ dauon nun viel were zu schreiben/ welchs gliebter kürtz halben vnderlassen. Das sollen aber die Vormünder vor allen din-
01 gen versehen/ damit sie ein rechtmessiges Inuentarium/ vermittels jres eyds auffrichten/ dariñ alles fleissig beschreiben vnd verzeichnen lassen/ welches hernacher der Obrigkeit/ als den oberstē Vormündern/ zugestelt werden. m
11 Vnd das von diesen vrsachen wegen. Erstlich/ daß dadurch die Vormünder alles bösen verdachts vber haben seyen. Zum andern/ damit nicht mit der zeit der Pflegkinder Narung geschmelert vnnd geringert/ oder wol gar hindurch gebracht werde. Zu dem dritten/ auff daß die gemelte Vormünder zu



HALLE UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK OHYDRA

gebürender zeit billiche rechnung vnd liefferung thun können. n Wie dann darumb an vielen orten gute vnd heilsamliche ordnungen der Vormünder Rechnungen halben gemacht / gehalten werden. Wie sich aber weiters die Vormünder in jrem Ampt verhalten sollen / das wirdt in nachvolgenden Capiteln nach notturfft / diese Materj genugsam beschriben.

*ALLEGATIONES.*

a *L.1.ff.de testa.tut.& §.promissum.Inst.de tute.*
b *L.Athleta.§. de rusticis.ff.de excu.tu.l.expe-ctes.C.de decur.lib.10.§. similiter. Instit. de excu.tut.*
c *Iulianus in l.certi,& ibi DD.C.de iudi.Cic.lib. 1.& 2.Offi.Alci.in l.inter stuprum.in fi.ff.de verb.sign.*
d *Auth.vt iy qui obli.se hab.prohi ret min.§.fin.*
e *L.vtilitatem.ff.de constr.tut.cur.*
f *L.tutor secundum dignitatem.§.non est audiendus.ff.de admi.tut.vel cur.*
g *L.1.ff.de min.XXV.an.*
h *Glo.in l.ab Anastasio.C.mand.text.in Authen. de exhib.re.§.illud quoq;.*
i *Bald.in d.l.ab Anastasio. & d.§.illud quoq;.cum §.seq.Auth.de exh.re.*
k *Glo.in l.1.ff.de postul.vbi Bart. & DD. & l.nemini.C.de adu.ds.ind.vbi glo.*
l *L.1.§.postulare.ff.de postul.C.infames.3.q.7.*
m *L.tutor qui repertorium.ff.de adm.& peti.tu. & cur.l.tutores.2.& l.sancimus.C.eod.tit.*
n *Cyn.& Bart.in d.l.sancimus.§.omnem autem dubitationem. & Mansue.in suo pract.lib. ad fi.rub.de tut.& cur.l.de creationibus.C. de epis.aud.*

## Das III. Capittel.

### Summaria.

1 Vormünder sollen auch Caution vnd versicherung thun.
2 Vormünder / wann sie mögen in hafft eingezogen werden.
3 Inuentarium / wie es sol auffgericht werden.
4 Inuentieren ist nicht allein nützlich / sonder auch notwendig.
5 Daß man sich Rechtlicher ordnung gemeß verhalten sol.
6 Vom ordentlichen Rechten sol man nicht abweichen.
7 Erben / so sich der Erbschafft mit der freyheit Inuentariumbs vnterziehen / sollen auch Inuentieren lassen.
8 Wie der Vormünder betrüglichkeit zu spüren.
9 Protestatio der Vormünder so zur zeit deß Inuentierens geschicht.

1 Demnach dann die Vormünder alles fleissig / trewlich vñ ordenlich / wie sichs gebürt inuentieren vnd beschreiben haben lassen / sollen sie auch dafür genugsame Caution vnd versicherung thun / a daß sie hernachmals zu seiner zeit auch gebürliche rechnung vnd liefferung thun / vnd nichts verwarlosen wöllen. b Wañ aber kein Inuentarium auffgericht / vñ dasselb gefährlich von jnen vnterlassen worden / mögen sie als verdächtig jres ampts / nit allein verstossen vnd entsetzt / sonder auch wol bißweilen nach gestalt der sachen in hafft gezogen werden. c

2 Also / daß wol zu wündschen were / daß ein jeder Vormünder solchs wol zu gemüt führet / vnd bey sich mit allem fleiß erwäget / was für schwere straff vnd peen jnen in solchem fall geordnet / vnd daß auch die Obrigkeiten mit mehrerm ernst die straffen exequierten / so wirt den vnmündigen Kindern wol besser hauß gehalten werden. Dann der Keyser Justinianus gebeut / d daß solche entsetzung denselbigen Personen ein ewige schandt vnd schmach sein soll.

Nun bedenck hie ein jeder Christlicher Leser bey sich selbst / so nit allein die gemeine Rechtßlerer / sonder noch die Röm. Keyserliche Maiestat selbst / der Vormünder trewlosigkeit / also abschewlich vnd gantz hochsträffbarlich gehalten haben / Wie viel mehr Gott der Allmächtig solches vngestrafft werde lassen.

Wann



3 Wann aber nun ein Jnuentarium durch die dazu deputierte vnd verordnete Personen ist auffgericht / vnnd hinder das Gericht oder ordenliche Obrigkeit gelegt worden / als dann hat es ein andere meinung / do sein die Vormünder deß verdachts ab. e

4 Auß oberzelter volgt nun / daß solch Jnuentierens / als das fürnemste Hauptstück der Vormündschafften / f nit allein vermög geminer geschriebener Geistlicher vñ weltlicher Recht / nützlich / sonder auch sehr notwendig sey. Darumb dañ alle der Vormünder handlungen von vnwirden vñ vnkräfftig weren / wo nicht zuuor der gebür nach / Jnuentiert vnd Caution prestiert

5 worden were / dañ man sich Rechtlicher ordnung / in allen sachen gemeß verhalten sol / g sonsten werden dieselben als für krafftloß geacht / h vnd mögen in Recht gar nit bestehen. i Vnd sollen derwegen die Ordnung vnd Landtbräuch / welche nach dem Buchstaben zuuerstehen sein / nicht außgedehnet werden / k wie dann auch one das keinem nicht gebüren wil / seines gefallens

6 die Recht zu deuten / l darumb muß man nit vom ordenlichen weg der Rechten abweichen / m Dañ ein gemein Regulim Rechten ist / daß so viel die form eines dings anlangt / so ichtwas als dazu notwendig gesetzt / oder geordnet

7 worden / solchs vnwidersprechlich sol gehalten werden. n Vnd gleicherweiß wie ein Erb / der ein Jnuentarium auffrichten sol / so er dasselbig vnderleßt / nach außweisung der Recht / deß diebstals sich verdächtig macht / also auch die Vormünder / o Darumb sollen sie auch nichts vorsetzlich außen lassen / dann wo solches vom Erben jetzgehörter massen beschehe / so könten die Schuldleut sie für voll / vnd die gantze Hauptsumma anlangen. p Es ist aber schwerlich zu spüren / ob der Erb oder Vormünder ichtwas im Jnuentario mit auffsatz außgelassen hab / dann solches von wenig der Rechtgelerten (meines wissens) erörtert worden. Jst derwegen solche Question gantz subtil / vnd wil ein scharpffsinnig nachdenckens haben.

8 Jch halt aber erstlich dafür / daß man den auffsatz vnd betrug / dahero kündt abnemmen / wann zur zeit deß Jnuentierens / kündtliche vnd wissentliche ding betrüglicher vnd vorsetzlicher weiß sein außgelassen worden / Als dann auch diese sein / so sich nach der handt erst befunden haben. q Dahero

9 kompt die gemeine Clausul / deren sich die Vormünder vñ Pfleguätter pflegen zugebrauchen / als da sie protestiern / Wañ ichtwas vber kurtz oder lang sich befinden würde / daß noch zu Jnuentieren sein solt / daß sie als dañ solchs auch dem Jnuentario inuerleiben vñ einschreiben lassen wöllen. Wañ aber sie nach der handt etlicher ding / so noch nicht Jnuentiert / bericht empfangen / vnd dannoch dieselben nicht einschreiben lassen / als dann seind sie nicht ohne verdacht deß betrugs / in dem sie nicht außrichten / was jnen die Recht vnd der Landtbrauch aufferlegt / Es sol auch ein jeder vor sich selbst wissen zu bescheiden / was sein ampt in dem erfordert / wie auch darumb niemandt der vnwissenheit sich hat zu behelffen. r Sollen derwegen nicht seumig sein / alles so sich nach der handt befindt oder befunden hat / fleissig auff verzeichnen zu lassen / auff daß sie aller affterreden vberhoben seyen / s vnd hindert nicht / wann gleich nechst angeregte Protestation vnderlassen worden were / sollen sie doch nichts desto weniger / was sich also hernacher noch weiter befunden hat / einschreiben lassen. t Zum andern / so möcht auch ein verdacht auff ein Erben geworffen werden / so er deß Verstorbenen leiblicher Sohn / oder nechster Blutßfreundt were / vnd etliche ding im Jnuentario / gleich als vnwissendt außgelassen hette / dieweil vermutlich ist / daß er von deß Verstorbenen thun vnd lassens / gute wissenschafft trage. u Zum dritten / so mag auch der betrug daher abgenommen werden / wañ der

Erb

Erb notwendige sachen/die er auch sonsten/vermög der Recht vnd vblichen brauch nach/hette verrichten sollen/vnterlassen hat/ x Wenn er aber etwas von der Erbschafft entwendt/so gibt er damit außdrücklich zuuerstehē/daß er anderst gesiñet sey/als er sich mit seiner Protestation gestelt hat/dañ dieselb keiner andern meinung geschicht/dann daß man alles verdachts könt enthoben sein. y Es möcht aber einer sagen/daß gleichwol der Erb/vnangesehen/daß er mehrgemelter massen Protestiert hette/wann er hernacher die erfundene ding/so noch nicht verzeichnet/gefehrlich verhelet/vnd die nicht Jnuentiren ließ/dafür gehalten künd werden/daß er gleich anfangs ein böse fürsatz gehapt/vnd darumb der Freyheit eines Jnuentariumbs nit gebrauchen künd/sonder were schüldig die Glaubiger für voll zu befridigen. z Dann wañ gleich einer protestirt/so er hernacher solcher Protestation ichtwas zu wider vornimpt/so wirdt dieselb dadurch krafftloß/vnd von vnwirden. aa Es mag auch nichts hindern/ob gleich einer fürwitziglich wolt fürwerffen/den grossen kosten so auffs Jnuentieren gehet/als daß man denselben wol möcht ersparen/dann wol offtermals solcher gröſſer sein könt/als die gantz Substantz/darumb auch etliche der Rechtßgelehrten/bb Jn fällen do das gut deß kostens nit wert ist/dahin schliessen/daß es keines Jnuentierens bedürffe.

Welches aber die meinung gar nicht hat in Erbschafften vnd fällen/da es der mühe wol wert ist/sonsten wo nit viel ist/hat es ein schlechten weg/Dañ da kein haer sein/kan man nicht viel rauffen. cc Dieweil den Pflegkindern zu gutem/vnd nit zu nachtheil/das Jnuentieren geordnet ist worden/so sol es auch allein zu jrem vortheil vnd nutzen gebraucht werden. dd Darumb hat all ding sein maß/vnd nach dem ein Sach geschaffen ist/darnach wirdt sie auch angerichtet. ee

Dem allem nach/so were mein rath/wenn sich einer einmal verdächtig gemacht hett/in dem er das Jnuentieren vnderlassen/er würde abgesetzt/vnd als vntüglich verstossen/Wie solches die klare Recht/so davon heilsamlich geordnet sein/außdrücklich mit sich bringen. ff Aber doch ein andere meinung hat es mit den jenigen/so sie gleich Vormünder sein geordnet/wañ sie sich der Vormündschafft vnd verwaltung noch nicht vnderzogen haben.

*ALLEGATIONES.*

a *Auth sicut C. de legit. tut.*
b *L. 2. C. quando mu. tut. off. fun. po. l. decurionibus. & l. fin. C. de arb. tut.*
c *L. 3. §. tutores ff. de susp. tut.*
d *L. si. ad fin. C. arb. tu.*
e *d. l. tutor qui repertorium, & l. de creationibus. §. nouissime. ff. de suspect. tu. l. fin. C. de cur. fur. vel prodi.*
f *d. l. de creationibus. d. l. qui repertorium.*
g *l. constitutionibus. ff. ad muni. l. cum hi. §. si prætor. ff. de transact.*
h & i *l. 1. ibi, infirma enim vēditio erit. C. de præd. dec. lib. 10. l. 1. & 2. C. de fid. inst. & in. hast. fi. lib. 10.*
k *l. 3. §. hæc verba. ff. de neg. gest. l. quicquid adstringenda. ff. de verb. obl.*
l *l. si vero. §. de viro. ff. so. mat. l. Constitutionibus. ff. ad mun.*
m *l. diuus Antoninus. ff. de restit. in integ.*
n *Glo. in c. vt circa, verbo corporali, de elect. li. 6.*
o *Auth. de hæred. & Fal. §. sancimus.*
p *Glo. & Jac. de Bell. in auth. de hær. & Fal. §. si vero non fecerit. Bart. in l. reſcriptum. ff. de his quib. vt ind. Sali. & Cyn. in l. scimus. C. de in. delib. & in Auth. Sed cum testator. C. ad leg. Fal.*
q *l. 2. §. circa. ff. de dol. ma. & me. ex.*
r *d. l. tutor qui repertorium, & l. qui non facit. ff. de reg. iur.*
s *l. scimus. §. illo. C. de iur. delib. l. hæredes. §. sed & si notan. ff. de testa.*
t *Bal. in d. l. scimus. §. 1.*
u *And. de Iser. in tit. feud. de suc. feud.*
x *Glo. in l. 1. verbo, Mala fide. C. de fid. inst. & in. hast. fisc. lib. 10. Bart. in l. cum plures. §. qua bona. ff. de adm. tut. & cur.*
y *notat. ad l. 1. C. vt poss. & l. si duo. ff. eod. l. si quis in tantam. C. vn. vi.*
z *l. 2. §. circa. ff. de do. & me. ex. d. l. scimus. §. cum igitur. & §. et si præfatum. Bal. in d. §. circa.*
aa *Innoc.*



aa *Innoc. 3. in c. solicitudinem, extra, de appel. & c. olim. extra. de cens. gl. in c. cum M. Ferrar. extra. de constit. Io. Mona. & Io. An. in regula in generali. de reg. iu. Inno. in c. Cumana. extra. de cens. Abb. Pan. in d. c. cum M. Fer. Bart. Alex. & alij in l. non solum morte. ff. de op. no. nun.*
bb *Bart. in l. Mediterraneæ. C. de anno. & trib. lib. 10.*
cc *L. generaliter C. de ep. & cle. Inno. in c. cum cessante. vbi DD. extra de appel.*
dd *d. l. de creationibus. cum similib.*
ee *Bulg. in l. 1. ff. solut. matri.*
ff *L. 3. §. tutores qui repertorium. ff. de susp. tu.*

## Das IIII. Capittel.

### Summaria.

1 Wann vnd zu welcher zeit Jnuentaria auffzurichten sein.
2 Wie lang zeit im Niderland vñ Franckreich den Vormündern zum Jnuentieren vergündt werdt.
3 Lehenträger wann der seine Lehen empfangen soll.
4 Der Richter mag die geordnete zeit zu Jnuentieren nicht einziehen.
5 Durch Testament mögen die Vormünder des jnuentierens erlassen werden/vnnd wann sollichs statt habe.
6 So das Jnuentarium erlassen worden/so scheint auch die Rechnung erlassen sein.
7 So Vormünder auffrichtige Leut sein/sol man des Testierers willen vollstrecken.
8 Vngeschickte Sippel werden heutigs tags vil zu Vormündschafft genommen.
9 Distinction vnd vnderscheid mit des Jnuentierens erlassung.
10 Wie sich sonsten in Erbschafften so das Jnuentieren durch Testament auffgehaben zu verhalten.
11 Vom gebrauch eines orts das die Vormünder nicht Jnuentieren oder Jnuentieren müssten.
12 Die Obrigkeit mag auch zun zeiten auß bewegenden vrsachen das Jnuentieren einstellen.
13 Jn Braband muß ohn alle vnderscheid Jnuentiert werden.
14 Durch welche Personen/in jn welcher bey sein Jnuentiert sol werden.
15 vnd 20 Brauch zu Brug mit Jnuentieren so eines vnder Ehleuten verstirbt.
16 Absolution vom gethanen Eyd/sol vom ordenlichen Bischoff geschehen.
17 Absolution kan nit geschehen/es were dann die gegen parth auch dazu citiert.
18 Papst kan nit absoluieren einen vom Eyd/er hab dann den gegentheil dazu citiert.
19 Von Contracten so zu halten gelobt werden.
21 Das es nit genug obenhin Jnuentieren zulassen.
22 Jnuentaria sollen hinder Gericht gelegt werden.

1 DAmit nuhn solliches klärlicher erscheine/So wöllen wir besehen wann vñ zu welcher zeit Jnuentaria sollen auffgericht werden. Nuhn wöllen aber die Recht/daß sollichs so bald vnnd vnuerzüglich a geschehen sol/es were dann sach/daß erhebliche verhinderungen weren/von welcher wegen sollichs nicht so bald verrichtet werden köndt/da ist es billich/daß sollicher verzug den Vormündern vnnachtheilig sey. b Derwegē ist dieclausul/So bald/also zuuerstehen/Wañ sichs nach gelegenheit vnd gestalt der sachen hat wöllen schicken/vnnd man auch die Leut/so dazu gehörig/wol kan haben. c Es ist aber an etlichen orten der Niderland sollicher brauch/daß die Vormünder innerhalb vierzig tagen/oder auch etwan in Monats frist/bey straff zehē Pfund/(ein Pfund thut aber 10. Stiffer/das ist 5. Batzen 3. Kreitzer) müssen Jnuentieren lassen. Jn Franckreich aber sein den Vormündern dazu sechs Wochen auffgesetzt/vnnd so sie darin seumig/werden sie nach erkantnüß der Obrigkeit gestrafft. Wie es aber sonsten an andern orten mehrinn Flandern gehalten werd/das beschreibt D. Jacob Meyerius in seiner Chronic/daselbst mag ein jeder weitter von lesen.



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Nun möcht aber allhie wol bequemlich gefragt werden / Ob dann auch
solliche gesetzte zeit / durch die Obrigkeiten eines jeden orts / nach gelegenheit
kündten eingezogen werden? Auff welche frag wol auff zweierley weiß zu
antworten were / aber gelib der kürtz halben schließ ich dahin / daß die gesetzte
zeit keins wegs einzuziehen seyen / vnnd ob gleich durch die beampten sollichs
geschehe / So möchten doch die Vormünder sich dessen beklagen vnnd erho-
3 len. d Wie dann die Recht sollichs in vielen fällen mehr zulassen / e Sonder-
lich in Lehens sachen / da innerhalb jar vnd tag der Lehentrager mage sein
Lehen empfangen / welche zeit der Lehenherr nicht abkürtzen kan. f Dann
sollichs dem Vasallen oder Lehenträger zu gutem also geordnet worden ist.
g Wie dañ auch solliche bestimpte zeit den Pflegkindern so wol als den Vor-
mündern zu guten gesetzt sein / damit die Inuentaria souil desto auffrichti-
4 ger vnd volkomlicher können beschriben werden. h Darauß erscheint nun /
daß der Richter nicht auß eigner bewegnüß / vnnd für sich selbst seins gefal-
lens die in recht gesetzte zeit zu endern habe. Demnach möcht auch wol ge-
fragt werden / Ob dann nicht ein Testierer inn seinem Testament die Vor-
münder des Inuentierens vberheben köndt / also daß sie kein Inuentarium
5 auffrichten dörffen? Hierauff antwort ich kürtzlich / Ja / daß sollichs wol
geschehen möcht: i Es were dann sach / daß der Vormünder ein verdächtige
Person were / welches der Testierer nicht gewüßt / vnnd der Richter oder Ob-
rigkeit jhn besser kennete / als der Testierer den gekent hat / was er pflegt im
schilt zuführen / In sollichem fahl sol man mehr auff der Pflegkinder nutzen /
als des Testierers willen vnd ordnung sehen. k Vnd so sollichs ein Obrigkeit
thut / so wirdt dafür nicht geacht / als ob sie des Testierers letzten Willen vñ-
stoß / dann derselb nicht dahin zu deuten ist / so er gleich die Vormünder des
Inuentierens gefreyet / daß er darumb den Vormündern dadurch hab an-
leitung wöllen geben / seine nachgelassene Weißlin zubetriegen / Sonder ist
zu bedencken / daß es fürnemlich deren vrsachen wegen geschehen sey / damit
souil desto mehr in der geheim vnd verschwigen bleib / wie der Testierens sa-
chen gestanden seyen / ob er schuldig oder nicht schuldig gewesen / oder wie er
sonsten hauß gehalten / welches dann nicht vnweißlich angesehen worden. l

So nun der Testierer die Vormünder des Inuentierens gefreyet / So
laßt sichs ansehen / als wann er auch dieselbigen der rechenschafft gleich fals
6 erlediget hette / dann welcher des Inuentierens enthaben / derselb ist auch
der Rechenschafft enthoben / dieweil das Inuentarium der grund vnnd
hauptstuck der Rechnung ist / m also daß von wegen der Rechenschafft das
Inuentieren geordnet worden. n Fernners wann nun der Richter oder Ob-
rigkeit keinen bösen verdacht auff die Vormünder hat / noch dieselbigen son-
sten verleumbt oder beschreyt sein / so mag er die auch nicht zum Inuentieren
nötigen / Sonder sie viel mehr dauon erledigen / vnd die damit onbeschwert
lassen. o Vnd ob gleich etliche dafür halten / als daß sollichs / wann kein In-
uentarium auffgericht wirdt / vrsach geb vntrewlich haußzuhalten / vnd den
Pflegkindern das jrig zuentziehen / So ist doch sollichs nicht so stracks auff
alle sachen vnd Personen zu deutten / Dann allhie die sonderliche ordnung
jre wierckung erreicht / vnnd pflegt man vnder zweien / so sich gegeneinander
7 stossen / das best zuerwöhlen. p Auß oberzelten volgt nun klar / wañ die Vor-
münder ohne tadelhafftig gutes geruchts vnd auffrichtige Männer sein / so
möge man dem Testatori seinen willen wol erfüllen / vnnd sie des Inuentie-
rens erlassen / So sie aber verdächtige vnd beschreyte Personen / vnd die ver-
mutung ist / daß sie in sollichem fahl / so die narung nicht beschrieben / vnnd
kein Inuentarium auffgericht / sie den Kindern icht was entziehen möchte /
als



als dann sein sie zum Inuentieren anzuhalten / ohnangesehen was der Te-
stierer derhalben befolhen vnd geordnet habe.

Es wirdt sich aber ein jeder Ehrliebender selbst wissen inn dem zuuer-
halten / daß / ob gleich die Narung nicht beschrieben / vnnd er des Inuentie-
rens vnnd der Rechenschafft / vom Testierer gefreyet sey / Noch dannocht er
den Kindern alles / so jhnen eignet vnd gebürt / trewlich lieffern vnd zuste-
llen wirdt / vnd gedencken / es möcht jergendt / doch zu seiner zeit / außbrechen /
wann er etwas zu sich gezogen hette / darumb er doch hernacher seine gebür-
liche straffe empfangen / daß er also (meins erachtens / doch eines jeden mehr
verstendigers / bessere meinung vorbehalten) dann für ein meyneydigen
Mann erklärt würde / Dauon in vorgehenden Capitteln weitrer gehandelt
vnd angezeigt worden / wie gemeinlich / sonderlich zu disen vnsern verruchte
letzten zeiten / alle Vormünder mehr auff jren eigenen Nutzen vñ Nieß / we-
5 der den Pflegkindern / vorzustehen geneigt sein / welches zu erbarmen. Nun
weiß ich aber wol / daß heutigs tags viel zu sollichem Ampt genommen vnnd
gelassen werden / welche im wenigsten jhre Eydspflichten / noch sonsten was
jnen gebüren wil / betrachten / oder auch bißweilen so grobe Knöpff sein / daß
sie selbst nit wissen können / wie sie sich in die sach schicken / den Pflegkindern
jre Narung zu trewem verwarn vnd anlegen sollen.

Widerumb aber / von dem erlassen des Inuentariums zu handeln /
So ist zu wissen / daß auch wol bißweilen sollichs auß vnbedachtem muth /
gantz vnweißlich / durch den Testierer möcht beschehen sein / da hette alsdann
sollichs kein bestand / vnd were vnbillich / wann es solt also volnstreckt vnnd
nachgeben werdē. Derhalben der hochuerstendig Rechtslehrer Baldus sol-
9 lichs distinguirt / vnd ein vnderscheid macht / auff diser weiß / Nemlich / wann
sich der Testierer gantz vnbedachtsam gesrret. Es were auß oder one vrsachē /
die Vormünder des Inuentierens vberhoben hette / So gebürt sichs / dz dis
Obrigkeit von Ampts wegen / (onangesehen des Testierers willen / ordnung
vnnd meinung) nichts desto weniger die Vormünder mit allem ernst dazu
anhalt / daß sie alles fleißig auffschreiben / verzeichnen vnnd Inuentiren las-
sen / Sonderlich wañ ein vermutung da ist / es möchtē die Vormünder icht-
was von der Pflegkinder Narung jnen vntrewlich zuheimischē / da gebürt
sich mehr dahin zusehē / wie die armen Waißlin bey jrer Narung möchtē er-
halten / die geschützt vnd geschirmpt werden / weder daß man eben dē Testie-
rer in sollichem vngercimbten vornemen wilfaren solt. q Ein ebenmeßige di-
stinction macht auch der Rechtslehrer Cynus / r seiner gewonheit nach / wel-
che mit nichten zuuerachten / dann dadurch köñen vil gegenwürff abgeleint
werdē / Nemlich also / Wañ der Testierer icht was befilcht zuunderlassen / als
dañ solt man gute achtung geben / ob sollich erlassens dem Testatori allein /
oder aber dē Erbē allein / oder beden zu gleich dē Testierer so wol / als dē Er-
ben / vñ dem Erben so wol / als dē Testierer / oder aber jrer keinē / schädlich sey /
oder aber ist zweiffelich / welchen es vnder jnē beydē treffen möcht. Erstlich /
souil den Testierer anlangt / ob gleich jme sollich erlassens schädlich / so ist es
doch zuuolnziehen. s Zum andern / belangent den Erben / wirdt es für vnbil-
lich gehalten / daß jme sollichs solt zu nachtheil geschehē / t wie dañ auch / souil
sie beyde anlagt. Fürs vierdt / da man nit eigentlich wissen kan / welchem es
schädlich oder nit sey / da wirt dafür gehalten / es hab der Testierer weder jme
selbst / noch seinem Erben / etwas zu schaden vñ nachtheil wöllen stifftē / son-
der vil mehr jren nutzen prüffen. v Daher spricht auch Jason / vv daß es nit ge-
nug sey / ob gleich der Testierer die Vormünder des Inuentierens gefreyet
hab / als daß sie nit eben solten Inuentieren lassen / Sonder er müßt es auß-

 drucklich

trucklich zuthun / verbotten haben / wie sollichs auch an andern orten mehr bezeuget wirt. x Dem sey aber nun allem / wie jhme wölle / So halt ich dafür / daß die Ordnungen / Reformation vnd Gebräuch zuloben seyen / welche da wöllen / daß man der Pflegkinder Narung fleißig beschreiben / verzeichnen / vñ Jnuentieren solle / dann das den Pflegkindern am aller sichersten vnnd
10 fürtreglichsten ist. Es möcht aber hiebeneben einer fragen / wie es dann ein gelegenheit mit eim Erben / der sich einer Erbschafft vnderziehen solt / vnnd vom Testierer des Jnuentierens gefreyet were / ( verstehe so die sachē etwan bawfellig stünden / vnnd der Erb sich der freyheit eins Jnuentarij gebrauchen solt. ) Dieweil aber diß nicht vnsers vorhabens / So mag / wer da wil / hieuon lesen den Baldum ij. welcher sollichs nach der leng anzeigt.

11 Wie wann aber nun an eim ort der brauch were / daß die Vormünder nicht eben Jnuentieren lassen müßten / Ob sie sich von des wegen / der inn Recht auffgesetzten Peen vnnd Straffen tschuldigen köndten? Da wöllen viel der Rechtsgelehrten / daß sollichs zuhalten sey. z Wann es aber hergegen widerumb versehen were / daß / ob gleich jemandt in seinem letzten Willen / die Vormünder des Jnuentariums erlassen hette / daß dessen vnangesehen / nichts desto weniger alles Jnuentiert vñ beschrieben solt werdē? Auff dise frag ist onnötig zuantwortē / Dañ ich achte dafür / es werd ein jeder verstendiger vor sich selbsten wissen / was in diesem zuhalten vnd zuobseruieren sich gebüren wölle / Dann man weißt wol / daß lobliche Ordnungen vnd Gebräuch vor allen dingē zuhalten sein / Vnnd wa nit erhebliche vrsachen vorhanden / vmb welcher willen das Jnuentariū vnderwegen zulassen ist / so sol man keins wegs nachgeben / daß sollichs vnderlassen werde. aa Es helt aber
12 Bartolus dafür / bb wie dañ ich selbsten der meinung auch bin / dz ein Obrigkeit auß bewegenden vrsachen / auch bißweilen nachgeben kan / dz die Jnuētaria vnd verzeichnüssen verbleibē. Also da sollichs nit allein den Vormündern / sonder auch den Pflegkindern zu gutem gereiche / vñ wañ nit rathsam noch gut ist / des verstorbnen heimligkeiten zuoffenbaren / vnd an tag zugeben / wie es vmb der Pflegkinder Narung geschaffen sey. cc Wiewol nun sollichs in gemeinē geschriebnen Rechtē nachgebē wirt / so wirt es doch anderst
13 in Braband gehalten / dañ da wil vonnötē sein / daß one alle vnderscheid die Vormünder / vnd dergleichen Personen / Jnuentaria auffrichten / vnd alles beschreiben lassen. Nach dem wir nun viel von auffrichtung eines Jnuentariums angezeigt haben / So bedeucht mich es wölle vonnöten sein / albis
14 auch anzuzeigen / wer dañ bey auffrichtung eines Jnuentariums sein solle / vnd was für Personen dazu gehören / auch wie dasselbig sol verwart vnd behalten werden. Dessen sein mancherley meinungen der Rechtsgelehrten / etliche wöllen / vnd sagen / dd daß es müßt vor der Obrigkeit beschrieben vnnd auffgericht werden / Andere wöllē / dz gewonlichē brauch nach / es genug sey / wann es durch ein Gerichtschreiber / in beysein etlicher dazu von Obrigkeit wegen geordnete Personen geschehe. ee Doch ist es alwegen am kräfftigsten vnd sichersten / wann das Jnuentarium in beysein des Schultheissen / oder Richters / beschrieben vnd auffgericht wirt / auff das / wañ gleich etwas strittigs wolt vorfallē / so hat man dañ souil desto leichter den Richter zuberichten / dieweil er selbsten dabey gewesen ist. ff Nun sagen der mehrer theil der Rechtsgelerten / daß gleichwol sollich Jnuentariū / das allein durch ein Notarium / one beysein der Obrigkeit / beschrieben wirt / souil sie die Vormünder anlangt / bestendig gnug sein möcht. Aber souil die Schüldner betrifft / wañ es dahin solt gerathen / daß einer sich wirt sperren / so alsdañ die Vormünder kein ander beweisung / als das Jnuentarium / so wirt es kein bestand haben.

Darumb



Darumb wil von nöten / sol anderst das Jnuentarium wider die Schuldleut ichtwas beweisen / daß es in beysein des Schultheissen oder Amptmans / eines jedē orts / auffgericht / beschriebē vñ hinderlegt werd. gg Es wirt aber gemeinlich also gehaltē / daß es durch ein Gerichtschreiber eines jeden orts / verfertigt werd. Darumb were mein rath / man hette sich die widerwertige meinungē der Rathsgelertē nichts anfechtē lassen / Sonder behielt ein jedes ort in dem seinen wolherbrachten langwirigen gebrauch vñ gewonheit. Dañ in Flandern hat es diesen brauch / daß gemeinlich die Jnuētaria / durch den dazu geschwornē Schreiber oder Geistlichen / in beysein zweyer dazu verordneter Gerichts oder Rathsmänner / so man an etlichen ortē Vormündschafftē nenner / beschrieben werden. Vñ sonderlich zu Brug hat es disen brauch / daß vielmals Jnuentaria durch ein offentlichen Notarien / oder geschwornen Geistlichē daselbst / wañ gleich niemand von der Obrigkeit wegen dabey ist / werdē beschrieben / welche dieselbige hernacher vor Rath vñ Gericht bringē / vñ vermittels jres Eyds bezeugen / daß alles / souil sie befundē / jnē vorgelegt vñ angezeigt sey wordē / sie trewlich auffgeschriebē vñ verzeichnet / nichts dauon noch dazu gethon habē. Vñ wañ auff solliche weiß ein Jnuentarium gemacht ist wordē / so zeugt man alsdañ die schuldē ab / was noch vberig bleibt / dasselbig müssen die Vormünder in das Vormündbuch / durch angeregte Schreiber / in beysein der zweyer Vormündherrn / jnnerhalb bestimter zeit /
15 bey einer namlichen straff / verzeichnē vñ ein schreiben lassen. Doch hat es sonsten mit Jnuentiren / daselbst noch ein seltzamen brauch ( der wol billich zu beklagē. ) Nemlich / daß wañ eines vnder Ehleuten verstirbt / so muß dz letztlebend jnnerhalb 6. Wochen / des verstorbnen verlassen schafft / ligends vnd farend / schulden vnd gegenschulden Jnuentiren / beschreiben / vñ eins gegen dem andern abziehen lassen / vñ sollich hernacher dem Vormündrath vorlegen / vñ bey seinem leiblichen Eyd bezewren / daß alles trewlich vñ ongefehrlich verzeichnet / vñ nichts seins wissens / was vonnötē gewesen / außgelassen / noch dazu gethon wordē / vñ wañ sollicher Eyd geschehē / so wirt sollichs Jnuentariū für kräfftig gehaltē. Aber man erfert leider täglich / dz vil falscher Eyd geschehē / dañ Witwer vñ Witwe gātz practicirisch hierin handeln / offtermals vil verschweigē vñ hinderhaltē / welches sie wol billich auch anzeigē soltē / aber sollichs sie in jrē sack schieben / vñ den Erben / welchen es von rechts wegē gebürt / solchs entziehē. Jm fahl aber / wañ etliche noch jung sein / vñ sich widerumb zu bestattē gedenckē / dörffen sie offtermals vil mehr einschreiben lassen / weder vor handē ist / auff daß sie nur desto reicher möchtē geacht / vnd ander leut dadurch betrogen werden. Vnd wañ sie sich jrem vornemē nach / widerumb verheyratet haben / vermeinen sie / es hab jnen nun gelungen / erkennen alsdann jre mißhandlung des begangenen Meineyds / vnnd bitten vmb Ablaß für solliche Sünd / daß sie widerumb gut möchten gemacht werden / vnd eröffnen / wie sie viel mehr Schulden vnd Gegenschulden / Gelts vñ Guts / als vorhanden gewesen sey / haben angezeigt / vnnd Jnuentieren lassen. Wirdt nun gefragt / Ob auch solliche zu absoluieren / vnd wider gut zumachen seyen? Da hielt ich dafür / daß sollichs mit nichten geschehen solt / dañ sie sich jres wol vorbedachten betrugs / vnnd argen liſtes / nicht haben zubehelffen. Vnd es were je vnbillich / daß jemand durch seine schalck vnnd trügklichkeit / einichen nutzen oder vortheil schöpffen solt. hh

Es mag auch jnen / daß keinen verstand geperen / wann sie sich gleich entschuldigen wolten / als wañ erst nach der hand sollichs durch vnbedachtsam vnnd mißuerstand / vbersehen worden / Welches aber doch ein sollich grob vbersehens / daß es wol einem finantz vnd betrug zuuergleichen were. ii Dann

wann einer einmal falliert / so ist jhme sein lebtag nit zutrawen / thun auch solliche Leut wider die Christliche lieb / in dem sie ander Leuten nicht thun / wie sie gern jnen gethon haben wolten. Zu dem / so machen sie sich selbst meineydig / dann sie bekennen je außtrucklich / daß sie dem Rath zu Brug / einen falschen Eyd gethon haben / welches sich nicht so schlecht verblümlē oder abwischen leßt / Dann sünd vnd schand ists / daß mans leiden sol / daß sie nit allein die Obrigkeit betriegen / sonder auch ander Leuten / durch jr liegens vnd falsches angeben / das jrig abstelen / vnd also mit jren eignen Kindern / so die vorhanden sein / vnderm Mütlin spilen / vnd jnen das jrig abstelen / auch jhre zukünfftige Ehgemahl / die sie wol billicher mit allen trewen meinen solten / durch sollich falsch angeben / heßlich in die Brū einfüren. Vnd gemeinlich sicht man / daß sollichs prängische müßige Leut sein / die sich mit Gastereyē / Fressen vnd Sauffen / gewaltig sehen lassen / vnder des aber / jrer Haußhaltung vbel vorstehn / wie sollichs die tägliche erfarung genugsam bezeugt. kk Demnach so schließ ich / daß solliche Leut nicht bald wider gut gemacht / auch anderst nit / dañ allein von jrem ordenlichen Bischoff sollen absoluiert werden / welcher doch nit leichtlich absoluiern sol / damit daß er sich nit selbst des
16 meineyds theilhafftig mache. ll Darumb so pfleget ein Rath zu Brug / nach gelegenheit / die zeit der 6. Wochē / auff ansuchens zuerstrecken / damit sich ein jeder souil desto besser zubedenckē / vñ des Meineyds zuuerwarnen hab / Dañ alle sachen / so mit vorgehenden zeittigem Rath angefangen werden / souil desto glücklichern außgang bekomen. Ferrner möcht auch gefragt werden / Ob dann nit die Gegenpart zu der Absolution des Meineyds zu citiern sey? Bey diser frag / wann einer alhie alle der Rechtslehrer meinungen / vnd was einer hie / der ander dort davon schreibt / wolt anziehen / wirdt jm zeit vñ weil zu kurtz werden / vnd köndt wol auff beyderley weiß die sach gedeut werden. Damit man aber ichtwas gewisses / darnach man sich zurichten habe / So wil ich deren meinung / welche mich am sichersten vnnd billichsten zusein bedeucht / anzeigen. Nuhn ist ein gemein Regul / daß / wann für Gericht oder Rath ein Eyd gethon wirdt / So volgt das darauß / eintweder dem der es
17 thut / oder aber dem der es begert hat / nutzen oder schaden zuwachse. Es sol aber nichts vor Gericht gehandelt werden / es sey dann der zuvor dazu citiert / welchem etwas daran gelegen ist / So volgt je / daß von rechts vnd not wegen / die Gegenparth auch zu sollicher Absolution erfordert / vnd ob er einiche einrede dagegen vorzubringen / gehört / auff daß er nit verkürtzt werde. mm Dann es ist dem jenigen / von welches wegen der Eyd beschehen / nicht wenig daran gelegen / dz er den andern mit dem also jme verbunden behelt. nn Daß aber die Absolution / one vorgehende erkäntnuß der sachē / nit geschehen sol / das bezeugen vil der Rechtsgelehrten / oo Wie dañ auch ein Bischoff niemand absoluieren kan / er hab dann zuvor der sachen genugsame kunde vnd wissenschafft. pp Darumb wann die Gegenpart zu diser Absolution des Eyds nit citiert worden / so ist es alles krafftloß / ob gleich der Papst selbst
18 absoluiert hette. qq Dann ob gleich der Papst meint / er hette der sachen genugsamen bericht / So weißt er dannocht noch nit / was für einreden die Gegenparth thun möcht / warumb solliche Absolution nit zuzulassen sey. rr Vñ wie kan man des Gegentheils einrede wissen / so man jnē noch nit citiert hat. Wann aber er citiert ist / alsdann hat er aller hand vrsachen anzuzeigē / von welcher wegen die Absolution on zuleßig / als daß die Widerpart jr betrüglichs vornemen / souil desto besser ins werck zubringen / solliche Absolution des geleisten Eyds zuerlangen / vermeint / vñ was dergleichē mehr ist. ss Darumb schliessen alle Rechtslehrer dahin / daß die Citation des Gegentheils / keins wegs zuunderlassen sey. tt

Ehe



Ehe vnnd zuuor wir aber dieses beschliessen / so wöllen wir noch eines / wel-
19 ches zu diesen vnsern zeitten sehr gemein ist / erörtern / Nemlich wann inn einem Contract oder vergleichung / beyde theil gelobt vnnd geschworen haben / nichts thädtlichs weder mit worten oder wercken dawider vorzunemē / zuhandeln / zuthun / noch schaffen gethon werden / vnd dannocht ein theil begert vom geleisten Eyd absoluiert zuwerden / allein derhalben / daß es mit Recht die Sachen außführen dörffte / So ist vonnöten / daß außtrucklich angezeigt werde / wie in sonderheit geschworn sey worden / kein Absolution zubegeren / daß die Sach mit Recht getrieben werd / dann wa sollich anzeige nit inn sonderheit beschicht / so ist die Absolution vergeblich. vv Welches ich also kürtzlich anzuzeigen / nit hab erlassen wöllen / welcher aber weiter davon begert zu wissen / der mag die allegierte Doctores vnd Rechts grund derhalbē lesen / da wirdt er satten Bericht finden. Widerumb aber zu vnserm Propos vñ vorhaben zuschreitten / belangen die zeit / in welcher die Vormünder
20 alles Jnuentierē lassen sollē / So sein / wie gehört / die bräuch darin vngleich. Souil aber den brauch zu Brug anlangt / da sein erstlich 6. Wochen angesetzt / in mittels die Vormünder Jnuentieren lassen / vnd dem Rath das Jnuentarium vberlieffern sollen / bey peen zehen Parisischer Pfund / so sie von dem jren erlegen müssen. Wann aber sie auch darüber noch die volgende 6. Wochen säumig werden / als dann wirdt ein jeder duppel gestrafft / das ist zweintzig Pfund Parisisch. So aber vber das sie noch 6. Wochen weitter verziehen / so wirdt abermals die Straff duppliert / daß jeder viertzig Pfund zugeben schuldig / vnd also fortan. Es were dann sach / des erhebliche vnd bewegliche vrsachen vor der hand / deren halben die Vormünder für entschuldiger zuhalten weren / Als wann jnnerhalb sollicher zeit / die güter nicht hetten mögen von einander separiert / noch getheilt werden / daß man hette wissen können / was eigentlich den Pflegkindern gebüret oder nit gebüret / Jn welchem fahl aber / doch sie die geordnete Vormundhern besprechen / vñ jnē sollich anzeigen müssen / die jnē noch weitter 6. Wochen auß vrsachen erlauben / vñ wa von nöten / die zeit auff 3 Monat erstrecken. Doch geschicht sollich erstreckung der zeit allein von not wegen / drey mal / Vnd so die Vormünder sich sollichem vngemeß erzeigen / müssen sie on alle widerrede die Straff erlegen / vnd mögen keins wegs deren gefreyt sein. Also haben die Nyprenses die zeit auff 40 tag / vnd die Straff auff 3. Pfund gesetzt. Darnach die zu Chur haben 27 tage / vnnd auch bey Straff 3. Pfund. Die zu Aldenar habens auff 6. Wochen gestelt / bey Straff 50. Pfund / Doch alles nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen.

21 Auß oberzeltem allem / volgt nun / daß es nit genug sey / wann gleich die Vormünder ein Jnuentarium also oben hin herren auffrichten lassen / sonder wil von nöten sein / daß es durch geschworne Schreiber / vnnd dazu verordnete Personen geschehe / damit die Vormünder aller gefahr vberhaben
22 sein möchten. Also were mein rath / daß / wañ die Jnuentaria gehörter massen auffgericht weren / daß dieselbigen auch hinder Gericht gelegt würden / auff daß man sich im fahl der not / denselbigen desto mehr glauben künd zumessen.

*ALLEGATIONES.*

a *Gl. in l. tutores. 2. verbo, mox, C. de adm. tu. vel cu. & post eam ibid. Cy. & Bart.*
b *L. tutor qui repertoriū. ff. de admi. tu. vbi Bart. & l. 2. §. confestim. ff. ad S C. Tert.*
c *L. ratum. & l. quod dicimus. ff. de solut. & lib.*
d *L. si se non obtulit. §. si quis. ff. de re in. Auth. hodie. C. de appel. l. superuacuam. C. de tem. in inte. rest. pet.*
e *tit. ff. qui sine man. ad lib. peruen.*
f *And. de Tser. in c. 1. qua su. pri. cau. ben. amit. l. sine part. C. de dilat.*
g *L. eum qui calendu. §. Quoties. ff. de ver. ob. l. cum*

cum tempus. ff. de reg. iur.

h Bald. in l. scimus. §. cum igitur. col. 3. C. de iu. delib.

i L. fin. §. illo proculdubio. C. arb. tut. gl. in d. l. tutores. 2. ff. de ad. tu. & in l. 3. §. tutore. ff. de susp. tu. & d. l. tutor qui repertorium.

k L. in confirmando. & l. vtilitatem. ff. de confir. tut. l. quidam decedens. §. Papinianus. ff. de admi. tut. vel cur.

l L. 2. C. de alim. pup. præsta. l. 2. C. quando & quib. quar. pars deb. lib. 10. Cyn. in l. fin. C. arb. tut. & D. Signorollus de Homodeis Cons. 110. incip. Testator in testamento tutores.

m Bald. in l. cum tale. §. 1. ff. de cond. & de Ange. cons. 144. ad fin.

n Bened. de Perus. cons. 149. in 6. dubio. l. orphanotroph. C. de epis. & cle. Spe. de instru. edit. §. nunc aliqua. ver. sed an simplex, Ias. in l. nemo. in 2. lect. vers. adde bonum, de leg. 1.

o Signoroll. cons. 143. ad fin. l. cum seruus. & d. l. cum tale. §. 1. vbi gl. de cond. & dem.

p L. post mortem. ff. de adopt. l. stipulatio ista. §. alteri. ff. de verb. ob. l. 1. §. scientiam. ff. de trib. act. & in l. culpa caret. ff. de reg. iur.

q L. pen. §. 1. ff. vbi pup. edu. deb. l. faculta. C. de iu. Fis. lib. 10. Bar. ad l. nemo potest. ff. de leg. 1. l. in confirmando. & l. vtilitatem. ff. de cõf. tut. vel cur. Bart. in l. fin. C. arb. tut. Angel. cons. 144. incip. Reuocatur.

r Cyn. in l. fin. §. illo proculdubio. C. arb. tu.

s L. 2. C. vt in poss. leg. vel fideic.

t L. 1. C. de vsufr. & hab.

v d. l. fin. C. arb. tut.

vv Ias. in d. l. nemo potest.

x L. fin. C. arb. tut. And. Barb. cons. 46. incip. clementissimi. vol. 2. Alex. cons. 72. incip. præfatos tutores. D. Ioh. Sanson in Cons. Turon. ti. Des tuteurs art. 2.

y Bald. in l. fin. §. cum igitur. C. de iu. delib. & Cõ. 2073. lib. 2. Io. And. in ad. ad Spe. tit de inst. edi. §. dicto.

z L. si sine. §. Lucius. ff. de adm. & peri. tut. & d. l. qui repertorium.

aa Bart. in d. l. qui repertorium, Cyn. in l. veteris. §. illo proculdubio. C. arb. tut.

bb Bart. in sapè d. l. qui repertorium.

cc L. 2. §. tractari. vers. ergo. Etiam si mater. ff. ad S C. Tert. l. 2. C. de alim. pup. præst. l. 2. C. quan. & quib. quar. pars deb. lib. 10.

dd Bart. d. l. qui repertorium. & in d. l. tutores. 2. vbi & glos.

ee Ioh. Fab. & Salic. in d. l. tutores. 2.

ff L. chirographis. ff. de adm. tu. vel cu. Bar. in d. l. qui repertorium.

gg d. l. chirographis.

hh L. verum. §. hoc quoq;. ff. pro so. & in l. ne ex dolo. ff. de do. ma. & me. exc. Inno. 3. in c. super literis. extra. de rese. & in c. 1. extra. de eo qui dux. in mat. quam pol. per adul. c. ex literis. extra. de do. & cont. c. si vir. ad fin. extra. de cogna. spi. glo. in l. Titio. in prin. ff. ad mun.

ii L. quod Nerua. vbi dd. de poss.

kk c. quam sit in prin. de elect. lib. 6.

ll c. Siverò, & ibi But. de iureiu.

mm Ioh. de Selua. in tracta. de iureiur. §. Quaro sexto. Card. Florent. in c. debitores. d. s. de iu. c. 1. extra. de cau. poss. c. inter quatuor. de maior. & obe. l. de vnoquoq;. ff. de re iud.

nn c. fin. de for. comp. in 6. l. cum pater. §. filius matrem. ff. de leg. 2.

oo Inno. in c. ad aures, quod me. cau. & Spe. in ti. de leg. §. nunc ostendendum. ver. 44. & seq.

pp L. in causa. §. causa cognita. ff. de min. c. cum ex literis. de in integ. rest.

qq Abb. Felin. & Inno. in c. 2. in fin. extra. de renunt.

rr Bart. in l. multum. ff. de cond. & dem. c. ex parte Astensis. extra. de concess. præb.

ss Communis dd. op. in c. Nouimus. de verb. sig. l. 1. ff. de off. quæst. Bart. in l. 2. C. de pœn. iud. qui ma. in.

tt Bald. in repet. l. 2. ff. de iureiu, Io. Inno. in l. hac scriptura. ff. de cond. & dem. Felan. c. debitores. d. ti. Lud. Rom. cons. 326. incip. in præsenti consultatione.

## Das V. Capittel.

### Summaria.

1 Es ist nit von nöten daß die Vormünder die Glaubiger zum Inuentieren beruffen.
2 Erben so mit freyheit des Inuentariums / die Erbschafft wöllen annemen / dieselben sollen die Creditorn vnd Glaubiger bey das Inuentarium nemen.
3 Mutter ob die jrer Kinder Vormünderin sein köndt.
4 Mutter kan auch jres vnehlichen Kinds Vormünderin sein.
5 Verleumbdte Mutter / ob die zur Vormundschafft zunemen?
6 Mutter oder Anfraw sollen zur Vormundschafft nit gezwungen werden.
7 Mutter oder Anfraw / so sie den Kindern vber jhr vermögen schuldig worden / mögen sie gefengklich eingezogen werden.
8 Mutter so erstmals sich der andern Ehe verziehen / vnd darnach anders sinns würde.
9 Es mögen sich die jenigen / welche Witweiber mit Kindern nemen / wol vorsehen.

10 Was



10 Was für ein vnterscheidt zwischen Vättern vnd Müttern sey / so sich wider verheyrathen wöllen.
11 Was es in Flandern für ein brauch / wann eines der Ehegemahl vom andern abstirbet.
12 Ob auch ein Mann seiner Haußfrawen Vormünder sein köndt.
13 Alte gebräuch sein nicht weniger / als die geschriebene Recht zu halten.
14 Was die Mutter zu verrichten schüldig / wann sie die Lebzucht auff der Kinder Narung gehat.
15 Vormünder sollen jrem ampt trewlich vorstehen.
16 Welcher gestalt die Vormünder von der Pflegkinder wegen schencken mögen.
17 Stifftschwestern außzustewern ist nicht von nöten.
18 Vormünder sollen den Pflegkindern jre Narung nicht hinschlautern.
19 Der Obrigkeit befelch / hat sonderliche wirckung.
20 So der Kinder Freundtschafft arme verdächtige Leut / dagegen aber die Mutter reich / wer als dann Vormünder sein soll.
21 Form zu Inuentieren.
22 Fahrende Haab wirt in Flandern verkaufft / vnd den Pflegkindern das gelt zum besten wider angelegt.

Alhie wöllen wir besehen / ob dann auch die Vormünder / do
1 Schuldt vorhanden / die Glaubiger notwendig zu dem Inuentiren beruffen sollen? a Auff solches sagen die Rechtßlehrer / daß es die Vormünder nicht schüldig seyen (denen ich dann beyfall thue.) Doch hat es ein ander gestalt mit den Erben / welche mit freyheit deß Inuentariums die Erbschafft annemmen wöllen / dann dieselbigen müssen vor allen dingen die Glaubiger beruffen vñ beschreiben / b daß
2 in derselbigen gegenwertigkeit vnd beysein das Inuentarium auffgericht werde / vñ das auß vielerley vrsachen / wie die vom Rechtßlerer Jasone c / der leng nach angezeigt werden / dahin ich geliebder kürtz halben / welcher sölche zu wissen begert / den Leser remittiert vnd gewissen haben wil. Dann meins erachtens ist es allhie genug / allein die sach wie sie an jr selbst geschaffen zuuermelden / vnd die ort anzeigen / wo weiter dauon zufinden sey / darumb da ich gleich allhie meinem geringen verstandt nach / weitere vrsachen anzeigen vnd das außfürlicher beschreiben wolt / were es gleich / als wenn ich wasser in Mayn zu tragen / mich vnterstünde.

3 Bey diesem aber felt noch ein frag für / Ob auch ein Mutter jhrer Kinder Vormundschafft verwalten möcht? So man nun wolt die vralte Recht wie die dauon disponiern vnd ordnen / d besehen / do müst man sagen / daß ein Weib vnd also ein Mutter / gar nicht Vormünder sein kündt / dieweil solch ampt den Männern zuuerwalten gebürt. Hernacher aber doch ist es gemacht worden / do ein Mutter von Keys. Maiest oder jrer ordenlichen Obrigkeit / auß sonderlicher vergünstigung solches erlangt hette / so möcht sie wol dazu gelassen werden. e Aber nun mehr hat der Keyser Justinian. (seinem brauch nach) die Weiber in dem auch bedacht / damit er geordnet / daß ein Mutter oder Anfraw / jhrer Kinder Vormünder wol sein möchte / vnd zu dem allen andern / vorzuziehen sey / es were dann sach / daß durch ein Testament etliche dazu deputiert weren / als dann ist man schuldig deß Testierers letzten willen zuuolnziehen. f Jedoch muß zuuor die Mutter oder Anfraw der freyheiten S. C. Velleiani / damit die Weiber vielfeltig begnadet vnd gefreyet sein / wie dañ sonst in andern Contracten mehr beschicht / außtrücklich renunciern vnd verzeihen / auch versprechen / daß sie sich nicht widerumb zu bestattē gedencken. g Vnd ob wol sonstē in Recht versehen / daß der Pflegkinder Schuldleut nit zur Vormundschafft gelassen / von deß wegen / daß sie leichtlich die Pflegkinder zu vberuortheil haben / so mag doch solchs von einer Mutter oder Anfrawen / welche sich nit widerumb zu verandern angelobt

C

würde gerahten/daß keine bestand hat. In Flandrischen Stätten aber/sonderlich zu Brugk hat es diesen brauch/daß das Weib dem Mañ vnderworffen/vñ er jr verwalter vnd vormünder sein kan/auch bißweilen (welchs aber doch ein schandlichs ding) das Weib deß Manns verwalter vnd Kammermeister/oder Vormünder ist/vnd solchs geschicht nach erkäntniß der Obrigkeit/welches also ein alte gewonheit vnd gebrauch/darumb nicht wenigers/als wenns also in geschriebenen Rechten versehen were/zu halten ist/gg wie
13 dann gemeinlich alle sachen der alten gewonheit vnd vblichem bräuch nach/gericht werden/vnd so ichtwas vorfelt/do man dergleichen fäll nicht gehabt/also/daß man Landts gewonheit nach/nicht weiß wie man sich darinn richten sol/als dann braucht man erst das geschriebene Recht/dann sie fliessen alle auß einem grundt hero/Wie dann die geschriebene Recht auß einer einhelligen verwilligung vnd Consens deß Römischen Volcks jhren vrsprung empfangen/vnd beschrieben sein worden/also auch eins jeden orts gewonheit daher kompt/daß die Leut desselbigen orts/solches also lang zeit für jhr Recht gehalten haben. Wo aber an einem ohrt jrgendt ein schandtlicher brauch/der wider recht/vernunfft vnd billichkeit were (deßgleichen dann fast oberzelter fall ist) als dann geschicht dem Rechten gewalt/vnd sol solchs billich abgeschafft werden. Dann solche vngereimpte bräuch/für kein Heilthumb (also zu sagen) zu halten sein. Dauon aber auff diß mal genug/damit wir nicht dem Sprichwort nach/Auß einer Fliehen ein Elephanten machen. Welcher nun weiter dauon begert zu wissen/der mag sich dessen bey den Rechtßgelehrten/die im Lateinischen Exemplar angezogen werden/ferner erlehrnen/dann vnsers vorhabens nicht ist/solches diß mals zu Tractieren/darumb wil ichs (wie billich) auff sein ohrt stellen/Dann do man an allen ohrten von den zufallenden Materien außführlich handeln wolte/so würde es viel zu weitleufftig werden/vnnd würde man allwegen von einem zu dem andern gerahten/vnnd deß dings kein ende werden.

So viel nun der Mutter vormundschafft anlangt/so hat es zu Brugk vnd in andern Flandrischen Stätten/ein solchen brauch/daß die Mütter gar nicht zu jrer Kinder Vormundschafften genomen werden/sonder wirt jnen bißweilen allein die verwaltung vergont/doch daß sie zuuor der Kinder Vormündern genugsame Caution vñ bürgschafft gethan haben/alles das jenig so sie vnter jrer verwaltung haben/den Kindern zum besten vnd trewlichsten zu versorgen vnd zu verwaren/Vnd solchs geschicht allein von
14 wegen deß Vsufructs vnd Nießbrauchs/so die Mutter auff jrer kinder gut jr lebtag hat. Sie werden aber darumb nicht gezwungen/vber ein jedes gerümpel Caution zuthun/sonder allein so viel das fürnembste anlangt/dafür müssen sie bürgschafft setzen. Do nun ein Mutter die lebzucht vnd nießbrauch auff jhrer Kinder narung zu behalten gedenckt/so ist sie dagegen auch schüldig die Kinder zu erziehen/zur Schul zu halten/vnd sonsten nach aller norturfft zuuersorgen/biß so lang daß sie zu jrem vollkomlichen alter kommen/vnd von der Obrigkeit auß dem Vormünder gewalt erledigt werden/Vnd solchs wirt gleich bey reichen vnd armen gehalten. Nach dem aber die Kinder erwachssen/vnd zu jrem volkommenen alter kommen/also/daß sie von der Obrigkeit der Vormündschafft erlediget sein/als dann ist die Mutter jnen alle jre narung/ohne alle mittel vnd vnderscheidt zu lifferen/vnd zu zustellen schüldig/darff derhalben deß abnutzen halben kein red noch antwort thun/auch stehet es jhr frey/ob sie den Kindern ichtwas weiter geben/oder nicht geben wolt/Vnnd gehet also hie dem gemeinen Sprich-

wort



wort nach: So man der Kühe nicht hat/darff man auch der mühe nicht.

Wañ aber die Mutter oder der Vatter den kindern ichtwas zu grund/schaden vnd verderben kommen lassen/oder aber die kinder jrem standt vnd herkommen nicht gemeß erzogen noch versorget/vnd den kosten gesparet/sie schlinckenschlahen gehen/vnd nichts lehrnen lassen hetten/als dann mögen sich die Vormünder vnd Verwandten an der gesetzten Caution vnd bürgschafft erholen/vnd welcher gestalt der mangel gewesen/vnd was den Kindern für ein schad vnd nachteil ervolge/dasselbig alles ordentlich der Obrigkeit klagent fürbringen/Welche als dann gestalt der sachen nach/dem Vatter oder der Mutter/so die lebzucht auff der Kinder narung gehabt/ein straff aufferlegen/die sie vnuerzüglich den Kindern erstatten/vnd vergnügen müssen/Vnd was hierin die Vormünder thun/das thun sie krafft jhres
15 tragenden Ampts/vnd sein als dann erst für rechte Trewhälter vnd Pflegnätter zu halten/wann sie allenthalben der Pflegkinder nutzen vnd frommen brüfen/dann jnen eben so wol aufferlegt ist/fleissig zu zusehen/damit die Pflegkinder ehrlich vnd wol/zu allen guten tugenden vnd sitten auffzogen werden/als daß sie allein das gut/vnd die zeitliche narung zuuersorgen hetten. hh Derhalben sol man für allen dingen gute achtung geben/daß die Kinder mit guten Schulmeistern versorget/denselbigen jhre gebürliche belohnungen/nach der Kinder vermögen vnd herkommen entricht vnd bezalt werden/Es mögen auch die Vormünder/nach gelegenheit/den Kin-
16 dern Diener/die auff sie warten/bestellen/auch die der gebür belohnen/vnd der Kinder Freundten vnd Verwandten verehrungen schicken/alles nach dem es der Kinder vermögen/erleyden mag. Aber doch sollen die Vormünder/der Pflegkinder einhalb/vnd Stiffschwester/ob es gleich die hohe not-
17 turfft erfordert/nicht außstewren/noch mit einer Morgengab versorgen/Dann sie sollen nicht zahlen/do sie nicht schüldig sein. Deßgleichen auch der Mutter kein Hochzeitlich geschenck thun/aber wol mögen sie der Schwester jre vnterhaltung geben/so sie anderst für sich selbst dieselbige nicht hat/aber viel zu schencken/das wirdt jnen nicht nachgeben. ii

Wie es aber mit einer rechten Schwester zu halten sey/dauon disputieren die Rechtßgelehrten weitleufftig/welches ich andern zu erörtern wil be-
18 fehlen/Dann da ist einmal gewiß/daß den Vormündern mit nichten gebürt/den Pflegkindern jre narung hinzuschlautern/sonder ist jn viel mehr aufferlegt vnd gesetzt/nichts ohne erhebliche vnd bewegliche vrsachen außzugeben. kk Dahero dann ein Vormünder ein rechter Trewhälter genandt wirt/so er wol hauß helt/vnd nicht wann er den Pflegkindern das jrig vnnützlich zu bringt vnd sie beraubt. ll Dann oben ist kürtzlich angezeigt worden/in was fällen ein Vormünder schencken vnd außgeben solle/Vnd so er anderstwo ichtwas wolt verschencken/so muß solches mit vorwissen der Obrigkeit geschehen/es were gleich liegendts oder fahrents. mm Dann dasselb ist der sicherest wegk/dieweil gemeinlich dafür gehalten wirdt/daß/was die
19 Obrigkeit thut vnnd befihlet/dasselbig seye alles recht gethan. nn Dahero kompt auch/daß die werden für entschüldiget gehalten/so ichtwas auß geheiß vnd befelch jhrer Obrigkeit gethan haben/dann die Obrigkeit hat das Schwerdt in der handt/vnd muß alles recht heissen/was sie thut. oo

Es wil aber doch hierbey auch vñ nöten sein/daß allweg beyde Parthey bey einander seyen/vnd gilt nit/daß eine hinter der andern etwas bey der Obrigkeit wolt anbringen vnd erlangen. pp Derwegen dañ im Hertzogthum Burgundes also gehalten wurd/daß wañ ein Weib/Mutter oder Anfraw zu Vormünder sol geordnet werden/daß solchs durch die Obrigkeit muß be-

 schehen/

HAB WOLFENBÜTTEL OHV

schehen / die allerhandt vmbstende fleissig erkündigen vnd erwegen sol / vnd nach dem sie befindt / daß es bey derseits zu thun sey / als dañ beschicht die versehung / daß alles fleissig auffuerzeichnet / beschrieben vnd Jnuentiert werd / dafür gnugsame Caution vnd bürgschafft geschehe / auff daß wañ die Kinder zu jren jaren komẽn / sie wissen mögen / wo sie deß jren fehig sein sollen / Es were dañ sach / daß es der Vatter anderst versehen hett. Wañ aber ein Mutter zur andern Ehe gegriffen / vnd derselbig Mann so bald tods verfüre / als dann mag sie gleicher gestalt / vnd eben so wol / als wañ er noch lebt / nit Vormünderin sein / vnangesehen / ob gleich der Mann tod ist / dañ eben von deßwegen mag sie nit Vormünderin sein / dieweil sie zur andern Ehe gegriffen hat / es hab derselb Mañ lang oder kurtz gelebt / rr dañ man sihet nit auff die
20 zeit / sonder auff die that. Wann nun die Mutter reich / dagegen der Kinder freundschafft arm / verdächtige vnd leichtfertige personen weren / als dann möcht gefragt werden / Ob sie nit billich solt den Freunden vorgezogen / vnd zur Vormundschafft gelassen werden? Hierauff ist meins erachtens zu antworten / daß als dañ weder die Freund noch die Mutter dazu sollen genommen / sondern durch die Obrigkeit andere redliche / auffrichtige vnd tügliche personen verordnet werden. ss Es were dann sach / daß die Mutter genugsame Cautiõ vnd bürgschafft setzt / damit die kinder nit vernachtheilt werden. tt Ein gleiche gestalt hats aber nit mit dem / do ein Mutter durch jren ersten Ehemann zu einer Testamentarien gesetzt ist worden / so sie als dann zur andern Ehe greifft / do kan sie als dann nicht Vormünderin sein. Aber solchs ist darumb nit zu deuten / daß sie eben darumb auch nit Testamentaria sein könt / wie solchs Bart. bezeugt. uu Wiewol nun viel vom Jnuentirn der Vormünder gehandelt vnd gesagt worden / so halt ich diß orts nit vnbequem sein / etwas von der form zu Jnuentiren anzuzeigen / welche nach andern M. Nepos de monte Albano xx fein beschreibt / deren innhalt vngefehrlich dieser ist:

Demnach heilsamlich vnd wol versehen vñ geordnet / daß zu verhütung alles bösen verdachts / die Vormünder der Pflegkinder narung trewlich vñ fleissig auffschreiben vnd verzeichnen / nach eines jeden orts gewonheit / ein rechtmessigs Jnuentarium auffrichten lassen sollen / Solchs hab ich N. als Vormünder / weiland N. seliger nachuerlassener kinder / N. N. zugemüt gefüret / vnd derhalben krafft meiner gethanen eydts pflichten / nachuolgend
Jnuentarium vñ verzeichniß machen vnd auffrichten lassen. Erstlich bekẽn
21 ich daß sich in gedachts N. verlassenschaft / auff N. hauß der obern Binc befunden hat an frucht / 100. malter Korn / 10. malter Gersten / ꝛc. an Wein N. an barschafft N. an haußrath N. an schulden vnd gegenschulden N. an viehe 20. Ochssen / 14. Pferdt / ꝛc. An liegenden gütern / ein Hauß bey der vntern pforten / zwischen N. N. Jtem 4. morgen Weingarten. Jtem 2. morgen / ꝛc. Solchs hab ich vngeferlich in obberürtes N. verlassenschafft befunden / jedoch / do sich vber kurtz oder langs / sich icht was noch weiters befinden würd / das alles vñ jedes wil ich zugleich dem vorigen / durch den dazu verordneten Schreiber auch trewlich diesem Jnuentario inseriern vnd einuerleiben lassen / dessen zu vrkundt so hab ich solchs mit eigner hand geschrieben / oder / dieweil ich nit selbst lesen oder schreiben kan / so hab ich mit fleiß erbetten / N. offentlichen Notarien vñ gemeinen Schreiber / daß er vor mich solchs beschrieben / vnd mit seim gewönlichen Bitschafft bezeichnet hat / hierbey sein auch als gezeugen gewesen / die erbarn N. N. N. Geschehen auff N. den 16. Monats tag Febr. im Jar nach der geburt Christi 1576. Darauff sol sich also der Schreiber mit sampt den Gezeugen vnterschreiben.

Wie aber in Flandern / vnd sonderlich zu Brugk die Jnuentaria auffgericht



gericht werden / das hab ich droben nach notturfft angezeigt / dabey ichs diß mals bleibẽ laß / dieweil aber doch ein jedes ort sein sonderlichen gebrauch im Jnuentiren hat vñ behelt / so kan nit wol ein gewisse form derhalbẽ beschriben werden / wirt wol ein jeder gewönlichem vñ herbrachtem gebrauch nach sich zuuerhaltẽ wissen / allein ist fürnemlich dahin zu sehẽ / wie nur alles fleissig auffgeschrieben / specificiert vnd verstendlich verzeichnet werde. yy Dann was lang zeit hero für formen an eim jeden Gericht gehalten worden / dieselben sein auch nit leichtlich zu endern / zz dabey ichs auch wil bleiben lassen.

Wann aber nun ein gebürlich vnd rechtmessig Jnuentarium ist auffgericht worden / als dañ sollen die geschworne / vñ von der Obrigkeit deputierte Schetzer genomẽn werden / welche alles estimiern / schetzen vnd achten / dieser vrsach wegen / auff daß man wissen künd / wie hoch die Vormünder sich zu verbürgen vñ Caution zu thun schüldig seyen / auch von deßwegen daß man wissen möcht / wie gut oder böß / vnd in was werth ein jedes stück gewesen sey. Nachdem dañ solchs alles also verricht worden / so ist beyden theil Vormündern vnd Pflegkindern dadurch gerahten / jenen daß die Pflegkinder nicht mehr als jnen gebürt fordern / diesen aber / daß jnen das jrig vnuerletzt vollkomlich geliffert vnd behändiget werde. So viel aber die farende Haab anlangt / wirt dieselbig in Flädern gemeinlich offentlich vergant vñ verkaufft / alsdann welcher der meist beut oder gibt / der ist der nechst kauffer / vnd wirt darnach das erlöste gelt den Kindern / entweder an liegẽde güter / oder aber sonsten zu jrem besten nutzen angelegt / doch mögen sie das gelt / so lang bey sich behalten / biß daß sie gute gelegenheit haben können / auff daß die Kinder nicht darumb komẽn / welchs man den Vormündern auff jre gefahr zu treffen heimstelt.

*ALLEGATIONES.*

a *Glo. in verbo, Jnstrumentorum. l. tutores. l. a 2. ff. de adm. tu. Cyn. Bart. & eorum sequaces ibi.*
b *L. fi. C. de in. delib.*
c *Iaf. in l. scimus. §. etsi prafatum. 1. & 2. col. C. de in. delib.*
d *L. fœmina. ff. de tute. & l. 1. C. quan. mul. tu. off. fun. poteſt.*
e *d. l. fœmina. & l. 2. C. quan. mul. tu. off. & c.*
f *Auth. matri & auia. C. d. tit.*
g *Bart. in l. ſi quis ſub conditione. col. 3. ff. de teſta. tuto.*
h *Boer. in Conſuet. Bitur. titu. de conſuet. iuriſta. per. §. 6. & auth. ad hec. C. quan. mu. tut. off. fun. poteſt. Bart. & DD. in d. auth. Matri & auia.*
i *Bald. in conſi. 308. Teſtator. l. 2. Bart. in l. miles. §. ſexaginta. in fin. ff. de adult.*
k *Salic. in d. auth. matri & auia. ver. 9. quaro & ad fin. auth. ſicut. C. de leg. tu. & Alex. conſ. 121. viſo ſtatuto. lib. 3.*
l *§. fœmina. Inſtitut. de adopt. & arg. d. pen. ff. ad S. C. Tert.*
m *§. 1. Inſtit. de leg. agn. tut.*
n *Tex. & glo. ſingularis, ſecundum Bald. & Phil. Fran. in c. ex parte. ext. de appell.*
o *Bart. poſt glo. in d. auth. matri & auia. & in d. l. ſi quis ſub cõditione. in verbo, Quaro. Abb. in d. c. ex parte. Specu. in tit. de curat. §. fin. ver. ſed nunquid. Dec. ad l. fœmina. ff. de regu. iur.*
p *Bart. Bald. Ang. & Salic. in l. hiſ ſolis. C. de reno. don. gl. notat in Auth. ſacramentum. C. quan. mul. tut. off. fun. poteſt.*
q *Glo. in l. fideicommiſſo. C. de fideic. & in l. ſororem. C. de his quib. vt ind. not. Bart. & DD. in l. licitatio. §. quod illicitè. ff. de public. Bal. in auth ſacramentum. C. quan. mul. tu. & c.*
r *L. 1. §. ſi quis tutor. ff. quando appell. & c.*
s *L. 1. & in auth. ſed hodie. C. de off. di. ind. & authen. hodie nouo iure. C. de inſt. reor. l. 2. C. de exact. trib. lib. 10.*
t *Auth. ſed hodie. C. de off. di. ind.*
u *Bart in d. auth. matri & auia.*
vv *d. Bart. ibid.*
x *L. ſi mater. C. in quib. cau. pig. vel hyp. tac. contrahat.*
y *Bald. & Bart. in auth. de nuptiis. §. ſi ante tutelam.*
z *Bald. in l. precibus. C. de impub. & al. ſubſt.*
aa *L. quidam cum filium. ff. de hared. inſt.*
bb *L. fin. C. de cur. furioſ.*
cc *Bald. in Authen. eisdem. C. de ſec. nupt. in pen. col. & in l. fœmina. C. d. titul. Paul. de Caſt. in l. mater. C. ad Tertul. Salic. in l. cum authoribus. C. qui pet. tut. & Bart. in l. 1. §. ſi verò maritus. ff. d. t. qui pet. tu.*
dd *L. virum. ff. de cur. fu. l. maritus. C. qui dar. tut. poſſ.*

ee *Spec.*

ee *Spec.in §.vt autem.in verbo, nunquid vir.tit. de curat. contra Sali.in l.illud.ff.ad l. Aqui. Ias.& Bald.in l.maritus.C.qui dare tu.poss.*

ff *L.de precio.ff.de pub.in rem act.l.si verò. §. de viro.ff.sol.mat. Pan.in c.solita,in vltim.not. ext.de maior. & obed.*

gg *Iulianus in l.de quibus. ff.de leg.*

hh *§.certè.Inst.qui test.tu.da.poss.l. copulandis. C.de nupt.*

ii *L.cùm plures. §. cum tutor.ff. de adm.& peri. tu.l.tutor.secundũ dignitatem. §.in soluendis.ff.eo.tit.l.1.§.1.ff.de tut.& rat. dist.*

kk *L.filiusfam.ff.de donat.*

ll *L.qui fundum.§.si tutor.ff.pro empt. Iac. But. & Cyn.in l.non omni.C.de adm.tut.vel cur.*

mm& nn *L.1.§.sed nonnullos.ff.de tu.& rat.dist.*

oo *L.2.C.de offi.ciuil.iud.Bald.in l.errore.nu.2. C.de testa.*

pp *L.ait prætor.§.pen.& glo.in verb. imputandũ.ff.de min.25.an.l.2.§. Cassius.ff.de aqua plu.ar.l.furti.§.qui iussu.ff.de his qui no.inf.*

qq *L.meminerint. C.vn.vi.*

rr *Cyn.ad Auth.matri & auiæ.C.quan. mu.tu. off.fun.pot.l.cũ vxori. C.quan.dies leg.ced. l.si quis.C.de instit.& substit.*

ss *Fab.& Christ.Parti.in §.1.Insti.de satisd.tut.*

tt *DD.in d.Auth.matri & auiæ.*

uu *Bart.in l.à filio.ff.de alim.& cib.legat.Bald. in d.Auth.eisdem.C.de sec.nupt.*

xx *In suo tract.fugitiuo.in rub.quom.tut.& cur. Inuentarium formare debeant.*

yy *L.si §.sin autem dubius.C.de in.delib.l.si quis intra.C.de bo.proscr.l.3.C.de bo.vacãt.li.10.*

zz *Bald.in l.illud.de excus.tut.l.imperatores.in fin.de pollicit.l.1.§.fin. cum l.seq.de aqu.plu. arc.Feli.c.2.de rescript.*

## Das VI. Capittel.

### Summaria.

1 Vormünder sollen vor der verwaltung genugsam Caution vnd bürgschafft thun.
2 Leut werden gefunden/so nach Vormündschafften streben.
3 Juratoria cautio/hat in Vormündschafften keine statt.
4 Ob ein Stum̃ bürg werden könte?
5 Testamentarij Tutores/dörffen kein bürgschafft setzen,
6 Weiber haben lange kleider vnd kurtze sinne.
7 Die Contract so die Vormünder für geleister bürgschafft auffrichten/ sein von vnwirden.
8 Wie die Obrigkeiten mögen angelangt werden/wañ die Pflegkinder von den Vormündern schaden leiden.
9 Wie reich ein Vormündt sein muß.
10 Der Vormündschafft bürg/muß auff zwen weg qualificiert sein.
11 Wann der Bürg oder Principal haderhafftig sein/wie man sich verhalten sol.
12 Von der Königin Blancha.
13 Ampts verweser/wie sie mögen nicht eben so stracks auff die ordnungen sehen.
14 Der Richter sol auff das gemein geschrey auch sehen.
15 Zeug mag von wegen seiner armut allein nicht verworffen werden.
16 Wo nicht in einer Statt tügliche personen/so sol man auch die vntügliche nicht nemmen.
17 Kleinodien oder Edelgestein/werden in Flandern für bürgschafft nicht angenommen.
18 Statuten sollen nach den Buchstaben verstanden werden.
19 Ob die Bürgen in der Appellation auch noch verhafft seyen.
20 Bürgen so sich auff ein benampte zeit verbürgt haben.

IN Vormündschafften wil von nöten sein/daß die Vormünder ehe vnd zuuor sie zu den Vormündschafften gelassen werden/genugsame Caution vnd bürgschafft thun/damit der Pflegkinder narung nicht nachlessig/mit der zeit geringert vnd geschmelert werde/oder ja wol bißweilen gar zu grundt gehe/Sondern die deß jrigen so viel desto besser vergewissert/vnd sich wenigers schadens zu befahren haben/vnd es geraht darnach wie es wölle/wann die Pflegkinder gehörter massen versehen sein/so haben sie sich keines verlusts zu besorgen.[a] Wie vnd in was fällen solches gemilderrt/das wirt hernacher angezeigt werden.[2] Dañ man findt wol dero Leut viel/denen es ein gewonnen spiel ist/wañ sie zu Vormündschafften gebrauchet werden/auff daß sie der Pflegkinder gut zu sich ratzen/vnd jren nutzen suchen mögen.[b] Darumb sol man wol versehẽ/damit den Pflegkindern rechtschaffen/wie sichs gebürt/haußgehalten werde/



werde/dieweil dann heutiges tags solches so gemein wil werden/so ist auch so viel desto ernstlichers einsehens von nöten/damit die Pflegkinder desto besser versichert seyen. Welcher gestalt aber dieselbigen versicherungen sollen geschehen/das lehrt Jason/[c] daselbst mag es/wer da wil/lesen. Wiewol[3] aber in andern gemeinen Cautionen vnd Bürgschafften/als daß einer dem Rechten wol außwarten/vnd dem volnstreckung thun sol/es zun zeiten gehalten wirdt/daß einer/vermittels Eyds/angeloben mag/So gilt sollichs doch in disem fahl gar nit/sonder wil sich gebüren/daß genugsame Bürgen gesetzt werden.[c] Es werden aber bey gedachtem Jasone/viertzehen fehlle erzelt/in welchen die geschworne Bürgschafften nicht angenommen werden/vnder welchen dann diese von Vormündschafften begriffen ist.[f] Darumb wann einer nit gnug same Bürgschafft vñ Caution thun kan/so sol er keins wegs zur Vormündschafft/noch eydlichen Bürgschafft gelassen werden.[g] Dann es steht klärlich da/daß genugsame Bürgschafft geschehen sol/welches wol zubedencke/Dañ wañ einer gleich lang ein Eyd thet/darnach brüchig würde/vnd nichts vermöcht/was solten sich dann die Pflegkinder erholen? Derhalben wil vonnöten sein/daß gute sichere Vnderpfand gesetzt werden/es were dann sach/daß ansehenliche vnnd begürete Leut weren/so sich für jhn verbürgen wolten/Wie dann gemeinlich in Flandern es also gehalten wirdt. Niebeneben möcht gefragt werden/Ob dann auch ein Stumme/[4] sich für einen verbürgen könde? Darauff ist kürtzlich die antwort/wann er reich/vnnd wol begüret ist/auch schreiben vnnd lesen kan/also daß er sein gemüt vnnd meinung genugsam erkläret/daß er als dann zum Bürgen/wol möcht angenommen werden/Doch werden die Testaments Vormünder/das ist/welche ein Vatter seinen Kindern/vnnd nit die Mutter/in seim Te-[5] stament verordnet/hierin nit gemeint/Dann dieselbigen (wie oben offt gehört) der Caution vnnd Bürgschafft gefreyet sein.[i] Vrsach ist dise/dieweil der Vatter die sachen/gründtlicher Pfleger zuerwegen/als die Mutter/[6] Dann die Weiber sehr wanckelmütig/vñ (wie man sagt) haben lange Kleyder vnd kurtze sinn/jetzt sein sie deren/bald einer andern meinung.[k] Deßgleichen werden die jenigen/der Bürgschafft vnd Caution auch erlassen/welche[7] von der Obrigkeit dazu genötigt werden.[l] Was sonsten die andere Vormünder belangt/daist die Bürgschafft vnd Caution also hoch von nöthen/daß auch die Vormünder nichts von der Pflegkinder wegen/verrichten können/es were dann/daß zuuor sollich Bürgschafft ervolget sey. Vnnd wa sollichs nit beschehen/so können alle Contract vnd Handlungen/so sie in namen der Vormündschafft/celebriert vnnd auffgericht haben/cassiert vnnd vernicht werden.[m] Dieweil aber der Obrigkeit gebürt/ein fleissigs auffsehen zu haben/damit daß die Pflegkinder versehen vnd versichert seyen. So nun sollichs vnderlassen/vnd die Obrigkeit hierin seumig worden/wo ferrn[8] den Pflegkindern einicher schad darauß entstehet/so mögen sie sich dessen anderselbigen/oder jren Nachkommen/erholen.[n] Welches von den Obrigkeiten in Stätten/vnd sonsten Beamptenzuuersehen ist. Es wirdt aber darin dieser Proceß gehalten/daß erstlich der jenige/welcher von wegen seiner Administration schuldig ist/citiert werd/Vnnd wann der nit zu zalen hat/alsdann werden die Mituormünder angelangt/vnnd von des wegen beklagt/daß sie dem also lang zugesehen/vnd jnen nit der gebür angehalten/noch zu rechter zeit beklagt haben/vnangesehen daß sie keine verwaltung gehabt/noch dannocht sein sie sollichen abgang vnd mangel/von jrem eignen gut/wie sich gebürt/zu erstatten schuldig. Wann aber sie alle sampt des vermögens sein/vnd berürten abgang nit zu erstatten/noch zu bezalen hetten/So



HAB WOLFENBÜTTEL OHV

werden vor allen dingen alle jre Haab vnd Gůter gerichtlich feil getragen/ verkaufft/ Vnd wann sollichs nichts erschiessen mag/ als daß die Pflegkinder jhre vollige bezalung nit bekommen können/ was dann an demselbigen noch mangelt/ als dann sol die Obrigkeit von des wegen/ daß sie nicht besser einsehens gehabt hat/ für den letzten mangel/ beklagt werden. Darumb heißt diſe Action in latein Subsidiaria/ das ist/ behilflich/ dieweil sie dē Pflegkindern zu hülff kommet/ daß sie dadurch jres mangels von der Obrigkeit/ vergnůgt werden: Wie dann in Recht sollichs heilsamlich versehē/ damit den Minderjärigen Kindern/ jr haab vñ narung one verletzt erhalten werde. Derwegē solle eines jeden orts Obrigkeit zusehen/ daß gnugsame bürgschafft vñ versicherung geschehe/ damit sie heut oder morgē onangefochtē bleibe. Solliche genugsame Caution vnd bürgschafft/ geschicht auff diſe weiß. Wañ zur zeit als der Vormünder constituiert vñ angenomen wordē/ der Bürg hābig vñ tůglich genug gewesen/ so ist die Obrigkeit in dem fahl also entschuldiget. Wann aber sollichs nit gestanden/ sonder bestritten wil werden/ als dañ ist von nötē/ daß die Obrigkeit beweiß/ vñ darthu dz der bürg erstmals tůglich genug gewesen sey. o Sollichs erkläret weiter Ioan. Fer. in seinen Annotationib.
9 vber die Institutiones vndern titul de satisf. tu. vel cu. Alhie aber ist zu betrachten/ wie reich dañ ein Vormünder sein müßt/ dz er tůglich genug zur Vormündschafft geacht werd? Diſe frag ist nit weniger nützlich/ als notwendig/ dann sollichs auff dreyerley weg zu bedenckē ist. Erstlich/ daß man beſehe/ welcher in recht für reich gehaltē/ vñ wz darin derhalbē decidirt werd. Zum andern/ welcher gestalt die Obrigkeit einen reich genug acht/ vnd wie es bey deren erkantnuß stehe. Zum dritten/ auß was bewegendē vrsachē/ nach dē aller hand vmbstend vñ gelegenheitē/ gründlich vñ eigentlich erwegen sein/ die Obrig-
10 keit einen dazu qualificirt/ vnd reich genug also eracht. Dann in was fällen die Recht einen arm sein/ erklären/ dabey muß mans stracks bleiben lassen. p Was nun den Bürgen anlangt/ da wil von nöten sein/ daß er auff zwen weg tůglich vnd annemlich sey. Erstlich/ daß er reich an Gůtern. Zum andern/ dz er auch leichtlich mit Recht angenomen/ vñ gezwungen könd werden. q Wa nun der soviel an ligenden Gůtern vermag/ als die Pflegkinder vermögē/ vñ seine narung dieſelbige/ wa nit vbertrifft/ jedoch denen gleich ist/ So halten die Rechtsgelerten einmůtiglich dafür/ daß ein sollicher tůglich vñ anzunemen sey. r Wie dañ auch sollichs in Zeugen sol gehalten werden/ daß ein zeug soviel vermöge/ als die sach/ darin er kundschafft sagē sol/ werth ist. s Wiewol sollichs alles zu scharpff geacht/ vñ nit so stracks observirt wirt/ wie hernach volgen wirt. Wie aber einer leichtlich mit Recht angenomen vñ gezwungen werden könd/ so ist fürnemlich dahin zu sehen/ wa vñ an welchem ort/ vnder was Obrigkeit vnd Gerichtszwang derselb gesessen/ also daß er nit in einer mechtigen Festung/ oder sonsten gefreyet/ daß er auch nit ein Student/ oder Geistliche Person sey/ dann sollicher in viel weg gefreyet sein. t

Alhie möcht dann auch noch weiter gefragt werden/ Ob auch einer/ der gleichwol sehr reich/ viel Gůter vnnd Narung hette/ aber doch nichts desto weniger ein haderhafftiger vnnd zanckgieriger Mann were/ könd zu einem
11 Bürgen/ als für tůglich angenomen werden? Hierauff sagt der fürtrefflich Rechtslehrer Bartolus/ beyneben andern/ nein zu/ v vnd wöllen/ daß auch in andern sachen/ wann der Principal ein solliche hadermetz were/ mit dem man nicht wol zu recht kommen könde/ so möcht man als dann stracks den Bürgen anlangen. x Vnd soviel von dem/ was in Recht versehen.

Daß aber droben gesagt worden/ es solt ein Vormünder/ oder die Bürgen/ soviel als der Pflegson/ vermögē/ sollichs wirt fürnemlich gemeßiger bey grosser



grosser herrn Kindern. Dann Keyser/ König/ Fürsten vnd Herrn/ vñ dergleichen Kinder/ würden wol nimmermehr/ oder ja selten leut finden/ die jre Vormünder sein können. Darumb so muß man dahin fürnemlich sehen/ wie vnd in was fellen sollichs zu miltern sey/ vñ ob die jenigen zur regirung tůglich/ auffrichtig vnd redlich/ also daß jnen Land vñ Leut zuuertrawen seyē/ dann ob sie gleich nit so reich als die Pflegkinder/ so sein sie doch verstendig/ daß jrer redlichkeit vñ verstand gnugsam glauben kan zugemessen werden/
12 Wie dieſer meinung etliche der Rechtsgelehrten auch sein. Vnd vnder anderm setzen sie ein exempel aa von einer Königin auß Franckreich/ mit namē Blancha/ welche als sie jres Sons Huberti de Bobio Vormündschafft/ zuuerwalten begert/ vnd darumb etliche ansehenliche Herrn zu bürgen gesetzt hat. Da nū die sach berathschlagt ist worden/ da sein etliche gewesen/ welche sie als vntůglich zum Regiment eines sollichen gewaltigen Königreichs geacht haben/ Andere aber haben dahin geschlossen/ daß sie mit nichten zuuerstossen/ sonder von wegen geleister bürgschafft zuzulassen/ vñ das Regiment jr wol zuuertrawen sey/ vrsach ist kurtz zuuor vermeld worden. Also haben meins erachtens solliche recht wol vnd billich geschlossen/ Doch ist hierin sonderlich zuerwegen/ ob auch solliche Personen kündlich vnd wissentlich dazu dienstlich/ auch begůtet seyē/ in welchem fahl wol keiner bürgschafft von nöten/ Jedoch damit man dē Rechten seinen lauff laß/ so ist am besten man verhalt sich derselben ordnung gemeß/ vñ neme bürgschafft an/ bb wie man dañ in andern sachen mehr pflegt zu thun/ als da man gleichwol wüßte/ daß ein Student geschickt genug/ vnd so gelert/ daß er wol könd doctorirn/ auch sollichs den Doctorn wol kündig were/ noch dannocht dem alten brauch vnd gewonheit nach/ so wirt derselbig nichts desto weniger/ wie brenchlich/ examinirt. cc Vrsach aber der bürgschafft/ kan auch diſe sein/ daß sichs wol zu tragen mag/ daß einer erstmals reich/ ansehenlich/ vnd geschickt/ hernacher aber/ so sich das blat vmbkeret/ arm/ vnuerstendig/ vñ nachleßig werdē kan/ darumb kan man des guten nicht zuuil thun. dd Wiewol doch obangeregte meinung/ als da eines geschicklichkeit/ redligkeit/ narung/ stand vnd wesen/ menigliche kund vñ offenbar ist/ daß es keiner bürgschafft von nötē/ wie etliche der Rechtsgelertē diſer meinung sein/ ee welchen ich auch auß bewegenden vrsachē beyfal thue/ Dann ob gleich an einem ort die Reformation ver-
13 möcht/ daß ein jeder beklagter bürgschafft setzen solt/ vnd den Beamptē bey einer namhafftē straff eingebundē were/ ein fleißigs auffmerckens zu habē/ daß solliche bürgschafften nit erlassen würden/ noch dannocht werdē die für entschuldiget gehalten/ wann kündtlich/ daß derselb beklagt als ein Principal deßwegē keiner bürgschafft bedürfft. Also ist es auch in Vormündschaften/ daß wann gleich gemacht were/ daß alle Vormünder bürgschafft thun sollē/ noch dannocht/ wann es die gelegenheit der Pflegkinder gibt/ vnnd die Vormünder für sich selbst redlich vnd auffrichtig sein/ so mag man die bürgschafft wol vnder wegen lassen/ ff aber sonsten in schlechten Personen/ bleibt es bey obangezeigter meinung.

Was nun ferrner das Reichthumb der Bürgen anlangt/ dauon droben auch meldung geschehen/ da ist fürnemlich auff die gelegenheiten der Personen zu sehen/ Als da ein Schuster oder Schneider 50. fl. werth/ wirdt er nicht arm geacht. Wann aber einer vom Adel allein 50. fl. werth hette/ derselb ist als dann für arm zu halten/ vnd also fort an. gg Daher erregt auch der fürtrefflich Rechtslehrer Baldus hh diſe frag. Wann jemandt hette 100. oder 1000. fl. vermacht/ daß man damit arme Jungfrawen solt außsteuren/ ob dann auch der Testamentarius einer so 20. fl. reich were/ könd ichtwas von sollichem legierten gelt zu schiessen? Vnnd schleust dahin/ daß man nach dem

herkommen der Personen / vnnd nach gestalt der sachen / wol sollichs thun möcht / vnd sonderlich dahin sehen solt / ob auch das gemein geschrey gehe / dz
14 solliche Person reich oder arm sey / Wie dann dahin auch sonsten fürnemlich der Richter sehen sol. ii Hierbey wirdt auch notwendig vnd nutzlich von zeugen gefragt / wie dieselbigē reich oder arm zu achten seyen? Ob nun wol auch viel der Rechtsgelehrtē wöllen / vnd sonderlich Decius / vnd das Reichthumm
15 auff 50. gulden / vnd also ein gewisse summa setzen / vnd wöllen / daß wa einer ārmer als solliche gesetzte summa / so sey er zum zeugen vntüglich. Nichts destoweniger so sein jrer viel darwider / vnd sagen daß ein Zeug von des wegē / daß er allein arm / nit sey zuuerwerffen / mit welchen ich es auch halt / Vnd da nit andere vrsachen mehr dazu kommen / so ist jme wol glauben zu geben / kk Wiewol sonsten daß armut ein Presumption vnd argwon macht / vnnd wie man sagt / armut macht zun zeiten frümbkeit thewr. ll Darumb in Franckreich armuts halben / wider kein Zeugen Excipirt wirdt / es sey dann / daß er ein Betler sey / wie ich sollichs offtermals / als ich zu Orliens studirt / gehört hab. Derhalben so man anderer gestalt kundschafft der warheit nit haben kan / so mögen die arme vnd schlechte leut / wol zu Zeugē gefürt werden. Exempel / Wann etwas in eim Portel vnd Frawenhauß were geschehē / da können solliche liederliche leut wol zeugnüß sagen / oder da ein Todschlag vnd der gleichen miß handlung / in eim Spital oder Siechenhauß begangen / werden die Armen vnd Betler gleichsfals zugelassen / Von welchem aber diß mals genug. Damit ich nun bey vnserm Propos vnd vornemen der Vormündschafftē bleib / So halt ich dafür / es sey durch oberzelte / die gesetzte frag vom Reichthumb der Vormünder gnugsam erörtert / Nemlich / daß sie gleichmeßig begütet / oder aber / so die Pflegkinder vberschwencklich reich / grosse Fürsten vnd Herrn sein / daß als dann nichts desto weniger verstendige / ansehenliche vnd redliche leut / ob sie gleich für sich selbst nit so reich noch gewaltig / als die Pflegkinder sein / dazu genommen werden. Noch felt weiter ein
16 ander frag für / Wie wann man kein tügliche Person zu der Vormündschafft / in einer Stat oder Flecken gehaben köndt / ob man dann ein vntüglichē nemen solt? Darauff ist kürtzlich nein zu sagen / Dann da sol man nach
17 außlendischen vnd benachbarten tüglichen Personen trachten. mm

Welcher massen der jenige / so niemand bekommen könd / der sich vor jn verbürgen wolt / ein Kleinod oder der gleichen versetzen möcht / das wirt von den Rechtsgelerten / an den im lateinischen Exemplar allegierten orten de-
19 cidirt vnd angezeigt / welches für die Gelerten gesetzt ist. In Flandern gleichwol / wirdt kein Kleinod oder Edel gestein / für bürgschafft angenommen / vnd das auß volgenden vrsachen. Erstlich / Dieweil die Statuten vnd Ordnungen daselbst wöllen / daß man Bürgen setzen sol / da wirdt nit von Kleinodern / sonder von Bürgen gesagt / darauff man stracks geht / wie dañ von rechts wegen alle Statuten vnd Ordnungen / dem Buchstaben nach zuuerstehn sein / nn Vnd was darin nit außtrucklich vermeld ist / das sol man auch vnder wegen lassen. Darumb steht es nit bey vns / dieselbigen Gesatz vnsers gefallens zu deutē / oo sonderlich da sie an sich selbst klar vnd verstendig sein. Aber wa sie dunckel / vnuerstendlich vnd obscur sein / da mögen sie wol erklärung leiden. pp Weil dann die Flanderische Statuta an sich selbst klar vnnd verstendlich / bedörffen sie keiner außlegung / vñ wie meniglichen bewüßt / so disponirn sie nichts inn disem fahl von Kleinodern / Darumb so leßt mans bleiben / vnnd geht stracks auff die wort / Dann da es anderst were / wirdt es on allen zweiffel also außtrucklich denselben einuerleibt sein / Wie dann sollichs also in gemein in Flandern gehalten wirt. Ehe vnd zuuor ich aber zum end dieses Capittels schreitte / hab ich nicht für vnrathsam geacht / noch zwo

fragen



fragen zuerörtern. Die erst / Ob ein Bürg erster Instantz / de iudicio sisti, &c. das ist / da er für kosten / schaden vñ alles jnteresse / auch die hauptsach selbst /
19 gut wordē / auch in der andern Instantien / so appellirt wirt / noch tawre vñ verhafft sey. Dise frag ist gleichwol an jr selbst etwas zweifelhafftig / vñ hab ich die von vielen widerwertig hören disputirn / Jedoch haben sie dahin geschlossen / daß die bürgschafft in der Appellation jr endschafft erreicht hab / derē meinung dañ etliche bewerte Rechtslehrer auch sein / als Paulus de Castro
20 vñ Iason. qq Die ander frag ist / Ob dañ auch ein Bürg für die Schult / so der termin von glaubigern erstreckt wirt / verhaffte bleib? Solliche frag ist subtil / dauon ich auch noch nie befragt worden / Aber doch die zu erklären / vnd mein meinung anzuzeigen / so wil von nöten sein / daß ich die distinguir vnd vnderscheide / auff dise weiß. Erstlich / Wann sich der Bürg auff ein benante zeit / als nemlich auff ein Jar oder zwey verhafft hat / so sollich zeit verflossen vnd fürüber / da ist der Bürg seiner bürgschafft erledigt / vnnd weiter nit verhafft. Zum andern / Wann er sich aber schlecht vñ pur für die schuld verbürget hat / vnnd die zalung verzeucht sich weit hinauß / da bleibt der Bürg nichts desto weniger ein zeit wie die ander / obligirt vnd verbunden / er hab gleich dessen wissenschafft oder nit. Dann in disem fahl bleiben Bürg vnnd Hauptschuldner mit einander verhafft / biß so lang die endtliche bezalung geschicht / Dauon nun die Rechtslehrer weitleiffig disputirn / welche die jenigen / so dessen verstand haben / ersehen mögen / dahin ich sie dann gelich der kürtz halben remittirt vnd gewisen haben wil.

*ALLEGATIONES.*

a *L. cum ostendimus. §. fideiussores. l. pupillus. ff. de fideiuss. tut. vel cur. l. 1. C. de tut. vel cur.*
b *§. Quoniam, auth. vt hi qui obli. se hab. perh. ret min.*
c *Cic. in Orat. pro Sex. Rosc. Am.*
d *Ias. in l. iubere, cauere. ff. de iurisd. om. iu.*
e *L. 1. ff. qui satisd. cog. l. non quasi. ff. rem pu. sal. fo. l. 2. C. de tu. vel cur. qui non satisd. l. suspectum. ff. de susp. tut & cur.*
f *Ias. ad l. 1. ff. qui satisd. cog.*
g *Ias. in l. 1. in pen. col. C. de procu. Ange. & Inno. in l. prætoria. ff. de prat. stip.*
h *gl. in l. si mandato Tity. §. fin. ff. mand. Bart. in l. diuortio. §. interdum. ff. sol. mat.*
i *L. 1. in fin. ff. de conf. tut. vel cur. l. 1. C. eo. tit.*
k *L. pater. & l. nec militem. ff. de test am. tut. & l. fin. ff. qui pet. tut.*
l *L. in dubium. l. non omnium. C. de tut. vel cur.*
m *L. 1. & 2. & l. fin C. de tut. vel cur. qui non satisf.*
n *Ex SC. Trouano. l. Quod ad hæred. l. 1. §. magistrat. ff. de magist. conu. & in l. magist. l. aduersus. C. eo. ti. l. Luc. 2. §. pen. & l. Aemili. dexter. ff. de ad. & per. tu. & cu. l. 1. §. vsq. ff. de tut. & rat. dist. l. si diuisio. C. de druid. tut.*
o *d. l. 1. §. si magistratus. & §. sed etsi. ff. de mag. con. l. in magistratus. C eo.*
p *Bart. in l. si constante. 2. ad quæst. primæ part. ff. solut. matr. & l. nonnulli. ff. de accusat. & in script. §. sed nostra. Instit. de suc. libert.*
q *L. 2. ff. qui satisd. cog.*
r *d. l. 2. & Lu. Ro. in l. fideiuss. ff. d. tit. qui satisd.*
s *gl. in § si verò absunt. auth. de hæred. & falc.*
t *gl. in l. fideiussor. §. qui satisd. cog.*
v *Bart. in l. si quis stipulatus. ff. de ver. ob. Lu. Ro. in l. fin. ff. si cert. pet.*
x *Bart. in l. cum satis. in fin. C. de agric. & cens. li. 11. text. in l. si conuenit, vbi & Bart. ff. pro so.*
y *gl. in ver. locuples. auth. præterea. C. vn. vir & vx. Pan. in c. si qui testiū. extra. de test. l. pau. ff. de excu. tut. vbi gl. Alex. Ias & Dec.*
z *Alb. de Ros. in l. de creationibus. C. de epis. aud.*
aa *Jac. de S. Geor. in suo tra. feu. ver. Carol. in pr.*
bb *Bald. in l. 1. ff. de lib. & post. l. ad testium. §. si quis. eis de testibus. ff. de testa.*
cc *Bal. in c. constitutus 2. in 1. col. de appel.*
dd *gl. in l. pen. ff. ne quis eum, qui in ius vo. vi ex.*
ee *Io. Saunxon in cosuet. Turon. tit. Des troictz de basse iustice, art. 20. d. l. 1. §. si magist. ff. de mag. con. vbi Bald. l. mulier, sun. gl. C. de in. dot. l. legitimos. in prin. vbi Bal. ff. de le. tu.*
ff *d. l. legitimos. l. 1. vers. aut propter. ff. de cust. & exh. reo. c. cum cessante. extra. de appel.*
gg *L. in condemnatione. ff. de reg. iur.*
hh *Bald. ad d. auth. præterea. C. vn. vir & vx.*
ii *Glos. in l. vbi. C. de in. do.*
kk *Pan. in d. c. si qui testium.*
ll *L. 3. ff. de testib. §. Sancimus. auth. de testib.*
mm *L. di. Marcus. ff. de tu. & cu. dat. ab his. & c. & l. 1. §. si quando desint. ff. de mag. conuen. l. promis. §. constitutio. ff. de const. pe. & c. cum aliquib. ex. de sen. & re in. Boer. in Con. Bit. de con. retr. §. 4. & Jo. Sain. ar. 24. d. tract.*
nn *L. 3. §. hæc verba. ff. de neg. gest. l. constitutionibus. ff. ad municip.*
oo *L. si verò. §. de viro. ff. sol. mat.*
pp *L. continuus. §. quamvis ita. ff. de verb. ob. Bart. ad l.*

qq *ad l. omnes populi. ff. de iust. & in. Pan. de Cast. & Ias. in d. l. fideiussor. §. in fideiussorem. ff. qui sat. cog.*

rr *L. cum dilecti. de do. & contu. & in l. Celsus. ff. de arbit. Panor. in c. constitutus. extra. de fideiuss. Fel. in c. de causis. extra. de offi. deleg.*

## Das VII. Capittel.

### Summaria.

1 Eyd der Vormünder.
2 Vormünder/so eins eintweder die Pflegkinder oder jre Narung in wind schlagen/sein nit rechtschaffen.
3 vnd 5 Vormünder sol sich in der Pflegkinder sachen / gleich wie in sein eigen sachen/ als ein fleißiger Haußhalter/beweisen.
4 Wie sich Vormünder verhalten sollen/wann jre vnnd der Pflegkinder Güter zu gleich in gefahr weren.
6 Vormünder sein schuldig jrer verseumnuß halben/erstattung zu thun.
7 Wa die Vormünder kein schuld an haben/sein sie zu entschüldigen.
8 Der Vormünder Erben sein auch von wegen der nachleßigkeit zu beklagen.
9 Vormündschafft ist ein beschwerung.
10 Die so sich selbst zu Vormündern anbieten/sein verdechtig.
11 Vormünder sollen zu rechter zeit die Frücht verkauffen.
12 Schuld zu rechter zeit einzufordern.
13 Contract vnd Handlungen der Minderjärigen / wider der Vormünder wissen vnd willen/sein vnkräfftig.
14 Ordnungen so jemand zu gutem gesetzt/sollen nicht eingezogen werden.
15 Wann die Vormünder bey der Pflegkinder handlund wehren / vnd stil dazu schweigen/ wie es zu halten?
16 Stumme kan nicht Vormünder sein.
17 Vormünder so mutwillig hadern/oder appelliern.
18 Pfleger vnd dergleichen Personen/sollen nicht mutwillig Rechtfertigungen erregen.
19 Ob der Pflegkinder Güter/so in eim Zinßhauß/für den Zinß verhafft seyen?

DEmnach so volget nun / wie die Vormünder vnnd Trewhelter den Eyd erstatten sollen. Erstlich/daß sie vor Gericht oder sonsten eines jeden orts brauch nach / vor der Obrigkeit / erscheinen/ mit auffgeregten Fingern/einen leiblichē Eyd mit außgetruckten worten schweren/daß er seinen Pflegkindern/vnnd jren Gütern/ 1 getrewlich vnd erbarlich vor sein / jre Person vnd Güter versehen vnnd verwaren/die Güter nicht in seinen eigen nutzen keren oder wenden/ noch dieselben one vorwissen/erkantnüß vnnd Decret / der Obrigkeit vereussern/ verpfenden/oder beschweren/ vnnd järlich auff erforderung der Obrigkeit/gebürliche Rechenschafft thun/ vmb sein verwaltung red vnd antwort geben/ vnd alles anders handeln / das einem getrewen Vormünder eignet vnd zusteht/alles bey verpflichtung seiner Haab vnd Güter. Sollichs ist die form/ so in der Reformation zu Augspurg auff dē Reichßtag/Anno 1548. auffgericht/begriffen ist. Darumb heilsamlich vnnd wol vorsehen/daß der Eyd so wol auff der Pflegkinder Person / als deren Güter/ gericht ist / Dann die jenigen/so deren eins verseumen / nicht für rechte/getrewe/ noch fleißige Vor- 2 münder zu halten werden/a dieweil eins am andern hengt/ dañ welcher eins verricht/sol das ander nit erlassen. Darumb erfordert die not/dz Vormünder sollichen fleiß in der Vormündschafft anwenden / welchen ein fleißiger 3 Haußvatter in sein selbst eignen sachen pflegt anzuwenden/ vnd denen gleicher gestalt vorstehn/wie er seinen leiblichen Kindern vorstehet. b Vnnd ob gleich einer wolt zu seiner entschuldigung vorwendē/es were jme vnmüglich gewesen/disē frembde sachen / gleich wie sein eigene/ zuuerrichten/zuuersehē/ vnnd zuuersorgen / so muß er sollichs beweisen/dann die Pflegkinder haben die Rechtliche vermutung vor sich. c Es möcht aber einer fragen/wann eins 4 mals zu gleich der Pflegkinder/vñ sein des Vormünders selbst eigene sachen in gefahr stünden/als da etwan ein Schiff wolt zu grund gen/ darin beyder theil



theil Güter weren/welche nit zu gleich können saluiert vnd erhalten werdē/ wie sich der Vormünder solt verhalten / welchen er zu erst solt zu hülff kommen? Auff disē frag ist etwas schwer zu antworten/von wegē der widerwertigen meinungen der Rechtsgelehrten. Dann etliche wöllen/daß wol nit on/ daß die Vormünder der Pflegkinder schaden verhüten/vñ jren nutzen schaffen sollen/jedoch daß es geschehe/sonder jren schaden/Dann es were je vnbillich / vnnd wideꝛ die vernunfft / daß einer von wegen der auffgelegten Vormünds beschwerden/seine Güter solt in die schantz schlahen / vnd dadurch in verderben oder schaden gerathen. d Aber ein ander gestalt hette es / wann dem Vormünder ichtwas vorstünd / dahin er sein Gelt wol nützlich köndt anlegen/so sol er doch das vnderlassen/ vnd den Kindern (so sie Gelt im vorrath hetten) sollichs verschaffen/vnd zu wegen bringen/ Es were dann sach/ daß der Kauff anderst sein vortgang nit haben köndt/ er thet den jme dann selber. e Andere aber/vñ sonderlich der fürtrefflich Rechtslerer Bartholus/ sein darwider/distinguieren vñ sagen/ sollichs sey mit eim vnderscheid zuuerstehn/wann der Vormünder sein vnd der Pflegkinder Gut/ zugleich stehe in gefahr sein/vnd der Pflegkinder Gut nit viel werth/dagegen aber des Vormünders trefflich vnd köstlich sey/da möcht er wol sein gut zuuor/wo er beydes nit zumal erhalten köndt/saluieren. Deßgleichen auch/wañ die Güter in ebenmeßigē preiß sein / so stehts dem Vormünder frey/welches er wil/zu saluieren vnd zu erhalten/ f welcher meinung/als für die beskendigste geacht vñ 5 gehalten wirt. Dann der Vormünder ist schuldig/sollichen fleiß/welchen ein jeder fleißiger Haußhalter/in sein eignen sachen pflegt anzuwenden/ g Aber ein jeglicher fürsichtiger Haußvatter würde alwegen sehen/daß er das beste 6 der erst erhielt. Derhalbē so ist verstehens rechtens/das so im wenigstē etwas den Pflegkindern verseumt / oder sonsten durch der Vormünder nachleßigkeit/verderbt wirdt / so sein sie es zu erstatten / darumb khär vnd wandel zu thun schuldig/ Wie sie dann allen müglichen vnnd eussersten fleiß/damit die Pflegkinder vnd deren narung/zum trewlichsten versorget seyen/anwenden sollen. h Vnd werden allein zwen fehl außgenomen/ darin sich die Vormünder des eussersten fleiß / vnd geringer nachleßigkeit haben zu entschuldigen/ als da ist/wañ sie die außstehende schuld nit eingebracht/oder aber den Kindern nit so gar vberauß nützliche güter gekaufft / Dañ wañ sie in sollichē nit so gar schlim vñ nachleßig verhaltē habē / mögē sie wol für entschuldiget gehalten werdē/ i Dann sonsten würde des klagens kein end sein/vnd wann die Pupillen zu jren jarn kemen/so als dañ jnen ein ding nit gefiel/würden sie es dē Vormündern auffragē / oder jrer bösen schuld an denē wöllē einkomen/ 7 das aber wider recht vñ billigkeit were/ Dañ wa die Vormünder kein grobe schuld an habē/da sein sie zu entschuldigen/ k l Es were dann sach/das gestalt der sachen nach/vrsach zu klagen vor augen were. m Wañ aber sie der Pflegkinder nutzen gröblich verseumt vñ vbersehen hettē / da müssen sie es erstatten/ o als wañ sie der Pflegkinder gelt gantz nachleßig/ stil ligen lassen / vnd das nit zu nutzen angelegt haben/ p Dann sie sich billich jres Ampts zu erinnern/vnnd wissen sollen / daß sie hernacher den ervolgten schaden zu keren/ schuldig. q Warumb aber ausserhalb oberzelten beyder fehl/die Vormünder auch die geringste verseumnuß vñ nachleßigkeit/ zu erstattē schuldig seyē/dz ist auß sonderlichen bewegenden vrsachē/also gesetzt vñ geordnet wordē/damit den vnmündigen Kindern/vñ dergleichē armseligē Personē/soul desto besser vorgestanden/die geschützt vnd geschirmbt möchten werden/darumb dann nit allein die Vormünder für jre Person/sonder auch jre Erben zu beklagen vnd anzulangen sein. r Vnd hindert nit/ob gleich ein ansehens hette/ als

als daß es vnbillich / da die Erben vmb die geringste verseumnüß vnd nachleßigkeit / solten angefochten werden / So haben doch die Recht sollichs auß
8 sonderlicher bewegnüß also gesetzt. t Wie dann die Vormünder nit wenigers die Pflegkinder / vnd derselben Erben / wa ferrn sie nur vrsach vnd fug dazu haben / beklagen mögen. t Darumb ist Trewhelter vñ Vormündschafft / ein
9 notwendigs vnd beschwerlichs Ampt / dann es einem mit beschwerden auffgetragen wirdt / vnd die notwendige gescheffte / er es sey jme lieb oder leid / verrichten muß. v Wie dann der jenige / so sich selbst zum Vormünder angemaßt hat / vmb alle ding desto mehr / so wol vmb das geringst / als das gröst / red vnd antwort geben / auch die geringste verseumnüß vmnd nachleßigkeit / ke-
10 ren vnd wandeln muß / x Dann solliche Gesellen / so sich selbsten also eintringen / nit wenig verdachts auff sich laden. y Wie sollichs weitleiffig von den Rechtslehrern / im lateinischen Exemplar angezogen / erklärt / vnd weiters dargethon wirdt / die ich gelieb der kürtz halben alhie vberschreite / dieweil die Gelehrten sollichs daselbst wol vor sich selbst / werden wissen zu suchen. Darumb mögen sich die Vormünder wol vorsehen / daß sie nichts verlassen / welches darnach jhnen vber jhren eigenen Halß wachs. Derwegen dann auch
11 ein Vormünder recht vnd wol daran thut / so er die Früchten / vnnd anders dergleichen / das sich nit pflegt zu halten / verkaufft / Vnd so er das zu rechter zeit nit thet / muß er den schaden erstatten. z Es sollen auch sonsten / so etwan die Pflegkinder eine Haußhaltung vnd kosten füren / die Vormünder wol zu sehen / daß fleißig vnnd wol haußgehalten werde / vnnd nicht / wann man
12 newen Wein speisen sol / der fiern verspeißt werd / vnd dergleichen. Auch sollen sie zu rechter zeit / vñ ehister gelegenheit / an gebürlichen orten / die Schulden einfordern / vnd wa ferrn von nöten / die mit Recht eintreiben / Dann dadurch jre mercklich seumnüß vnnd hinleßigkeit / den Kindern einicher schaden entsteht / sein sie (wie gehört) den zu erstatten schuldig. aa Wann aber die Schuldleut vnuersehenlich verderben / kan man den Vormündern kein schuld geben. bb Es sollen aber zu diesen vnsern gefehrlichen zeiten / die Vormünder im eintreiben der Schulden / nit nachleßig sein / vnd an jhnen nichts erwinden lassen / dann man erfert täglich / wie es pfleget zuzugehn.

Es wil auch von nöten sein / daß die Vormünder in allen sachen / welche den Pflegkindern nützlich vnd fürtreglich sein / sich gutwillig erzeigen / vnd nit erwarten / biß daß sie von der Obrigkeit dazu genötiget werden / dañ das
13 were je vnbillich / Wie dann die Pflegkinder nichts one vorwissen vnnd verwilligung der Vormünder verhandeln / können noch sollen / Vnnd so der Vormünder Consens nicht dabey ist / es were gleich in kauffen / verkauffen / bestendnüssen / verdingungen / vñ was dergleichen sein möcht / so hat es kein bestand / Doch souil es der Minderjärigen Kinder nutzen berüret / da hat es krafft / Aber so es jnen zu schaden gelangt / kan es gar in keinen weg einichen bestand haben / dann versehens Rechtens ist / daß sie jre sachen one vorwissen der Vormünder / wol verbessern / aber nicht geringern mögen. cc Exempel / Wann einer von einem Minderjärigen / ohne vorwissen etwas zu thewr / oder ein Wahr so kurtz abschlecht / kaufft het / so ist er den Rauff seins theils zu halten schuldig / Dagegen aber / so es zu wolfeil / vnd die Wahr auffschlege / so hat der Rauff sein krafft. dd Sollichs ist alles den vatterlosen Waißlin zu gutem erfunden / vnd geordnet worden / damit sie souil desto besser ge-
14 schützt vnnd geschirmbt möchten werden / also daß es wol billich für ein sollte lobliche Constitution zu halten / die mehr zu amplificiern / dann zu restringiern ist / wie dann alle die / so vmb befürderung gemeines nutzes willen gesetzt / mehr außzuthenen / dann einzuziehen sein / Es were dann sach / daß

erwan



erwann ein Contract mit dem eydt zu halten vnd zu volnziehen bethewret were / dann dardurch werden viel Contract bekräfftiget / die sonsten keinen bestandt hetten. ee Doch souert dasselbig auß freyem guten willen / vngetrungen vnd vngezwungen / geschehen sey. ff Nun möcht aber einer fragen / Ob dann auch die Conträct / welche in der Vormünder gegenwertigkeit verhandelt worden / dieselbigen aber dazu stillgeschwigen / vnd nichts dawider redeten / krafft vnd wirckung haben? Auff diese frag / ist nach anzeig Bar-
15 toli / auff mancherley weiß geantwort worden / Aber deren meinungen auff ein seitz gesetzt / so da wöllen / daß solche bestendig seyen / halt ich dafür / daß deren meinung / so das widerspiel schliessen / rechtmessiger vnnd billicher sey / Wie dann Dynus gg klärlich sagt / Daß do gleich ein Vormünder bey der handlung were / so er still dazu schweigt / vnd nicht außdrücklich seinen Consens vnd willen dazu gibt / so hab es keinen bestandt / hh vnd hilfft nicht / ob gleich einer sagen wolte / es were der Vormünder doch dabey gewesen / warumb er das nit widersprochen hette? wie solchs gedachter Dynus ii außfürlich erleutert vnd anzeiget / dahin ich geliebder kürtz halben den Leser remit-
16 tirt vnd gewiesen haben wil. Darumb kan auch ein Stum nicht Vormünder sein / deßwegen / daß er seinen willen nicht außdrücklich erkleren kan. kk
17 Wann nun die Vormünder freuentliche vnd vnnötige Rechtfertigungen / von wegen der Pflegkinder anfingen / oder von einem rechtmessigen vnd billichen vrtheil appellieren / vnd also mutwilliger weiß / auß eigenem haß vnd neyd / andern zu trutz / weiterungen vnnd jrrungen suchten / do sein sie auß jrem eigenen Seckel / den vnkosten zu erlegen / vnd für sich selbst zu tragen schüldig / darumb dann sie / auch jhre Bürgen vnd Erben / können angeklagt werden / vnnd do der selben allesampt Nahrung nicht genug sam / daß sich die Pflegkinder daran zu erholen hetten / so mögen sie sich jrer habenden freyheit in integrum restitutionis, das ist / in vorigen standt zu setzen / gebrauchen. ll Sollen auch solche vnnötige vnd mutwillige Expens gar nicht in jre
18 Vormund Rechnungen setzen. mm Solchs möcht auch auff einen geistlichen Prelaten / deßgleichen auff Spitalmeister / Pfleger / vnd dergleichen / gezogen werden / wie dann auch auff ein Procuratorn / der ein general Mandat vnd gewalt hette / so er solche mutwillige Rechtfertigung erregte / so solt er den vnkosten selbst tragen / es were dann sach / daß er dessen ein sonderlichen befelch hette. nn Solches ist wider die Gesellen wol zu mercken / so ein sonderlichen lusten vnd gefallen haben / vnnötige newe zänck von tag zu tag zu erregen / auch jr freudt ist / mit ander Leut gelt zu rechten / also / daß sie meinen sie können nicht leben / wo sie ruhig vnd still weren / doch hernacher erfehret man wol / was sie daran gewinnen / daß nemlich / wañ sie sehen / daß sie lurtsch sein / sie sich selbst kehlfressen / vnd bißweilen darüber gar sterben / welches alles ein schandlich vnd vnchristlich ding ist / das ich gar nicht loben kan / Vnd sein warlich die gar grosse Narren / welche jhr Brodt nicht mit ruhe gessen können / vnd jnen selbst wider Göttliche vnd weltliche Recht vnd gebott / viel vnruhe schaffen. Nicht vnfüglich mag auch noch diese frag allhie erörtert
19 werden / nemlich / Ob auch der Pflegkinder vnd dergleichen Personen güter / in einem Zinßhauß gelegen / vnd dahin gebracht / für die järliche Zinß verpfendet seyen / also / daß sich der Haußherr daran hette zu erholen? Darauff ist zu mercken die gemeine Regul der Recht / welche da sagt / daß die ding / so zu vereussern verbotten / auch nicht verpfendt sollen werden / dann verpfenden vnd vereussern / fast ein ding ist. oo Darauß schliessen etliche / wann die Minderiärigen Kinder / oder auch die Verthüner / welchen deßwegen Vormünder gesetzt werden / gleich mit vorwissen vnd verwilligung jhrer Vor-

mündern das Hauß bestanden herren / jedoch so nicht außdrücklich auch bedingt worden/daß solche eingeführte ding zu vnderpfandt sein sollen / hab es kein bestandt / Aber doch ist das widerspiel / meines erachtens billicher/ dann wann den Vormündern durch die Obrigkeit der Kinder narung zuuereussern erlaubt/ So dann solche beständniß mit der Vormünder vorwissen vnd zuthun geschehen/wirt dafür gehalten/ daß auch das jenige was in das Hauß geführet worden/für die Zinß verhafft sey. Also siehet man daß allwegen von nöten sein wil/daß mit der Vormünder vorwissen vnd willen/ oder ja durch der Obrigkeit sonderliche vergünstigung mit den Pflegkindern gehandelt werde/dann vor sich allein mögen die Minderiärigen Kinder nichts erhebliches verrichten. qq

*ALLEGATIONES.*

a *And. Alc. ad l. taberna. ff. de ver. sign.*
b *L. generaliter. & l. à tutoribus. ff. de adm. & peric. tut. vel cur.*
c *L. tutor. §. non est audiendus. ff. d. titu. de administ. &c.*
d *L. quicquid. C. arbut. tut. vbi Pet. & Cyn. & ad l. Titio cum esset Romæ. ff. ad municip. l. si vt certò. §. plane. ff. commod.*
e *d. l. tutor, vbi Bart.*
f *L. 3. §. 2. ff. ad S. C. Sylan. glo. in l. si vt certò. ver. proinde. in verb. saluas. ff. commod.*
g *L. à tutoribus. & l. in rebus. ff. commod. Bart. Chass. in consuet. Burg. §. 4. in fi. sub tit.* Des enfans de plusieurs liẽz. *Boer. in consu. Bitur. tit. de consuet. iur. stat. perso. §. 13. in Gloss.*
h *L. tutori. C. de nego. gest. l. contractus. ff. de regu. iur.*
i *Bart. in l. quod Neruа. colum. penult. in 10. q. ff. depos. l. 2. C. arb. tut. l. si tutor. ff. de admi. tut. vel cur. d. tutor qui repertorium. §. competit. ff. de adm. tuto. vel cur. l. magna negligentia. ff. de verb. sign.*
kl *Bald. in l. quæ fortuitis. col. pen. C. de pig. act. Aug. Aret. in §. actionum. Inst. de act.*
mn *L. quicquid. C. arb. tuto. l. inde Neratius. §. idem Iulianus. d. si seruum meum. ff. ad l. Aq. & l. pupillorum. C. de adm. tut.*
o *L. si tutoris. C. eo. tit.*
p *L. sine hærede. §. Modestinus. & §. item respondetur. ff. de adm. tut.*
q *L. dolus. ff. manda.*
r *L. 1. & per vniuersum tit. C. de hær. tut. vel cur. l. curatoris. C. de neg. gest. l. ex depositi. l. ex contractibus. ff. de actio. & ob.*
s *Bald. in d. l. curatoris.*
t *L. 1. §. 1. hanc actionem. & §. fin. ff. de tut. & rat. distrah. & tot. tit. C. de hær. tut.*
u *L. tutori. vers. numeris. & glo. in l. procurator, verbo non relenabitur, ad fin. ff. de procura. l. post legatum. §. adnotatum. ff. de his, quib. vt indig. Bart. in l. Quod Neruа. ff. depo.*
x *L. 1. §. sapè. & ibi Bart. ff. depo. c. 2. extra, depo. vbi Ab. Pau.*
y *L. scire. §. fin. ff. de tuto. & cura. da. ab. his, &c. Dec. consil. 274. in 2. part. Barthol. in d. l. Quod Neruа. & Bald. in l. Quæ fortuitis. C. de pig. act. Alci. in l. magna negligentia. ff. de verb. signi. & ad l. 1. C. de transact.*
z *d. l. tutor, qui repertorium. §. si tutor cessauerit. & l. fina. ff. de adm. tuto. Barth. ad l. inbemus. C. de erog. mil. an. lib. 12.*
aa *L. 2. C. arb. tut. vbi glo. in verbo Negligentia, l. si tutor constitutus. ff. de admini. tuto. vel curat.*
bb *L. etiam contutoris. & l. sine hærede. §. Modestinus. ff. d. tit. de admi. tuto. l. hitis §. si pecunia. ff. de neg. gest.*
cc *L. si tutor pupillo. & l. pupillus. §. pupillus. ff. de auct. & conf. tuto. vel cur. Instit. de auth. tut. in prin.*
dd *L. Iulianus. §. si quis à pupillo. ff. de actio. empt. Cynus ad l. vni. C. si ser. extero se emancipauerit.*
ee *Innoc. in c. 2. de iureiur. Paul. Cast. cons. 219. inci. si non interesset. &c.*
ff *Authen. sacramenta puberum. C. si ad vend.*
gg *Dynus in reg. iur. Qui tacet. ext.*
hh *L. 1. §. tutor si inuitus. & l. 2. & 3. de auct. conf. tut. & cur.*
ii *Bart. in d. l. 1. §. si inuitus.*
kk *L. 1. §. inuitus tutor. ff. de tut.*
ll *L. properandum. C. de iudi.*
mm *L. non est ignotum, vbi Bald. Angel. Salic. Cyn. & alij, C. de admin. tuto. & cura. gloss. in c. placuit, in verbo, causæ. 16. q. 6.*
nn *Salic. in loco iam iam allegato, Nicol. à Middelb. in suis top. vers. à pupillo ad remp.*
oo *L. Sancimus. C. de reb. non alie.*
pp *L. 1. C. de præd. & al. reb. mino. & l. lex quæ tutores. C. de admin. tutor. l. item. ff. de pact.*
qq *L. obligatione generali. ff. de pignor. & hypoth.*

Das



# Das VIII. Capittel.

## Summaria.

1. vnd 5. Welcher für ein Prodigum vnd Verthuner zu halten.
2 Welcher gestalt einer/als ein Verthuner künd beklagt werden.
3 Mutter mag jren Son/von wegen deß verprassens vnd verthuns/verklagen.
4 Ein Verthuner kan weder jme noch ander Leuten vorstehen.
6 Erklerter Verthuner/mag das sein nicht alieniern noch verkauffen/ vnnd wie das zuuerstehen/num. 13.
7 Verthunere/sein vmb jre mißhandlung vnd vbelthaten mit ernst zu straffen.
8 Verthuner/so sich bekert/fürsichtig vnd räthlich wirt/ vnd num. 17.
9 Wann ein erklerter Verthuner zu ämptern gezogen wirdt/ ob er dadurch widerumb gut gemacht sey.
10 So ein Contract vom Verthuner mit dem Eydt befestiget/ob er zu halten.
11 Verthuner können nicht geistlich werden.
12 Verthuner können nicht Zeugen sein/noch Testament auffrichten vnd testiren.
14 Von Citation deß Verthuners.
15 Von prächtischen/prängerischen/vnd verthunischen Witfrawen.
16 Wie ein Mann/ von wegen seines vnordenlichen vnnd schwelgerischen leben / von der Frawen in Flandern zu beklagen.

DEiter von den Verschwelgern vnd Verthumern / welcher fast alle Land voll sein/zuhandeln/dieweil derselbigen Trewhälter Ampt / sich in vielen dingen mit der Pflegkinder Vormünder ampt vergleicht/wie den Pflegkinder/ Waißlein / Minderiärigen vnd Verthunern/alle in ein gebündlein von den Rechtßlerern vnd Gesatzgebern/geknüpfft vnd vergleicht werden. a So wöllen wir erstlich besehen/wer da für ein Prodigum vnd Verthuner zu halten sey/wie das der berümpte Mann Cicero / lib. 2. Offic. lehret/ Verthuner (spricht er)
1 sein/welche das jrig mit fressen/sauffen/jagen/fechten/spielleuten / vnd dergleichen vnnützen gesinde / vnnützlich zubringen. Wie dann gewißlich alle die für rechte Verschwender zu halten sein / welche deß jrigen nichts achten/ es frey auffliessen gehen/vnd die rechnung nicht machen / wie lang es reichen vnd was es für ein außgangk bekommen werde/ b vnd mehr ohne erhebliche vrsach thun verzehren/als jr Pflugk mag erehren. c

2 Wann nun einer sich also vbel anlegt/so mag er wol für ein Prodigum vnd Verschwender beklagt werden / Also / daß man in der klag erzehle / wie daß all sein thun vnd wesen seye dahin gericht / das seinig zu verschwenden/ vnd vnnützlich zuzubringen / wie auß allen seinen wercken solchs abzunemmen/vnd die tägliche erfahrung es auch gnugsam bezeuge. d Derhalben das
3 in recht einer Mutter/wann sie siehet/daß jhre Kinder / eins oder mehr (ob gleich/der oder die/vollkomliches alters weren) sich vbel anlegen/jre narung wöllen verschwelgen/ vnd dieselbig vnnützlich zubringen / so mag sie denselbigen Curatores oder Trewhälter zu setzen begehren/Dann ob sie gleich eußerlich scheinen/als weren sie vor sich selbst verstendig genug / noch dannocht dieweil sie so vbel haußhalten/daß jedermañ/vñ sonderlich die freundschafft die vorsorg tregt/sie möchten zu letzt an Bettelstab gerahten/so sol man jhn Leut ordnē/die sie vernünfftiglich regiren/damit sie so viel müglich/bey jrer narung dannocht erhalten/vnd auff bessere weg gebracht werden / dann ob sie gleich mit reden vñ verstandt/als verstendig sich erzeigen / so sein doch jre werck demselbigen vngemeß / vnd wo nit mit zeitigem rath dem vorkomen/ so würde es ein ärgern außgang mit jnen bekommen / als wann sie gar doll oder thörechtig weren gewesen.



HAS-CORE-BIBLIOTEKA OHYRA-MALE-HOBA

So man nun solches also in der erfahrung hat / vnd Leuth darstellen kan / welche da sprechen vnd sagen / daß er ein schwelger / verthuner vnd verschwender sey / das seinige vber die massen verthue / sie gesehen / daß er sich zu losem Gesinde geselle / damit vmbgehet / prasse vnd verthue / biß daß zu letzt er nichts mehr haben werde / so hat der Richter genugsame vrsach / auß der Zeugen erzelten vmbstenden / wie dann in andern sachen mehr / die Zeugen alle vmbstende erkleren sollen / wie einer sey gesinnet vnd gemüth / f vber der Mutter oder Freundt anklagens / einem solch gebettenen / Trewhälter vnd verwalter zu verordnen / Wann nun einem solche also verordnet worden / so ist er offentlich für ein Prodigum oder Verschwender erklert / sol als dann zu keinen ämptern noch Gerichten gezogen werden / vnnd do er gleich ein
4 Scheff oder Rahtßmann were / soll er deß verstossen vnd abgesetzt werden / dann es kan vnd mag / ein solcher offentlicher erklerter Verthuner / mit niemandt contrahiern / noch sich obligiern / dieweil er sein vnd seiner güter nicht mehr mechtig. Wann er aber noch nicht für ein Verschwelger erkleret / vnd jhm noch keine Verwalter gesetzt worden / so mag man wol mit jme contrahiern vnd handeln / vnd hat er das seinig macht zuuerkauffen / vnd seins gefallens hinzuwenden. g Dann ob gleich möcht gesagt werden / daß ein solicher Gesell von rechts wegen / so bald als er sich oberzelter massen anlegt / für ein Verthuner zu halten sey / vngeacht / daß er noch keine Trewhälter bekom
5 men / so wil doch von nöten sein / daß durch ordentliche erkäntniß solches geschehe / i damit meniglichen bewust / was man sich gegen jm zuuersehen habe.
6 Darumb dann ein Prodigus vnd Verthuner / ehe dann er durch die Obrigkeit erklert worden / nicht allein contrahiern vnd handeln / sondern auch seine güter wol verschencken mag / wo ferrn anderst er nicht mit betrug vnd argelist darzu bewegt worden. k Jedoch / wann er sonsten für ein Verthuner von meniglichē were gehalten worden / so möcht das alles durch die Verwalter widerzogen werden / sonderlich do es jhme zu mercklichem schaden vnd nachtheil geschehen were. l

Ein ebenmessige gestalt hat es auch mit eim solchen / wann er offentlich auß befelch der Obrigkeit / für ein Verthuner außgeschrien worden / dann solches je meniglichen zur warnung beschehen were / hette sich als dann ein jeder darnach zu richten / m Doch wöllen etliche / daß solches mit vnderscheid zu verstehen / das ist / daß der erklert / auch der maß sey. n Aber es ist darumb ein solcher offentlicher Verthuner / ob er gleich einem der nicht wol bey sinne ist / vergleichen würde / von wegen begangener vnd geübter mißhandlunge / nicht zu entschüldigen / dann in solchen fällen ist vnd sol er nach seiner vber-
7 trettung / verwirckter handlung vnd gestalt der sachen nach / o es seye an leib oder an gut / gestrafft werden / o vnd so viel desto mehr / dieweil man ohne das weiß / daß er zuuor ein vnnützer / böser Bub ist / dann wann ein laster zum andern schleufft / so ist es so viel desto gröſſer zu achten. p

Aber allhie möcht einer fragen / Wie wann einem Prodigo oder Ver-
8 thuner / Trewhälter vnd Verwalter weren gesetzt vnnd geordnet worden / welcher hernacher aber sich bekert / vnd ein fürsichtiger genawer Maß würde: Do sagt der Rechtßlehrer Bartolus / q daß als dann dieselbige Trewhälter vnd Verwalter widerumb abgeschafft sollen werden / vnnd sie nicht wenigers / als die minderiärigen Kinder so zu jren Jarn vnd vollkomlichen alter kommen / alles verwalten / handthieren / thun vnd lassen mögen / gleich als wenn sie nie solche Leut gewesen weren. Wiewol es doch in Flandern also gehalten wirdt / daß die jenigen / so ein mal für offentliche Verthuner erkleret worden / so lang nichts bestendiglich contrahiern mögen / biß daß sie

von



von der Obrigkeit widerumb absoluiert vnd tüglich gemacht sein worden / vnd das vermög der Recht / die da sagen / daß ein jeglich ding durch die mittel / durch welche es geknupfft wirdt / widerumb auffzulösen seye. r Weiter
9 kündt auch gefragt werden / Wie wann dann ein solcher erklerter Verthuner / hernach ehe er absoluiert worden / zu ämptern gezogen würde / also / daß er erwann der Gemein oder sonsten solt vorstehen / ob als dann der hierdurch wider gut gemacht sey: Do wöllen gleichwol etliche Rechtßgelerten / vnd sagen / daß solches nicht genug / sondern sey einer sonderlichen erklerung von nöten. s Doch wirt in Flandern dafür gehalten / daß er hierdurch widerumb tüglich gemacht sey / dann so er durch die Obrigkeit ein Gemein zu regieren / oder ander Leuten vorzustehen / für geschickt genug geacht wirdt / warumb er dann auch nicht dafür gehalten solt werden / daß er sich selbst vnd seine eigene sachen regieren könt / wie zu end dieses Capittels noch etwas weiter er-
10 klert wirt. Wie / wann aber ein erklerter Verthuner mit einem contrahiert / gehandelt / vnd ein pact oder gedings gemacht / dasselbig mit seinem eydt zu halten / versprochen hette / ob als dann von wegen gethanes eydts / solches zu halten sey: Do schliessen fast alle Rechtßgelehrten / daß solcher eydt vnkräfftig / auch der Contract oder gedings nichtig vnd von vnwirden sey / wie dann sonderlich der fürtrefflich Rechtßlehrer Jason t solches mit fünff bewegenden vrsachen bewehrt / welche die Gelehrten daselbst zu dem die derwegen im Lateinischen Exemplar allegierte Doctores / ersehen mögen. Dann vnter zweyen bösen solt man das best erwöhlen / vnd sey solches / als der Obrigkeit vngehorsam sein / auch ein sünde vnd von Gott verbotten / Dann ein solcher Gesell schweret offentlich / daß er wölle sündigen / darumb ist es vnkräfftig / u vnd hindert nicht / ob gleich einer wolt fürwerffen / daß der Minderiärigen gethane eydt vnd geschworne Conträct zu halten seyen / dann mit denselbigen hat es ein ander gelegenheit. vv Wie dann auch mit den Weibern / welche geschworne sachen / stet vnd fest halten sollen. x Wann aber ein Verthuner mit vorweiß / verwilligung / vnd in beysein seines Verwalters den eydt thet / so hat als dann der Contract sein krafft vnd wirckung erregt / vnd bleibt bestendig / wiewol doch in Flandern das widerspiel gehalten wirt / dañ man erfaren hat / daß sich offtermals die Verwalter haben bestechen lassen / vñ jren Consens liderlich dazu geben / darumb ist es durch die Statuten auffgehaben vnd verbotte worden / Jedoch do es dem Verthuner nütz sein solt / so zeiget mans der Obrigkeit an / vnd wann dieselbig befindt / daß es ohn betrug zugehet / so mag als dañ solcher Contract / sein vortgang vnd würckung erreichen. Solches sol man nü mercken wider die practicirische vñ betrügliche Krämer vnd Wucherer / die meinen sie seyen gleich wol versorgt / so einer den sie vber den dölpel geworffen / den Contract mit seinem eydt bestettiget hat / dann so es zur rechtfertigung kompt / sol nach oberzelter meinung geurthei-
11 let werden. Weitters so sol auch ein solcher erklärter Prodigus nicht geistlich werden / y dieweil er der Kirchen viel weniger als jhme selber vorstehen würde / dann ein Prelat vnd Vorsteher der Kirchen / nicht allein in geistlichen / sonder auch in weltlichen sachen / sich fürsichtig / klug / vernünfftig vnd fleissig erzeigen sol. z Es were aber wol zu wündschen / daß solches bey der Geistlichkeit mit mehrerm ernst gehalten würde / vnd ein scherpffers einsehens geschehe / damit nicht so viel schwelger vnd prasser vnder jnen zu finden weren / die mehr achtung haben / wie sie redtlich bescheidt thun / vnd die geistliche güter verprassen / als daß sie die hungerige seelen mit Gottes wort speisen solten / dauon viel zu sagen were / dieweil aber vnsers vorhaben nicht ist / so lest man es jetzt bleiben.



HARVARD LIBRARY OHV

befindt/daß er der Klag schüldig/es sey jm lieb oder leyd/so werden jme/seinem Weib vnd Kindern zum besten/Träwhälter vnd Verwalter geordnet. Die frag aber/wañ sich einer bekehret/von solchem vppischen leben abstünde/vnd sich bessert/ist droben auch etwas angerühret worden. Jedoch ehe ich
17 zum ende allhie schreitte/wil ich was Bartolus nn dauon lehren/erzehlen.

Erstlich/wann gnugsam erscheinet vnd offenbar/daß er sich gebessere vnd abgestanden ist/so sey er von der Verwaltung erlediget/vñ seiner selbst wider mächtig/Wann aber solchs noch im zweiffel stehet/vnd man noch nit für gewiß wissen kan/ob er sich recht bekehret habe oder nicht/do wölle von nöten sein/daß durch die Obrigkeit gestalt der sachen erkündiget/vnd nach erfindung er erlediget oder vnerlediget werde. Wiewol etliche wöllen/daß wann man Leut habe/die jme seines wolhaltens zeugniß geben/so bedürffte es deß Gerichtlichen Decrets gar nicht. oo Dieweil aber die vermuthung gantz starck wider jn/den gewesenen Verthuner ist/vnd in Recht dafür gehalten wirt/er möcht leichtlich die alte Haut wider anziehen/so leit jm notwendig die last deß beweißthumbs auff dem hals/vnd gebüret jm zu beweisen/daß er sich ein gute zeit wol vnd recht gehalten/vnd gebessert habe/auch daß man sich gentzlich getröst/er werde hinfüro also auff solchem seinem guten vornemmen vnd verbesserung verharren/Von der Presumption Rechtens/ist vnnötig weitläufftiger allhie zu declariern/derwegen ich es diß mals dabey bewenden lasse.

*ALLEGATIONES.*

a *L. Fulcinius. §. adeo, cum seq. vbi Alex. ff. quib. ex cau. in poss. ea. Bal. in l. qui neq. ff. de reb. eo. qui sub tut. vel cur. sunt.*
b *L. ad exordium. ff. de curat. fur.*
c *§. cum verò, Authen. vt deter. sit nu. cler.*
d *Bart. ad l. is qui. §. diuus ff. de tut. & cur. da, ab his, &c.*
e *c. quia contingit. Clem. de relig. dom.*
f *Bart. in d. l. is qui. §. diuus.*
g *Glo. in l. 11. cui bonis. ff. de verb. oblig. & gl. in l. 1. ver. lege, in princ. ff. de curat. fur. vbi Bart. Bal. Ang. Paul. de Cast. Lud. Ro. Ioh. Im. & Ang. Aret. & tex. in l. si curatorem. ver. cui à prætore, C. de in int. restit.*
h *Bald. Ang. & Ias. in l. is, cui bonis. ff. de verbo. oblig.*
i *DD. & glo. in d. l. 1. ff. de curat. fu.*
k *Glo. in l. patri prosilio. ver. inter dici. ff. de min.*
l *L. 1. & l. nec non. §. quod eis ff. ex quib. cau. ma. in inte. resti. Frid. Schenck in suo lib. Triad. for.*
m *L. obseruare. ff. de curat. fur.*
n *Bart. ad l. si quis in tantam. ver. quæro. C. vnd. vi. gl. in l. si putas. & ibi Cyn. C. de pet. har.*
o *Angel. in dict. l. Fulcinius. §. adeò. ff. quib. ex cau. &c.*
p *Bald. in l. furiosum. C. qui testam. fac. poss.*
q *Bar. in d. l. 1. ff. de cur. fu. ver. Quod si euenerit.*
r *L. nihil tam naturale. ff. de reg. iu.*
s *L. 1. ad fin. C. qui & aduer. quos in int. rest. non post.*
t *Ias. in d. l. is cui bonis, de verb. obli.*
u *Auth. quos eis. C. de nupt.*
vv *c. cum contingat, extra, de iure eiur. & c. licet eo. tit. lib. 6.*
x *Bart. in d. l. is cui bonis. ff. de verb. ob.*
y *Bald. in c. cum cunctis, de elect.*
z *c. Petrus diaconus 39. dist.*
aa *L. is cui, vbi Bart. ff. de testa.*
bb *Ang. in l. item prodigus. Institu. quib. non est permis. fac. test.*
cc *Bald. in consi. 235. lib. 1. deci. Rot. 866. de test.*
dd *Bart. in d. l. is cui bonis.*
ee *Alex. in d. l. is cui bonis. & in l. nam ita diuus. ff. de adopt. l. tres denunciationes. C. quo. & quan. in. l. si quando. C. de test. & c. cũ olim. ext. de test.*
ff *L. furiosi. ff. de reg. iur. d. l. Fulcinius. §. adeò.*
gg *L. Iulianus. in prin. ff. de cur. fu. & d. l. is qui. §. si. ff. de tut. & cur. dat, ab his, &c. & d. l. furiosi. d. l. is cui bonis. l. certi conditio. §. quoniam. ver. item quari potest. ff. si cert. pet.*
hh *c. si. de off. deleg. lib. 6. c. tua de cohab. cler.*
ii *Abb. in consi. 3. incip. Nitar. vol. 3. col. 2. Spec. in tit. de not. crim. §. 1. ver. scias ergo, & in §. iam de notario. Bald. in d. l. Nam sta diuus. ff. de adopt.*
kk *Glo. in verb. expendit, §. si quis autem. Auth. vt deter. sit nu. cle. Bald. in l. fin. ver. hic dubitatur. C. vn. legi.*
ll *L. non debet. ff. de dolo.*
mm *L. & mulieri. ff. de cur. fur*
nn *L. 1. ff. de cur fur.*
oo *Pet. & Bald. in d. l. 1. de cur. fur.*





## Das IX. Capittel.

### Summaria.

1 vnd 6 Wann ein erklärter Verthuner seiner Tochter fast all sein Gut zur Morgengab versprochen hette.
2 In allen Contracten sollen die notwendige solenniteten nicht außgelassen werden.
3 Verthuner so jhr Gut hinweg geschenckt/oder sonsten schädlich hingeben hetten/wie sie das wider fordern mügen.
4 Der Richter sol dem Rechten seinen gang lassen.
5 Vatter oder Kinder welches mangel leidt/so ist das ander die zu vnderhalten schuldig.
7 Es ist besser die Kinder sehen den ältern vnder die hend/als die älter den Kindern.
8 Eins Vatters/der für ein Verthuner erklärt worden/Trewhelter sollen vmb der Tochter Heyratgut befragt werden.
9 Wie es zu Brug mit eines verthunischen Vatters Tochter Heyratgut gehalten werd.
10 Wann die vnwissenheit nit entschuldige.
11 Verthuner mag wol jme zu gutem/aber nit zu schaden contrahiern.
12 Wann sich die Tochter selbst verkuppelt/ob der Vatter jr ein Heyratgut zugeben schuldig.
13 So sich einer bessert/ist sich seiner zu erbarmen.
14 Was ein Vatter im Testament seiner Tochter/die gleich wol außgestewrt ist/zu Heyratgut vermacht hat/das sol jr genolgt werden.
15 Vnderschied vnder einer Tochter/welche ohn vorwissen des Vatters heyratet/vnd die so im Huren leben laufft.
16 Wie es zu Brug mit den Verthunern gehalten werd.

Möchten villeicht nun etliche gefunden werden/denen diß mein tractirens von den Verthunern verdrießlich/vnnd vermeinen ich thet es zu lang machen. Dieweil aber mein Intent vnnd vornemens fürnemlich dahin gericht ist/souil müglich/gemeinẽ nutzen zu gutem/alles der notturfft nach zu erklären/so acht ich souil desto weniger/was einem jeden gefallen möcht/Wil derwegen die fürfallende fehl/in dieser Materi müglichs verstands erleutteren. Vnd erstlich/
1 Wann ein Verthuner seine eintzige Tochter/einem redlichen Gesellen vermählet/dazu den mehrer theil seine Güter ligends vnd farends/eigens vnd lehens/zu geben versprochen hette/Vnd nach dem die Hochzeit vnd Beylager volbracht/der Eyden seines versprochenen Heyratguts begert/Dagegen aber gedachter Schweher wolt abfallen/vnnd fürwenden/er were die versprochene Morgengab zu halten nit schuldig/dann er seiñ vnnd seiner Güter nit aller dings mächtig were/Welches dann den Eyden (wie billich) nit wenig thet verdriessen/vnd derwegen mit dem Schweher in Zanck/Hader vnd vnwillen geriet/vnnd begert stracks ab jme die versprochene Morgengab zu geben/der Schweher aber behart auff seiner meinung/vnd wolt die jme nit halten. Jst nun die frag/Ob auch ein sollicher Vatter/der offentlich/vermög der Recht/für ein Verthuner erklärt worden/die ohne seiner Trewhelter vnnd Verwalter/versprochene Morgengab zu halten vnnd zu geben schuldig sey? Auff dise frag ist kürtzlich die antwort/Dieweil der Vatter nit wol bey sinnen sein/gehalten wirdt/darumb auch jme die verwaltung seiner Güter abgestrickt/vnnd ander leuten vbergeben worden/so kan er nichts derhalben versprechen/verheissen noch hinweg geben/sonder wie alle seine Conträct vnd Handlungen von vnwierden/nichtig vñ krafftloß sein/also auch diſe versprechnüß vnwirdig vnd krafftloß ist/Vnd derwegen dieweil ein Verthuner keinen stand vor Gericht hat/noch beklagt mag werden/kan auch der Eyden nichts mit seiner Klag erlangen. a



HAYKOBA BIBLIOTEKA OHY IM. L. UKROBA

2 Dann erstlich ist vnuerborgens Rechtens / daß in allen versprechnüs-
sen / vnd Contracten / die notwendige Solenniteten sollen adhibirt vnnd ge-
halten werden / wie dann sonderlich verordnet / daß alwegen der erklärten
Verschwelger / Trewhelter Consens zu allen handlungen / da anderst dieselbigen jre wierckung vnnd krafft haben sollen / nötig vnnd notwendig / an-
derst da sollichs vnderlassen / da ist alles vergeblich. b Vnnd wa das gelten
solt / daß auff solliche weiß ein Verthuner den mehrer theil seiner Güter / der
Tochter zur Außstewr / ohne vorwissen seiner geordneten Verwalter zu ge-
ben macht hette / were nit anderst darauß abzunemen / dann daß er auff ein
newes macht hette / sich vmb das sein zu bringen / vnd were sollichs ein newe
Manier seinen lüsten vnd gefallen zuuolbringen. Es were aber solliche ver-
sprechnüß souil desto mehr für vnkräfftig zu halten / dieweil er vbermeßig
vnd den mehrer theil seiner Güter hinweg geben hette / dadurch er in merck-
lichen schaden vnnd verderben wirdt gerathen / Darumb auch / da einer also
verthumischer weiß sein Gut hinweg geschenckt hette / so köndt doch derselb
3 wol widerumb restituirt werden. c Souil aber die Lehengüter belangt / so
steht es one das nit in seiner macht / one sonderliche dazu notwendige Solen-
niteten / dieselbigen zuuereussern. Es köndt aber gesagt werden / daß ob
gleich ein Vatter für ein Verthuner erklärt worden / nichts desto weniger
was er seiner einzigen Tochter auff dem Ehetag zu geben versprochen vnd
zugesagt hat / dasselb were er auch zu halten schuldig / wie er dann dazu mit
Recht angehalten / vnd gezwungen kündt werden. d Dañ es sey offenbarens
Rechtens / daß ein jeder Vatter seine Kinder außstewren solt / vnd were sol-
lichs nit für ein verschwendung / sonder für ein liberalitet vñ freygebigkeit /
die im Rechten bestand hat / zu halten / vnnd hette also der Vatter nicht vil
mehr gethon / weder er ohne das zu thun ist schuldig gewesen / dieweil er doch
sonsten seine Tochter mit einer Heyratsgab / vnnd außstewer versehen müs-
sen. e Dieweil er nun gethon / daß er zu thun ist schuldig gewesen / vnnd seine
Schulden bezalt hat / wie kündt es jhme dann für ein vnthat außgelegt wer-
den / so doch sonsten dem Sprichwort nach / wer bezalt der reicht / Darumb
da gleich inn gemein gesagt würd / es sey der Vatter weder sein / noch sei-
ner Güter mächtig / so were doch sollichs nicht eben also auch auff die auß-
stewr der Kinder zu deutten / dann dieselbigen vielfeltig im Rechten gefrey-
et vnnd begnadet sein / also da auch ein Vatter gleich etwas vbermeßigs sei-
ner Tochter zu geben versprochen gehabt / der Richter das nit seins gefal-
lens meßigen kündt / Dann dieweil im Rechten stracks geboten wirdt / die
Kinder mit Heyratsgaben zuuersehen / so gebürt dem Richter / nit recht-
4 licher Ordnung einen abbruch zu thun / sonder steht solliche meßigung allein
bey der hohen Obrigkeit. Derwegē so ist sollichs / wie gehört / nit für ein ver-
schwendung zu halten / ob gleich ein Vatter seinen Kindern seine Güter vñ
Narung vbergibt / so sein sie darumb nit verlorn / vnd muß man fürnemlich
dahin sehen / wie dann fast in allen sachen / warumb dem Vatter die verwal-
tung entstrickt / vñ er vnder den Vormündern oder Verwalterrn sey / Nem-
lich darumb / damit er seine Kinder nit an Bettelstab / vnnd alles hindurch
bring / daß dieselben hernacher mangelleiden müßten / So er es jnen nun zu-
uor gibt / so hette es seinen weg / vnnd dörffen sie es hernacher nit bekommen.
Dann one das / da der Vatter mangel leiden solt / sein die Kinder jhnen von
5 rechts wegen zu vnderhalten schuldig. f Wie dann auch der Son noch bey
zeit des Vatters leben / für ein Mitherren der Güter vnnd Narung gehal-
ten wirdt / g Vnd herwiderumb der Vatter in der Kinder Güter / Dann im
fahl einem theil mangeln solt / so es in des andern vermögen / so ist es dasselb

zu vn-



zu vnderhalten vnd zu ernehren schüldig. Darumb ob gleich die geordnete
Verwalter sich sperren / die obangeregt versprechnüß hindertreiben wol-
ten / so würden sie doch vergebliche Mühe vnnd Kosten anwenden / vnnd
nichts erhalten / sonder viel mehr dahin gezwungen werden / solliche bil-
liche vnnd rechtmeßige werck zu befürdern vnnd nicht zuuerhindern / dann
der Vatter in dem recht vnnd wol gethon / daß er seine Tochter mit einer an-
sehenlichen Außstewr vnnd Morgengab versehen / damit sie souil desto bes-
ser möcht ankommen / vnd einen statlichen Heyrath / vnd was dergleichen
mehr ist / daß also zum schein kündt vorgewendt werden / bekommen / Auch
was der Vatter jme vñ den seinen zu nutz vnd gutem thut / oder gethon hat /
dasselb sey kräfftig / möcht nit leichtlich vmbgestossen werden / ꝛc. h Vnnd ob
sichs gleich ansehen leßt / der Vatter sey nit wol bey sinnen / so were sollichs
zuuerstehn / wann er jhme schaden zu fügt / vnd nicht wann er seinen nutzen
schaffet oder prüffet. i Wie er dann daran keinē schaden thet / ob er gleich sei-
ner Tochter ein vbermeßige Morgengab versprech / so were er die zu erlegen
vnnd zu geben schüldig. k Doch souer dieselb kein Mitfraw / sonder noch ein
Jungfraw sey / dañ sonsten so sie vorhin ein Mann gehabt / hab es kein stat. l
6 Sollichs alles aber vnuerhindert schliessen die Rechtsgelerten / vermög der
Recht / dahin / daß ein Vatter so für ein offentlichen verthuner erklärt wor-
den / one vorwissen vnd verwilligung seiner jhme geordnete Verwalter vnd
Trewhelter / der Tochter kein bestimbt Heyratgut / seins gefallens geben
kündt / Wie er dañ auch nichts zum Gottesdienst / one seiner Trewhelter con-
sens vnd verwilligung / nichts ansehenlichs legiern vnd bescheiden kündt. m
Wie er auch sonsten zumal kein Testament machē kan / dieweil er seiner Gü-
ter nit mächtig ist. n Darumb ist vor allen dingen von nöten / daß seine Ver-
walter jren willen darein geben / damit nit der Vatter sich selbst beraube / vñ
der Tochter alles gebe / daß er darnach selbst mangeln müßt / Dann darauß
je kein witz abzunemen / daß die Eltern jren Kindern geben / vñ sie darnach
7 mangel leiden / vnnd denselbigen vnder die hend sehen müssen. o Wie dann
der weiß Mann Jesus Syrach am 33. cap. lehret. Da er spricht: Dieweil du
lebst / vnd athem hast / vndergib dich keinem andern menschen / Es ist besser
daß deine Kinder dein bedörffen / dann daß du jnen müssest vnder die hend
sehen / bleib du der öberst in deinem Gut / vnd laß dir dein Ehr nit nemen / ꝛc.
Derwegen leßt sichs nit biegen / daß gesagt vñ in Recht geordnet worden / dz
solliche verthuner one vorwissen vnd verwilligung jrer Trewhelter nichts
verrichtē / vñ keine Contract anderst krafft noch würckung haben sollen ꝛc.
Dañ man muß stracks dabey bleibē / dieweil das kein limitation hat / gebürt
sichs auch nit sollichs vnsers gefallens zu limitirn vnd zu miltern. p Vnnd
was droben von dem Vatter / wie er seine Kinder mit Morgengaben vnnd
Heyratsgütern versehen sol / angezogē ist worden / Das ist zuuerstehn / wañ
9 der Vatter keine Vormünder oder Verwalter / sonder noch eine volkomme-
ne administration vnd verwaltung seiner Güter hette. So es nun mit der
Vormünder gutem willen geschicht / als dann hat es seinen weg / vnnd müßt
mans dabey bleiben lassen. Also sein nun obangezogene meinungen nach ge-
legenheit / vnd nit durchauß vnd in gemein zu deuten noch zuuerstehen / wie
sollichs mit vielen bewerten Rechtslehrern bezeugt wirdt. Dann wer wolt
sagen daß der Vatter jme in dem wol vorgestanden / vnd weißlich gehandelt
hette / so er seiner Tochter gebe / dessen er in seinem alter selbst bedörfft. Wañ
aber seine geordnete Verwalter vnd Trewhelter darin gewilliget / vnd das
bekräfftiget hetten / so hat es ein andere meinung / als dann ist mans zu hal-
tē schüldig / onangesehē ob gleich die außstewr vbermeßig vñ zuuil erscheine.

Derwegen ist allhie zu sagen / wann der Vatter dem Eyden ein nam-
hafft vnd ansehenlich Heurath gut versprochen gehabt / der bey sinnen vnd
kein verthuner / oder aber jme noch nicht Trewhälter vnd verwaltere geord-
net worden / also daß er noch nicht offentlich für ein Prodigum vnnd Ver-
schwender erkent vnd erklert worden / oder aber die gesetzte Vormünder jren
willen dazu geben haben / so wil von nöten sein / daß als dann die versprech-
niß vnd zusagung jre krafft vnd würckung habe / vnd solchs mag keins we-
ges mit bestandt bestritten / noch hindertrieben werden. Dem sey aber wie
jm wölle / so erfordert doch die notturfft / daß die Töchter mit einer gebürli-
chen Außstewer vnd Morgengab versehen werden / darumb die Vormün-
der jren willen zur gebürlichen Morgengab gutwillig geben / auff daß auch
jrenthalben kein mangel erscheine / vnnd die sachen dohin mitteln / daß die
Töchter mit einer stewer / zu dem auch der Vatter dermassen versehen seye /
daß er seine vnderhaltung / vnd in seinem alter kein mangel habe. Do nun
gleich der Eyden vmb die versprochene Morgengaab / welche den mehrer
theil deß Verthuners güter betreffe / wolt anhalten / kündt er damit abge-
wiesen werden / als das solchs ohne vorwissen vnd verwilligung der geord-
nete Trewhälter geschehen were. Wie dann sonderlich zu Brugk / do sich ein
solcher fall zu trüge / leichtlich die sach / vermöge der Reformation vnd vbli-
9 chem brauchs daselbst / kündt entscheiden werden / Dann alldo es also gehal-
ten wirt / daß nicht allein eines Verthuners Vormünder / sondern auch die
nechste Freund vnd Verwandten / einhelliglich die Morgengaab benamen /
vnd solches durch einen offentlichen Notarium prothocollieren / vnnd der
Obrigkeit insinuieren lassen / q Welches doch gleichwol in andern Flanderi-
schen Stätten / nicht so eben gehalten wirt / doch muß vor allen dingen der
Trewhälter vnd Verwandten verwilligung dazu kommen / dann ohne daß
were es alles krafftloß / ob gleich der Vatter sein versprechniß für Notario
vnd Gezeugen gethan hette / ꝛc. Dieweil die ordnung zu Brugk / nach der
disposition gemeiner geschriebener Recht gericht ist / r also / daß kein Con-
tract / welcher ohne der dazu notwendige personen auffgericht wirdt / krafft
hat / sie haben dann jren Consens vnd willen dazu geben / vnd der Obrigkeit
kundt gethan. s

Dahero kompt es auch / daß in allen andern verheissungen vnnd frey-
heiten / die ordnung gemeiner geschriebenen Recht / Landbräuch vnd vbli-
cher gewonheit nach / obseruiert vñ gehalten wirt. t Darumb sihet man für-
nemlich auff die tüglichkeit / macht vnd gewalt der Personen / ob die auch da-
zu qualificiert seyen / solche Contract oder freyheiten auffzurichten. u Also
wañ man eins Testaments halben fragt / ob es kräfftig sey / so sihet man für-
nemlich dahin / ob der jenige / durch welchen es auffgericht vnd gemacht wor-
den / zu testieren tüglich gewesen. vv

Daß aber gesagt ist worden / Ein Vatter sey notwendig schüldig / seine
Töchter mit einer gebürlichen Morgengab außzustewern / das ist zu verste-
hen / daß solch Außstewer nach ordnung gemeiner geschriebener Recht / oder
aber gewönlichem Landrßbrauch vnd herkommen noch / mit vorwissen der
geordneten Trewhälter / Freundt vnd Verwandten geschehen sol / darumb
10 so hette sich obgedachter Eyden dessen nichts zu behelffen / daß er wolt sagen
vnd vorgeben / er hette nichts darumb gewust / daß sein Schweher ein solli-
cher Mann were / vnd daß es also müste gehalten werden / vnd was dergleí-
chen außreden mehr sein möchten / Solchs hindert alles nichts / dañ es heist /
daß ein jeder sehen sol / mit wem er zu thun habe. x Vnd dieweil der Schwe-
her offentlich für ein Verthuner erkleret / vnd außgeschrawen worden / wie
wolt



wolt er dann sagen / daß ers nicht gewust hette / dañ was offentlich geschicht /
dessen hat sich niemandt der vnwissenheit zu entschüldigen. y Also erscheint /
daß in solcher versprechniß der Heuratgab / der gewönlich brauch vnd form
nicht obseruiert vnd gehalten worden / so volgt / daß es auch von vnwirden /
nichtig vnd krafftloß sey / vnd das nit allein so viel die proprietet vnd eigen-
thumb / sonder auch den Vsumfruct belangend / Vnd hinderr auch nicht / ob
gleich der Eyden / als der Kläger / sagen wolt / daß doch ein erklerter verthu-
ner wol ohne vorwissen vnd verwilligung seiner Verwalter vnd Freundt /
sich verheurathen möcht / so möcht er auch wol ein Widerlag oder Morgen-
gab / ohn derselben verwilligung geben / dañ die Morgengab sey nur ein an-
hang vnd pertinentz der vermahlung / so er nun das principal vnd fürnem-
mest macht hab / warumb jm dann nicht auch das geringer zu thun solt ver-
gönt sein. Darauff wirt geantwort / daß solchs nit volge / dañ ein Verthuner
11 mag jm wol zu gutem / aber nit zu schadē contrahirn / vnd wol gewiñen / aber
nit verlieren / also / was das verschwenden anlangt / wirt er für ein dollen vñ
törichten Menschen geacht. z Aber so viel seinē nutzen vnd froñen anlangt /
daß er denselben fürdern vnd prüffen möcht / do wirt es wie mit den vnmün-
digen Pflegkindern gehalten. aa Wie solches in gemein alle Rechtßgelerten
bezeugen / vnd schliessen / daß vnbetracht / die Heuratgaben in Recht hoch
befreyet / vnd vmb gemeines nutzes vnd wolfart willen / erfunden seyen / so
were doch solches alles dohin zu verstehen / daß es auff gebürliche maß vnd
ordnung geschehe / das ist von vernünfftigen Eltern / oder aber sonsten mit
verwilligung vnd vorwissen der freundtschafft / Dann alles was nicht der
gebür nach verhandlet wirdt / das ist vntüglich / vnd wirdt auch für vnnütz
geacht. So nun ein Vatter vber die massen seiner Tochter ein Heurath gut
versprochen hette / daß er darnach mangeln müste / das were vnweißlich ge-
handelt / Dann es ist allwegen viel besser / die Kinder heischen von den El-
tern / vnd müssen denselbigen vnter die handt sehen / als das die Eltern / der
Kinder genad leben solten. Wie dann offtermals geschicht / das leider zu er-
barmen / dann man erfehret / wie es darnach pflegt zu zugehen / daß ver-
drießlich ist zu erzehlen. Ob dann nun gleich ferner möcht gefragt werden /
Wie dann / so die Tochter der zeit / als der Vatter für ein Verthuner erklert /
vnd jme die verwaltung abgestrickt warde / noch nicht gebohren gewesen?
Do laß ichs / vngeacht / daß doch hieuon mancherley meinungen sein / bey ob-
angeregter Decision bleiben / nemlich / daß ein solcher verthunischer / be-
schreitter vnd erklerter Vatter / ohne vorwissen vnd verwilligung seiner ge-
ordneten Vormünder / Verwalter vnd nechsten Freundt / nicht macht hab /
seiner Tochter ein Heurath gut zu setzen / noch zu geben.

Allhie wirt nicht vnfüglich diese frag erregt (dieweil wir doch von den
12 Morgengaben ohne das handeln) Ob dann auch ein Vatter seiner Toch-
ter / welche sich ohn sein wissen vnd willen verkuppelt vnd verheurath hette /
zugeben schüldig were? Darauff sein mancherley vnnd widerwertige mei-
nungen / dann etliche wöllen vnd sagen / daß es der Vatter nicht schüldig sey /
dieweil jm zu nachtheil hoen vnd spott solche verkuppelung vñ vermehlung
geschehen sey / dann do die Tochter solt verehelicht werden / gebüre sichs von
Recht wegen / daß der Vatter zu erst darumb ersucht werde. bb So nun sie
sich ohne deß Vatters vorwissen selbst versprochen hat / so kan der Vatter
nicht gezwungen werden / jr ein Heuratgut zu geben / wie er jr dann auch die
vnterhaltung zugeben nicht schüldig ist / dann die vnterhaltung vnd auß-
stewer sehr mit einander vergleicht werden. cc So sie jr nun jrs gefallens ein
Mann genomen hat / so sehe sie auch zu / wie sie derselb ernehre. dd

Also mag ein solliche mutwillige Tochter von jrem Vatter / weder das Heyratgut noch die vnderhaltung begerē / Es were dann sach daß die Tochter vber jhr zweintzig Jar kommen / vnd der Vatter sie auffhielt/alle Freyer außschlüge / vnnd sie also versеumt / als dann het es ein ander meinung / So sie sich darnach selbst versorget / es gerieth gleich wie es wolt / so künd der Vatter sie nicht enterben/noch jhr die täglich vnderhaltung enziehen.ee Dann sonsten one das/da möcht der Vatter eim sollichen mutwilligen kind/ das sich wider seinen willen/ vnd one sein vorwissen verheyratet / weder Heller noch Pfennig geben. ff Sollichs aber doch onangesehen/wöllen die Päpstische Recht (welches ich der Jnterpres nicht lobe) das widerspiel/ Vnnd sagen erstlich / daß ob es wol erbarlich / daß die Kinder jhren Eltern rath zuuor haben / so sie sich verheyrathen wöllen / so sey es doch nicht notwendig/ sonder sey genug / wann die beyde Contrahenten / als Breutigam vnnd Braut jhren willen darein geben. gg Darumb so sich ein Tochter sollicher Geistlichen freyheit gebraucht / so künd sie nicht für ein vngerathen Kind gehalten/noch gestrafft werden. hh Dann so die mißhandlung verthediget wirdt / so ist auch die straff erloschen. ii Zum andern wöllen sie / daß gleicher gestalt wie der Vatter seine Tochter zuuerheyratē/also auch die außzustewren schüldig sey. kk Zum drittē wirdt sollichs mit vielen anmaßlichen Rechtsgründen vnderbawet / wie dann deßwegen deren viele angezogen werden/ ll welche außtrücklich setzen vnd wöllen / daß ein Vatter darumb seine Tochter/welche sich nit eben zu jres gleichen/ mit seinem vorwissen vnd guten willen bestattet habe/ nit enterben / noch jr die gebürliche außstewr verweigern künd / dieweil sollichs nit genugsame noch erhebliche vrsachen dazu seyen/ Doch mag der Vatter die Morgengab ringern/ vnd nit so statlich gebē/als wann die Tochter sich seins gefallens vnnd willens bestattet hette. Also ist es auch mit der enterbung vnd täglicher vnderhaltung geschaffen. mm Vñ sollichs auß den vrsachen / damit das Weib nit desto vbeler möcht gehaltē werden/so sie kein Heyratgut/ vnd nichts zu erben noch zu erwarten hette/dann man wol täglich erfehret/was für vneinigkeit sollichs geberet. nn Ein ebenmeßige gestalt hat es auch / wann ein Vatter ein sollicher Geitzhals vñ Filtz were/daß er darumb seine Tochter nit hinweg geben wolt / dieweil er sich besorget / er müßte gelt außgeben / vnnd sie mit einer gebürlichen Heyratgab versehen/so künd der gezwungen werden die Tochter zuuerheyraten/vñ der ein Heyratgut zugeben. oo Dann es ist ein sollich ding vmb die Weiber/daß sich nit halten leßt/sonder mit der zeit in abgang gereth/ vnnd wa ehe/so besser/sie vermählet sollen werden. pp

Vnd müßt je das ein vnbillicher vnd vnfreundtlicher Vatter sein / wann seiner Tochter ein gute gelegenheit mit eim Heyrath vorstünd / als daß ein auffrichtiger/redlicher/erfarner vnd geschickter Gesel/ welcher jrem Stand gemeß / vor der hand were / vnnd der Vatter seins Geitz halben die Tochter seumen vnd hindern wolt. Darumb so mag er (wie ob gehört) dazu wol mit Recht gezwungen werden/vnd geschicht jhm nicht vnrecht / so sich als dann die Tochter eignes vornemens versorget/vñ sol gedencken/ daß es sein schuld sey/dieweil er es so lang verzogen/vnd sie nit zeitlicher bestattet hat. Gesetzt aber daß die Tochter vnrecht (wie doch nit gestanden wirdt) daran gethon/ daß sie sich also ohne vorwissen des Vatters / vnnd wider seinen willen bestattet hette / Jedoch so der Vatter stil dazu schweigt / vnnd hernach bey der Hochzeit mit den geladenen Gesten frölich vnnd guter ding ist / so ist der Zorn hinweg gelegt / vnnd mag sich der Vatter nichts beklagen/Wie nann auch sonsten/da ein Tochter sich vbel gehalten/vñ den Vatter erzürnt hette/

So



So sie sich darnocht bessert/bekert vnd erbarlich verhelt/ so kan sie der Vatter nit enterben / Wie das durch viel bewerte Rechtsgelehrten bezeugt wirt. qq So dann nun ein Vatter von des wegen/daß sich die Tochter erkent/ bessert vnnd bekert/ dieselb nit enterben kan / wie viel weniger wirdt der jenige/ welcher schuld an seiner Tochter hat / von wegen des Heyratguts / dieselb
13 enterben / oder das Heyratgut verweygern können. rr Dann man sol den Sünder/der sich zur buß vnnd besserung bekert/nicht verstossen/ Wie dann auch Christus vnser Seligmacher Petrum den Apostel / vmb seines abfals willen nicht verstossen/ sonder als er sich hertzlich bekert/vnnd buß thet/denselben als für sein fürnemesten Apostel erwehlet vnnd gemacht hat/also sollen wir nicht weniger vns erweichen lassen / vnd die jenige so vns beleidiget/ so sie sich erkennen/bessern vnd bitten/verzeihen/den zorn fahren lassen/vnd sie widerumb zu gnaden annemen/jnen dazu glück vnnd heil wünschen/Deren trōstlichen hoffnung vnd zuuersicht/sie werden sich hernacher souil desto demütiger vnnd gehorsamer erweisen. ss Also hindert nicht/ob sich gleich ein Tochter inn dem / daß sie ohn vorwissen geheyrath / vbersehen hette/ daß der Vatter darumb jr das Heyratgut verweigern wolt: Vnnd ist sollichs eben der eintzige fahl / da ein Tochter mit dem Vatter sich in ein Rechtfertigung one erlaubnuß befügt/Nemlich/wann er jr das Heyratgut verweigert. tt

Souil aber obangeregte aliment vnnd vnderhaltung betrifft/so volgt darumb nicht/wann gleich eine ohne des Vatters zugifft/jre vnderhaltung hette/daß sie darumb dieselbig nicht fordern möcht / Dann wie gehört/so ist
14 der Vatter die Tochter ohn alle mittel außzustewren schüldig. vv Dann die Heyratsgaben dermassen gefreyet sein / daß wañ ein Vatter im Testament seiner Tochter Berte 100. fl. zum Heyratgut vermacht hette / welchs doch zuuor albereit vom Vatter außgesetzt vnnd versorgt were worden/ so muß jhr doch nichts desto weniger solliche vermachte 100. fl. zum Heyratgut gevolgt werden. xx Was dann auch droben von dem enterben angezeigt worden/ vnnd in weltlichen Rechten dem Vatter sollichs zugelassen solt sein / das ist
15 zuuerstehn/ Wann die Tochter für jren 25. Jaren / in vnzucht vnnd Huren leben gerieth/vnnd sich mit des Vatters Knechten behengt/oder sonsten ein schändtlichs leben führet. Darumb so hat es viel ein ander gelegenheit mit der/so ohne vorwissen des Vatters / sich in ein ehlich leben begibt / dann dessen darff sich der Vatter nit schemen / ob gleich seine Tochter nicht eben seins gefallens ein Mann genommen het/ Aber sonsten da sie sich in ein Huren leben begeben het/daselbst thut sie nit allein jre/sonder auch dem Vatter vnnd der gantzen Freundtschafft ein vnehr an / Darumb hat es auch ein vnderscheid/welcher da von dem enterben der Tochter/ vñ verweigerung des Heyratguts zuuerstehn ist / wann die Tochter also vnzüchtig vnnd schändtlich lebt. yy Weil dann nun dieses der Rechtslehrer gemeine meinung ist / so gebürt dem Richter dauon keins wegs abzuweichen/sonder muß sich nach derselbigen richten/wie dann sollichs an mehr orten angezeigt worden/ Das sey sey nun von der Heyratsgab genug / Widerumb aber zu der Materi von Verthunern zu schreitten/wöllen wir etliche fragen erörtern. Erstlich/wañ in einer Stat ein Gebot were / (wie dann zu Brugk vnd andern Flanderischen Stätten ist/) daß niemand einem Verthuner vber fünff Stifer leihē/ noch sonsten einichen Contract / vber jetzt angeregt Summa machen oder eingehn solt / bey verlust des jenigen / was vber solliche Summa außgelegt were worden / dann er nit mehr als fünff Stifer fordern vñ heischen künd/ onbetracht wie groß die Summa sey/so sie außgelegt haben. Vnd ist sollichs heilsamlich vnd wol angesehen worden / dieweil die Verthuner jhrer Güter

nicht

nicht mächtig/ auch jnen darumb Verwalter vnnd Trewhelter gesetzt werden/daß dieselbigen jnen vorstehen/vnnd wo fern von nöten/von jhret wegen die sachen verrichten sollen / Wañ aber einer für ein Verthuner erklärt/ so wirdt es offentlich auff nachvolgende weiß angeschlagen.

16 Wir der Rath alhie zu Brugk/bekennen vnd thun kund hiemit offentlich aller meniglichen/daß wir N. auff seiner Freund vnnd Verwanten bittliches ansuchen vnd begern/jhme von wegen seines vnordenlichen/verthunischen wesens / Vormünder vnd Verwalter gesetzt haben / vnnd wöllen/daß hinfüro niemand jme ichtwas leihe/ vertrawe / noch einiche Conträct / hanthierung oder dergleichen mit jhme verricht / so sich vber 5. Stifer erstrecke/ bey verlierung der Hauptsumma. Dann der Verthuner ein Weib hette/ so wirdt dieselb zu gleich mit begriffen / vnnd jhr das Regiment benommen/ onangesehen ob sichs gleich ansehen leßt / als ob sollichs Statut vnnd Ordnung zu scharpff / dann es mag ein jede Obrigkeit jhren Vnderthanen sonderliche Ordnungen vnd Gesatz machen. zz Also volgt daß diese Ordnungen vnd Statut/der Flanderischen Stätte recht vnd wol auffgericht/vnnd daß auch von tag zu tag/nach dem es die notturfft vnnd der Vnderthanen wolfart erfordert/sie newe Gesatz auffrichten vnnd machen mögen / aaa Welche nit allein von Weltlichen/ sonder auch von Geistlichen Rechten bekräfftigt werden / also daß ein Verthuner auch sein gewissen vberzeugt / daß er der Obrigkeit aufferlegtem Gebot vnd Ordnung gehorchen / vnd meniglichen sich auch befleissen sol (wo fern es nit wider Got) derselbigen inn allen dingen vnderthenig vnd gehorsam zu sein / nach der lehr des heiligen Apostels Petri Epist. 1. cap. 2. Da er spricht: Jederman sey vnderthan vnd gehorsam der Obrigkeit/so wol den wünderlichen/als den gütigen vnd gelinden/dann das ist Gottes ordnung / welches die Rechtslehrer Baldus vnnd Felinus/ vnd andere weiter außfüren. bbb

Nun möcht aber weiter gefragt werden/Ob dann auch einer seiner vnwissenheit halben sich entschüldigen künd / der mit einem sollichen contrahirt oder etwas gelihen hette? Dauon ist droben auch anregung geschehen/ daß nemlich solliche vnwissenheit niemand entschüldige / Dann in dem was offentlich geschicht / kein vnwissenheit kan pretendirt noch vorgewent werden/dann sollichs gilt gleich / es wiß einer oder wisse es nicht / Darumb mag diß fahls sich keiner hiemit entschüldigen/ daß er sagen wolt/er hette es nicht gewüßt/Dann wie gesagt / so sol ein jeder sehen mit wem er zu thun habe. ccc Dieweil vnmüglich ist / daß man einem jeden inn sonderheit das jenige / so durch die Obrigkeit gebotten oder verbotten wirdt/anzeig vñ verkünde. ddd Daher kompt dann auch/daß der jenige / welcher einem Haußson / darnach ins Vatters gewalt Gelt leihet / dasselbig nicht widerumb fordern kan/dieweil er wol sollichs hat wissen können/ Wie dann gleichs auch von Minderjärigen gesagt worden/also auch von Verthunern/Dann wer einem offentlichen erklärten Verthuner leihet / der legt sein Gelt in ein zerbrochen Seckel/vnd kan das mit Recht nit wider fordern. Darumb sol sich ein jeglicher wol vorsehen/ vnd sollicher Gesellen müßig gehn / vnd acht haben mit weme er zu thun hab. Dann es sagt der Rechtsgelehrt Cumanus Cons. 26. daß zu Padua/inhalt derselben Reformation / Wann zwen Kauffmänner sich in eine Geselschafft 5. Jar mit einander versprochen/vnd einen gemeinen Handel getrieben hetten / So were der eine/nach außgang der 5. Jarn/nit schüldig für den andern zu zalen/vermög der mit demselbigen auffgerichte Conträct/sonder ein jeder verricht sein theil / vnd was er contrahirt vnd gehandelt hat/ꝛc. Vnd wiewol sollichs etliche hat bedaucht zu scharpff/vnnd etwas

vnbillich



vnbillich sein/so haben doch der mehrer theil der Rechtßgelehrten dahin geschlossen/daß solches also stracks solt gehalten werden/dieweil die Statuten vnd Reformationen stracks dem Buchstaben nach/ verstanden werden sollen/welches doch sich leßt ansehen/daß dadurch viel Leut/die der Paduischen ordnung vnd Reformation kein wissenschafft hetten / vnd außlendisch weren/in gefahr gefüret / vnd vnbillich in schaden kommen können / wie dann leichtlich zu erachten/ hielt ich dafür / man solt darin doch ein vnterscheidt halten/Aber denen geschicht recht / so einem Verthuner gelt leihen / oder etwas vertrawen/daß sie darumb gesprengt werden / dann sie wol wissen sollen/solcher leichtfertigen Vögel vnd erklerten Verthuner müssig zu gehen. Nun volgt noch ein ander frag / Ob auch ein Vormünder oder Trewhälter kündt ein sach an sich nemmen/die wider sein Pflegkinder were / dieselbig mit recht außzuführen? Auff solche frag ist vnnötig zu erzehlen / wie mancherley meinungen hierin sein/doch ist das die fürnemest / daß derselb nichts erlangen kan/sol auch damit nicht gehört werden / ob er gleich der Vormündschafft vnd verwaltung sich verziehen hette / noch dannocht / dieweil er also freuent ein hadder sucht vnd zu sich zeugt / sol er nichts erhalten noch gewinnen. fff Dann das were je vnbillich / daß ein Vormünder / der seiner Pflegkinder heimlichkeiten erlernet/vnd alle gelegenheit erfahren hette/darnach solt macht haben seine Pflegkinder dadurch zu beschweren / dann er auch leichtlich etliche Brieff vnd Instrument / damit sich die Pflegkinder hetten zu wehren/kündt beseitz gethan vnd verzuckt haben / darumb solchem vbel zuuorkommen/so wirt jm die Action vnd handlung gar abgeschnitten vnd abgeschlagen / Also mag auch ein Vormünder der Pflegkinder güter nicht an sich kauffen/fürnemlich ohne seins Mituormünders wissen vnd willen/ so aber der Mituormünder darin verwilligt / vnd den rechten werth/so viel ein ander auch dafür hette geben wöllen/der Vormünder erlegt vnd bezalt/ so mag solcher kauff wol bestehen. ggg Aber doch ist solches in Flanderischen Stätten verbotten / vnd so ein Vormünder der Pflegkinder güter an sich kauffen wolt/ so muß solchs der Obrigkeit angezeigt werden / vnd darauff bescheidts erwarten/ Solches alles wie oben erzelt / halt ich also kürtzlich die warheit sein/vnd hab es darumb weiter vnd subtiler nicht wöllen disputieren/damit wir nicht von dem rechten grundt / durch solch subtilisiern abgeführet würden/wie dann gemeinlich pflegt zu geschehen.

*ALLEGATIONES.*

a *L.1. in princ. ff. de cur. fur. l. Fulcinius. §. adeò. & §. seq. vbi Alex. de Imol. ff. ex quib. cau. in poss. ea. & in l. qui neq;, vbi Bald. ff. de reb. eo. qui sub tut. vel cu. sunt. l. properandum. in fin. C. de iud.*

b *L.1. C. qui admit. ad bo. poss. Barba. cons. 12. vol. 1. & Soci. con. 112. & 171. Ias. in l. is cui bonis. ff. de verb. obli.*

c *L.2. C. de rescin. vend. l. 1. §. pro filio. ff. de mino.*

d *L. fin. vbi DD. C. de do. prom. & l. qui liberos, vbi Bart. ff. de ritu nupt.*

e *Auth. Sed quamuis dot. C. de rei vx. act.*

f *L.2. C. qui ætate vel profe. se excu. Bal. in l. qui se patris. C. vnde lib.*

g *L. isti quidem. ff. de eo quod me. ca.*

h & i *Ias. in d. l. is cui bonis.*

k *d. l. fin. C. de dot. prom. Dec. consi. 35. in fin.*

l *Bart. in quæst. Mulier habens amplum, per text. in §. si mulier. in Auth. de nupt. collat. 4.*

m *Bart. in l. 1. C. de sacro. eccl. Pet. de Anch. & Io. ab Imo. in c. quia ingredientibus, de testa.*

n *L. Hac consultissima. §. & imperfecto. C. de testamen. l. fuit. C. fam. erc.*

o *Bald. in l. furiosum. C. qui testa. fa. poss.*

p *L. de precio. ff. de pub. in rem act.*

q *Glos. not ab. in verbo secundum. in fin. Instit. de oblig. Bal. in l. actori. C. de reb. cred.*

r *L. 1. ff. de cur. fur. d. l. is cui bonis. ff. de verb. obli.*

s *Bart. in l. si quis mihi bona. §. iussum. ff. de acq. hæred. l. Iulianus. §. si quis. in fin. ff. ad exhib.*

t *Si quando. C. de inoff. test. Auth. omnes peregrini, cum glo. C. com. de suc.*

u *L. si quaramus. ff. de test am.*

x *L. vt gradatim. §. 1. ff. de mun. & hon.*

y *L. qui cum alio. ff. de reg. iur.*

z *L. sed etsi pupillus. §. de quo, in verb. ne quis. ff.*

*de instit. act. l. si duo. ff. de acq. hæred.*

aa *d. l. Fulcinius. §. adeo. ff. ex quib. caus. in pos. ea. & d. l. si cui bonis. de verb. obli.*

bb *d. l. si cui bonis. & l. si certa condictio. §. quando. ff. si cer. pet.*

cc *L. Paulus. ff. de stat. hom.*

dd *L. ob eas, iuncta glo. C. de prad. min.*

ee *L. si cum dotem. §. si autem in sanissimo, cum glo. ff. so. mat.*

ff *Tex. in auth. Sed si post. C. de inoff. test.*

gg *L. quod verò. & in l. ius singulare. ff. de legib.*

hh *c. cum locum, ext. de spon.*

ii *L. Grachus. C. ad l. Iul. de adult. & c. qui peccat. 23. q. 4.*

kk *Bart. in l. decuriones. C. ex quib. caus. infam. irrog.*

ll *d. l. qui liberos. ff. de ri. nupt.*

mm *c. hoc sanctum. 32. q. 2. & in c. de raptoribus. 36. q. 1. vbi glo.*

nn *Glo. in l. si quis à liberis. §. si quis ex his. ff. de libe. agnosc.*

oo *L. turpem. ad fin. ff. de verb. obli.*

pp *d. l. qui liberos.*

qq *L. lex quæ tutores. C. de adm. tut.*

rr *Spec. in tit. qui fil. sint leg. vers. Quid si filia, & Bald. in l. si filia. C. de inoff. testa. Antho. de Butr. in c. quintauallis. de iureiur.*

ss *Panormitanus in d. c. quintauallis. c. ferrum. dist. 50.*

tt *d. l. qui liberos. & d. l. is nulla.*

uu *Gloss. in l. fin. C. de dot. prom. Ange. in l. à filia. ff. ad Trebell. Bald. in l. fin. C. de sent. quæ sine cert. quant.*

xx *L. si am facta. ff. de cond. & dem.*

yy *Hostien. Panor. & Doctores in c. 1. de desponsi impub.*

zz *Alexan. in l. 1. in princ. post Bart. ff. quod quisque iur. & in l. Quinta ad exordium. ff. de verb. oblig. Angel. in l. apertissimi. C. de iud. & in l. 1. ff. de leg. DD. in cap. vt animarum de constit. in 6.*

aaa *c. fin. extr. de offi. leg. Bald. in l. 1. §. fina. C. de cad. toll.*

bbb *Bald. in c. in omni, de testib. Felin. in c. 1. colum. 13. de constit. Ias. in l. si post diuisionem. C. de iur. & fa. ig. gloss. in l. adigere. §. quamuis. ff. de iur. pat. Chassen. in consuet. Burgun. titul.* Des droictz & appartenances. *§ 1. verb.* Ne peult faire. *nume. 6. & §. 7. ver.* Prochains parens. *num. 23. & 24.*

ccc *L. Qui cum alio. ff. de reg. iur. vbi Dec.*

ddd *Bald. in l. diuus Claudius. ff. ad leg. Corn. de falf.*

eee *L. Iulianus. ff. ad S. C. Maced. Innocen. in c. Plerig. de immu. eccl. & Bart. in l. cum quis. C. de iur. & fac. igno. Ias. in l. arrogasti. §. filiusfam. ad prin. ff. si cert. pet. glo. in l. si Titius, in verb. ætatis. ff. de fideiussor. Alexan. in consi. 118. incip. Titulus quæstionis, col. pen. lib. 2. Paul. Cast. in l. 1. §. non autem, in verbo item alias consului. ff. de exercit.*

fff *Angel. in Auth. minoris debitor. C. qui dar. tut. vel cur. possunt. vbi etiam Salice. Iaco. de Bello. in Auth. vt hi qui oblig. se per hib. hab. rei minor.*

ggg *L. Pupillus, vbi Bart. ff. de auct. tut. & cura. cui subscribit Panor. in c. vni. ad fin. extr. vt eccles. sanct. benef. sine dimin. confer.*

## Das X. Capittel.

### Summaria.

1 Warumb diese Actio in Latein/ bonæfidei, genennt sey.
2 Die Vormünder mögen auch jres außgelegten Gelts halben/ nach geendter Vormundschafft die Pflegkinder beklagen.
3 Die Obrigkeit mag auß bewegenden vrsachen/ vngeacht deß Testierers verbot/ die Vormünder zum Inuentieren zwingen.
4 Vormünder können noch sollen ichtwas on vorwissen der Obrigkeit alieniern.
5 Wie es mit den geschencken von der Pflegkinder wegen sol gehalten werden/ ist nichts eigentlichs in gemeinen geschriebenen Rechten davon decidiert.
6 Mit dem kauffen leyhender güter/ sein die Vormünder nicht leichtlich vmb geringes schadens willen anzulangen.
7 Nach vollendung der Vormundschafft/ sein die Vormünder erst zu beklagen.
8 Von wegen vnnützliches vnnd vergebliches kostens/ haben die Vormünder nicht zu klagen.
9 Vormünder können kein besoldung fordern.
10 Der Pflegkinder gelt sol nicht lang müssig vnd still liegen.
11 Wann Vormünder der Pflegkinder güter kauffen.
12 Ob eines erklerten Verthuners güter/ seinem Son/ der fleissig/ rathsam vnd vorsichtig were/ solten zugestelt werden.
13 Wie es mit verkauffung der Pflegkinder frücht/ etc. sol gehalten werden.





14 Vom reich werden der Vormünder/ Verwalter vnd anderer dergleichen.
15 Ob die Pflegkindere die vergante vnd verkauffte güter widerumb an sich lösen können.
16 Wie die ablösungs Brieff in Franckreich vom König erlangt werden.
17 Wie deß Pupillen vnd vnmündigen Kindts malefitz vnd mißhandlung zu straffen sey.
18 Ob ein Pupill das Juramentum Calumnie/ das ist/ den Eydt für geferde thun kündt.
19 Welchem die gekauffte güter von deß Pflegsons gelt zustehen.
20 Ob den Pflegkindern die Prescription nachtheilig.
21 Von Vormündern so jre Pflegdöchter schwechen.
22 So sich der Pflegson zu Kauffmans händeln begibt/ vnd selbst vor sich handthieren wil/ wie es sol gehalten werden.
23 Ob auch ein Pflegson von wegen deß Vatters entleibung transigirn/ vnnd sich vertragen künde.
24 Wie es mit grossen Herrn sol gehalten werden/ so die sich vbel anlassen/ vnnd das jrige hindurch bringen wöllen.
25 Verthuner seind sehr schwach im verstandt.
26 Alle Obrigkeit geistlich oder Weltlich sollen Christlich vnd wol regieren.
27 Wie man sol klagen/ do ein grosser Herr vbel hauß helt/ vnd das sein verthun wolt.

DIe Vrters von Vormundtschafften zu handeln/ ist zu wissen/ daß in gemeinen weltlichen Rechten zwen Titul gefunden werden/ vnter welchen einen/ wirdt schlecht in gemein von Vormündtschafften gehandelt/ im andern aber wirt tractiert/ wie die Vormünder rechenschafft thun/ auch darumb von jrn Pflegkindern/ nach dem sie jr vollkömlich männlich alter erreichet/ angelanget werden sollen/ Derwegen solche Action bonæ fidei, im Latein genennt/ daß nach dem der krieg Rechtens befestiget ist/ Beklagter alles Interesse/ nach anzal der zeit/ zu erlegen verbunden/ also do einigen gefehrlichen schaden oder nachtheil/ die Pflegkinder erleiden solten/ so wol der Vormünder Erben/ als sie selbst/ ob die gleich verstorben weren/ darumb anzulangen/ vnd zubeklagen sein/ welche in actionibus stricti iuris, nicht statt hat/ dann daselbst mag der Erb/ von wegen deß verstorbenen mißhandlungen nicht angelangt/ noch beklagt werden. a Also siehet man/ wie günstig die Recht dieser Action vnd forderung sein/ daß nicht allein der Principal Vormünder so verstorben/ sondern auch seine Erben vmb das Interesse/ kosten vnd schaden mögen beklagt werden/ welchs auch zu gleich von denen zu verstehen/ die sich für Vormünder dargestelt/ vnd eignes vornemens die verwaltung gehabt haben. b Nun wirdt aber gleichwol nicht allein den Pflegkindern jre forderung vnd klag an die Vormünder zu thun vergünt/ sondern auch den Vormündern jre gegen forderung vnd zusprüche an die Pflegkinder vnd derselben Erben zu thun zugelassen/ was nun für ein vnterscheidt zwischen oberzelten zwoen
2 Actionen sey/ das wirt im Lateinischen Exemplar weitleuffig außgefüret/ welches dem Teutschen Leser vnverstendtlich/ derwegen vnderlassen worden/ mögens die verstendigen es daselbst (ob sie wöllen) lesen. So viel aber die Vormünder belangt/ do ist droben nach der leng angezeigt worden/ daß dieselbigen für allen dingen Inuentaria auffrichten/ c vnd das gebürlicher weiß/ nach eines jeden orts herkommen/ durch ordentliche dazu sonderliche deputierte Personen beschreiben/ vnnd der Obrigkeit insinuieren lassen sollen/ damit sie alles böses verdachts gefreyet vnd enthoben sein möchten/ dañ wo sie das nicht theten/ so were ein böse vermuthung auff sie/ vnd ob gleich einer durch den Testierer were deß Inuentierens gefreyet/ so were doch solches nicht genug/ sonder wil von nöten sein daß der Testierer in seim Testament außdrücklich verbotten hab/ kein Inuentarium zumal auffzurichten.
3 d Wiewol doch dessen vnangesehen der Richter so es die noth erfordert/ auß bewegenden vrsachen den Kindern zu nutz vnnd gutem die Vormünder zu

Jnuentieren zwingen kan/ c Dann die Recht sagen außdrücklich / daß ein jede Obrigkeit mehr auff der Pflegkinder nutzen/heil vnd wolfart / als auff deß Testierers ordnung vnd willen sehen sol/ Wie dann vielmals sich zutreget/daß der Richter besser vmb der Vormünder thun vnd wesen/wie die geschaffen sein/weiß/als es der Testierer gewust hat/ do on allen zweiffel / wañ derselb solchs gewust hette/würde er es wol vnterwegen gelassen haben/ dañ es ist mehr auff deß Testierers willen vnd meinung / als auff die wort selbst zu sehen / So nun dem also / vnd die Vormünder zu Jnuentieren schüldig sein/so können sie nichts one vorwissen vnd verwilligung der Obrigkeit alie-
4 niern/noch vereussern / vnd haben die kinder gut fug vnd macht / ohne alle entgeltniß / solche vereusserte güter wider an sich zu ziehen / vnd im fall deß verweigerns/die mit Recht anklagen mögen. f Es were dann sach / daß es solche ding/die sich nicht halten lassen/als do ist Frucht / Wein / vnd dergleichen verkaufft / vnd den Kindern das gelt zu gütem angelegt worden/oder aber der Testierer in seinem Testament solchs zuthun / sonderlich bescheiden vnd beuohlen hette/g oder aber durch ein sonderlichen auffgerichten vnd gemachtē vertrag/es dem Vormünder seiner trew heimgestelt were worden. h
Dahero dann etliche wöllen vnd sprechen / daß solches wol zu mercken / vnd
5 daß es wehrt were/daß mans mit güldenen buchstaben beschreiben solte. Jn schanckungen aber/welche vmb der Pflegkinder nutzē willen geschehen / als do sie/wo nicht noch so viel/jedoch demselbigen gleiche vergeltung zu gewarten haben/do ist es bey den Rechtßgelehrten sehr zweiffelich / vnd findt man nichts eigentliches noch grundt dauon in gemeinen geschriebenen Rechten/ decidiert noch beschrieben / darumb weiß ich auch nichts gewisses hieuon zu setzen/sondern halt fürs best vnd rahtsambst sein/ daß man auff eines jeden orts gewonheit/brauch vnd herkommen/sonderlich auff die gelegenheit der Pflegkinder sehe/Dañ wo die Vormünder nicht gröblich/auß bösem fürsatz oder mercklicher hinlessigkeit/den Pflegkindern schaden zugefügt/ vnnd etwas hingeschlautert/oder verseumbt hetten / do sein sie zu entschüldigen / so es aber anderst geschaffen/vnd jre schuldt were / daß die Pflegkinder in solchen verlust gerahten weren/do sein sie wol darumb mit Recht anzulangen. i
Es were dañ sach/daß einer (wie auch droben angezeigt worden) sich selbst zur Vormundschafft eingedrungen hette/do muß er auch vmb die geringste verlassung vnd verseumniß/kär vnd wandel thun/auch do einiger schad seiner halben eruolgt/denselben erstatten / Welches doch auch auff sonderliche
6 massen zuuerstehē/daß wañ er nit in bösem verdacht wer / sonder man wüste daß ers allein auß gutem eiuer vñ zuneigūg gethan/vñ sich gutwillig erbotten hett/do wirts nit also stracks gehalten. k Wie aber der Vormünder grobe nachlessigkeit vñ verseumniß abzunemen vnd zu erkeñen sey/ dz ist gleich-
7 fals droben vermelt vnd angezeigt worden. Aber wañ die Vormünder vmb der Pflegkinder nutzen willen / etliche leihende güter kauffen / so wirt es damit auch nit so scharpff gehalten/als daß sie von wegen geringes vnd vngeferlichs vbersehens solten beklagt werden/ l wie dañ auch in der schuldt fordern. m Es sollen aber die Vormünder in mittels werender Vormundschafft nit leichtlich angeklagt werden/sonder erst nachdem sich dieselbig geendet hat. n Es were dañ sach daß sich die Vormünder einer oder mehr merck lich verdächtig erzeigten/vnd den Pflegkindern vbel haußhielten / als denn möchten sie wol vnd von rechts wegen darumb angelangt vnd beklagt werden/wie solchs Bartolus an vielē orten klerlich bezeugt / oder aber wañ von wegen deß Vormünders begangner mißhandlung/ seine güter solten confisciert/eingezogen vnd preiß gemacht werden/ do hat man auch nit der endt-

schafft



schafft zu erwarten. Gleicher weiß/wie nū die Vormünder vor außgang der Vormundschafft von Pflegkindern nit könen beklagt werden/also auch die Pflegkinder von den Vormündern. o Wie dañ die Vormünder on daß/von wegen vnnützlichs angewendes kostens/kein bestendige klag wider die pfleg
8 kinder anstellen können/p wo fern anderst nit erstmals gleich die sach glücklich naher ergangen/vñ erst nach der hand ein vnfall drein komen/ als dañ werē die vormünder zu entschüldigen/ dieweil sie an jrem trewen fleiß nichts erwinden lassen/vnangesehen/ob sie darnebē auch jren nutzen geprüffet hetten/doch also/daß derselb on der pflegkinder schadē geschehen were. q So viel aber der vormünder besoldung anlangt/do könen sie nichts bestendigs noch
9 namhaffts fordern/dañ sie werdē damit nit gehört/wie solchs Bartol. weitleuffig bezeugt. Daß aber sie darumb desto nachlessiger sein wolten/das wirt jnen gar nit zugeben/mögē sich damit wol vorsehen/daß die pflegkinder mit getrewen Schülmeistern/auch täglicher vnderhaltung bestelt vñ versehen/ auff daß sie nit durch jre hinlessigkeit versaumpt werden. r Wie sie dañ auch schüldig sein / in allen sachen die Pflegkinder zu beschützen / beschirmen/vertheidigen vnd zuuertretten/ s doch alles auff der Pflegkinder kosten. t Es
10 sollen auch die Vormünder der pflegkinder gelt zeitlich auff renthen außleihen/sonderlich do es die not vñ gelegenheit der pflegkinder erfordert / daß sie dadurch vnd dauon sollen ernehrt vnd vnterhalten werden. v Dann wañ sie das nit theten/machen sie sich verdächtig / vnd sollen abgesetzt werden / auch den schaden vō jrer narung erlegen vnd bezalen. x Weiters wöllen wir obangeregte frag von der Vormünder kauffen außfüren/vnd ist zu mercken/daß derselb auff dreyerley weiß geschicht/entweder kauft der vormünder mit vor
11 wissens seins mitvormünders/oder aber für sich selbst/oder sonsten auß dritter hand/als vō eim dem die güter versetzt vñ verpfendt gewesen. So ers mit vorwissen seins mitgesellens kauft hat/so sihet mā obs geferlich vñ arglistig darin gehandelt/oder aber der kauff auffrichtig vñ der billichkeit gemeß beschehen sey/vnd so es recht/ redtlich/ auffrichtig vñ on alle geferde geschehen ist/so hat es bestandt. y Wo nit / ist es krafftloß/ vnd hat keinen bestandt. z
Wann aber das gut zuuor eim andern wer verkaufe gewesen/vnd der Vormünder es vom selbigen kauft/ sonderlich wañ derselb erst kauffer nit bezalen künd noch wölt/in solchem fall do lest sichs als der billichkeit gemeß/ansehen/dañ warumb solt es diß fals dem Vormünder zukauffen verbottē sein? Doch muß mā alweg sehē/daß es nit durch geferliche practic (wie gehört) zugehe/daß es etwañ ein angelegt ding sey/also daß der vormünder einē/der jm zugethan/sonderlich dazu bestelt gehabt/solchen vermeintē kauf erstlich ins werck zurichten/vñ was dergleichē geschwindē/doch vnlöbliche possen möchten mehr sein. Do nū der vormünder seins mitgesellē verwilligung im kauffen nit erwarten wolt/so wer abermals dahin zusehen / daß kein betrug dahinder steck/Dañ so on das solch gut offentlich feil were / wo als dañ der vormünder den rechten wehrt darumb gibt / als daß kein ander mehr darumb geben wolt/so hat der kauff sein krafft vñ wirckung/vñ ist der vormünder von wegen auffrichtigkeit zu entschüldigen. aa Was aber vnderm hütlin heimlich gespielt wirt/das ist vnwirdig vnd krafftloß / dann do kan man wol decken/daß ein fuchs dahinder stecken muß/ bb wie solches dann durch sonsten
12 allerhand vmbstend wol kan abgenomen werden. Demnach kan nit vnfüglich der fall so etlich mal zu Brüssel ist rechtlich erörtert worden/alhie erregt vñ erklert werden/nemlich/wañ ein Vatter ein Son mit seiner Haußfrauwen gezilet hette/welcher darnach nicht allein von wegen seines vnordenlichen lebens/vnd vberschwencklichen verschwelgens für ein offentlichen ver-

thuner erklert/sonder auch noch dazu vmb seines begangnen ehebruchs willen/auch von wegen des vbelhaltens/vō seiner Haußfrawen/durch den geistlichen Richter geschciden/also/daß man jme von seinen gütern ein benants zur vnderhaltung geben solt. Die verordnetē Vormünder aber wolten gern dem Son wol vorstehen/vnd demselben mit einem ansehenlichen stattlichen heurath versehen/auch gern müglichen fleiß anwenden/wie sie die sachen dahin richtē möchten/daß der son alles vberal zu sich solt neme̅n/vnd den Vatter vnderhalten/wie auch beschehen/daß sie jme dem son eine stattliche Tochter zu eim gemahl zu wegen bracht haben/Wirdt gefragt/ob solchs auch bestandt haben möcht? Hierauff sag ich/daß die Obrigkeit gestalt der sachen fleissig erwegen/vnd nicht leichtlich zugeben sol/daß der erklert Verthuner alle seine güter vbergebe/Dann es möchten sich die fehl noch wunderbarlich zutragen/als daß der Vatter widerumb sich bekert vnnd bessert/oder aber das erste Weib stürbe/er zur andern Ehe zugriffen macht hette/vnd kinder zihlet/So jme nun alles entzogen vnd benom̄en were/do würden solche kinder nichts haben/dann so es der erst son alles hinweg hette/was wolten dañ die andern suchen. Das were aber je vnbillich/darumb ist solche vbergab vnkräfftig/dann man erfehret wie es vielmals pflegt zuzugehen/wañ die Eltern den kindern alles vbergeben haben/so sie darnach leibs not angienge/konten sie nichts widerumb bekommen/also daß man nachmals der lehr deß Gottseligen Jesus Sirachs/cap. 33. volgen sol/wie droben auch erzelt worden/do er fein beschreibet/wie sich in dem die Eltern/vnd sonst ein jeder verhalten sol/nemlich/daß er nit hinweg gebe/dessen er hernach selbst bedürffe/vnd sey viel besser/anderleut sehen jm vnder die händ/als do er andern darunter sehen solt/Darumb sollen die jenigen/so jre freye verwaltung haben/wol zusehen/daß sie nit hinweg geben/der meinung/als daß sie es wider könten bekom̄en/dañ es mit jnen ein andere gelegenheit hat. Vnd do heist es/gegeben ist gegeben/deren meinung dann viel seind.

Es möcht aber wol zu mehrer sicherheit halb/in obangeregtem fall dise Cautel gebraucht werden/daß die Obrigkeit zuuor darumb ersucht würde/vnd die vbergab mit derselbigen wissen vnd willen/ auß bewegenden vnd er-
13 heblichen vrsachen geschehe/so hette man sich als dañ dessen so viel desto besser zu behelffen/So viel aber nun das verkauffen der Pflegkinder güter belangt/do ist zu mercken/wañ die Vormünder die früchт vnd dergleichen zur zeit der thewrung nit hingeben/sonder es biß zum abschlag behalten/so als dann die Vormünder sich in kauff einlassen/machen sie sich nicht wenig verdächtig/welchs fleissig zu mercken/vnnd darauff gut achtung zu geben/wie das Baldus fein ordentlich erklert/aldo es die gelerten ferner lesen mögen. cc Alhie wirt abermals nit vnfüglich die frag erregt/wañ die Vormünder zu zeit der werenden Administration vnd verwaltung sein reich worden/ob sie für sich selbst/oder aber vō der Pflegkinder narung solchs bekom̄en haben?
14 Diese frag möcht wol (wie oben gehört) auff zweyerley weiß disputiert werden/aber geliebder kürtz halbē schließ ich dahin/daß/do gleich einer seine narung gebessert/vnd reich worden were/daß er darumb von der Pflegkinder gut solchs entwendt/vnd jme zugeeignet haben solt/das kan man nit sagen. Dañ ob wol jemand vber eins andern güter die zuuersehen/vñ zuuerwalten gesetzt/so ist jm darumb nit verbotten/ one dasselbē schaden sein nützen/auch zu schaffen vnd seine narung zuuermehren/sol auch anderst nit presumiert/noch gehalten werden/dañ daß er durch sein vorsichtig vnd geschicklichkeit/auch durch den segen Gottes solchs bekom̄en vnd erworben habe. dd Dann das glück ist keinem/ob er gleich arm sey/versagt/vñ kan eben so wol ein armer



mer mit ehren reich werden/als ein reicher mit schanden arm/Welchs wider die wol zu mercken/so guten redlichen gesellen vergöñen/daß jnen Gott bey solcher jrer verwaltung vñ ampt ichtwas bescheret hat/wie dañ solchs Baldus/Bartolus/Panorm. vnd andere nach notturfft außfüren/dañ es gilt nicht/daß man auff blosse vermutungen/die leichtlich fallieren könnē/einem ehrlichen Mañ sein ehr abschneiden/vnd einiger vntharen bezüchtigen wolt. ee Weiters wirdt auch noch gefragt/ob die Pflegkinder/wann sie zu jren Jaren kommen/die offentliche verkauffte güter widerumb ansich lö-
15 sen mögen? Hierin sein die beyde Rechtßlerer Johan. Imol. vnd Bartolus wider einander. Imol. wil Nein/Bart. aber sagt schlecht/Ja es können die Pflegkinder die verkauffte güter widerumb lösen. Jedoch bedeucht mich jenes deß Imol. meinung/billicher vnd rechtmessiger sein/dañ was offentlich verkaufft vnd vergant wirdt/das wirt dem geuolgt/der das meist darumb gibt/also/daß kein geferlichkeit noch betrug mit vnterlauffen kan/vnd were deren beyden meinung meines erachtens auff diese weiß zu conciliern/vnd zuuereinigen/nemlich daß Bart. (doch einem jeden mehr verstendigen/sein bessere meinung hierin in allweg vorbehalten) es also verstanden hab/daß wann etwas on vrsach den Pflegkindern were verkaufft worden/als dann die Pflegkinder widerumb ein zugang dazu hetten/welchem aber doch der gemeine brauch fast eins jeden orts zu wider ist/wie man weiß/so etwas offentlich außgeschrawen vnd zuuerkauffen außgebotten/so bleibts dem jenigen/so der meist darumb geben hat/vnnd kan der kauff nit widerzogen werden/wiewol doch in Franckreich vom König ablösungs brieff erlangt können werden/welche sich doch nun mehr weiter nit/als auff 10. Jar erstrecken/
16 dañ nachdem von zeit deß contracts vñ kauffs anzurechnen/10. Jar verflossen sein/haben sie kein krafft. Ferners wirt auch gefragt/wie wañ der Pupil
17 ein todschlag begangen hette/wie er dañ zu straffen sein solt? so lest sichs erstlich ansehen/daß er am leib gestrafft/vnd mit dem schwerdt solt gericht werden/ff dieweil solchs die geschriebne Recht also ordnen/dañ es stehet nit beim Richter/seins gefallens in groben mißhandlungen/die ordenliche straff zu scherpffen/oder zu lindern/noch dieselbige zu verendern vnd zu wechseln. gg Dañ es sol der Richter nit barmhertziger/weder die Recht sein. Solchs aber doch lindert der Rechtßlerer Bald. hh vnd sagt/daß man der Jugent hierin etwas zugeben vnd verschonen solt/wie dañ der Richter/do es die not erfordert wol nach gelegenheit die straffen wenigern oder mehren künd/welchem ich bey fall thue. Welcher aber ferner begert dauō zu lesen/der besehe Andre-
18 am Barbatiam/ii do wirt ers weitleufftiger tractiert befinden. Noch wirdt weiter gefragt/Ob dañ auch ein Pupil den eydt für geferde thun könt? darauff ist stracks Nein zu antworten/dañ sie deß alters nit sein/daß sie verstehen mögen/was ein eydt in sich halt/kk viel weniger können sie die sach erwegen/wie dieselb für gerecht zu halten sey. Ob sich dañ auch ein Pupil presentiren künd/ꝛc. Diese question decidiert fein Rochus de Curte/ ll welcher wer da wil/es daselbst lesen mag. Widerum̄ aber entsteht auch ein nützlich frag/Wañ der Vormünder etwas vñ der Pflegkinder gelt kaufft hett/wem die-
19 selb gekaufft waar zustehe/dem Vormünder oder den Pflegkindern? Warlich wañ man wil den rechten grund besehen/vñ die vnnötige disputationen so derhalben können erregt werden/auff ein seitz setzen/so ist anders nit zu sagen/dañ daß alles was die Vormünder vmb der Pflegkinder gelt kauffen/vnd erzeugen/dasselbig gebürt vñ sey alles der Pflegkinder/dann die Recht sagen außdrücklich/daß alles das jenige so von der Pflegkinder gelt erkaufft wirt/ob gleich der kauf nit in jrem namē geschehe/so gehör doch solchs nichts

desto

ches auch Bartol. noch klerlicher bezeuget. uu Letzlich felt nit ein vnbeque-
24 me frag noch für/von grossen gewaltigen vñ mechtigen Herrn/ die viel land vnd Leut/Stett/Flecken/Weiler/Empter vnd dergleichen hohe vnd nidere Obrigkeit/ꝛc. haben/wie es mit solchen zu halten sey/so dieselbigen verthunisch/vnd anfangen Land vnd Leut zuuerpfenden/zuuersetzen/zuuerpanckethieren/vnd ein solchen vbermessigen vnd vnerschwinglichen pracht zu treiben/daß es vnmüglich ist/ein bestandt zu haben/ vnd do man nit mit zeitigem rath würde dem vorkommen/er in eusserste verderben/schaden vnd mangel gerahten möcht/Ob man auch einem solchen/der sonsten vber ander Leut zugebieten vnd zu verbieten/auch vber Halß vnd Haupt/gut vnd blut zu richten gehabt/solch sein Regiment künd abstricken? Auff diese harte vnd scharpffe frag ist zu wissen/daß die Rechtßgelehrten in gurer anzal/wöllen/daß so viel gülten/renthen/zinß/gefell vnd dergleichen belangt/darüber jme wol möchten Trewhälter gesetzt/vnd ein benampts Järlich zu seiner vnderhaltung künd geordnet vnnd gemacht werden/Aber das Regiment vnd hohe Obrigkeit belangen/solt er doch nichts desto weniger behalten/vnd in seinem namen/auch durch sein authoritet alle Sententz/vrtheil/beschеid/gebott vnd verbott/ergehen vnnd außgekündt werden solten. Jch aber halt es mit den jenigen/die da wöllen/daß ein solcher (ob er gleich ein grosser gewaltiger Herr) mit recht ohne vorwissen vnd verwilligung seiner geordneten Trewhälter vnd Vorwalter/kein Regiment/weder zu gebieten noch zuuerbieten/oder einiche straff eigenes vornemens zu setzen habe/sonder das alles durch die geordnete vnd gesetzte Verwalter sol verricht vnnd angestelt werden/Dann dieweil er ein solcher verschwelger vnd verthuner
25 ist/so kan man leichtlich abnemen/daß er sehr schwach im verstandt sey/vnd die witz verlohren haben muß/wie dann in gemein alle Prodigi vnd verthuner/als blindt im verstandt/vnd für thorn vnd narren gehalten werden. xx & yy vnd darumb keinen standt im Rechten haben. zz noch Testamenta vnd dergleichen auffrichten/disponiern vnd ordnen können. aaa So sie nun für thorn/narren vñ leichtfertige Leut im Rechten geacht sein/nichts bestandlichs setzen noch ordnen sollen oder mögen/wie viel weniger können sie dann Landt vnd Leut regieren. Derwegen sollen sie durch verstendige/fürtreffliche vnd ansehenliche Leut geregiert werden/welche fürters das Regiment durch ordentliche mittel vnstraffbarlich/auffrichtig/recht vnd redtlich/wie sichs gebürt/füren sollen/auff daß sie nicht hernacher das vrtheil deß vngetrewen Knechts hören müssen/davon der H. Luc. am 16. saget/Also sollen
26 auch alle Obrigkeiten/die sein Bischoffen/Epte/Prelaten/Fürsten oder Herren/Geistlich oder Weltlich/gedencken/daß sie Christlich/vernünfftiglich vnd wol regieren/vnd sonderlich die Geistlichen/sollen das Weltliche Regiment dermassen anrichten/daß bey meniglichen solches gelobt vnd gepriesen werde/auff daß sie sich darnach auch so viel desto besser in das Kirchen Regiment schicken können/nach der lehr auch deß H. Apostels Pauli/1. Timoth. cap. 3. sich richten/Es sol (spricht er) ein Bischoff vnsträfflich sein/eines Weibs mann/nüchtern/messig/sittig/gastfrey/lehrhafftig/nicht ein vollsäuffer/nicht beissig/nicht schandtliche handtierung treiben/sondern gelind/nicht hadderhafftig/nicht geitzig/der seinem eigenen Hauß wol vorstehe/dasselbig wol regiere/vnd gehorsame kinder habe/mit aller erbarkeit/Dann so jemandt seinem eigenen Hauß nicht weiß vorzustehen/wie will der die Gemeine Gottes versorgen? Item zu den Galatern cap. 4. lehret er weiter vnd spricht: So lang der Erb ein kindt ist/so ist zwischen jme vnd einem Knecht kein vnterscheidt/ob er wol ein Herr ist aller güter/sonder er ist vnter den



ter den Vormündern vnd Pflegern/biß auff die bestimpte zeit vom Vatter. Weil dann nun die Prodigi ohne sinne vnd verstandt/gleich wie die Kinder geacht/so sollen sie auch also mit Vormündern vnd Pflegern versorget/vnd durch dieselbigen regiert werden.

Darumb do gleich solche grosse Herrn/welchen Vormünder geordnet weren/sich einicher verwaltung eigenes vornemens vnternommen/vnd etliche Contract verricht hetten/So mögen doch alle solche handlungen/con-
27 tract vnd dergleichen/durch die Verwalter vnd Vormünder widerruffen vnd verricht werden. Demnach so ist mein rath/do ein grosser/gewaltiger Herr/welcher ohne mittel dem Reich vnterworffen were/sich also vbel anleget/man hett es der Römischen Keyserlichen Maiestat/vnderthänigst klagend zu erkennen geben/damit jhre Maiestat von Ampts vnd Obrigkeit wegen/ein gnedigst einsehen theten/auff daß solchem vbel gestewert vnd geweret/auch die armen Vnderthanen mit ordentlichem/gebürlichem regiment versehen würden/Was sonsten andere Obrigkeiten/die mit mittel dem Reich vnderworffen vnd zu gethan sein/betrifft/do wirdt man solches der ordentlichen Obrigkeit anzuzeigen/sich wol wissen zu verhalten/Wie dann in Brabandt/so sich solche fäll zutrugen/an die Hertzogin von Parma suppliciert/vnd als der Regentin solchs angezeigt/vnd jres Decrets erwartet wurdt/Dessen dann sich ein fall zugetragen/von welches wegen ein Raht versamblet worden/vnd beschеidt hernacher zu Brussel den 13. Septemb. Anno/ꝛc. 1563. ergangen. Solches sey nun von der Vormünder vnd Trewhelter ampt genug gesagt/dabey wirs diß mals bleiben lassen.

*ALLEGATIONES.*

a *L.1.in fin.ff.de eo qui pro tut.vel cura.neg.gef. l.1.§.Nunc tractemus.ff.de tut.& rat.distr. vbi Bart.*

b *d.l.1.ff.de eo qui pro tut.& c.gloss.& DD.in l. pro officio.C.de adm.tut.gloss.& Bart.in l. dabimus.ff.de priui.cred.*

c *L.Tutor qui repertorium in princ.ff.de admi. tut.vel cur.vbi Bart.& l.Tutores.ff.eo.tit.*

d *d.l.tutor qui repert.& l.tutores.2.C.de admi. tut.& cur.*

e *L in confirmando.& ibi Bart.ff.de confir.tut. vel cura.l.3.§.conditio.ff.de adim.leg.*

f *L.1.& per vniuersum titulum.C.de præd.& al. reb.min.sine dec.non alien.*

g *L.vltim.ff.de reb.eo.qui sub tut.vel cur.sunt.*

h *L.de fideicõmisso.C.de transact.l.si pater puellæ.C.de inoff.test.*

i *L.quicquid.C.arb.tute.& l.tutori.C.de neg. gest.*

k *L.1.§.sapè.ff.depo.c.bona fides,ext.depos.vbi Abb.& glo.in l.contractus.ff.de reg.iu.Bar. in l.quod Nerua.ff.depos.Phil.Dec.consil. 274.par.2.*

l *d.l.Tutor qui repertorium.§.competit,& ibi Bart.*

m *L.Nomina paternorum.C.arbit.tut.*

n *L.1.ad fin.& l.nisi finita.ff.de tut.& rat.dist.l. actus.ff.de admi.tut.l.rationes.C.eod.tit.§. fin.Instit.de Attil.tut.l.aduersus.C.de admi.tu.cum glo.in ver.non potest,ibi.*

o *L.1.& per tot.tit.ff.de contra.& vti.act.tut.*

p *L.3.§.iudicio.ff.d.tit.de cont.& vti.act.tuto. l.non existimo.ff.de adm.tut.*

q *d.l.3.§.sufficit.ff.d.tit.de cont.& vti.act.tuto. Bar.ad l.1.ff.de var.& ex.cogn.*

r *L.cumplures.§.cum tutor.ff.de adm.tu.vel cu.*

s *L.consilio.in prin.ff.de curat.fur.l.tutoris præcipuum.ff de adm.tut.vel cura.l.3.§.tutor. ff de susp.tut.*

t *L.a tutoribus.ff.de adm.tut.vel cur.*

u *Auth.Nouissimè.C.de admi.tut.vel cura.*

x *L.fin.in prin.C.de admi.tut.vel cur.Bart.in l. pupillus.§.item ipse tutor.ff.de aut.tuto.vel cura.*

y *d.l.pupillus.§.item ipse tutor.ff.d.tit.*

z *d.§.item ipse tutor.& l.tutor rerum.ff.d.tit.& d.l.non existimo.ff.de adm.tuto.vel cura.l. cum ipse tutor.C.de contr.empt.& l.si in emptione.§.fin.ff.de cont.empt.*

aa *d.l.pupillus.§.item ipse tutor.ff.de aut.tuto. vel cura.*

bb *Sapè d.§.item ipse tutor,Cyn.& Bald.in l.2. C.de rep.hab.& Dyn.in c.fin.de reg.iur.in 6.& Bald.in repet.l.1.de sacrof.eccle.l.si is qui bonis.ff.de acqui.hæred.l.3.in fin.C.de nat.lib.*

cc *Bald.in l.vlt.§.vlt.C.de adm.tut.& cur.Bär.. Saxofer.in l.vltim.in 4.nota.C.de magist. con.& Bald.in d.l.vlt.in 6.nota.*

dd *L.si defunctus ad fin.C.arb.tut.*

ee *Bart.in l.cum oportet.C.de bon.qua lib.c.sint manifestè.12.q.1.Panor.in c.cum esses.num.*

25. extr. de testam. & vlt. vol. Alexan. consi. 82. vol. 2. nu. 15. & consi. 40. vol. 3. num. 17. & l. 2. C. de rescin. vend. l. preciarerum. §. vlt. ff. ad l. Falc. Bart. in l. 2. C. de prascript. 30. vel 40 an. cum similibus.

ff L. Nemo de inceps. C. de episco. aud.

gg c. licet, de pœn. l. Quid ergo, §. pœna grauior. ff. de his qui not. infa. Auth. de inds. coll. 6. §. oportet.

hh Bal. in l. etsi seuerior. C. ex quib. cau. infa. ir. vbi Bald. & Innocen. in c. 1. de constit.

ii And. Barbat. in c. de causis. nu. 33. de offic. de leg. Alex. ab Imo. in l. hodie. ff. de pœn. d. Authen. de iudic. Bald. in d. l. etsi seuerior.

kk L. 1. §. impuberes. C. de fals. mone.

ll In tract. de iure patr. in ver. competens. q. 4.

mm L. si tutor. ff. Quando ex facto tut. vel cura. & vbi Bart. in l. curator. C. arb. tut. l. si ex ea pecunia. C. de rei vend.

nn L. si sine hærede. §. Lucius. ff. de adm. tut. Angel. in l. si plures. ff. de pact. Alexan. in consil. 37. incip. Consideratis his. vol. 4. l. fin. C. ex quib. cau. in integ. restit. non est necess.

oo c. 1. vbi glo. in ver. Non liceat. extr. de in integ. restit.

pp Bart. in d. l. fin. C. ex quib. cau. in integ. restit. non est necess. Panor. in c. constitutus. ext. de in integ. restit. Lud. Roma. in l. naturaliter. ff. de vsucap. & Alex. consi. 31. vol. 5.

qq L. vni. C. si quis eam cu. tut. fuit corrup.

rr L. 2. ff. de adm. tut. Instit. de tutel. in prin.

ss Paul. Castren. in l. conuentionum autem. ff. de par. in 4. not.

tt Specula. de homicid. vers. illud autem, lib. 4. part. 4.

uu L. Quæsitum. ff. de sepul. viol. Bartol. in l. pro hærede. §. fin. ff. de acq. hær.

xx L. 1. ff. de curat. fur.

yy L. mutum. §. 1. vbi glo. & Bald. ff. de acquir. hæred.

zz L. Fulcinius. §. adeò. vers. idemq; in prodigo. ff. quib. ex cau. in poss. eat. l. is cui bonis. ff. de verb. obl. l. 1. C. de. de cur. fur.

aaa L. is cui. ff. de testam. vbi Bartol. & §. item prodigus. Instit. quib. non est perm. fac. testa. vbi Ange.

Von



# Von der Vormünder Rechnungen/in was form/maß/zeit vnd gestalt die geschehen sollen.

## Das I. Capittel.

### Summaria.

1 Wie die Vormünder jre Rechnung vberlieffern sollen.
2 Wol an zweyhundert ohrten wirt im Rechten von der Vormünder vnd Verwalter Rechnungen decidiert.
3 Es soll alles mit seinen vmbstenden beschrieben/tag vnd zeit gesetzt werden.
4 In Flandern seind die Vormünder alle Jar/oder auffs lengst zwey Jar rechnung zu thun schüldig.
5 Wie in Franckreich die Vormündrechnungen abgehört werden.
6 Guter rechnung kan sich niemandt verweigern.
7 Innam vnd Außgab/sollen beydes/eins so wol als das ander in die Rechnungen gesetzt werden.
8 Der Pflegson ist auch schüldig zu rechter zeit zu quittieren.
9 Pflegkinder thun vnrecht/welche nach beschehener quittung/die Vormünder weiter molestieren.
10 Wann ein jeder Vormünder sein besondere verwaltung gehabt/wie es damit zu halten.



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

DEmnach dann meniglich bekennen vnd sagen muß / daß es ein Christlichs vnd guts werck vmb die Pfleg vnd Vormundschafften sey / welchs Gott sonderlich also geordnet / auff daß die arme Waißlin beschützt vnd beschirmpt möchten werden / so sollen billich alle Christliche vnd Gottselige Obrigkeiten müglichen fleiß anwenden / daß auch den Pflegkindern gebürliche / getrewe / vnfortheilhafftige / rechtmessige vnd billiche rechnungen beschriben vnd vorgelegt / dieselbige mit allem fleiß vbersehen / auff daß nichts nachtheiligs noch geferlichs / (wie dañ leider zu diesen bösen zeiten offtermals geschicht) den Kindern zugeschriben / vnd sie jämerlich verfortheilt vnd in schaden gebracht werden / sollen auch sonderliche leut darüber geordnet sein / die alles nach notturff bewegen / ermessen / erkündigen / legen vñ vberlegen / vnd fleissig besehen / ob einiger mangel darin zu finden sey / Dañ es thut sehr wol von nöten / daß man gute achtung geb / dieweil man täglich sihet vnd erfehrt / wie geferlich offtermals mit der Pflegkinder narung gehandelt / vnd leichtlich ein y. für ein v. gemacht wirt / solchem vbel zu begegnē / sol sich die Obrigkeit aller dings vnbeschwerdt finden lassen / vnd nach ordnung der Recht vngescheucht menigklichs / hierin procediern. Es ist warlich verdrießlich zuschreibē oder zu sagen / mit was finantzen / betrug vnd practicken heutigs tags die Vormünder / der mehrertheil mit den pflegkindern vmgehen / wie sie derselbigen haab vnd gut gebrauchen / jren eigenen nutzen vnd vortheil darin suchen / also daß es zu erbarmen / vnd eim redlichen Mañ solten che die augen vbergehen / dañ daß er die fälle all erzelen künd / darin die arme Waißlin jämerlich vmb das jrig gebracht worden. Darumb so hab ich für gut angesehen / kürtzlich anzuzeigen / welcher gestalt die rechnungē geschehen / vnd was die vormünder zuuerrechnen schüldig / zu erkleren. Dann dieweil mehr als an 200. orten / von der Vormünder vñ Verwalter rechnungen im rechten meldung geschicht / vñ dauon decidirt wirt / so möcht es zu weitleuffig werden / wañ man alles anhero wolt anziehen / vnd dasselb mit allen vmbstendē außlegen / doch sol nichts notwendigs vnterlassen werden. So ist je nun offenbares rechtens / vnd lert es auch die vernunfft / daß ein jeglicher vmbs jenige so er verwalter hat / rechenschafft zuthun / vñ den vbrigen rest zu erlegen schüldig ist / Es kan sich auch keiner mit gutem gewissen deren verweigern. Dañ wie wolt man sonstē wissen können / ob wol oder vbel / recht oder vnrecht / were haußgehalten worden. Derwegen ist von nöten / daß alles fleissig mit seinen vmbstenden / vnd vrsachen beschrieben / dabey jar vñ tag gesetzt werd / auff daß man so viel desto bessern grundt haben künd. a Dann man kan sich eins dings nit besser ersinnen / als wann alle vmbstendt / tag vnd zeit angezeigt werden. Solche rechnung aber sol vor der Obrigkeit / oder derselbigen dazu deputirten / welche wol rechen können / vñ dessen verstandt haben / geschehen / die werden wol alles wissen zu erwegen / vnangesehen wem es lieb oder leid sey / dann jnen gebürt die billichkeit vnd das recht mehr vor augen zu haben / als auff die personen zusehen. b

Es ist aber doch an vielen ohrten der brauch / daß die Vormünder erst nach vollendung jrer vormundschafftrechnung thun / wie dann solchs also in gemeinen geschriebnē Rechten geordnet ist. c Welcher lusten hat / der mag die im Lateinischen Exemplar angezogene gründ ferners ersehen / dann es vnnötig ist dem Teutschen Leser solches anzuzeigen / darauß er doch wenig verstandt / so er der Rechten nit erfaren / haben künde. Aber in Flandern / da wirts an eim ort anderst als am andern gehalten (wie dañ sonst in andern Landen mehr) daß nemlich die Vormünder järlich vnd ein jedes jar besonder rechenschafft zu thun schüldig (das dañ recht / löblich vnd wol angeordnet



net ist) oder auffs lengst in zweyen jarn / vnd solche rechnungen werden von eines jeden orts Beampten / oder sonsten dazu von Obrigkeit wegen geordneten personen / als obristen Vormündern / abgehört / dazu dann die nechste freundt vnd verwandten genomen werden / welches sich auch deß nicht verweigern können bey straff 10. Parisischer pfundt. Zu Brugk aber hat es diesen gebrauch / daß die Vormundrechnungen alle Jar den nechsten Freunden geschehen / wo anderst die dazu tüglich vorhanden / wo fern aber man die nit haben künd / als dañ hören die geordneten Vormündherrn dieselbigen an / vnd was der rest ist / das wirt durch ein offentlichen Notarien zu eim glaubwirdigen schein registriert vnd eingeschrieben / dauon darff dañ solcher Notarius oder Schreiber nit mehr nemen als 2. Stifer / bey straff auch 10. Parischer pfundt / vnd do Vormünder etwas darüber geben hetten / so müssen sie es auß jrem eignen Seckel erlegen / vnd werden noch dazu nach gestalt der sachen / durch die Herren Schäpffen gestrafft. Zu Nyppren aber do müssen gleichfals die Vormünder alle jar rechnung thun / vnnd so offt einer seumig erscheint / wirt der vmb 3. pfundt Parisisch gestrafft / in Franckreich ist die
5 straff 6. pfund Parisisch / dazu werden genomen die Freund vnd nechste verwandten / vñ wer sonst nach eins jeden orts gebrauch / dazu gehörig / an welchem dañ mangel were / so muß ein jeder so viel deren sein / für sich auß seinem eigen Beutel / angeregte straf erlegen. Jn suma die Rechenschafft ist ein sehr nützlichs vnd notwendigs ding / welchs vnser Herr Christus selbst bestettigt Luc. 16. Gesell thu rechenschafft von deinem haußhalten / so nun ein schlechter Haußhalter / seiner verwaltung halbē rechenschafft zuthun verbunden / wie viel mehr sollen die Vormünder zu gebürlicher / rechtmessiger rechnung jrer verwaltung halben angehalten werden / dann solches ein sach / die arme vatterlosen Waißlin betrifft / vnd mehr als andere gefreyet ist / darumb ist recht vnd wol angesehen worden / daß alle Jar die vormundrechnungen abgehört werden / welchē brauch billich alle Landt / Stätt vnd Flecken anrichten vnd behalten sollen / dann damit fürnemlich den Pflegkindern wol / heilsamlich vnd nützlich vorgestanden wirt / vnd der schad so viel müglich verhütet bleibt / dann auff solche weiß kan man am aller besten spüren / wie die vormünder haußhalten / was sie für nutzen oder vnnutzen schaffen / vnd do gelt im rest oder vorrath ist / daß es angelegt / auch aller vnnützer kost abgeschafft werd / welchs man viel besser durch diese järliche besichtigung ins werck richten kan / als wañ mans auff ein hauffen / biß daß die kinder jr volkomlich alter erreichen / sparen wolt / wiewol doch on das die Vormünder vnd verwalter / jrer vngebürlichen verwaltung halb / vñ vnnützes kostens wegen / nichts fordern können / sonder erstattung thun müssen. d So dann niemand guter
6 auffrichtiger rechnung sich verweigern kan / e werdē sichs auch die vormünder järlich also zu thun / nicht verweigern können / vnd sein nit allein sie für jre person / sondern auch die Erben / den mangel zu erstatten schüldig. f

Wann aber solche Rechnungen vorbracht werden / do ist nicht Jnnam
7 oder außgab allein / sonder beydes zusamen / Jnnam so wol / als die Außgab / zusetzen / damit es ein gute richtigkeit gebe / dann sol es anderst ein vollkommene rechnung sein / so muß solches also gemacht werden. g Es kan auch alles das jenige / so nach vollendter Vormündtschafft / die Vormünder noch weiter außgelegt haben / in die rechnung wol gebracht werden. h Vnd gleicherweiß wie der Vormünder zu gebürender zeit die Rechnung zu thun / durch die Obrigkeit kan gezwungen vnd angehalten werden / also auch der Pflegson / wann er zu seim vollkomlichen alter kommen / dieselbig anzuhören / vnd zu quittieren schuldig. Dann so er die anzuhören vnd zu quittieren

seumig

seumig sein wolt/kan er gleich so wol dazu gezwungen werden/dañ es ist den Vormündern nicht wenig daran gelegen/daß sie jre güter/welche allesampt den Pflegkindern für die rechnung obligiert vnd verunderpfändt sein/auff das chest vnd forderlichst erledigen. 1 Vnnd sollen die Rechnungen beyderseits dermassen geschehen/vnd also/auff daß keine Parthey zu klagen habe/sondern eim jeden widerfare was recht vnd billich ist / vnd gleich wie in Jnnam nichts vergessen/also sol auch in der außgabe nichts vberhöpfft werden/damit der Vormünder oder Verwalter nicht vnbillich schaden leiden. k

9 Derwegen so thun die jenigen gar vnrecht/welche/nach dem sie jre Vormünder/Pfleger vnd Verwalter aller dings quittiert vñ freygezelt haben/noch dannocht nach der handt allerley vnderstehen zu erregen/vnd jetzt das dann jens klagen/die Vormünder vielfeltig molestiern vnd belestigen/auch ganz freuentlich bißweilen sie ans Gericht ziehen / vnnd was deß vnnützen dings mehr ist/welches gar nicht zu loben/sondern viel mehr zu scheltten vnd zu straffen ist.

10 Weiter ist zu mercken/wann die Administration der Vormündschafft vnter die Vormünder getheilt worden / als daß etwann einer die allein verwalten/oder aber ein jeder seine sonderliche verwaltung haben solt / daß als dann der jenige zum ersten vmb rechnung vnd liefferung zu beklagen seye/welcher die administration vnd verwaltung gehabt hat/ Jm fall er aber nit zubezalen hette/alß dann sein die Mituormünder/vnd die Obrigkeit anzulangen. Wo fern aber ichtwas versaumpt / welches keinem in sonderheit zuuerwalten zu ertheilt were worden / als dann sein sie samptlich vnd sonderlich das zu erstatten schüldig/Vnd das ist also zuuerstehen/wann durch den Testirer/oder durch die Obrigkeit die verwaltung gespalten / vnd einem jeden sein portz oder antheil geordnet were worden / was er versehen vnd verrichten sol / Jm fall aber sie / die Vormünder eigenes vornemmens vnd gewalts/vnter sich selbst dieselbige theilung also gemacht hetten/daß einer dieses/der ander jenes versehen solt/als dann stehet es bey dem Pflegson / seines gefallens welchen er will/einen allein / oder sie alle zumal / auch den jenigen/welcher gleichwol nichts verwaltet / sonder nur ehren halben angenommen worden/ l vmb die gantze summa anzusprechen vnd zubeklagen / also haben sie gleiche schuldt daran/dann der / welcher dem andern zu seinem vbel halten/vnd vnbillichen sachen zu siher/vnd jme nicht gebürlichen eintrag thut/hat eben so wol schuldt/als der ander/sein vber ein Laist zu messen. m Welches wol wider die Gesellen zu mercken ist / welche entweder auß bösem vorsatz/oder aber auß grobem vnuerstandt vermeinen / sie habens gleich wol außgericht/wann sie sich der verwaltung nicht vnderzogen / vnd nichts vnderhänden gehabt haben/ dörffen wol also vnbesonnen herauß fahren vnd sagen/Was gehet es mich an / daß vnserem Pflegson schaden geschicht/ Jch hab kein schuldt daran/gilt mir gleich/sol mir mein schlaff nicht brechen/der mag zusehen/welcher alles zu seinen händen genommen vnd verwaltet hat/wie er es vertheidige/ich hab weder eins noch das ander verrichtet / noch verrichten wöllen/dann dem gilt es der eingenommen vnd außgeben hat/vnnd nicht mir/Hab ich nichts empfangen / so darffe ich auch nichts verrechnen/was hab ich mit den sachen zurhun / vnnd was sonsten der närrischen reden mehr sein möchten. O jr thörechtige Leut/die jr euch solche leppische gedancken macht/vnd selbst vberredet/ gleich als wann jhr damit mechtig wol were versorget/vnd habt derhalben kein schuldt / dieweil jhr nichts verwaltet habt. Es hat fürwar viel ein andere meinung / dann man muß sehen was die Recht in solchen fällen ordnen/nicht wie es jhme ein jeder selbst einbilder/

dann



dann so einicher schad oder nachtheil den Pflegkindern solt entstehen/do sein nicht allein die jenigen/ welche alles vntern händen gehabt/ sonder auch die/ so nichts verwalt haben/dafür verhafft vnd verbunden / sein auch schüldig darumb/rede vnd antwort zugeben/Darumb thun die weißlich daran/welche gute achtung geben/daß den Pflegkindern trewlich vnd wol vorgestanden/nichts verlast/versaumpt noch entzogē werde / vnangesehen ob sie gleich nichts vnder jren händen zu verwalten haben / sondern allein ehren halben dazu gezogen worden/dann wann sie das nicht thetten / kündten sie sich gar nicht entschüldigen / dieweil es jhnen den Vormündern allen gleich gilt zu treffen/sie haben verwaldt oder nicht verwaldt / so sein sie vmb deß schadens willen zu beklagen / es wirdt sich auch gewißlich keiner entschüldigen können/wie sawer er sich auch stellen möcht. n Dieweil dann diesem allem also/ vnd in Recht gegründt ist / so möchte ich wündschen daß jedermenniglichen solches kundt were/sonderlich aber denen / welche also begierig vnd gelt süchtig nach reichen Vormündschafften schnappen / vnnd vermeinen sie wöllen ein Fisch fangen / dieweil sie nicht bedencken / was für ein grosse beschwerde vnd last jnen auff dem hals liege / wie auch in nachuolgenden Capitteln sol weiter dargethan werden.

*ALLEGATIONES.*

a *L.1.§.rationes.ff.de eden.*
b *L.1.§.officio. ff. de tut.& rat.distra.l.2.ff. vbi pup. educ. deb. l. Thais ancilla, ver. sorore. ff.de fideic.lib.*
c *L.nisi finita.& l.si cum adhuc. ff. de tut. & rat. dist.& l. 2. l. rationes. C. de admin.tuto.vel cura.*
d *Bart.in d.l.2.C.de admi. tut. vel cur.*
e *Ludo. Roma. consi.413.& consi.168. Cuman. consi.87. Phil.Deci. consi.110. col.3. versi. Circa secundam conclusionem, vol.1.incip. Diuino implorato præsidio,&c.*
f *L.3.§.hac autem actio. ff. de neg. gest. & l. omnes tutores. l. Tutela. C. arbit. tut. l. fin. C. de hared. tut.& curat. Ludo. Roma. in d. consil.413.*
g *L.2.ff. vbi pup. educ. deb. l. sumptus. C. de adm. tut. & cur. l.1.§. praterea. ff. de contra. & uti. act. tut. l. Quod in diem.§. si rationem. ff. de compen.*
h *L. tutor post pubertatem. C. arbit. tut.*
i *L.1.§.officio. ff. de tut.& rat. dist. l. pro officio. C. de admi. tut.& l. fin. C. de usu. pup.*
k *L.1.ff. de tut.& rat. dist.*
l *L.3.§. si parens. ff. de admi. tut. vel cur.*
m *L.2. C. de dimid. tut. l. ita autem. §. gessisse. ff. de adm. tut. vel cur.*
n *d.l.3.§. si parens. ff. de admi. tut. vel cur.*

## Das II. Capittel.

### Summaria.

1 Copia der Rechnung sol den Pflegkindern zugestelt werden.
2. vnd 4 Es ist nicht genug Rechnung zu halten/sondern wil auch bezalt sein.
3 Alles sol klerlich beschrieben vnd specificiert werden.
5 Junge Gesellen werden offt durch die Vormünder verseumpt.
6 Mit lehrem Seckel ist kein handthierung anzufangen.
7. vnd 10 Wie die borg werde auff die Waar geschlagen.
8 Welche mit schaden verkauffen/werden selten reich.
9 Vorschlag wie man es mit den Vormundrechnungen halten sol.
11 Warumb Außsteuwer vnd Pflegkinder gelt/auff wucher außgelauhen mag werden.
12 Niemandt hat sich seines gewinnß oder verlusts halben / einicher mißhandlung zu entschüldigen.
13 Christen sollen ein zimlichen vnd nicht vbermessigen gewinn nemmen.
14 Wann ein Kauffmann die wahl vmb borg oder baer gelt zu geben/mag er wol ein kleines auff den borg schlagen.
15 Wucher sol nicht zugelassen werden.
16 Zwey ding so in kauffen vnd verkauffen zu mercken.

17 Wann der Pflegkinder schuldtleut banckenrot spielen / wie sich die Vormünder zu entschüldigen oder nicht/haben.
18 Wie sich die Vormünder sollen vorsehen vnd verwaren / wann sie den Pflegkindern etwas kauffen oder verkauffen wöllen.
19 Aduocaten sollen jre Partheyen für schaden warnen.

Wiewol viel vnd mancherley Hauptstück / so zu einer rechtmessigen rechnung gehörig sein / jedoch wil ich (vermittels Götlicher gnaden) so viel müglich / die fürnembsten nach einander erzelen vnd anzeigen. 1 Erstlich ist von nöten / daß von der beschriebene Rechnung / den Pflegkindern Copia / sich darin haben zuersehen / zugestelt / vnd nachmals der Obrigkeit vberliefert vnd behendiget werden / sonsten im fall es nit geschehe / sein die Vormünder deßwegen zu beklagen / 2a vnd nachdem dieselbigen also vbergeben worden / sollen sie mit allem fleiß vberlesen vnd besichtiget werden / ob sie richtig oder vnrichtig / geferlich oder vngeferlich gemacht vnd zusammen getragen / ob auch die Jnnamen aller dings wie sich gebürt / specificiert vnd eingesetzt seyen / so als dañ kein mangel an solchem erscheint / als dañ sol man sie vberlegen vnd besehen was im Rest verbleibe / damit die Obrigkeit gebürliche bescheid geben künd. 2b Vnd were das nicht genug / ob einer gleich die Rechnung vbergeben hette / sondern es wil auch von nöten sein / daß der rest erlegt werde / dann man gibt die rechnung nicht für die schuldt / noch den Seckel für das gelt / sondern die rechnung geschicht / auff daß man der schuldt vnd deß rests gewiß sey / vnd wissen möge was man zu fordern habe. c Zum andern sol alles vnderschiedlich / verstendlich vnd klar verzeichnet vnd specificiert sein / damit man den 3 sachen so viel desto besser nachforschen vnd die gelegenheit erlernen kündte / darumb sol es nicht ein blind ding sein / daß man schlecht / Jtem verthan wolt machen / sondern gebüret sich / daß verzeichnet werde / wie / wo / wann vnd wozu man es außgeben habe. d Zum dritten auch belangen die Jnnam / ist von nöten daß specificiert werde / was vnd wie viel erlegt / wer es erlegt hab / wofür es erlegt worden / auff welchen tag vnd in welchem Jar / e dañ wañ man tag vnd zeit nicht darbey setzt / wie wolt man sich dann können berichten / (sonderlich in zinß vnd järlichen gefellen) ob es ein neuwer oder alter rest / oder was es sey. f Es möcht auch bißweilen wol ein zeit / vnnd nicht eben der tag benent werden / als in der Erndt / im Herbst / im Lentzen / vnnd dergleichen / Welches dann bey hohen personen fast gemein / daß sie nicht eben tag vnd stund auffzeichnen / sonder schlecht die zeit / also daß man doch wol glaublich abnemmen kan / es sey also viel eingenommen / oder außgeben worden. g 4 Es ist aber vormals droben auch gesagt / daß es darumb nicht genug / daß einer rechnung thue oder gethan habe / sondern es sey auch von nöten / daß man den vberigen / was sich nach guter rechnung im rest befunden habe / erlege / Dann das ist kein schwer ding / rechenschafft thun / sondern als dann / wann es an das bezalen gehet / do hebet es an schwer zu fallen / wie man bey vielen liederlichen vnd nachlessigen Leuten täglich erfehret / Dahero kompt dann / daß offtermals die Vormünder / wann sie das Solue quod debes, hören / die sachen von tag zu tag verlengern vnnd auffziehen / auff daß sie nur / (wie man sagt) ein weil ein Galgen frist haben / welches aber den Pflegkindern zu mercklichem schaden vnd nachtheil gereicht / dann wann sie zu jhren Jaren kommen / vnd jr vollkömlich mannlich alter erreicht haben / daß jnen jhre narung vnd gelt solt zugestelt vnd bezahlet werden / müssen sie anderer 5 Leuth gnad erwarten / vnd jämerlich deß jhren in mangel stehen / dohero es auch offt kompt / daß viel guter ehrlicher gesellen nit allein in schaden / sonder auch



auch in ein wüst / wildt leben dadurch gerahten / Dañ wañ sie jr gelt vnd narung gehabt hetten / würden sie vielleicht sich anderst angelegt / vñ ein handthierung vnd kauffmanschatz / oder sonsten etwas anderst angefangen haben / als daß sie etwañ Feldgüter vnd dergleichen kaufft / damit sie jren lusten gehabt hetten / Dann was haben sie mit lären handen / oder lärem Se- 6 ckel anfangen können. Dieweil sie nun nichts vnder handen gehabt / sein sie als müssige Leuth zu böser Gesellschafft gerathen / vnnd verderbet worden / auch alles was sie nur bedürfft haben / desto thewerer müssen annemmen / von deßwegen / daß sie kein gelt gehabt / vnd nicht baer bezahlen können / sondern alles auff borg zum thewersten nemmen müssen. Welches vbels / die trewlose Vormünder / die jre Pflegkinder mit der vollkommene liefferung vnd zalung also vngütlich auffhalten / alles ein vrsach sein. Dann man siher vnd 7 erfehret es auch täglich / wie es vnder den Kauffleuten pfleget zuzugehen / welcher wil borgen / dem wirdt auch die borg darauff geschlagen / wer aber baer gelt hat / vnd baer bezahlen wil / dem gibt man nicht allein so viel desto lieber / sonder auch noch wolfeiler vnd näher zu kauff / hat einer nun thewer kaufft / sol er anderst gewinnen / vnnd nicht schaden haben / so muß er widerumb thewer verkauffen / vnd so er nicht Kauffleut hat / da muß er es mit seinem schaden hinweg geben / welche aber mit schaden verkauffen / werden sel- 8 ten reich / vnd müssen wol endtlich verderben / do kompt es dann / daß Hauß vnd Hof / Ecker vnd Wiesen / vñ alles was man hat / muß fort rütschen / vnd wil man auß der schuldt / oder zun zeiten auß der Gefängniß komen / so muß mans vmb halb gelt hingeben / also wirdt mancher guter ehrlicher Gesell / erbärmlich vmb das sein gebracht / Wann ich solches bey mir also bewege / so verwundert mich die grosse langmütigkeit vñ sanfftmütigkeit Gottes / daß er nicht auff der statt solche böse vnd schädliche Trewhälter strafft / welches er doch gewißlich darumb nach seiner barmhertzigkeit verzeugt / auff daß er die straff schärpffe / vnd endtlich so sie sichs am wenigsten versehen haben / so wirt er kommen / vnd auch ein scharpffe vnd ernstliche rechenschafft mit jnen halten. Es möcht aber wol einer sagen / Warumb die Obrigkeiten nicht darauff greiffen / vnd solche vntrewe Leut mit allem ernst strafferen. Darauff sag ich / daß es wol gut were / daß es geschehe / aber wer kan solchen verschmitzten Buben / etwas abgewinnen? sie wissen jre sach dermassen zu schmücken / daß man solt wol ein Kautz für ein Kranich versehen.

Es sein gleichwol in Flandern derhalbē gute heilsame ordnungen vnd gesatz / welche ernstlich vnd bey hoher straff / die Vormünder zu förderlicher rechnung vnd liefferung anmahnen / Noch dannocht (on angesehen / daß es an jm selbst billich) wie ernstlich / wie hoch vnd scharpff es ist aufferlegt vnd gebotten / so findt man doch offtermals Leuth / die sich wunderbarlich wis- 9 sen zu beschönen / Darumb hielte ich dafür (doch nicht daß ich ein strengen / erbarn vnd wolweisen Rath wolt vorgreiffen) man thete es dohin richten / daß so baldt als die Pflegkinder zu jhrem volligen alter kommen / oder aber die Vormündschafft jr endtschafft erreicht / die Vormünder ohn alle einreden vnd verhinderniß / die weren gleich erheblich oder vnerheblich / gantz vnuerzüglich sich gefast mächten / darauff jn ein vnuerlegte zeit / bey einer namhafften vnuermeidlichen straff / angesetzt würde / jhre rechnung zu thun vnd vorzulegen / vnd gleicher gestalt auch den Pflegkindern ernstlich gebotten würde / jres theils dieselbigen anzuhören / sich geschickt vñ gefast zu machen / es weren gleich die Vormünder fertig oder nicht fertig. Vnd wann also beyde Partheyen zur rechnung erschienen / do sie gleich wolten allerhandt disputieren / vnd anziehen / solt man deß vngeacht / nichts desto weniger in bey-



HAB. OF THE OBERLA OHY

sein beyderseits nechster Freundschafft/für den dazu deputierten Vormünd herren/mit der Rechnung vortfaren/dieselb fleissig vberlegen/ berahtschlagen vnd erwegen/was in der rechnung zu passiren/oder nit zu passieren/ solt zugelassen werden/darumb dann die nechsten freundt vnd verwandten dazu gezogen werden/dieweil sie vmb alle gelegenheit am aller besten wissen schafft haben können/ob gleich die Pflegkinder vor sich klug vnd verstendig genug/so könen sie doch nit alles gleich so wol als die Freund wissen/vñ nach eingenomenem bericht vnd gegenbericht/ können die Herrn deputierte darauff leichtlich jren sententz vnd meinung sagen/dabey es sol gelassen werden.

10 Demnach nun kurtz zuuor von den Kauffleuten/welche jren Schuldtleuten den borg auff die Waar schlagen/vnd die Waarn vber den billichen werth höher anwehren/als sonsten/meldung beschehen/So hab ich nit vnfugsam sein geacht/diese Question vnd frag/Ob auch dañ solchs von rechts wegen geschehen vnd zugelassen werden künde? kürtzlich zu erkleren. Nun were es on allen zweiffel/wann man wolt die Kauffleut vnd Krämer darumb befragen/würden sie ja sprechen/vnd sagen/Warumb das nit geschehen solt/dann es were also bräuchlich vnd bey jnen herkommen. Aber deren verwirrte vnd vnbegründte meinung hindan gesetzt/so muß man die warheit sagen (ob es gleich etliche verdriessen möcht) vnd bekennen/daß solches nicht allein wider Geistliche vnd weltliche Recht/sondern auch wider Göttliche gebott sey. Dann eben darumb die Waar höher angeschlagen wirdt/ dieweil sich die zahlung etwas verweilet/vnd also von wegen der zeit/das Interesse darauff geschlagen wirdt/welches anderst nicht/dann für ein wucherischen Contract zu achten vnd zu halten/wie solches in Recht klerlich beschrieben ist. h Daß aber möcht gesagt werden/man leihe doch sonsten gelt
11 auß/als do einer seiner Haußfrawen heurathgab/oder aber der Pflegkinder gelt/auff ein gewisse Järliche summa gelts hinleihet/das hat sein weg/ solches ist im Rechten vergont/ i dann solches geschicht vmb der vnderhaltung willen/vnnd nicht von wegen vbermessiges gewinns/welches in den Kauffleuten oder Krämern nicht ist/dann dieselbigen wöllen doppeln wucher treiben/eins daß sie jren gewinn zuuor auff die Waar gemacht/das ander/daß sie es lenger verborgen den wucher von der zeit/auch noch dazu haben wöllen/solches aber lest sich damit nicht vertheidigen/ob gleich einer vor
12 wenden wolt/so er das baer gelt hette/künt er fürters damit handeln/vnd seinen nutzen schaffen/vnnd es wol besser anwehren/Darauff sprechen die Recht/daß niemandt mit seinem/noch eines andern schaden oder gewinn künt seine mißhandlung vertheidigen/dann es laß sich nicht also schlecht vermänteln/vnd geschicht viel ding vmb gewinns vnnd nutzes willen/daß
13 darumb nicht recht ist. k Dann ein jeder Christ/so Kauffmanschatz treibet/ sol nicht ein vbermessigen/sonder ein zimlichen billichen gewinn nemmen. Wann aber der Verkauffer sein Waar vmb baer gelt verkauffen kündte/ vnd die wahl hette/ob er vmb baer gelt/oder auff borg die hingeben wolt/so
14 gehet es wol hin/daß etwas darauff geschlagen werde/doch daß es nicht zu viel/sondern gantz leidlich sey/Als nemlich/ein Tuch vmb baer gelt für 60. auff borg aber für 61. Gülden/solches ist billich/von deßwegen/Daß borgen macht sorgen. Dann vielmals Hauptsumma vnnd gewinn verlohren wirdt/daß wann der Termin zu zahlen auff Ostern gewiß bestimpt vnd angesetzt wirdt/so kompt es doch wol/daß etwann zu Pfingsten auff dem eyß zahlung gefelt. Darumb wann einer bey seim Gewissen behalten könt/daß er es dem jenigen/so 60. Gülden baer gelt geben wolt/die Waar lieber wolt folgen lassen/als auff borg für 61. 62. 64. oder 65. Gülden/nach dem sich die zeit



zeit lang hienauß erstrecket/so ist es zuuertheidigen/vnd kan ein solcher wol entschüldiget werden/in ansehen/daß er den gewissen gewinn/den er haben kündt fahren lest/vnd von alter kundtschafft wegen einem andern borget/ bey welchem sich offtermals das glück oder plat vmbkeret/daß derselb banckenropt macht/oder sonsten verdirbt/vnd also Hauptsumma vnd gewinn mit einander dahin fleust. Wiewol doch etliche Theologen darwider sein/ vnd loben den Wucher stracks ab vnd keines wegs/wöllen auch nicht/daß
15 derselb in einichen weg solt zugelassen werden/Wie ichs dann selbst in obangeregtem fall/als do einer nicht eben vmb baer gelt verkauffen kündt/vnd dannocht darnach auff den borg schlahen wolt. Es setzt gleichwol Scotus zwey stück/die man im kauffen vnnd verkauffen mercken solt. Das erste ist/
16 daß man die zeit nit sol verkauffen/dieweil niemand derselbigē mächtig sey. Zum andern/daß keiner jm den gewiñ gewiß mach/dieweils offt fehlen kan/ Ein jeder aber gehe in sein selbst Gewissen/vnd gedencke daß er andern Leuten thue/wie er gern wolt jme gethan haben/würden gewißlich solche teuffelische vnd wucherische handlungen vnnd Contract wol vermitten bleiben/ Welcher nun vmb deß zeitlichen willen/nicht wil das ewige verscherzen vnd verlieren/der mag sich wol fürsehen/vnd solches vbermessigen wuchers vnd gewinns müssig gehen.

Widerumb nun zun Vormündrechnungen zu schreitten/ist zu wissen/
17 wann der Pflegkinder Schuldtleut banckenropt spieleten/daß als dann die Vormünder klerlich vnd glaubwirdig bescheinen/vnd beweisen/daß dieselbigen zu der zeit/als sie mit jnen contrahiert oder etwas verkaufft haben/ von meniglichen für habhafftige Leuth vnnd gute bezahler seyen gehalten worden/also/daß jederman ohn alle scheuwe/denselbigen wol habe vertrauwen mögen/Darumb sollen auch die jenigen/welche die Rechnungen anhören/gute achtung vnd fleissiges auffmerckens haben/daß nicht verdächtige namen darin gesetzt werden/dann es gebüret sich/daß die Vormünder beweisen vnd anzeigen/daß dieselbige auffrichtig/vnd kein gefahr bey jnen zu besorgen sey. l Welches wann sie es nicht können darthun/so gehet es jnen heim/vnd wirdt der schad jnen zugerechnet. Derwegen sollen sich die Vormünder wol vorsehen/mit weme sie zu thun haben/daß sie nicht liederlichen Leuthen etwas auff borgen/für welche sie hernacher zahlen müssen/dann man ohne das solcher leichten Gesellen sol müssig gehen/vnnd allwegen sehen/was das für Leuth sein/welchen man etwas abkauff oder verkauff/ Sonderlich aber die Vormünder sollen dahin bedacht sein/daß sie nichts
18 jren Pflegkindern schädliches kauffen/es seyen gleich Wiesen/Ecker/vnd dergleichen/noch sonsten der Pflegkinder gelt in einen zerbrochenen Seckel legen/Auch wann man etwas kauffen wil/fleissig achtung gebe/ob auch die Verkauffer macht haben das jenige zuuerkauffen/ob auch dasselbig jhr sey/vnd wie sie das bekommen haben.

Wann dann die Vormünder jhren fleiß gethan/so sein sie zu entschüldigen/wiewol etliche/doch schlecht vnd stracks wöllen/daß die Vormünder nichts ohne der Obrigkeit/als der obristen Vormünder/nichts kauffen noch verkauffen sollen/vnd do sie etwas ohne vorweiß/darauß darnach einicher schad entstünde/kaufft hetten/sie derselbigen zu erstatten schüldig weren. Derhalben rath ich allen Vormündern trewlich/daß vmb weniger gefahr vnd nachtheils willen/auff vorsorg vnd beywahrnung/wann sie in der Pflegkinder namen etwas kauffen wolten/sie dasselbig mit vorwissen der Obrigkeit theten/vnnd derselbigen bescheidt erwarteten/so kündte man jhnen darnach so viel desto weniger schuldt geben/Es werde darnach

WJe nun die Vormünder jrer verwaltung halben rechenschafft
zu thun verbunden sein / also sein sie auch nichts desto weniger
deß jenigen halben / was von jhnen vnderlassen / vnd nicht ver-
1 walt worden / redt vnd antwort zu geben schüldig. a Vnd glei-
cher weiß / wie sie (als jetzt erzelt) von dem so sie nicht verwalt /
sondern vnderlassen haben / sollen redt vnd antwort geben / Also auch müs-
sen sie das / dafür sie sich obligiert vñ verbürgt gehabt / auch in die rechnung
bringen / vnd setzen als wann sie es empfangen / dann sie mögen sehen / wie sie
2 es bekommen / gehet daran jren Pflegkindern nichts ab. b Wann aber sie er-
hebliche vnd bewegliche vrsachen können anzeigen / warumb solchs diß mals
nicht in die rechnung hat gebracht werden mögen oder sollen / sein sie zu ent-
schüldigen / sonsten aber gar nicht / dann sie sollen sich jres ampts gemeß wis-
sen zuuerhalten / damit nichts verseumpt werde / wöllen sie anderst nicht das
Legdare machen / vnd den mangel erstatten / wie dann nicht allein sie für
jre Person (als offt angezeigt ist) sondern auch jre Erben darumb beklagt
können werden. c

3 Es sollen auch die Vormünder den Pflegkindern / zur zeit der Rechen-
schafft alle Handtschrifften / Brieff / Register / Jnstrument / vnd was der-
gleichen sein möcht / zůstellen / dann wo das nicht beschehe / so kündt ein nam-
hafftte summa derhalben begert / vnd vermittels eydts die erhalten werden. d
Welches dann nicht allein von Vormündern / sondern auch sonsten in ge-
mein von allen andern Schaffnern vnnd Verwaltern / zu ersehen ist / e Des-
sen sich dann keiner entschüldigen kan / dann ein jeder sol wol für sich selbst
wissen / daß sich solches also gebüren wölle / wie dañ keiner / in dem das er ver-
4 richten sol / der vnwissenheit sich hat zu entschüldigen / dieweil ein jeder wis-
sen sol / was jme zu thun gebüret / anderst so er das nicht thut / so hat er nichts
guts im sinne / oder ja / ob gleich er es nicht böser meinung thet / so ist doch ein
stracke vermutung / es můst nichts guts dahinder stecken. f Wie dann dar-
umb der jenige / so kein Jnuentarium auffrichten lassen / sich auch seiner vn-
wissenheit mit nichten entschüldigen kan / dann stracks auch dafür gehal-
ten wirdt / daß solches böser vorsetzlicher weiß geschehen sey / darumb er allen
dahero rürenden schaden zu erlegen schüldig vnnd verstrickt ist / alles nach
gestalt der narung vnd der Personen. g Also hat es auch ein gelegenheit mit
5 den Rechnungen / wann ichtwas von vngefehr / scilicet / mit gantzem fleiß ist
außgelassen / vergessen / vnd nicht eingesetzt worden. Wann der Vormünder
sagen wolt / er hette es nicht auffgeschrieben / were jhme vergessen / was oder
wie viel dessen gewesen / so ist solches keine entschüldigung / sonder man mag
als dann solches auff ein namhaffts achten / vnd also einsetzen / es lauff gleich
mehr oder weniger / vnnd so gleich der Vormünder wole sagen / Es were zu
hoch geacht / vnd jme geschehe zu kurtz / so mag man jme vorhalten / warumb
er solches dann nicht fleissig beschrieben vnd auffgezeichnet hette / so dörfft es
jetzundt deß disputierens nicht / also muß er seim vnfleiß den schaden zu mes-
sen. Derwegen gute achtung zugeben / daß alles mit fleiß specificiert vnd ver
zeichnet werde / wo für / wo von / oder warumb vnd wie viel eingenommen sey
worden / Dann do solches nicht beschicht / ist es für kein ordentliche rechnung
6 zu halten / wie dann auch das sehr verdächtig ist / wann hin vnd wider in der
rechnung radiert / außgekratzt vnd hinzu gestickt ist / welches dañ allerhand
verdachts vnd vnbestendigkeit presumiert / vnd macht / wie gleichfals in eim
Jnuentario auch geschicht / so dasselb also maculiert vnnd verkratzt oder ge-
flickt ist. h Darumb so sein vnderschiedlich / erstlich das stendig / hernacher
das vnstendig / von Früchten vñ was dergleichen ordentlich / klar vnd deut-
lich



lich vermelt werden / welches man darnach erwegen sol / ob es sich auch nach
dem gemeinen lauff vnd brauch vergleiche / daß nichts durch der Vormün-
der / wo nicht betrug vnd vortheil / jedoch auch nicht durch jhre hinlessigkeit
vnd versaumnuß es also gerahten sey. i

Do nun einer gebürliche / rechtmessige vnnd auffrichtige rechnung ge-
than / welche mit fleiß durchsehen / vberlegt / beschlossen vnd approbiert were
worden / so wil sich auch nicht gebüren / dieselb hernacher auff ein newes in ein
7 disputation zuziehen / sondern man sol es bey der beschehene Calculation / be-
schluß vnd approbation / bleiben lassen. k Es ist aber ein gemeine Regul der
Recht / wie auch das sprichwort bey meniglichen / do man spricht / An guter
rechnung verleuret niemandt / Solches ist wahr / so man nicht aller dings
quittiert / beschlossen / vnnd sich darauff verzihen hat / wann aber alles be-
schlossen / iustificiert vnnd abgeredt ist / daß es bey solcher rechnung bleiben
solt / so mag mans nicht wider bestreitten / Darumb wañ man ein Rechnung
beschliessen wil / mag zu mehrer sicherheit / wol die Clausel angehengt wer-
den / doch an guter Rechnung niemandt nichts benommen / oder aber / wil
man daß nichts weiter erregt solt werden / so ist diß Clausul zu brauchen / als
nemlich / Wöllen es beyde theil bey dieser Rechnung also bleiben / vnnd
kein ferner Calculation oder disputation derhalben erregen noch geschehen
lassen. Welches nicht vbel angesehen worden / dann sonsten würde deß re-
chens kein ende nicht sein / vnd würde man jmmerdar Leut finden / welche jre
vermeinte witz auch wolten beweisen / vnd nachgrůbeln / ob man etwas zu
thadeln kůnd finden / damit man nur vnruhe anrichte / Was aber solchs für
ein außgang bekomen möchte / hat ein jeder bey sich selbst zu bedencken / dar-
umb was man einmal gewilliget hat / vnd wol damit zu frieden gewesen ist /
dabey lasse man es bleiben / dann es lest sich nicht leichtlich wider vmbstos-
sen / was zuuor ist approbiert worden / were auch nicht löblich oder rühmlich
so solches gleich geschehe / wie solches die Recht klerlich decidirn vnd erörtern.
l Wiewol doch der Rechtßlehrer Bartolus sagt / m Daß vnter Kauffleuten /
die rechnung wol widerum möchten vberlegt werden / damit man sehen kün-
te / ob im summiren vnnd Calculiren geirret sey / welches nicht vnbillich / vnd
mag solche vberlegung zu geschehen freystehen biß in das dreyssigste Jar / als
dann wirt es / gleich wie andere sachen mehr / prescribiert vnd verjärt / dabey
ichs bleiben laß / welcher dauon weiter begert zu wissen / der mag die allegier-
8 te Jura besehen / wirt er es weitleufftiger decidiert befinden. Wann nun re-
chenschafft geschehen / vnnd alles gegen einander vberlegt vnd abgezogen
worden / do sol auch als bald die schuldt / oder der Rest (wie mans nennt) er-
legt vnd bezalt werden. n Dann was were sonsten die rechnung nütz / wann
kein bezalung volgen solt. o Darumb heist es nicht / Rechen vnd reiten / son-
der / Rechen vnd bezahlen. p Auß diesem oberzelten kan man sich wol in alle
andere fäll / so nicht eben Vormundrechnungen sein / schicken / welches ich ei-
nem jeden wil freygestelt haben. Weiter möcht nun gefragt werden / Ob dañ
auch jemandt durch ein Testament oder sonsten / vermachen vnnd schaffen
kündte / daß die Vormünder keine rechnung thun dörfften? Darauff were
9 wol ja zu antworten / Aber doch ist solches darumb nicht dohin zuuerstehen /
daß das jenige / was sie hinder sich haben / nicht solt gelieffert / vnd den Pfleg-
kindern etwas entzogen werden / sondern von deßwegen / daß man nicht spi-
tzig nachsuchen / also / do die Vormünder etwas von vngefehr / vnd nicht vor-
setzlich vbersehen vnd vnterlassen hetten / daß sie so viel desto mehr entschüldi-
get weren / vnd nicht weiter molestiert würden / q Dann sonsten in den Rech-
nungen sol man alles auff das fleissigst vnd genawest erwegen vnnd erfor-



HAB. OOPERA OHNE

schen/deſſen die Vormünder in ſolchem fall gefreyet weren/vnd darumb vnberechnete Vormünder genennet werden. Es möcht aber wol geſagt werden/dieweil die Rechnung den Pflegkindern zu gutem geordnet/vnd vmb derſelbigen willen/vnd nit von deß verſtorbenen wegen geſchehen/wie möchte dann der Teſtierer den Pflegkindern zu nachtheil etwas vermachen? Wie dann viel der Rechtßgelerten der meinung ſein/vnd wöllen es habe ein gleiche geſtalt hiemit/als mit der Lebzucht/alſo/ do gleich der Teſtierer dē Lebzüchter der Caution gefreyet/noch dannocht hilfft ſolches nichts/vnd iſt er nichts deſto weniger dieſelbig von Rechts wegen zu thun ſchüldig/ [s]darumb ſey es mit eim vnderſcheidt zuuerſtehen/wie kurtz zuuor angezeiget worden/

10 Vnd wöllen/ daß darumb auch ein Teſtierer die klag/von wegen begangenes betrugs vnd gefehrlichkeit/nicht verhindern noch abſchneiden kündte. Vrſach iſt dieſe/erſtlich/damit man nicht zum betrug vnd böſer finantz anleitung gebe. [t] Zum andern/daß ſich die Mißhändler jrer vnthaten nicht zu erfrewen/derſelben nutzen vnd nieß haben. [u] Zum dritten/daß ſie nicht wirdig ſein/daß ſie ſolten in jren Bubenſtücken gehandhabt vnd gefreyet werden. [x] Wie dann do jnen etwas were ſonſten legiert worden/wann ſie darin einiche gefahr oder argliſt brauchen/machē ſie ſich dardurch ſolches legats vnwirdig vnd verlüſtig. [y] Zum vierdten/dieweil ſie nicht deß Teſtierers/ſonder ſeiner Kinder vnd Erben ſchuldener werden/wie kündte er dann jhnen künfftiglich das nachlaſſen/was er noch nicht weiß/ vñ ſie zu vngebürlichen dingen bewegen/daß ſie wider erbar vnd billichheit/vnd nicht nach dem es Biddermänniſch/erbar vnd billich iſt/handeln ſolten. Zum fünfften/ dieweil gewißlich der Teſtierer derhalben ſeinen Erben/ſeine narung zukommen leſt/nicht der meinung/daß ſie derſelbigen mißbrauchen/oder darumb vberfortheilt vnd betrogen werden ſollen/ſondern daß ſie zu jhrem nutzen/heil vnd wolfart/dieſelbigen anlegen vnd der gebrauchen/auch jhnen dieſelbige trewlich behendiget vnd zugeſtelt werde/ Darumb wie kündt man anderſt wiſſen/ob jhnen alles trewlich geliffert were/wann kein rechnung geſchehe/ſo iſt je dieſelb ein notwendigs ding/ daß keins wegs vom Teſtierer kan auffgehaben werden. [aa] Alſo müſt man ſagen/ daß die erlaſſung vom Teſtierer nicht der meinung geſchehen/daß er hab wöllen vrſach oder anleitung zum betriegen geben/Sonder do er der Rechnung gedacht/das ſpitzig nachſuchen nicht gewolt/oder ſo die Vormünder jme etwas zuuor ſchüldig geweſen/derſelbigen Rechnung/vnd nicht der künfftigen Vormundtſchafft halben/die gefreyet habe. [bb] Vnd alſo halte ich/daß deß Teſtierers wil vnd meinung zu deuten ſey/ Wie auch Angelus wil/ do einer ſeiner Haußfrauwen

11 die Lebzucht zu jrer notturfft vnd vnterhaltung/auff allen ſeinen gütern vermacht hette/biß ſo lang/daß die Kinder jr volkömlich alter erreichen/es dohin nicht zu deuten were/daß ſie darumb vnordentlich/ betrieglich vnd vbel haußhalten/auch kein Jnuentarium auffzurichten/wol fug vñ macht hatte/ſondern daß es viel mehr darumb beſchehen/ daß ſie erbarlich jhrem ſtandt gemeß/wie ſichs gebürt/der narung ſich gebrauch/vnd nicht vmb ein jedes ſtück Brot (wie man ſagt) rechenſchafft thun dörfft. [cc]

Dem allem nach/ſo iſt obangeregte meinung nicht dohin zuuerſtehen/daß ichtwas ſolt den Pflegkindern entzogen/ ſondern daß ſie alles deß jenigen/ſo die Vormünder empfangen/vnd binder ſich haben/auff guten glauben vnd getrewer anzeig nach/ſollen geliffert werden/doch daß dieſelbigen ohne allen verdacht vnd böſen argwohn ſeyen. [dd] Jn ſumma/ſolch viel angeregte Liberation der Rechenſchafft/iſt allein von der ſpitzigen Rechnung zuuerſtehen/dann es ſtehet nicht bey dem Teſtierer/ wider die billichkeit einem



nem etwas nachlaſſen/oder gefreyen/darumb ob er es gleich gethan hette/ſo iſt doch alles vnwirdig vnd kraffteloß. Es wirdt aber doch gar nicht vermut/daß er den Vormündern vrſach vnd anleitung zu jhrer mißhandlung habe geben wöllen/oder jemals ſein will geweſen were/daß ſeine Erben vmb das jenige/ſo er jnen verlaſſen/ ſollen betrogen werden. [ee] Vnd do er gleich außdrücklich eines betrugs gedacht hette/ſo iſt es von einem der allbereit geſchehen iſt/vnd nicht der noch geſchehen ſol/ zuuerſtehen. Dann wie kündte der Teſtierer den erlaſſen/ do er noch nicht wuſt/ob der groß oder klein/ leidlich oder vnleidlich geſchaffen ſein würde. [ff] Jſt alſo nicht wol müglich/ daß er es anderſt ſol gemeinet oder verſtanden haben wöllen. Wann aber der Teſtierer nichts vmb den begangenen betrug gewuſt hette/ als dann ſo iſt auch nicht zuuermuhten/ daß er denſelben geſchenckt oder nachgelaſſen haben wölle/ [gg] Wie man denn einem ein begangenen betrug wol verzeihen mag. [hh] Aber betrug vnd argliſt ſo noch geſchehen ſollen/die kan niemand zuuor verzeihen oder nachlaſſen/dann das were nichts anderſt/als vrſach zu ſolichem vbel gegeben/ Vnd ob gleich der Teſtierer mit dieſen klaren außdrücklichen worten vermelt vnd geſetzt hette/ Es iſt mein endtlicher wil/daß der Verwalter oder Vormünder gar nit nichten vnd keines wegs ſchuldig ſein/einiche rechnung zu thun/noch ſonſten angefochten oder beleſtiget werden ſol/ So were es doch nichts deſto weniger von den ſpitzigen vexiern/ ſcrupuliern vnd vngebürlichen nachſuchen/vnnd nicht von einer billichen/rechtmeſſigen vnd vngefärten Rechnung/zuuerſtehen. [ii] Solches iſt aber/wann ſtracks vnd ſchlecht der Teſtierer (wie nechſt gemelt) ohne fernern anhang die Rechnung vnd dergleichen verbotten hetten/alſo zu deutten/ Wañ aber er dieſen anhang hette hinzugeſetzt/nemlich/ Vnd alles was ſich nach vollendter Vormundtſchafft befinden würde/ daß gedachter Vormünder im Reſt ſchüldig bleiber/daſſelbig wil ich jhme hiemit legiert vnd vermacht haben/als dann hat es ein ander meynung/do möchte es wol paſſiert werden. [kk] Allhie mag nicht vnbequeme die Frag/dauon vormals droben auch mel-

12 dung beſchehen/widerumb erregt werden/nemlich/wann der Teſtierer die Vormünder deß Jnuentierens gefreyet hette/daß ſie zumal kein Jnuentarium ſolt auffrichten laſſen/ob ſolchs auch kraffr vnd beſtandt haben möchte? Bey dem gemeinen Mann leſt ſichs wol anſehen/ als wann es alſo ſolt gehalten werden/vnnd hetten ſich die Vormünder nicht zu beſorgen/ob ſie gleich wol oder vbel haußhalten/ dohero dann es auch kompt/daß ſich viel darauff verlaſſen/vnd damit heßlich werden in die Brenn geführet. Dann ob gleich ein Vormünder alſo deß Jnuentierens erlaſſen were/ſo müſte er doch nichts deſto weniger vollkommene gebürliche Rechnung thun/vnnd alles das jenige/ſo er zu ſeinen händen bekommen hette/daſſelbig ſpecificiern vnd anzeigen. [ll] Es ſein wol mittel vnd wege/vnnd bißweilen erhebliche vrſachen/warumb die Jnuentaria vnderlaſſen werden/ dauon droben meldung geſchehen/Aber das alles daſelbſt erzelter maſſen/daß nemlich ſolche erhebliche vrſachen vorhanden ſeyen/als daß es den Pflegkindern mercklich nachtheilig were/ſo man ſolt offenbaren/wie jhres Vatters Sachen geſchaffen/etc. Darumb (das noch mehr iſt) wann ſolche erhebliche vrſachen vorhanden weren/ſo kündt wol durch den Teſtierer geordnet vnd verbotten werden/den vnmündigen Kindern zumal keine Vormünder zuuerordnen. [mm] Wie man aber die Klag anſtellen ſol/das wirdt ein jeder Aduocat/geſtalt der ſachen nach wol wiſſen zuuerrichten/ auch dauon im Lateiniſchen Exemplar kurtzen bericht finden/welches dem Teutſchen Leſer wenig nutzens/do er anderſt etwas dauon verſtehen kündte/bringen würde.

Das ist aber zu mercken/daß Vormünder/Schaffner/Verwalter vnd dergleichen/alles fleissig vnd ordentlich auffschreiben/damit sie zu jeder zeit/ so offt als es von nöten were/geschickt vnd bereit sein können/jre Rechnung
13 vorzulegen/Welcher gestalt aber die Rechnung zusetzen/vnd zu ordinieren sey/das wil ich kürtzlich vmb der einfeltigen vnd vnerfahrnen willen/allhie anzeigen. Erstlich ist zu wissen/daß die zwen Haupt Titul sein/Innam vnd Außgab/darumb kan dieselbig also intituliert werden: Rechnung aller Innam vnd Außgab/so ich N. von wegen N. N. zu thun schüldig/vom Jar N. inclusiue/biß auff das Jar N. exclusiue/darnach sol zu erst Innam gesetzt werden/als dann die Außgab/als Innam gelt/nach inhalt vnd außweisunge deß Inuentariums. Item Innam gelt/so sich nach der handt befunden hat/Innam gelt stendiger zinssen/Innam gelt für verkauffte Früchte/Innam gelt für verkauffeen Wein. Außgab gelt was auff N. gangen/Außgab gelt in der Erndt/Außgab gelt in dem Herbst. Innam frucht. Außgab frucht/Außgab Wein. Zwentzig Fuder sein verkaufft worden N. das Fuder für N. Gülden/wie in Innam gelt für Wein verrechnet worden/vnnd also fortan/nach einer jeden Verwaltung gelegenheit/dauon vnmüglich ist ein gewisse form zu stellen/wirdt sich ein jeder mutatis mutandis, wol wissen darnach zurichten/Wann nur darauff gute achtung gegeben wirdt/daß nicht eines vnder das ander/sondern ein jedes vnder seinen gebürlichen Titul gesetzt werde. nn Als was verbauwet/Zimmerleuthen/Schlossern/Schmiden/Schreinern/ꝛc. Wann nun die Innamen alle für voll gesetzt sein/vnd aber noch etliches daran außstendig were/als dann möcht derhalben ein sonderlich Extans verzeichniß gemacht vnd beygelegt werden. So dann alles ordentlich gesetzt/verzeichnet vnd ingeschrieben worden/dabey allwegen zeit/ Jar vnd Tag benennt werden sollen/sol man ein jedes Blat sonderlich summieren/vnd summas Laterum machen/biß zu ende desselben Tituls oder Rubric/als dann dieselbigen summen Laterum alle zusammen ziehen/vnd eine Summam summarum desselbigen Tituls machen/mit gantzen worten vnd nicht mit ziffern außschreiben/allerhandt betrug so leichtlich mit den ziffern beschehen kan/zuuermeiden. Vnnd zu letzt die grosse Summen machen/vnd zum beschluß eines gegen dem andern abziehen/vnnd was der rest oder wie sichs vergleich/auch mit gantzen worten beschreiben/darbey die personen so die Rechnung angehört/vermelden/Jar vnd tag aller klerlich vnd vnderschiedlich setzen/wie dann auch dieselbige Anhörer/sich mit eigenen händen subscribiern vnd vnderschreiben sollen.

*ALLEGATIONES.*

a *L. si tibi. C. de testam. tut. l. 1. & 2. C. si tuto. vel cur. non gesser. l. si quis tutor. §. Quin autem. ff. de rit. nupt. l. 1. in princ. ff. de tut. & rat. distrah.*

b *L. pater. & l. aduersus. C. de hared. tut. vel curat.*

c *L. 2. C. si tutor vel cur. non gess. l. 1. & vlt. C. de her. tut. vel cura.*

d *L. 1. & 2. & l. alio iure. C. de in lit. iuran. l. alias. ff. eod. tit. l. 1. §. officio. ff. de tut. & rat. dist.*

e *Socin. consi. 46. Cum in præsenti. lib. 1.*

f *L. si procuratorem. §. dolo. l. dolus. ff. mand. & l. dolo. ff. ad l. Falci.*

g *L. in actionibus. ff. de in lit. iur. & l. si quando. C. vnd. vi. e. fin. de his quæ vi met. cau. textus in l. tutor qui repertorium. ff. de admi. tuto. vel cur. Bart. consi. 130. & Ange. consi. 277. Lud. Rom. 518.*

h *Bart. in d. l. tutor qui repertorium. colum. pen. nume. 18.*

i *L. si sine herede. §. 1. & 2. ff. de admini. tut. Bald. in l. si plures. C. de condi. insert. l. cui fundus. ff. de condit. & dem.*

k *L. semel. C. de apoch. publ. lib. 10.*

l *L. illicitas. §. veritas. ff. de off. præs. l. vnic. C. de erro. calcu. vbi Bart.*

m *Bart. in l. instar. C. de iur. fisc. lib. 10. Raph. Fulg. in d. l. vni. C. de erro. calcu. l. licet. C. de iure delib. l. pignori. ff. de vsucap. l. calculi. errouris. ff. de admini.*

n *L. Lu-*



n *L. Lucius Titius. ff. de manum. test. & l. si quis ita. §. si duo. ff. de stat. lib.*

o *L. Africanus. ff. de condit. & demonst.*

p *L. cum seruus ita liber. ff. eod. titu. Angel. in §. Actionum autem. Instit. de actio. colum. 22. l. si ita fuerit. §. quæstio. ff. de manum. test. l. si pure. in fin. ff. de fideicom. lib. l. si statu libera. §. si quis non dare. ff. de statulib. & l. Boues. §. fin. ff. de verb. sign. & in l. non solum. §. si qui reddere. ff. de liberat. leg. l. Stichо libertas §. fin. ff. dicto tit. de statulib. & l. semper in eius tate. §. conductores. in fin. ff. de iur. immu. l. creditor. §. Valerius. ff. de solut.*

q *L. si seruus. ff. de leg. 1. Bald. in l. cum tale legatum. §. Quid ergo. ff. de cond. & dem.*

r *L. Nec quicquam. §. de plano. ff. de offi. procon. l. Pomponius. ff. de nego. gest. Francis. Mingon in suis Comment. ad consuet. Andegauen. tit.* De la nature des fiefz. *articu. 91. nume. 4. Pet. Ferrar. in for. lib. De reddendarat. tutele.*

s *Argumento. l. scire. C. vt in poss. legat. & l. 1. C. de vsufr. l. Nemo potest. ff. de leg. 1.*

t *L. si quis, vbi gloss. & Bart. ff. de lib. leg. l. conuenire. ff. de pact. dota. l. si vnus. §. illud, vbi DD. ff. de pact. Dyn. & Bart. in d. l. Quidam decedens. Saly. Bart. & Ang. ad l. Actionem. C. de transact.*

u *L. pen. C. de leg. 3.*

x *L. si legatarius. ff. de dole.*

y *L. Nec adiecit. ff. pro socio. & l. Lucius Titius. §. Lucius. ff. de l. 2.*

z *d. l. Scire. C. vt in poss. legat.*

aa *L. 1. C. de his qui pœn. nom. l. si quis rationes. ff. de liber. leg.*

bb *Glo. in l. Aurelia. §. Gaius. ff. de lib. leg.*

cc *Angel. in suo consi. 141. incip. In Dei nomine, Amen. l. si seruus venditus. ff. de leg. 1. dict. l. cum tale. ff. de cond. & dem. l. Pomponius. ff. de neg. gest.*

dd *dict. l. non solum. §. fin. & l. si quis rationes. in princ. ff. de lib. leg. & tex. in d. l. Quidam decedens, nec non gloss. in d. l. cum necessitatem, & Pet. de Anch. in consi. 108.*

ee *d. l. Quidam decedens, in princ. vbi Barto. & DD. in d. l. cum necessitatem.*

ff *Angel. consi. 182.*

gg *L. Lucius. ff. de lib. leg. & l. tres fratres. ff. de pact.*

hh *Paulus de Castr. consilio 306. incip. Aduertendum.*

ii *Bald. in l. 1. C. de his qui pœn. nom. And.*

kk *L. si quis rationes. ff. de liberat. leg. Alexand. consi. 192.*

ll *d. l. Quidam decedens. ff. de admi. tut.*

mm *L. 2. §. tract ari. versic. ergo si mater. ff. ad Tertul. l. pen. C. de alim pup. præst. Bart. in l. 1. §. officio. ff. de tut. & rat. distra.*

nn *Alberi. in l. Quamuis. ff. de condit. & demonstrat.*

## Das IIII. Capittel.

### Summaria.

1 Ohne Justification ist die Rechnung nicht vollkomlich.
2 Rationarius der jenige/so die Rechnung thut/ist die strittige Posten zu beweisen schüldig/vnd wirt fur ein Kläger gehalten.
3 Wie die strittige Posten oder Puncten bewiesen können werden.
4 Saß von einem jeglichen Item redt vnd antwort solt gegeben werden.
5 Gesetzte Innam sein als für bekandt anzunemmen.
6 Was der Kauffleut Büchern für glauben zugemessen werde.
7 Geringe Posten vnd Item sol man nicht leichtlich bestreitten.
8 Wann vmb deß Anschlags willen der Expens/ob die klein oder groß zuachten/streitt were/etc.
9 Auff die Außgaben gute achtung zu geben/auß was vrsach die beschehen. Item/daß nit Posten verrechnet werden/so noch nicht bezalt sein.
10 Wann die Specification in der Rechnung vnnötig.
11 Freundt vnd Verwandten sollen nicht leichtlich betrugs bezüchtiget werden.
12 Vom Vormünder welcher der Rechnung gefreyet ist.
13 Erfahrne vnd geschickte Baw vnd Werckmeister/können den Bawkosten wol schetzen.
14 Eines verstorbenen Verwalter Register vnd Handtschrifften/wie geglaubt werde.

Nachdem dann hiebeuor von der Vormünder Rechenschafft wie dieselb zu ordnen vnd zu stellen/auch was vnd welcher gestalt alles durch die Vormünder verrechent werden soll/nach notturfft angezeigt vnnd außgeführet worden. So volget nun/daß wir

man als dann müste erwarten. l Welcher gestalt der sachen zu erwegen vnd zu bedencken hat/ob die wichtig vnd groß an jr selbst gewesen/ also/ daß wol müglich daß ein solcher vnkost darauff gangen/vñ so viel außgelegt sey worden/welches als dann nach gelegenheit gemessiget kan werden. m Derwegen was geringe Posten vnd Item anlanget/ lest mans bey deß Vormünders Adsertion vnd anzeig bleiben/ vnd were vngütlich/ do man das viel wolt efern. n Wann aber ein Vormünder der kleinen Item vnd Posten so viel hette/daß sie zusammen auch ein namhaffts mächten/ vnd es dem Pflegson zu schwer fallen thet/daß er sie also vnbestritten hinpassieren lassen solt/ in solchem fall/ stehet es abermals darauff/ daß man gestalt der sachen alle vmbstende vnd gelegenheit fleissig erwege/ ob gefehrlich oder nicht/ gehandlet/ auch ob es der rede werth sey/daß man derhalben streitten vnd haddern solte. o Also kompt es/daß wann ein Minderiäriger vmb ein gerings/ vnnd nicht etwas stattlichs von seim Vettern vnd nahen Freundt were vernachtheilet worden/so künd man auch nit viel wesens darumb anfangen/ wann es aber etwas ansehenlichs were/ so würde darauß der betrug vnd finantz presumiert/ vnd hat der Minderiärig sich deß billich zubeklagen/ wie dañ auch so die sach einem zu entscheiden were heimgestelt worden/ welcher sich partheyisch erzeigte/ vnd dem Minderiärigen zu viel abgesprochen hette/ als dañ ist der selb auch für verdächtig zu halten/ vnd wirt dafür geacht/ als hab er fürsetzlich solch vberfortheilung vnnd betrug ins werck gericht. p Darumb gilt es nicht schlecht seins gefallens hinschreiben/es mit kleinen oder grossen posten dahin richten/damit er der rechnung desto besser künd zu kommen/vnd wolte sich darauff verlassen/es werde nit viel disputierens dörffen/ in ansehung daß kein Item für sich viel zubedeuten habe/ darumb kündte es also hin passiert werden/wie dann deßhalben Johannes And. q ein fall anzeiget/ daß einer so viel kleiner posten gesetzt hatte/welches sich auff zweytausendt gülden gelauffen haben/deß vermeinens/er wolte also damit hindurch wischen/welches jm aber gefehlet/dann man hat den sachen nachgeforscht/ vnd nach erkündigung/was vnnd wie viel er mocht außgelegt haben/ist es fehl funden/ auch der gebür gestrafft worden/ derhalben hat sich keiner darauff also zuuerlassen/wie hernach volgen wirt.

9 Erstlich sol man sehen/daß solche außgaben auß bewegenden vrsachen geschehen/vñ nit schlecht vñ liderlich vngeacht hinauß geben worden. r Zum andern ist auch darauff zu mercken/daß nit etwann einer das jenige so er andern abgebrochen/für voll verrechne/oder aber/ das so er noch nicht bezahlt hat/nichts desto weniger in die Rechnung einsetze/ welches keins wegs zugestatten/vnd ist in dem fall/do man es für gewiß weiß/auff sein Eydts betheurung/nichts zugeben. s Wañ man aber für augen siher/ daß das jenige/ derhalben die rechnung geschicht/vollbracht/außgeführet vnd auffgericht ist/ so kan man auch dem Verwalter desto besser glauben geben/ vnd ist damit also viel desto mehr zu entschüldigen. t Es ist auch nicht von nöten alle personen zu specificiern vnd anzuzeigen/ die am werck gemacht haben/ sondern ist genug/wann man die zahl/vnd was einem jeden geben worden/ anzeigt/ Vnd do der Vormünder oder Verwalter gleich selbst gearbeit hette/ so das werck deß kostens werth ist/so darff es nit viel disputierens/ sondern sol passiert werden/do auch nicht angezeigt wolt werden/ wer der Meister gewesen sey/so wirt vermut/ der Verwalter oder Vormünder hab es selbst gemacht/
10 doch ist als fürnemlich dohin zu sehen/ daß nichts vbermessiges angeschrieben werde. x Wann nun angezeigt wirt/ wer das gemacht oder machen hab lassen/so wirt dafür gehalten/ daß demselbigen auch sol der kost erlegt werden.



den. y Ob nun gleich auch alles nicht so eben wo für specificiert würde/ als do man setzt/dem Zimmerman so an dem Baw gearbeit hat/ꝛc. Darff man nit drumb setzen/ob er an eim Posten oder Sparn denselben tag gemacht habe/ vnd was dergleichen ist/Solches sag ich/hinderet nichts/vnd ist darumb dem Verwalter für kein gefehrlicheit oder vortheil zuzumessen/ sondern ist genug/wann gute Leuth die der sachen ein verstandt haben/ erkeñen könnẽ/ daß wol müglich/ daß solcher kost auffgewendt vnd außgeben sey worden. z Also do einicher streytt wolt fürfallen/stehet es (wie obengemelt) bey Richterlicher erkentniß/was vnd wie viel wol hette können außgeben/ vnd auff ein solchen Baw gewendt werden/ ob der Verwalter billich oder vnbillich angeschrieben vnd verrechnet habe. aa

11 Mit Freunden aber vnd verwandten/wirt es so streng nicht gehalten/ gleich als wie mit eim frembden/sondern man pfleget denselben etwas mehr glauben zu zuschreiben/als andern/ wie dann solches außdrücklich in Recht also versehen/vnd geordnet ist. bb Nemlich/daß man auch ein respect mit den Personen haben sol. Wie dañ einem besser glauben zu geben ist/als dem andern/solches ist doch nicht von Vormündschafft/ sonder von andern schlechten Rechnungen zuuerstehen/als do ein Bruder dem andern etwas zuuerrechnen hat/do were es vnfreundtlich/ wann einer dem andern nicht so viel glauben solt/ daß er auffrichtig vnd redtlich wie sichs gebürt/ jhme das sein verrechnete. Aber Vormündtschafften dieweil dieselbigen Waißlin vnd vnmündigen Kinder/welche in Recht hoch priuilegiert vnd gefreyet sein/ betrifft vnd angehet/so ist viel genawer/klarer vnd deutlicher Rechnung von nöten/in massen oben angezeigt worden/ dann dieselbigen/ dieweil sie den Pflegkindern mit freundtschafft vnd verwandtniß zugethan sein/ sollen sie so viel desto besser vnd trewlicher denselbigen vorstehen/ dauon wir/ vermittels Göttlicher gnaden/ zu seiner zeit auch Tractiern vnnd handeln wöllen. Vnd hat sich keiner deß Testierers ordnung zu behelffen/ noch sich damit zu beschönen/ cc dann wie vnd auff welche maß solches sol verstanden werden/ das ist nottürfftiglich in vorigen Capiteln angezeiget worden/ ohne not al-
12 les allhie widerumb zu repetiern vnd zu erholen/ Allein eins so nicht besonders oben vermeldt worden/ist noch zu mercken/ daß nemlich/ wañ ein Vormünder der den Testierer der Rechnung gefreyet/ so kündte es auch dohin verstanden werden/ Wann etwann auff ein Baw ein namhaffte außgabe were gewendt worden/vnd der Vormünder nicht wol alles specificiern/ vnd von stücken zu stücken anzeigen kündte/so möcht man den wol bey einer summarischen anzeig bleiben lassen/ vnnd kündt von wegen deß Testierers ordnung vnd letzten willen fernern nit molestiert noch gezwungen werden/ sonderlich wann es der Augenschein gebe/ vnd wol vermuhtung da were/ daß also viel auffgewendt worden/wie dann erfahrne vnd geschickte Werck vnd
13 Bawmeister solches leichtlich schetzen können. dd So viel die Frag anlangt/ welcher gestalt dem Register oder verzeichniß sey glauben zuzustellen/ vnd was für ein vnderscheidt zwischen kleinen oder grossen vnd namhafften Posten sey/das ist gleichfals in vorgehendem Capittel erklert worden/darumb vnnötig widerumb zu erholen/allein daß wann die kleine vnd geringe Item vnd Posten/als für glaubwirdig passieren sollen/ so ist von nöten/ daß sie vermittels eydts bethewret vnd verificiert werden. Jedoch wann ein Ver-
14 walter verstorben were/so wirt seiner verzeichniß nichts desto weniger glauben zugemessen/gleich als wann er den Eydt selbst leiblich erstattet hette. ee Dann es wirdt nicht vermuht/daß einer der in todts nöten leit/ oder sonsten weiß/daß er von dieser Welt scheiden solte/ bald etwas falsch/ damit andere

Leuth zu betriegen / vñ seiner Seelen heil vñ seligkeit zu nachtheil/auch ime zu ewiger verdamniß/sagen/ reden oder schreiben solt. ff Also ist in summa hie zu mercken/daß eines Verwalters/Schafners / vnd deßgleichen / so noch in leben/gestelter Rechnung/in geringen Posten anderst nit / dann daß dieselbigen mit dem Eydt bethewret/glauben zugestelt werde / Es were dann sach/daß einer (wie nehist gemelt) mit tode abgangen / so wirde nichts desto weniger seinen Registern/ Verzeichnissen vnd Rechnungen geglaubet. Das sey nun kürtzlich von der Justification der Rechnung genug gesagt.

*ALLEGATIONES.*

a *L.1.§. Quod ait prator. ff. quor. legat. & l. Quoties. ff. qui satisd. cog.*
b *L. Qui sub conditione. ff. de condit. & demonst.*
c *Bald. in Rub. C. de fid. instru. col. pen. versic. vtt est considerandum, Phil. Corn. l. fin. §. in computatione. col. 1. C. de iu. delib. Fed. de Senis, consi. 119.*
d *DD. in l. cum de indebito. ff. de proba. & l. plures apochas. C. de fid. inst. l. si procurator. ff. de cond. indeb.*
e *Bald. in d. Rub. C. de fid. instru. ver sequitur videre.*
f *L. Etiam. §. licet in prin. & l. si constante. §. si maritus. in fin. ff. sol. mat.*
g *Panor. in consi. 310. incip. Ad bene examinandum. in fin. col. 1. versi. potissimè. lib. 1. Ang. Aret. in §. actionum. in materia tutele. q. 13. Iustit. de act. Phil. Cor. consi. 81. Quanquam in hac, &c. versi. Et saltem lib. 1. Ias. in l. Admonends. nu. 128. ff. de iureiur.*
h *Argum. l. Neque natales, vbi Gloss. & DD. & l. ad probationem. 1. & 2. C. de probat. & l. Non hoc. C. vn. legi. Quæ lex à Satic. & Bal. ad hoc frequenter allegatur.*
i *Spec. in tit. de instrum. edi. §. Nunc verò aliqua. ver. Quid si executor, & Bart. in l. diuus. in fin. ff. si cui plus quàm per leg. Fal. &c. Nico. Neap. in l. 1. §. officio. ff. de tu. & ratio. distrahen. DD. in l. fin. §. in computatione. C. de iu. delib. Phil. Franc. in c. vn. §. fin. de cler. agro. in 6. Ang. §. fin. Insti. de verb. oblig. Soc. consil. 40. circa primam. num. 2. lib. 4.*
k *Bald. in l. Id quod pauperibus. in fin. & in l. nulli. ver. sed verius est. C. de epis. & cle. in l. si quis pro redemptione. ad fin. C. de donat.*
l *Ange. & Phil. Corn. in d. §. in computatione. l is fin. C. de iur. delib. Corset. in tractat. de Minim. in prin. versi. 16.*
m *Ioh. And. in addit. ad Spec. de instrum. edit. §. Nunc verò aliqua. versi. 21.*
n *L. fin §. licentia. C. de iu. delib.*
o *Bart. in l. fin. ff. de prator. stipul. Bald. in c. 1. §. item sacramenta, de pa. iura. firm.*
p *Bart. in d. l. fin. de prat. stip.*
q *Ioh. And. in d. loco ad Spec.*
r *Paul. & Ias. in d. l. fin. §. in computatione. col. 1. C. de iu. delib.*
s *Bald. in consi 117. lib. 2. Bart. in l. inter omnes. §. rectè. ff. de furt. l. Quemadmodum. in fin. C. de agri. & censi. lib. 11. Lud. Rom. cons. 480. cum similibus.*
t *Bart. in l. cum seruus. ff. de verb. oblig. l. 2. C. de alim. pup. præstand. & d. Bart. in l. Nomina. C. arb. tut.*
u *Bald. in dict. l. 2. C. de alim. pup. præst. & in l. id quod pauperibus. in fin. C. de epis. & cler. & in consi. 378. Sequitur aliud. lib. 1. Aret. in c. 1. ver. Tu autem, de iudi. vbi & Felin.*
x *Ioh. Imo. in l. Qui sub conditione. ff. de cond. & dem. Alex. in d. l. cum seruus.*
y *Bald. in l. in restituenda. C. de pet. hared. l. fin. §. in computatione. C. de iu. delib.*
z *Bart. in l. si quod ex Pamphila. ff. de leg 2.*
aa *L. Semper. §. officio. in fin. ff. quod vi aut clam. DD. in l. vni. C. de sentent. quæ pro eo quod interest, &c.*
bb *Paul. Castren. consi. 12. in 6. dubio. in fin. lib. 1. Soc. consi. 73 lib. 1. Bald. consi. 418. lib. 3. incip. Ad primum.*
cc *L. Quidam decedens. in princ. l. Qui plures. ff. de admin. tut. vel cur. l. non solum. 2. §. si hæres. l. fin. §. inter cætera. ff. de libe. leg. l. si seruus vetitus. ff. de leg. 1. vbi Bart. & Saly in l. cum necessitatem. C. de fideicom. vbi Philip. Corn.*
dd *Bart. in d. l. Qui sub conditione. ff. de cond. & dem. & in l. 1. §. officio. ff. de tu. & rat. distra.*
ee *Bart. in l. Admonendi. ff. de iureiur. l. Rationes. C. de probat.*
ff *L. fin. C. ad l. Iul. repetund. Bart. Socin. in suis consiliis, consi. 161. incip. Pro decisione. ver. nec obstat. & ver. Quinimo, parte 1. Paul. Cast. consi. 301. part. 1. sbi, super tertio quæsito.*





# Von der Vormünder Besoldung / ein kurtzer Bericht.

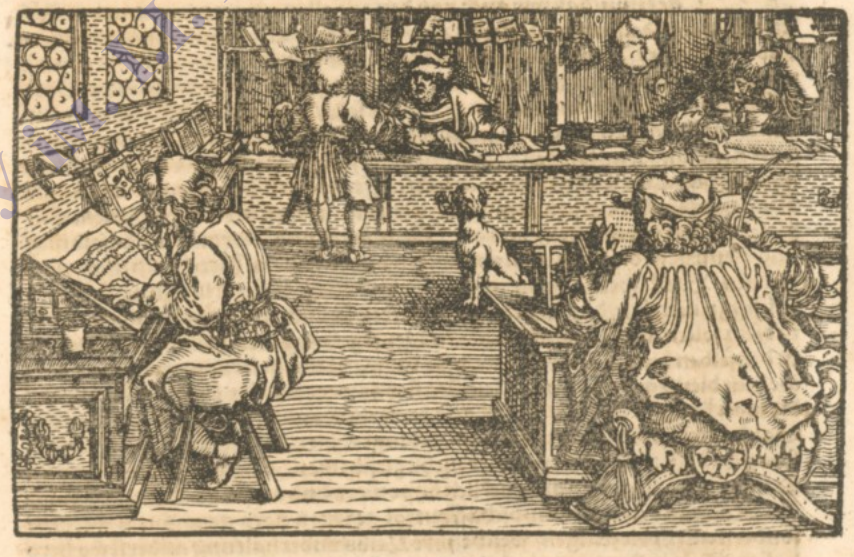

Summaria.

1 Vormundtschafften sein an jhnen selbst frey / vnd für ein solch ampt gehalten/dauon man kein lohn zu fordern hat.
2 Freundtschafft sol man nicht kauffen.
3 Vormundtschafft ist ein beschwerung / der man nichts geniessen kan noch sol.
4 Nach gestalt vnd gelegenheit der sachen / kan den Vormündern durch die Obrigkeit ein bestallung vnd besoldung gemacht werden.
5 Ein jeder Taglöhner ist seines lohns werth.
6 Niemandt sol sein Ampt schädtlich sein.
7 Wann vnd wie den Vormündern in der Pflegkinder gescheffren / der kost sol erstattet werden.
8 Ob ein Vormünder in seiner Pflegkinder Hauß oder Hof vergeblich wonen möcht.
9 Das man nicht allwegen dem gemeinen hauffen volgen sol.
10 Hundert jar vnrecht/ war nie kein stundt recht.
11 Vormünder der gleich arm ist/ kan doch wol auffrichtig vnd redtlich sein.
12 Vormündherrn/ so die Rechnung abhören/ sollen für sich selbst auff alles gut achtung geben/ vnd nicht auff die Freundt verlassen.



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМЕНІ МЕЧНИКОВА

13 Kranckheiten stricken die besoldung nicht ab.
14 Wie es mit der besoldung zu halten/ so die Diener versterben.
15 Advocaten vnd Beysitzer/ wie denen jr besoldung gevolgt wirdt.
16 Vormünder sein nicht schüldig jre arme Pflegkinder zu erhalten.
17 Arme Pflegkinder die auß mitleyden von Vormündern erzogen worden / wann jnen ein reicher Erbfall zukeme/ wie es damit zu halten.
18 Vormünder so erstmals die besoldung abgeschlagen / vnnd doch hernacher verrechnen wolt/ ꝛc.
19 Was auß geheiß der Obrigkeit geschicht/ hat sein entschüldigung.
20 Auffheber/ so von den Vormündern angenommen werden.
21 Man sol nicht allwegen die scherpff Rechtens/ sondern auch die billichkeit ansehen.

Meins erachtens ist in vorgehenden Capitteln genugsam angezeigt/ wie sich die Vormünder in jrem ampt vñ verwaltung halten sollen/ vnnd was die Substantialia vnd Hauptstück einer jeden Vormündschafft seyen/ heiter vnd klar erklert worden. Volget nun/ daß wir auch von den zufallen puncten vnnd neben fällen etwas handeln vnd tractieren / als da ist der Vormünder besoldungen vnd dienstgelt / Jtem was für nutzen schaden oder gefahr sie von jhrer verwaltung zugewarten haben. Jtem / welcher gestalt nach vollendter Vormündschafft die Vormünder zu quittiern sein / vnd wie sich die Pflegkinder danckbarlich gegen jren Vormündern vnd Pfleguättern halten vnd erzeigen sollen/ vnd was sonsten dergleichen zur sachen dienstlich vñ nützlich sein möchte/ das alles wöllen wir nach notturfft ordentlich hernacher anzeigen/ vñ allen vmbschweiff so viel müglich vermeiden. Erstlich aber in diesem Capittel wöllen wir handeln von der Pfleguätter vnd Vormünder besoldung vnd dienstgelt/ das ander sol volgends vnder seinem Tittel auch angezeigt
1 werden. Es ist aber fürnemlich der Besoldung halben dieses zu wissen / vnd fleissig zu mercken/ daß Vormündschafften für sich selbst frey vnd vnbelohnet sein sollen/ dauon man auch kein dienstgelt zugeben schüldig ist / dieweil zu denselben die Freundt vnd nechste verwandten genommen werden / welche kein dienstgelt fordern sollen. Dañ was were das für ein freundtschafft/
2 die man kauffen vnd vmb groß gelt erwerben vnnd zu wegen bringen sole/ Solches wer nichts anderst als ein gedingter dienst / vnd gedingte freundtschafft/b dessen sich Vormünder mehr zu schemen / als zu berühmen hetten. Dann im Rechten ist außdrücklich disponiert vnd versehen / daß nicht baldt ein Armer zu den Vormündschafften sol gezogen noch genommen werden/ sondern allein die jenigen/ welche jhre Leibs vnderhaltung anderstwo hero haben/ Solten sie nun ein besoldung vnd lohn begeren/ so würde solcher lohn abermals im Rechten für ein Aliment vnd leibs vnderhaltung geacht/ hette menniglich zu erachten/ wie rühmlich das einem were/ der von vnmündigen Kindern sein Aliment haben wolt/ vnd würde fast dafür gehalten / als weñ
3 er die Bettel freß. Darumb werden auch die Vormündschafften / beschwerungen genent/ deren man keinen nutzen oder genieß haben sol / c Sondern haben die Vormünder viel mehr schadens vnd gefahr/ als nutzens dauon zu gewarten/ wie solches hin vnd wider an vielen orten im Rechten beschrieben vnd angezeigt wirt/ one not allhie zu erzehlen/ Aber wie dem allem/ ob gleich solches also in Recht versehen / so hat es doch seine Limitation vnnd gewisse
4 maß/ nemlich also/ daß von der Obrigkeit vnd beampten / nach gelegenheit der Vormündschafft oder Verwaltung / den Vormündern ein benampter lohn vnd besoldung wol deputiert vnd gemacht mag werden/ dann es tregt sich offt zu/ daß die Vormünder gute arme Gesellen sein / welchen von nöten were/ daß sie jren selbst eigenen sachen vorstünden/ vnd dieselbigen befürderten/



ten/ werden aber durch die Vormundschafft dauon abgezogen/ vnd weil dieselbig weitleuffig/ stattlich vñ groß/ können sie jrer geschefft nach notturfft nicht außwarten/ do were es je vnbillich/ daß solche den reichen Pflegkindern nutzen schaffen/ vnd sie dagegen jre Kinder vnd narung verseumen solten/ derhalben in solchem fall/ ist es billich/ daß die Vormünder mit gebürlichem
5 dienstgelt versehen würden / Dann es ist ein jeder Taglöhner seines lohns werth/ wie solches die Rechtßlerer Speculator vnd Mansuerius bezeugen.d Vnd das so viel desto mehr / wann die Vormünder arme Gesellen / vnd jhre vnderhaltung sonsten nicht wol haben können. e Oder aber/ wann sie schwere vnd grosse Reisen zu verrichten hetten/ do ist es billich / daß sie von wegen grosser mühe vnd vnkostens / gebürliche belohnung haben / dann es ist nie-
6 mandt schüldig auff seinen selbst eigenen kosten zu ziehen/ Zu dem so sol auch keinem sein ampt schädlich sein. f Vnd ob gleich die Gloß verbeut / daß man den Vormündern zumal keine besoldung geben sol. g So wirdt doch solches in viel weg limitiert vnd gemiltert/ nemlich also / daß wann die Vormünder von der Pflegkinder wegen außziehen vnd reisen / sie als dañ nach gelegen-
7 heit der Personen/ auch der Pflegkinder narung / zu besolden vnd kostfrey zu halten sein. Als do sie ansehenliche Personen / welchen jrem stand gemeß zu reiten oder zu fahren gebürt/ sich nicht mit eim Weck vñ halb Maß Wein hinder der Thür settigen/ sondern die Mahlzeiten zehren/ vnd nach gelegenheit sich tractieren lassen/ do ist man jnen solches zu erstatten schüldig / i Do es aber schlechte Leut weren/ die sich wol mit Käß vnd Brot / oder ein stuck Fleisch / vnd dergleichen schlechter Kost hetten können vnd sollen behelffen/ ist man nicht schüldig für sie zu zalen/ was sie vbermessig verthan/ vnd stattlich verzehrt hetten / sondern man sol ein solchen schlechten Kerlen / für solchen vberenzigen kosten einen Taglohn geben/ vnd so es ein armer Burger oder Bawer were/ sol jme also viel/ als er daheim hette verdienen können/ bezalt werden/ wie dann solchen vnderscheidt Doctor Johan Maß offermals/ als er die Jnstitutiones zu Löuen profitiert / gemacht hat / daß gleichfals Bartolus vnd Baldus dieses also in andern fällen mehr zu mercken gelehrt haben/ k vnd sonderlich Nicolaus Neapolitanus / l auff die Frag / Ob man einem Vormünder kost vnd lohn zugeben schüldig sey? Will / daß man keinem Vormünder etwas zugeben schüldig/ doch mit dem anhang/ daß es bey erkandtniß der Obrigkeit stehen sol/ jhme auß bewegenden vrsachen etwas zu erkennen. Welches dann ( wie obuermeldt ) ein jede Obrigkeit zu thun macht hat/ alles nach gelegenheit der Personen/ auch gestalt der sachen vnd der narung / wie es den Richter vnd die Obrigkeit für gut ansehen möchte. Auß erzeltem kan leichtlich abgenommen werden/ was auff die Frag zu ant-
8 wortē / Ob ein Vormünder in seiner Pflegkinder Schloß / Hauß oder Hof/ möchte vergeblich wohnen / vñ sich anderer jrer Güter vmb sonsten gebrauchen. So viel aber oberzelte der Vormünder besoldung anlanget / do ist gesagt/ daß denselbigen keine/ ausserhalb Richterlicher oder der Obrigkeit erkandtniß gevolgt wirdt/ vnd das ohne bewegliche vnd erhebliche vrsachen/ die nicht sol zugelassen werden/ Vrsach aber warumb die zugelassen werden/ sein diese/ daß man der Vormünder geschicklicheit/ treuwe/ mühe vnd arbeit/ reichthumb oder armut bewegt / vnd dasselbig der Richter oder Obrigkeit zu gemüth führer/ was sich wol gebüren wölle/ ob es billich oder vnbillich den Vormündern dafür etwas zugeben / Vnnd wo fern nicht genugsame vrsachen vorhanden/ do wirdt die Besoldung gentzlich abgeschlagen. m

Es ist aber in vielen orten breuchlich ( doch nicht in Fiandern ) daß die Vormünder sich der Pflegkinder güter/ wo nicht alle / jedoch deren etliche ein

frem nutzen vnd gebrauch haben/welches etliche der Rechtßgelehrten zulas-
sen/vnd das auß volgenden vrsachen approbiern/ n Dieweil sie vermeinen/
ob gleich ein ding an jm selbst nicht allzu recht noch billich sey/jedoch heißt es/
Ländtlich/sitlich/so es also bräuchlich/so werde es auch für billich geacht/
welches ich nicht aller dings loben kan/wil es derhalben auff dreyerley wege
9 widerlegen. Erstlich/wann das gelten solt/daß das vnrecht durch den ge-
meinen lauff vnd brauch zuuertheidigen were/so würden die Sünden vnd
Schanden dardurch gemehret/vnd geb solchs also anleitung ein laster nach
dem andern in brauch zu bringen/welches aber als vnchristlich vnd gottloß/
keines wegs zu leyden oder nachzugeben ist/darumb alle böse gebräuch/so
vrsach zu sündigen geben/sonderlich in Geistlichen Rechten hefftig verbot-
ten sein/vnd für krafftloß geacht werden. o Zum andern würde die from-
keit zeitlich nach Brot gehen/wann man sich dem gemeinen lauff nach solte
richten/dann die tägliche erfahrung es gnugsam gibt/was für ein wüst le-
ben geführet werde/das beydes bey hohen vnd nidern stands Personen/al-
les ergerlich vnnd sündlich genug gehalten wirdt. Wie dann gemeinlich die
Ampteut/Befehlhaber/Schultheissen/Burgemeister vñ dergleichen/wañ
sie die Vormundrechnungen abhören/an vielen orten diesen brauch haben/
daß sie dabey dapffer vnd zum dickesten hineyn fressen vnd sauffen/welches
warlich gar nicht zu loben ist/kan auch darumb nit recht heissen/ob es gleich
10 also ein lang herogebrachter brauch vnd gewonheit sey. Zum dritten ist ein
alt Sprichwort/also lautendt/Hundert Jar vnrecht/war nie keine stunds
recht/Wie solches der geistlichen Rechtlehrer Felinus ordentlich bezeuget/p
welchem ich/als Christlich vnd wol davon gelehret/beyfall thue/vngeacht
was andere davon sonsten schreiben oder lehren mögen/welcher meinung
nicht wol werth ist/daß man die zeit damit solt zubringen/vnd die Schuler
11 in der Schul fast solches zu widerlegen wissen. So nun gleich ein Vormün-
der arm were/so er sonsten auffrichtig/redtlich/trew vnd fleissig ist/sol er da-
rumb armuts halben nicht so gar verschmecht werden/sondern mag wol/do
er geschickt vnd tüglich/dabey gelassen werden. q Dann Gott hat reiche vnd
arme erschaffen/haben jren vrsprung all von einem Erdklompen hero/es
kan wol einer arm/vnd nichts desto weniger from vnd redtlich dabey/ja wol
offt frommer vnd auffrichtiger/als ein reicher sein/So macht auch die Ar-
mut für sich allein keinen böser. r Sol aber doch keiner für sich selbst jhme ein
lohn oder besoldung machen/sondern dasselb der Obrigkeit vnd Richterli-
cher erkendtniß heimstellen/Darumb thun die vbel vnd vnrecht daran/wel-
che jnen selbsten ein dienstgelt vnd besoldung zumessen/dasselb in die Rech-
nung jhres gefallen setzen/vermeinen also damit hindurch zu wischen/vnnd
12 jrer Rechnung so viel desto besser zuzukomen/welches aber keines wegs jnen
sol gestattet werden/derwegen die jenigen/so von Obrigkeit zu abhörung
der Vormündrechnung geordnet sein (als da sein in Flandern zwen oder
drey vom Raht/beneben einem gemeinen geschwornen Schreiber) gute
rechnung geben sollen/do solchs vnd dergleichen eingesetzt were/daß es auß-
gethan/vnd mit nichten passiert werde/welches ich allein derhalben sag/da-
mit ich die geordneten jres amptes erinnere vnd ermane/dann ob gleich wol
die nechste Freunde vnd Verwandten/auch zu einer jeden Vormundschafft
Rechnung genomen werden/so seins doch gemeinlich Jdioten/vñ arme ein-
feltige/vnuerstendige Leyen/welche der sachē keinen verstand haben/könen
bißweilen weder schreiben noch lesen/lassen es vnbedachtsam in der Rech-
nung also hinwischen/sitzen nur gleich als ein schawe dabey/können nit wis-
sen/was recht oder vnrecht sey/darumb so offt etwas für gehabte mühe/an

statt



statt einer belohnung/die Vormünder eingesetzt haben/sol solches widerum̃
außgethan werden/dann wie oben gehört/sol die Vormundschafft ein frey/
ledig vnd vnbelonetes ampt sein/es sey dann/daß die Obrigkeit ein benamp-
13 ten lohn gemacht/vnd bewilliget hette. Gesetzt aber daß einem Vormünder
oder Verwalter von Obrigkeit wegen ein benampter Lohn vnd Dienstgelt
were gemacht worden/Wann nun derselb in ein langwirige schwacheit vnd
kränck fiele/daß er seinem ampt außwarten/noch das verrichten kündte/wie
es dann damit solte gehalten werden? Hierauff sein viel der meinung/daß
einem solchen das geordnet dienstgelt nicht geuolgt soll werden. Aber doch
wann man barmhertzig vnd mitleidlich der billichkeit gemeß/die sach wolte
ansehen vnd erwegen/so hat es viel ein ander meynung/vnd müste man be-
kenen/daß nichts desto weniger einem solchen sein dienstgelt vnd besoldung
solt geuolgt vnd gegeben werden/gleich wie einem Diener vnd Knecht/wel-
cher in seines Herren dienst schwach wirdt/eben so wol als wenn er gesundt
were/sein Dienstgelt vnnd Lohn vortgehet. Dann das were ein vnbillichs
ding/wann einer an eins Herren dienst schwach würde/der auch dahero in
solche schwacheit gerahten were/daß man jn gleich wolt für den Kopff vnd
Thür stossen/solchs würde andern billich abschewlich sein/daß sie sich solcher
dienst eusserten/so aber einem sein Dienstgelt nichts desto weniger passiert/
vortgehet vnd geuolgt würde/gibt es jme so viel mehr vrsach/hernacher wañ
er seine gesundtheit widerumb erreichet/desto fleissiger/trewlicher/vnd mit
allem ernst/vngesparter mühe vnd arbeit/sein Ampt zuuersehen. Wañ aber
14 einer gar mit todt abgienge/als dann wirt nach anzahl der zeit/seinen Er-
ben dasselb gereicht/s Beysitzern aber vnd Gerichtlichen Aduocaten/denen
15 jre Jar besoldung gemacht ist/wirdt nicht nach anzahl der zeit/sondern das
Jar gantz für voll gereicht/wie solches klärlich vnnd außdrücklich in Recht
versehen ist. t Jedoch wirdt solches mit den Aduocaten/welche den Partheyen
dienen/vnd von denselbigen angenommen sein/nicht also gehalten/son-
der dieselbigen werden auch nach anzahl der zeit besolder/u Es were dann ei-
nes orts oder Statt gewonheit vnd brauch/daß jnen das Jar für voll solte
vergnügt werden/als dann lest mans bey dem vblichen brauch vnd gewon-
heit bleiben. x Wie es aber mit der Besoldung/so ein Vormünder welcher
noch in deß Vatters gewalt ist/solt gehalten werden/vtrùm sit peculium ca-
strense, aut quasi: aduentitium vel quasi, Das lehret Baldus in l. cum oportet.
in versi. de tertio genere peculij. C. de bon. quæ lib.

Jm fall aber die Pflegkinder arm vñ vnuermüglich weren/do können
die Vormünder nichts begern/sein auch dieselbigen auß jhrer narung zu er-
16 halten nicht schüldig/vnnd gleich wie dem Vormünder/dem ein besoldung
durch die Obrigkeit deputiert worden/dieselbig/so der Kinder narung ab-
nimpt/geschmelert wirdt/also auch/so sich dieselb mehret/zunimpt vnd bes-
sert/sol die besoldung auch gebessert werden. y Demnach wirdt gefragt/wañ
ein Vormünder auß mitleyden vnd barmhertzigkeit/seine arme Pflegkin-
der/welche nichts vermochten/von dem seinen erzogen/dieselbigen mit essen/
17 trincken/kleidung/vnd aller notturfft versorget/So denselbigen Kindern
hernacher ein glück zu keme/als do sie etwann ein reichen Erbfall erlebten/
ob als dann der Vormünder das jenige/was er auff die gewendet hette/wi-
derumb fordern kündte? Auff diese Frag wöllen etliche Nein zu sagen/vnd
vermeinen/der Vormünder kündt dasselb nicht widerumb fordern noch be-
geren. Aber doch halte ich dafür/daß solches billich/vnnd der Vormünder
auff solchen fall alles anschlagen/auch in sein rechnung bringen möge/wel-
ches jhme an der Jnnam abzukürtzen ist. aa Wiewol es in Flandern derhal-

ben

ben mancherley bräuch hat/do leſt man aber eim jeden ort ſein brauch / wer-
den die jenigen / welche zu den Vormündrechnungen geordnet ſein / geſtalt
18 der ſachen nach ſich wol wiſſen zuuerhalten. Do aber einem Vormünder we-
re ein benampter lohn verheiſſen worden/vnd er denſelbigen außgeſchlagen
vnd nicht annemen wöllen/ſo hat er nach gewoñenem reuhen/ für ſich nichts
einzuſetzen/ſondern muß ferners Decrets vnnd beſcheidts / von der Obrig-
keit erwarten. bb Dann wie in allen dingen / alſo auch allhie / der Obrigkeit
erkantniß das recht vnd billich macht / was ſonſten an jme ſelbſten vnbillich
ſein erſchiene. cc Vnd welcher auß geheiß vnnd befelch der Obrigkeit etwas
verricht / der kan leichtlich / es ſey recht oder vnrecht / entſchüldiget werden.
19 dd Weiter entſpringet auß dieſem allem ein nützliche vnd notwendige Frag.
20 Ob auch die Vormünder können eigenes vornemmens zu jhrer Vormünd-
ſchafft ſondere Auffheber vnd Diener beſtellen vnd annemmen / wie dann
ſolches heutigs tags ſehr gemein vnd breuchlich iſt. Wiewol ſolchs weitleuff-
tig kündte diſputiert werden/ſo wil ich doch ſolch vnnötig Diſputation / vn-
terlaſſen/vnd kürtzlich anzeigen/weß man ſich darin zuuerhalten habe.

Mit dieſem vnterſcheidt / entweder nemmen die Vormünder dieſelbige
Diener vnd Auffheber/auff jren ſelbſt eigenen/oder aber auff der Pflegkin-
der koſten an/wann ſie es auff jren eigenen koſten thun / damit ſie der mühe
vnd arbeit enthaben ſeyen/hat es ſeinen weg / kan es paſſiert werden / So es
aber auff der Pflegkinder koſten geſchicht/iſt es abzuſchaffen / dañ es ſollen
die Vormünder/jhrem fleiß / mühe vnd arbeit/ zu abbruch der Kinder na-
rung nicht ſparen/ſondern ſich mit allem ernſt dahin bearbeiten/daß / ſo viel
müglich / vnnützer koſt / abgang vnnd ſchmelerung der narung/ vermitten
vnd verhütet bleibe. ee Vnd wie anfangs diß Titruls angezeigt worden / ſo
ſollen Vormündſchafften frey vnd vnbelohnet ſein/ Es were dann ſach/ daß
die Obrigkeit oder der Richter auß bewegenden vrſachen einen lohn vnd be-
ſoldung ordnet/ Alſo auch allhie in dieſem fall mit dem Auffheber / wann es
die Obrigkeit alſo für gut anſihet / vñ daß er der ſachen notturfft erfordert/
mag es wol geſchehen. ff Aber für ſich ſelbſt einen alſo anzunemmen / haben
die Vormünder nicht macht/ dann wie wolten ſie einem andern etwas kön-
nen geben/ſo ſie doch jnen ſelbſten ichtwas zugeben nicht macht haben/ ſon-
dern iſt jnen von Rechts wegen aufferlegt/auff das aller genaweſt/ ſo es jm-
mer geſchehen kan/jren Pflegkindern vorzuſtehen/ wie ſie dann darauff ge-
lobt vnd geſchworen haben. Auff jren ſelbſt eigenē koſten aber / mögen ſie es
machen wie es jnen gefelt/bedürffen darin keiner vergünſtigung/ noch eini-
ches beſcheidts von der Obrigkeit erwarten. Nun iſt aber nicht ohn/daß ſol-
21 ches alles nach der ſcherpffe Rechtens iſt zuuerſtehen/ vnd wann man es all-
wegen alſo ſtreng halten wolt/kündt zun zeiten auß dem Rechten / ein vn-
recht werden/Darumb ſol man auch offtermals die billichkeit anſehen / vnd
bedencken wie die gelegenheit der ſachen vnd der perſonen geſchaffen ſey/vnd
wie man die Chriſtliche lieb vnd trew gegen einander erzeigen ſoll. Vnd we-
re das je vnbillich/wann ein alter/ſchwerer / erlebter Mann / vber ſein leibs
vermüglicheit ſolt genötiget werden/oder aber auff ſeinen koſten / vmb an-
der Leut geſchefft willen/Diener halten/ fürnemlich wann die Pflegkinder
beſſers vermögens weren/als er iſt. Derwegen ſein die Recht nicht dohin zu-
erſtehen noch zu deutten / daß es eben müſt alſo ſtracks gehalten werden/
vnd man nicht auch hernacher die billicheit vnd gelegenheit der ſachen / be-
wegen ſolt/ſondern es ſol der Richter alle vmbſtende fleiſſig erkündigen/die
ſelbigen erwegen/vnd wo fern es von nöten iſt/ die billichkeit darin anſehen/
nicht weniger als wañ es außdrücklich alſo in geſchriebenen Rechten geſetzt

vnd



vnd geordnet were/vnd hielt ich dafür/es künd ſolches bey menniglichen für
recht vnd billich gehalten werden. Dem allem nach ſchließ ich dahin / daß ein
jeder Vormünder nach geſtalt vnd gelegenheit der ſachen / wol Leuth mag
zu ſich nemmen/die jme behülfflich ſeyen/vnd denſelbigen mit vorwiſſen vnd
vergünſtigung der Obrigkeit / einen beſtimpten lohn oder Jar beſoldung
geben. So vieliſt (günſtiger lieber Leſer) daß ich dißmals allhie hab wöl-
len anzeigen/vnd iſt meins erachtens alles nach notturfft erzelt/darauß ein
jeder/was ſich der beſoldung halben gebüren wil / leichtlich ſich wirdt wiſſen
zu berichten/doch eins jeden mehr verſtendigers verbeſſerung in allweg vor-
behalten/wie ich dann niemandt in einige weg wil vorgriffen haben/vnd do
es jemandt weiß zu verbeſſern/wil ich daſſelb gutwillig annemmen / demſel-
bigen bey fall thun vnd vnderſchreiben. Jch hette wol nach meiner einfalt
vnd geringem verſtandt meine meinung noch weiter können erzehlen / habe
es doch vnnötig geacht/dann die Materi nicht alſo ſchwer darnach iſt / daß
es weiter erklerung bedürfft/ Es künd ein jeder der auch der Rechten ein we-
nig verſtandt hat/was ſich weiter gebüren wölle / für ſich ſelbſt wol wiſſen
nach gelegenheit zuuerhalten.

*ALLEGATIONES.*

a *Glo. in l. eos, in verbo dátis. ff. de tute. & glo. in l. 1. §. mandatum. in ver. niſi gratuitum. ff. mand. Guid. Pap. deci. q. 68. Nico. Boer. in conſuet. Bitur. §. 11. tit. de conſuet. iur. ſtat. perſo.*

b *§. fin. Inſtit. mand.*

c *Tit. ff. C. & Inſtit. de excuſ. tut. & cur. l. à tutoribus. §. fin. vbi Bart. ff. de adm. tut. & cur.*

d *Specu. in tit. Qui ſint legit. §. 1. in verb. Item pupillus. Manſuer. tit. de tut. & curat.*

e *L. 1. §. ſi pupillus. ff. de tut. & rat. diſtra.*

f *L. etſi hareditas. ff. ad exhib. l. ſed ſi quis ex ſignatoribus. ff. quemad. teſt. aper.*

g *Glo. in l. 1. ver. grauitum. ff. mand.*

h *Paul. Caſt. conſi. 301. nu. 7. part. 1.*

i *L. 1. §. ſi pupillis. ff. de tut. & rat. diſtra. Bart. & DD. in d. l. à tutoribus. §. fin.*

k *Bart. & Bald. in d. l. à tutoribus. §. fina. & adl. in eos. ff. de tute.*

l *Adl. 1. §. ſi pupillis. ff. de tutel. & ration. diſtrah. & Ang. in §. actionum. Inſtit. de act. And. Barba. conſi. 62. nu. 6. vol. 2.*

m *d. l. à tutoribus. §. fin. vbi Bart. & DD. Guid. Pap. in d. deciſi. 68. q. & Boer. in d. conſi. Bitur. §. 11. tit. de conſuet. iur. ſtat. perſo.*

n *Paul. Caſtr. conſi. 371. incip. Super iſtis dubiis. Iaſ. in l. certi iuris. C. de iudi.*

o *c. fin. ext. de conſuet.*

p *Fel. in c. cum ex officio, de præſcript.*

q *L. cura extruendi. §. inopes. ff. de mu. & hono. & in §. fin. Inſti. de ſuſp. tut. vel curat. c. Quo iure. diſt. 8. c. videntes. 12. q. 1.*

r *Argu. l. teſtium. ff. de teſtib.*

s *Bart. ad l. Diem functo. ff. de offi. aſſeſſo.*

t *d. l. Diem functo.*

u *Bart. in d. l. Diem functo.*

x *L. 1. C. Quæſt long. conſuet. text. in c. vni. de feud. cogni.*

y *L. 3. §. ſed ſi egeni. ff. vbi pupil. educ. deb.*

z *d. l. 3. §. ſed ſi non conſtat. ff. vbi pu. edu. deb. l. officio. ff. eo. tit. vbi Gloſ. in verb. pro modo facultatum.*

aa *Bart. in l. ius alimentorum. §. ſed ſi non conſtat. ad fin. ff. vbi pup. educ. deb.*

bb *Idem Bart. in d. l. à tutoribus. §. fin. & idem in d. l. in eos. & in l. Athletha. §. Athletha. ff. de excuſ. tut.*

cc *L. Iuſte poſſidet. ff. de acqui. poſſeſ. c. Qui peccat, 23. q. 3.*

dd *Bart. in d. l. in eos.*

ee *L. 1. ff. de mune. & hono. Bart. & DD. in l. placet. C. de ſacroſ. eccl. l. reſcripto. §. fin. ff. dict. tit. de mu. & ho. Glo. in l. 1. §. mandatum, in ver. Niſi gratuitum. ff. mand.*

ff *Tex. Bart. & DD. in l. à tutoribus. §. fin. ff. de admi. tut. & cur.*



HARVARD-YENCHING LIBRARY

# Von der Pflegkinder Interesse/ Pension vnd dergleichen/ ein kurtzer Tractat.

Summaria.

1 vnd 5 Was Interesse sey vnd genennt werde.
2 Interesse ist dreyerley.
3 Wucher vnd Interesse/ haben ein grosse gemeinschafft mit einander.
4 Wohero Interesse komme/ vnd was die Juristen also nennen.
6 vnd 10 Welcher dem andern schaden zufügt/ ist schüldig den zu kehren.
7 Wie es mit denen gehalten werde/ so jr Gelt müssig vnd still pflegen leihen zulassen.
8 Interesse sol nach erlittenem schaden vnd verlust erkennt werden.
9 Auff beschehene abred mag man Interesse fordern.





11 Wucher saugt Fürsten vnd Herrn auß.
12 Tewrung kompt von vbermessiger finantz der Kauffleut.
13 Wann der Finantz gewerth würde/ so könte besser wolfeilung volgen.
14 Was die rechte Wucherer sein.
15 Mit Gelt wirdt grosse finantz gebraucht.
16 Erwuchert gut kompt selten an dritten Erben.
17 Von wegen der Pflegkinder Interesse vnd Pension/ wirdt in dreyerley recht geordnet/ vnd tractiert.
18 Wie es zu halten wann ein Vormünder seiner Pflegkinder gelt heimlich/ oder aber mit wissen seiner Mitvormünder in sein nutzen gewendt har.
19 Geistliche Recht wöllen/ daß man Interesse vnd nicht wucher fordern vnd heischen soll.
20 Wo der Wucher hero kompt.
21 Von Pflegkindern wegen mag das Interesse wol auffrichtig vnd ohne schew gefordert werden.
22 Wo gleichheiten vnd einerley meinungen sein/ alldo soll auch einerley Recht gehalten werden.
23 Ob Vormünder vnverzüglich das gelt anlegen sollen.
24 Vormünder sollen der Pflegkinder Rentben nicht schmelern sonder mehren.
25 Wann den Vormündern durch die Oberkeit befohlen worden/ der Pflegkinder gelt anzulegen/ wie es als dann zu halten.
26 Gott wil nicht/ daß einer faul vnd nachlessig sein sol/ vnd warten biß jhme ein gebraten Taub ins maul fleucht.
27 Vnder zweien bösen ist das besser der Pflegkinder gelt ledig beyeinander zu behalten/ als vnnützlich zuuerklottern.
28 So in der Pflegkinder namen etwas nützlichs abzutreiben were/ wie es damit sol gehalten werden.

DAmit ich diese Materj gründtlich tractieren möge/ so wil sichs gebüren/ nicht allein anzuzeigen was in gemeinen geschriebenen Rechten dauon geordnet/ sondern auch was in der H. Schrifft gelehrt vnd geboten werde. Wiewol aber alles weitleuffig vnd mit vielen vmbstenden kündt declarierr vnnd angezeiget/ jedoch was zur sachen nicht sehr notwendig noch ersprißlich zu sein/ wil angesehen werden/ dasselb wil ich geliebder kürtz halben vberschreitten/ vnd allein das nützlichst vnd notwendigst erörtern/ vnd von der Pflegkinder Interesse zu handeln/ so ist anfenglich zu wissen/ was Interesse sey vnd genennt werde.

1 Es wirt aber fürnemlich für den schaden gehalten/ den man von verlierendes vnd vnderwegen gelassenes gewins wegen leydt/ als do einer hette nutzen können haben/ würde jme derselb abgestrickt/ von seim Gelt wol hundert gülden können heben/ vnd zu nutzen machen/ so geschicht jhm verhinderung/ das wirdt als dann im Rechten ein Interesse genennt. a Solch Inter-
2 esse aber ist dreyerley. Eins das ist gemein/ das ander besonderlich/ das dritt ist/ darumb man vberkommen vnd gedingt hat. Das gemein wirt nach dem gemeinen lauff/ vnd eines jeden Gerichts gewonheit erkennt/ so viel als ein ding an jm selbst werth ist/ das besonderlich wirt noch der Affection vnd anmutung geacht/ als do ich etwas hette/ so nicht vber eins Gülden werth were/ von deß wegen aber/ daß es mir also lieb/ gebe ich es nicht vmb zehen Gülden/ vnd do mir einer das verderbte/ oder mich gar darumb brächte/ gehet man nicht drauff was es werth/ sondern wie hoch ich das gehalten/ vnnd ich lieber hette verlieren wöllen. Das gedingt Interesse ist/ das auß einer vorbedingung hero kompt/ als wann zwen mit einander vberkomen sein/ wann das nicht geschehe/ so sol der ander für sein Interesse 20. oder 30. Gülden haben/ solches wirt ein Conuentional oder gedingt Interesse genannt/ vnd wo kein betrug im Contract mit vndergelauffen/ do muß der zusag vnnd versprechniß nachgesetzt werden/ dañ was einer versprochen hat/ das ist er auch
3 schüldig zu halten. b Solch Interesse aber hat ein heimlichen verstandt vnd



НАЦІОНАЛЬНА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМЕНІ МЕЧНИКОВА

vergleichung mit dem Wucher/ſein (wie man pflegt zu ſagen) Geſchwiſter/
kinder mit einander/dann dieweil der Wucher etwas verhaſt vnd odioß an/
zuſehen/ſo iſt dieſer deckel erdacht worden/daß mans Intereſſe neñt/ daruñ
kan ich kein vnderſcheid zwiſchen dem Wucher vnd Intereſſe wol finden/ wie
dann die Recht vnd derſelben Lehrer viel dauon ſchreiben vnd lehren/ c vnd
faſt keiner nicht iſt/der das nicht auch gedächt/ Es wirdt auch gemeinlich im
Gerichtlichen Proceß/ vnd in der Practic dieſe Clauſul gebraucht/dieweil
es ſchimpflich were/wucher zu begehren/ ſo ſagen ſie/ Mit erſtattung aller
auffgehobener nutzung/ Intereſſe/ koſten vnnd ſchaden/ ꝛc. welches alſo ein
hürlein vnd deckel deß worts/ Wucher/ſein ſol. Damit aber dieſe vorhabende
Materj von dem Intereſſe ſo viel deſto verſtendtlicher erklert vnd erleutert
werde/ſo wil ichs nachvolgender maſſen diſtinguiern vnnd vnderſcheiden.
Alles Intereſſe kompt entweder von erlittenem ſchaden/ oder von verluſt
deß gewinns/als exempel: Wenn mir einer auff den erſten tag Julij 40. du/
caten zuerlegen/verſprochen vnd zugeſagt hette/ der aber ſelbte ſeine zuſag
vnd verſprechniß in vergeß/vnd hielt mich wider die billigkeit lenger mit der
bezahlung auff/alſo daß ich hinwiderumb meinen Glaubigern/auch keinen
glauben halten kündte/dadurch ich nicht allein in ſchimpff vnnd ſpott/ſon/
dern auch groſſen ſchaden vnd nachtheil geriete/ ſolchen ſchaden vnnd nach/
theil nennen die Juriſten Intereſſe. Es iſt aber hiebey zu mercken/ daß der
ſchad auch auff zweyerley weiß allhie verſtanden vnd vnderſcheiden wirdt.
5 Wann der ſchad zu handen ſtünde/ ehe vnnd zuuor als der Termin vnd zeit
erſchienen were/ſo kan mans kein Intereſſe nennen/ſo er aber nach der hand
vnd von wegen deß verzugs vnd auffhalts zu kompt/ als würde es Intereſ/
ſe genennt/von deßwegen/ dieweil mir nicht glauben gehalten worden/mir
daran gelegen geweſen/darumb kan man das Intereſſe/das iſt/den darauß
volgenden ſchaden/mit ſampt der Hauptſumma fordern vnd begehren/vn/
betracht/ob gleich anfangs nichts vom Intereſſe were gehandelt/ vnd deſ/
ſen nicht gedacht worden/noch dannocht/ dieweil mir auß ſollichem verzugk
vnd auff halt/ der ſchad begegnet/ ſo habe ich gut fug denſelben als für ein
Intereſſe zu begehren/vnd ſollichs vermög gemeiner geſchriebenen Recht/ d
auch der vernunfft vnd billichkeit ſelbſt/Dann welcher dem andern ſchaden
6 zufügt/oder thut/der iſt auch ſchüldig/ denſelbigen zu kehren vnd zuerſtat/
ten. c Weil dann der ſchad auß dem verzugk vnd auff halt hero kompt/ ſo ſol
auch der jenige/welcher ſchüldig daran iſt/den erlegen/vngeacht/ es ſeye ab/
geredt oder nicht abgeredt worden. Dann wann es were abgeredt worden/
ſo hette es können für ein mißtrew außgelegt/oder aber für ein wucher vnnd
girigkeit gedeuttet werden/ Vnd das were alſo was den erlittenen ſchaden
belanget. So viel aber den verluſt deß gewinns betrifft/wann der Schuldt/
ner nicht zu beſtimpter zeit die bezahlung thut/ſo ſagt man auch/ er ſolt das
Intereſſe erlegen/das iſt/ſo viel als es dem Glaubiger ſchadet/ daß er hette
gewinnen können/wann er zu benampter zeit das gelt gehapt hette/ Welli/
ches aber doch allein von Kauff vnd Handelßleuthen zuuerſtehen iſt/ die jr
gelt nicht müſſig leyhen laſſen/ſondern daſſelb als fortan nach gewinn an/
wenden/ So aber doch auch ein anderer erlich gelt bey einander hette/ dar/
umb er jhme gern ein Renthen oder Jargülten kauffen wolt/kündte aber ſo
baldt die nicht feil finden/ vnnd vnder deß das gelt müſſig bey einander be/
hielte/ſo jnen in mittels ein guter Freundt/welcher deſſelben bedürfftig/da/
rumb biß auff ein benampte zeit/ jhme zu leyhen anſprech/ vnd er jhme das
alſo mit dieſer Condition zuſtellet/ alſo/ daß ſo bald/ wann ein Jar rentheis
oder Gülten feil würde/er das wider vnuerzüglich zahlen vnd erlegen ſolte/

Wann



Wann ſich nun gelegenheit zutrüge/vnd er ſeumig were/alſo daß ſein Glau/
biger am Kauff verhindert/vnd der jme entzogen würde/ſo hat er als dann
ein Intereſſe zu fordern/ das iſt/ als viel jhme daran gelegen geweſen/ vnd
was es jhm ſchadt/ daß jhm ſein gelt nach gethaner zuſage vnd verheiſſung
nicht iſt erlegt worden.

7 Ein andere meinung hat es aber mit denen/ welche jhr gelt ohne das
müſſig vnd ſtill in der Kiſten leyhen laſſen/ ſolche haben kein Intereſſe zu/
fordern/were auch vnbillich/daß man jhn etwas geben ſolt/ dann ſie deſſen
keinen ſchaden noch verluſt haben können/vnd do er gleich an ſtatt deß In/
tereſſe/ in ſolchem fall etwas empfangen hette/ ſo were er ſchüldig/ daſſelb
8 widerumb herauſſer zu geben. Darumb ſchlieſſen die Rechtßgelehrten geiſt/
licher vnd weltlicher Recht dohin/daß man auff den erlittenen ſchaden vnd
verluſt ſehen ſolt/ob von deßwegen/ daß zu benampter zeit die ſchuldt oder
gelt nicht erlegt worden/der Leyher oder Glaubiger darauß einichen ſcha/
den erlitten habe oder nicht/ So er deß verzugs kein ſchaden hat/ ſo kan er
auch nichts fordern/ er ſey gleich wer der wölle/ dann man findet auch wol
Kauffleut/ welche allwegen biß zu gelegener zeit/ vnd zu jrer notturfft gelt
im vorraht behalten/vnd ſo ſie mitler zeit/ biß daß ſie das bedürfftig/ einem
das vorſtreckten/ſo ſie nicht geſeumpt werden/ haben ſie kein Intereſſe zu
fordern. f Vnd im fall gleich verhinderung were/daß ſie das Intereſſe for/
dern könten/ſo haben ſie das doch nicht jhres gefallens zu achten/ was vnd
wie viel ſie hetten gewinnen mögen/ dann es hat noch auff gerath wol ge/
ſtanden/wie es dann auch nicht allwegen der hoffnung/vnd dem vorſchlag
nach gehet/ darumb ſol man auff die billichkeit ſehen/ was ſich gebürt hette
damit zugewinnen/ vnnd wirdt zu guter Leuth erkändniß geſtelt/ welche
nach dem ſolches zugewinnen gewiß geweſen/erkennen/ Doch wirdt die mü/
he/ arbeit vnd koſten/ſo noch darauff gangen were abgezogen.

Alſo halt ich dafür/daß nun ein jeder wol wirdt verſtehen können/was
9 man pflege Intereſſe zu nennen/ vnd was daſſelbig ſey. Weiter iſt bey dem
erlittenen ſchaden vnd verſumptem gewinn das zu mercken/daß man nicht
füglich klagen kan/es ſeye dann/ daß es zuuor abgeredt ſey worden/ do ei/
nicher ſchad auß dem verzugk eruolgen würde/ daß derſelb an dem der
mangel iſt/ſol erholt vnd einbracht werden/ wie dann gemeinlich ſolches zu/
uor abgeredt vnd bedingt wirdt/daß man dann wol von rechts wegen thun
mag/in anſehung/daß ein vnderſcheid iſt zwiſchen Wucher vnd dem Inter/
eſſe/dann im Intereſſe handelt man nur von deß erlittenen ſchadens wegen/
10 das im Wucher nicht iſt. Es ſol aber keiner dem andern ſchaden zufügen/
noch zu ſolchem vrſach geben/ wie dann ſolliches im Rechten verbotten iſt. g
Wirdt aber jemandt einichen ſchaden leyden/ ſo hat er ſich deſſen zu bekla/
gen vnd zu erholen/ doch alles mit maſſen/ daß nicht ein verdampter Wu/
cher mit vnderlauffe/ſol man allwegen die billichkeit anſchauwen vnd zu ge/
müth führen/ darumb kan kein gewiſſe form oder maß/ wie weit vnnd wie
hoch ſich die pact vnd geding im Intereſſe lauffen ſollen/geſetzt werden/ſon/
dern was durch erkandtniß erbarer Leuth geacht vnd gebilliget würde/da/
bey leſt mans bleiben/vngeacht/ ob gleich ein Geitzhalß were/ der ſeinen ge/
winn hoch achtet/ſo hat es doch nichts zubedeutten/ dann vnder einem ſolli/
chen ſchein deß Intereſſens/ ſol jme kein Wucher nicht geſtattet werden/ wie
dann das anderſt nichts iſt/ als Wucher/ wann man vberflüſſige gewinn
11 nimpt/dadurch Fürſten vnd Herrn/ Edel vnd Vnedel/ Bürger vnd Bau/
wer außgeſogen werden/ dann es ſeuget der Wucher zu ſich/ gleich wie Egel
das Blut zu ſich ſeuget.



HAAGEN-SERA OHY

Es ist aber mit dem Interesse viel anders geschaffen/deß auch im Rechten billiche vñ löbliche meldung geschicht/vom Wucher aber das widerspiel/ darumb sol solcher schandtloser Wucher nicht mit eim ehrlichen namen vermäntelt werden/wie dañ die heimliche Wucherer vnd Geitzhelß/solchs artlich wissen ins werck zu richten/also daß es wol billich zuerbarmen ist/ Dann
12 seydt der zeit solche Wucherer/welche man billicher Finanzierer nennet/in der Gemein sein gedult/gehägt/vñ jnen noch dazu groß ehr erzeigt worden/ tögen die ehrliche auffrichtige händel nichts mehr/vñ ist darauß solche vbermessige Thewrung eruolget/wie man leyder jetzundt allzu viel vor augen sihet. Dann wie kan etwas in billichem werth bleiben/alldieweil solliche Finanntz sonderlich in der Müntz gesucht wirdt/do mancher viel mehr an dem Gelt/als ein anderer mit grosser mühe vnd arbeit an der Waer gewiñt/wie dann solches allzu viel heutigs tags im schwangk gehet/vnd es zu letzt dahin gereth/daß gewaltrige Geschlecht zu boden gehen/banckenropt spielen/ auch die Waren verfelschet werden/vnd Gott seine straffen mit hunger vnd kummer/auch langwierigen Kriegen/verherung Landt vnd Leuth/schicket. Aber wann solcher Finanntz in der Müntz gestewert vnnd gewehret/der
13 vnchristlich vnd schandtlich Wucher abgeschafft würde/so kündten die ehrliche handthierungen jren gang widerumb haben. Wañ aber einer dem andern Gelt leyhet/welchers der jme zu rechter bestimpter zeit nicht widerumb gibt/do ist es nicht vnbillich/daß von wegen versumptes gewinns/nach erkantniß guter ehrlicher Leuth/dem Glaubiger das Interesse erstattet werde. h Vnd ist solches einem der nicht wuchers halben/sondern auß guthertzigem gemüth/eim andern geliehen hat/nicht für Sünde zuzurechnen/ob er gleich von wegen deß langen auffhaltens etwas noch dazu begert. i

Also kompt es auch/daß einer einem wol Gelt leyhen mag/mit vorbedingung/daß er jme von wegen deß gewins/den er sonsten mit solchem gelt schaffen kündt/etwas dazu solt geben/doch daß es nicht vbermacht/sondern gantz leidlich vnnd billich gehalten werde. Vnd ist also ein vnderscheidt zumachen/vnd nicht in gemein alle die jenigen/so etwas vber die Hauptsum-
14 ma nemmen/zu verdammen. Welche aber allein von Wuchers wegen jr gelt außleyhen/vnd ein Handtwerck darauß machen/die sein billich nicht zu dulden/dann solcher Leuth sinn vnd gedancken schlecht dohin gericht sein/daß sie jren gewinn gewiß haben/welches in handthierungen nicht ist/dann ein jeder verstendiger hat leichtlich zu ermessen/so es einem Kauffmann offtermals gewinn gibt/so treget sich auch herwiderumb viel mals der verlust zu/ derhalben ist billich ein vnderscheidt zu halten/vnnd der Finantz so mit dem Gelt heffrig im schwangk gehet/mit allem ernst zu stewern/damit nicht sol-
15 chen Finanzierern in die leng zu gesehen werde/dadurch der gemeine nutz mechtig geschwecht/vnnd alle ding vberschetzt werden. Dann wann das billich vnd recht were/daß mit gewissem Gelt/gewisser vberschwencklicher wucher vnd gewiñ wol möcht gemacht vnd zu wegen gebracht werden/so würde wol ein jeder deß gewissen spielen wöllen/vnd sein gelt dahin anwenden/ dadurch er groß gelt nur zusammen ratzen kündt/vnd der gefahr/sorg vnd angst/die sich in Kauffmanns händeln sonsten pfleget zuzutragen/enthoben were. Man sihet aber wol vnd gibt es die täglich erfahrung/was es für
16 ein außgang mit solchen Wucherern gewinnt/daß jhr gut selten an dritten Erben gereth/vnd ich möcht wol hören/welchen es doch glücklich vnd wol ergangen were/die ein gut ende genommen/oder daß jre Erben sich solches guts erfrewet hetten/darauß ist leichtlich die straff Gottes abzunemmen/ daß er solch vnchristlich werck nicht leyden wil noch kan. Dieweil aber vnsers

vorha-



vorhabens ist von der Pflegkinder Interesse vnd Pension zu tractieren vnd
17 zu handeln/so halt ich nicht vnrahtsam sein/allhie die dreyerley recht/so derhalben geordnet sein zu erkleren/Nemlich/ob der Pflegkinder vnd dergleichen armseligen Personen gelt/kündt auff wucher oder pension außgeliehen werden? Das erst ist das Römisch Recht/ff. do den Vormündern vnd Trewhältern aufferlegt wirt/der Pflegkinder gelt auff wucher anzulegen/ vnd so sie daran seumig weren/daß sie als dañ allen schaden auß jrem Seckel erlegen solten/Ja das noch wol mehr ist/wann sie es nicht in vermögen hetten solchen schaden zu keren/solten sie am leib gestrafft werden. k Jn solchem Rechten wirt auch gleichfals an eim andern ort gesetzt/daß wann ein Vormünder der Pflegkinder gelt nicht an liegende güter gewendt/vnnd daran seumig gewesen/oder aber dasselb zu gebürender zeit nicht auff wucher außgelauhen hat/oder hat es in sein selbst eigenen nutzen vnd gebrauch wissentlich gewendt/so ist er schüldig den wucher zu erlegen. l

Es wirdt auch weiter in gedachtem Rechten disponiert befunden/daß ein Vormünder dem Pflegson von wucher/noch fernern wucher geben soll/ als wann er wucher gelt von eim andern eingenommen/vnd dasselb in seinen nutzen gewendt hette/oder aber/do er es wol fürters auff wucher außleyhen können/vnd hat dasselb vnderlassen/so ist er denselbigen wucher/den es hette mögen ertragen/zu erlegen schüldig. m Vnd sagt der Rechtßlehrer Jason in eim Rathschlag/daß solches guter erbarkeit gemeß sey. n Gleicher gestalt
18 an eim andern orr sagt der Text/Wann ein Vormünder heimlich/ohn seins Mitvormünders wissen/deß Pflegsons gelt zu sich in seinen nutzen genommen hat/so ist er zwelff vom hundert zu geben schüldig. o Jst es aber mit deß Mitvormünders wissen geschehen/als dann gibt er die gewönliche Pension. An eim andern ohrt in mehrgedachtem Rechten/ist auch versehen/daß die Vormünder von wegen der Pension oder wucher anzulangen sein/biß auff die zeit/daß sie jre rechnung gethan haben/Solches aber doch ist zuuersthen/so sie das gelt hinder sich behalten/niemand angetragen/noch an ein gewarsam ohrt gelegt haben. q Ja auch wol biß auff die zeit/da er die gantze Vormündschafft vnd Verwaltung vbergeben hat. r Letztlich ist auch in offtgedachtem Rechten geordnet vnnd versehen/daß nicht allein die Vormünder von wegen deß wuchers von der Pflegkinder gelt/anzulangen sein/ sonder mögen auch wol derselbigen Erben mit Recht darumb beklagt werden/doch wirdt darin Richterliche messigung vorbehalten. s Vnd so viel von dem ersten Rechten/welches da will/daß man der Pflegkinder gelt auff wucher außleyhen sol. Das ander ist das Keyserlich Recht C. welches die vorige erzehlte ordnungen confirmiert vnd bekrefftigt/sonderlich an ersten vnd zweiten allegierten orten. t Das dritte Recht ist/die neuwe Satzungen deß Keysers Justiniani/darin die vorige zwey Recht corrigiert vnd geendert werden/dann dasselb verbeut der Pflegkinder gelt auff wucher außzuleyhen/wenn es aber die Vormünder gethan hetten/leidt die gefahr vnd fehrligkeit jnen auff dem halß. Es were dann sach/daß der Pflegkinder narung eitel fahrende Haab were/als dann sollen sie so viel außleyhen/daß man dieselbigen dauon erhalten kündte/was vberig ist/das sol wol verwahret/beyseitz gelegt vnd behalten werden. u Bartolus x aber sagt/daß gleicher gestalt wie vor zeiten den Vormündern/jrer Pflegkinder gelt auff wucher anzulegen/aufferlegt gewesen/also auch noch heutigs tags sollen sie dasselbig vertraweten Kauffleuten vnd Gesellschaffrern leyhen/damit es etwas ertragen möcht/vnd solches wirdt durch das Geistlich Recht/vnd dessen Lehrer/ bekräfftiget. y Auß diesem volget klerlich/daß bey diesen vnsern zeiten die

Vor-

HAB HEIDELBERG

Vormünder nicht weniger schüldig vñ verpflicht sein/ der Pflegkinder gelt anzulegen/ damit es jnen nutzen trage/ vnd dessen zugenieſſen haben/ z Wie
solches durch Geistlich vnd Weltliche Recht gebilliget wirdt. Doch wöllen
19 die Geistliche Recht/ daß es nicht als wucher / sonder als ein Interesse gefordert werde/ wie dañ alle schäden vnd verseumniß von den Pflegkinder/ nach dem sie zu jrem vollkommenen alter kommen/ wol vnd füglich mögen gefordert vnd begert werden. Wiewol sonsten in gemein alles das/ was vber die Hauptsumma ist/ als für wucher geacht wirt/ aa so hat es doch mit der Pflegkinder gelt ein andere meynung / Dann in Contracten bonæ fidei, da man die billichkeit erweget / mag man nach gelegenheit wol Pension vnd Interesse fordern. bb Darum̃ wann die Pension/ als ein Interesse gefordert wirt/ so haltens die Geistliche Recht nit für wucher. cc Doch sol ein jeder zusehen/ daß er vnder dem schein deß Interessens nicht fehl gefunden werde / Dann man findt viel Leuth/ welche fein wissen den Wucher zu vermäntelen/ in dem sie vorgeben/ wie jnen das so grosser schade sey / weil sie jres gelts gemangelt/ vnd was sie wol damit erobern oder gewinnen herten können / welches doch/ so mans beym liecht solt besehen / nichts anderst / als ein angenommen vnd fingiert ding ist. Aber solche Leuth betriegen sich selbst elendiglich/ dann gewißlich werden sie Gott nicht betriegen / dieweil derselbig ein hertzkündiger ist/ vnd von niemandt betrogen werden kan.

20 Es sagt aber Pannormitanus/ dd daß der Wucher nicht von deß leyhens Contract herkomme/ sondern von dem geitz vnd vngebürlicher girigkeit/ wie solches in andern Contracten wol mehr kündt geschehen / Dieweil aber menschliche vernunfft nicht von heimlichen gedancken vrtheilt ( dann wie man sagt/ so sein dieselbigen zollfrey ) sondern von dem/ was mit worten vnd der that kundt vnnd offenbar ist / so möchte wol einer für der Welt entschüldiget/ aber doch nichts desto weniger für Gott vnd in seinem gewissen schüldig sein. Demnach so schließ ich gantz vnuerzagt dahin/ daß diese Regul
21 im Rechten zu halten seye / nemlich / Alles Interesse / was Pflegkinder/ vnd dergleichen erbärmliche personen anlangt / möcht wol auffrichtig vnd nicht durch gesuchte practicken gefordert werden/ vnd das so wol durch geistliche/ als weltliche Recht. Vnd do sich gleich die Vormünder jhrer vnwissenheit wolten behelffen / so ist es jhnen doch vnfürtreglich / dieweil das zumal eine grobe vnwissenheit vnnd nachlessigkeit were. ee Damit wir aber zum ende schreitten/ wöllen wir das vnnötige fahren lassen / vnd allein ein frag oder zwo/ so nicht vndienstlich sein / erkleren / wirdt ein jeder verstendiger dasselb
22 als dann auff andere fäll weiter wissen zu applicieren vnnd zu ziehen / dann wo einerley meinungen vnd gelegenheiten sein / do ist auch einerley Recht. ff Die erste Frag ist diese/ Ob dann auch ein Vormünder der Pflegkinder gelt
23 so bald ohn allen verzug anzulegen schüldig/ das komme gleich vom Vatter/ Mutter/ Anherr/ Anfraw/ oder andere Erbschafft/ oder aber sonsten von Gülten/ Renthen/ Zinssen/ Schulden/ vnd was dergleichen sein möchte / Ob (sag ich) er als dann/ von deßwegen daß er es nicht so baldt angelegt hat / es sey an ein Rauff oder sonsten in ein Handel vnd handthierung / oder auff pension das Interesse erlegen/ vnd den schaden zu kehren schüldig seye / sonderlich wann er an seinem fleiß etwas erwinden hat lassen? gg Auff diese Frag ist vermög der Recht vnd desselbigen Lehrern ja zu antworten / dann wie droben angezeigt worden/ so haben von wegen der lasikeit vnd verseumniß/ die Pflegkinder jr Interesse vnd schaden zu fordern / welches die Vormünder ohne alle verweigerung zu erstatten vnd zu erlegen schüldig sein. hh Vnd ob gleich verbotten ist/ daß man nicht wuchern sol/ so wenig mit Pflegkinder



kinder gelt/ als mit andern/ so ist doch solches nicht von eim ehrlichen / billichen vnd auffrichtigen gewinn zuuerstehen / dann es ist den Vormündern
24 vnd Verwaltern eingebunden vnd aufferlegt / jren Pupilln vnd Pflegkindern nutzen zu schaffen/ jre Renthen/ Gülten vnd eynkommens / so viel müglich/ nicht zu schmelern/ sondern zuuermehren vnd zu bessern / darumb auch sie vmb so viel als man für billich erachten kan / so viel man mit ehrn vnd fugen herten haben können/ zuuerdammen sein. ii Dann was die Alten wucher genent haben/ das mag man zu diesen vnsern zeiten/ Interesse nennen / vnd das von deß wegen/ dieweil die Vormünder den billichen gewiñ verseumpt/ das gelt nicht in Wechssel/ Handthierung oder dergleichen auff gewiñ außgelegt haben. Solches aber alles ist also zu miltern vnd dahin zuuerstehen/ daß als dann der Vormünder das Interesse zu erlegen schüldig / wann er gute gelegenheit / der Pflegkinder gelt sicher vnd wol anzulegen haben mögen / vnd die gantz nachlessig verseumpt hat / vnnd sonsten aber gar nicht/ kk Doch daß er auch solch gelt empfangen/ vnd vnter seinen händen gehabt habe/ auch so viel/ daß man wol etwas darumb hette können zeugen/ sonsten ist er abermals ohne schuldt. ll Dann was hat der Vormünder sollen zeugen oder kauffen/ so nichts feil noch für der handt gewesen / also hat er gute entschüldigung/ gleich wie auch wann er das gelt nicht vnder seinen händen gehapt hat. mm Do er es aber gleich gehabt/ jedoch nicht lang behalten / sonder auff die Pflegkinder vnd jrer notturfft nach angewendt hette/ so ist es gleich
viel. nn Allhie ist zu mercken/ wann den Vormündern von der Obrigkeit we-
25 re aufferlegt worden/ das gelt anzulegen/ so sie dem befelch nicht nach weren kommen/ so müssen sie bey einem pfenning erlegen/ was sie daran verseumpt haben. oo Die andere frag ist/ wann Vormünder vnd Pflegnätter die Vormundrechnung auffziehen/ so dadurch einicher schad oder nachtheil darauß entstünde/ ob sie als dann auch den zu erstatten schüldig weren? Auß oberzeltem ist auff diese frag leichtlich zu antworten/ vnd zu bekennen/ daß sie alles keren vnd erstatten müssen/ doch so fern/ daß sie auch gelegenheit gehapt/ gewisse Gülten oder Renthen / oder sonsten Meyerhöue / Feldgüter / vnd dergleichen zu kauffen/ oder das gelt glaubhafftigen Kauffleuthen auff ein ehrlichen gebürlichen gewinne hinzuleyhen. Dann sie haben sich damit nicht zu entschüldigen/ daß sie das gelt dahin in der Risten biß zur Rechnung behalten wolten/ sondern sie sollen es nützlich anlegen / darumb auch Christus selbst den faulen vnd nachlessigen Naußhalter heffrig schalte / vnd hieß den heffrig straffen/ daß er seines Herren gelt vergraben / vnnd nicht damit ge-
26 handthieret hatte/ dann es wil vnser Herr Gott nicht / daß man sol müssig sein/ vnd warten biß das einem ein gebraten Taub ins maul fleucht/ sondern wil daß ein jeder in seim beruff embsig/ trewlich vnd fleissig sey/ Also wirdt es den Pflegnättern vnd Vormündern keinen vorstandt noch excusation geberen/ ob gleich alles also baer was sie empfangen gehabt/ vor der handt vnd im vorrath sey/ sondern man wirdt von jnen auch den gewinn ( wie billich ) gleich wie Christus gethan hat/ fordern/ Welches mit allem fleiß zu mercken ist wider die Vormünder vnd Trewhälter / welche der Pflegkinder gelt zusammen gespart / vnd nach dem es zur Rechnung kompt / sie dasselb herfür bringen/ vermeinen sie haben es mechtig wol außgericht / vnd man solt jnen noch dazu dancken vnd verehrung thun/ daß sie solches gelt in vorrath/ vnd zusammen gespart haben / vermeinen auch / sie haben noch Gott ein dienst daran gethan / daß sie mit allem trewen fleiß solch gelt bey einander behalten/ vnd nicht wie etwann andere / dasselb verthan vnnd verklottert haben.
27 Ich muß gleichwol bekennen/ daß solches besser ist/ daß sie es beysammen be-

halten haben/als daß sie es verthan hetten / Aber darumb sein sie nicht jrer hinlessig vnd faulheit halben entschüldiget. Es möchte weiter die frag von dem Abtrieb erregt werden/wann die Pflegkinder einen nützlichen Abtrieb wol thun hetten können/die Vormünder aber das verseumpt / wie es damit solt gehalten werden / Solches mag gleichfals auß oberzeltem soluiert vnd erörtert werden/dañ was vom Interesse gesagt worden / das ist hieher auch zu deuten/ dieweil je die gute nützliche gelegenheit verseumbt ist / so muß der Vormünder den schaden erstatten. Solchs sey nun dißmals von der Pflegkinder Interesse genug gesagt / dann es wirdt ein jeder leichtlich auß erklerung der gethanen fragen ermessen können/ daß den Pflegkindern kein gute gelegenheit zu jrem nutzen zuuerseumen sey/vñ do einiche verseumpt worden/daß sie von wegen deß Interessens/ sich an den Vormündern zu erholen haben/es sey gleich in was fällen das gesein möcht / dabey ichs allhie wil bewenden lassen.

*ALLEGATIONES.*

a *L.si commissa.ff.rem rat.hab.l. inter hæc verba, l.hæc verba.4.ff.de verb.signi.*
b *L.iurisgentium.§.prator ait, ff.de pact.& in c. 1.ext.eod.tit.Zas.ad l.vni.§.hoc iudicium. ff.si quis ius di.non obtemp.*
c *L.1.C.de sent.quæ pro eo quod int.prof.Zas.in d.loco. Olden.de cop.verb.& rer.super ver. Interesse.*
d *d.l.vnic.C.de sent.quæ pro eo quod int.prof.*
e *c.si culpa tua,ext.de iniur.vbi Pannor.Io.Andre.in c.Quanquam, de vsur.in 6.*
f *Bar.in d.l.vni.C.de sen.quæ pro eo pf.quod int.*
g *L.socium.ff.pro soc.l.cum allegas, vbi glo. C.de vsur.c.peruenit, de fideiuss.*
h *Pannor.in c.Nauiganti, de vsur.*
i *Bald.in l.Acceptam.C.de vsur.*
k *L.ob fœnus.ff.de admin.tut.*
l *L.tutor qui repertorium.§.si post depositionem. & §.pecunia,quam,cum §§.seqq.ff.de admi. tut.vel curat.*
m *L.Qui negotiationem.§.ex duobus. & §.fin.ff. d.tit.de adm.tut.vel cura. & d.l.Tutor qui repertorium.§.si quas vsuras.*
n *Ias.consi.219.vol.2.*
o *L.Qui sine.ff.de neg.gest.*
p *L.Non existimo.ff.de adm.tut.vel cur.l.eos.C. de vsur.*
q *d.l.tutor qui repertorium.§.fin.*
r *L.Tutor pro pupillo.§.tutor qui post,cum l.seq. & l.Lucius.§.quæsitum.ff.de ad.tu.vel cur.*
s *L.cum ostendimus.§.vsuras.ff.de fideiuss.tut.*
t *L.1.& in l.si pecuniam.C.de vsur.pupill.*
u *Auth.vt hi qui oblig.se hab.perhib.res min.§. Quoniam autem.Et in Authen.Nouissimè. C.de admi.tut.vel cura.*
x *Bart.in l.diuus.ff.ad Falcid.*
y *c.per vestras, ext.de donat.int.vir.& vxo.vbi Pannor.& DD.*
z *Bart.in d.l.Tutor qui repertorium.§.si post, cum §.seq.& glo.in l.socium qui in eo.ff.pro soc.& in d.l.Cunctos populos.& in l.Iulianus.§.ex vendito.ff.de act.empt.& vend.in l.curabit.C.d.tit.de act.empt.& vend.vbi Bald.Azo & glo.verb.Ratio.& glo.in l.petens,in repet.C.de pact.Pannor.& DD.in c. conquestus,& in c.salubriter, ext.de vsur.*
aa *Bart.Cepo.in consi.15.nu.4.5.& 6.*
bb *L.socium qui in eo.ff.pro soc.*
cc *Ioh.de Blauasco.Instit.de act.empt.& vend.*
dd *Panor.in c.Nauiganti.ext.de vsur.*
ee *Bart.in d.l.cunctos populos.vbi & glo.& in l. Iulianus.§.idem Papinianus. ff.de act.empt. & vend.& in d.c.conquestus,ext. de vsur.*
ff *L.illud.ff.ad l.Aquil.& l.à Titio.ff.de verb. oblig.l.de quibus,vbi Ang.& DD.ff.de legi.*
gg *L.fin.C.de admi.tut.vel cur.l.Generaliter, & l.à tutoribus.ff.eo.tit.l.1.in prin.ff.de tut. & rat.distrah.cum similibus.*
hh *d.l.Tutor qui repertorium.§.si post depositionem.*
ii *L.ita autem.§.gessisse.ff.de admi.tut.& d.l.1. ad exordium.ff.de tutel.& rat.distrah.l.de his.C.de admi.tut.l.quicquid.C.arbit.tute.*
kk *Bart.in d.l.Tutor qui repertorium.§.si post depositionem.Dec.consi.430.part.3.*
ll *d.l.Ita autem.§.1.Auth.vt hi qui oblig.se hab. perhib.res min.§.pen.l.cum plures.§.fin ff. de admi.tut.& l.Idemq,.§.1.ff pro soc.*
mm *L.1.§.peruenisse.ff.de hæred.& act.vend.*
nn *Paul.Cast.consi.301.part.1.nu.6.*
oo *d.l.Tutor qui repertorium.§.si post depositionem.vbi Bart.ff.de admi.tut.cum similibus.*





# Volget von Erledigung der Vormünder.

## Das I. Capittel.

### Summaria.

1 Die Pflegkinder sollen die Rechnung anzuhören gezwungen werden.
2 Vormünder thun wol daran/ so sie sich von den Pflegkindern / nach gethaner Rechnung quittiern lassen.
3 Etliche quittung beschehen in gemein vber alles/ etliche werden specificiert.
4 Von gemeinen quittungen.
5 Besondere vnd specificierte quittungen.
6 Gemeine quittungen/wie die sollen gestelt werden.
7 Gemeine quittungen können nicht leichtlich vmbgestossen werden.
8 Erzwungene Quitantzen sein krafftloß.
9 In gemein vnd für alles sol nicht leichtlich einer quittiern.
10 Niemandt sol mit eines andern schaden reich werden.
11 In gemeinen quittungen sol man wol auff die Personen sehen.
12 Spitzige vnd vberflüssige Cauteln/ machen verdacht.
13 Der Richter sol den sachen fleissig nachforschen.
14 Exempel / was sich zwischen einem Vormünder vnd jungen Gesellen / welcher vmb die Pflegdochter geworben/hab zugetragen.

1 GLeicher weiß wie die Vormünder oder andere Verwalter/nach verrichtung jres getragenen Ampts vnd verwaltung / dauon rechenschafft zu thun schüldig / vnd so sie daran seumig sein wolten/ durch den Richter vnd Obrigkeit/ dazu angehalten können werden/ a Also auch herwiderumb die Pflegkinder/so sie zu jren jaren kommen/oder aber die Verthuner / so sie sich gebessert haben / wann sie die Rechnungen von den Vormündern oder Verwaltern nicht wolten annemmen/noch dieselben anhören/oder die lang auffhalten/vñtreiben vnd vmbziehen wolten/ daß dieselbigen nit wissen können / waran sie sein oder weren/ so mögen vnd sollen sie auch von der Obrigkeit dazu angehalten werden/damit einmal der Vormünder güter auß der Verpfandtschafft erlediget vnd
2 nit lenger in sollicher beschwerden behafft bleiben. b Darumb thun die Vormünder recht vnd wol daran/daß sie nach verrichter vnd vollendter verwaltung oder Vormundtschafft/vnd das quittieren tringen / begehrn von den Pflegkindern vnd dergleichen Personen/quittiert zu sein / aller fernern ansprüch vnd forderung erlediget zu werden. Welches so sichs die Pflegkinder ohne vrsach zuthun verweigern / haben die Pfleguätter / Vormünder vnd



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Trewhälter gut fug vnd macht/dieselbigen vor dem Richter vnd Obrigkeit zubeklagen/ vnd zu begehren/ sie zu solchem von Obrigkeit wegen anzuhalten/ damit gleicheit zu beydentheilen gehalten werd. Kürtzlich aber von solcher Liberation vnd quittieren etwas zu handeln/ so ist zu wissen/ daß quittieren/ ledigzelen/ vrkundt vnd bekantniß geben/ sich sehr mit einander vergleichen/ dann solche beschehen bißweilen in gemein/ bißweilen auch besonderlich/ wie hernacher wirt kürtzlich/ vnd so viel zu diesem vnserem vorhaben nötig/ angezeigt werden. So viel die gemeinen quittungen belangt/ als für alle anspruch vnd forderung/ wie die namen haben mögen/ ꝛc. ist zu wissen/ daß niemandt dazu gezwungen/ oder mit Recht die zu thun/ genötiget kan werden/ dieweil gewönlich dieselbigen captioß vnd vortheilhafftig/ auch gefehrlich sein/ ja wol ein grosse vnbillichkeit in sich haben/ c vnnd mögen wol ein vortheilhafftig/ milt oder freygebigkeit genent werden. Dann wann solche quittungē auff alles/ auch so noch vngewiß/ dauon man auch noch nichts weiß/ gericht sein/ so kan einer leichtlich dadurch vberfortheilt vnd betrogen werden. c Aber doch so erhebliche vnd bewegende vrsachen vorhanden sein/ vnd die notturfft erfordert/ daß ein gemein quittung geschehe/ do hat sich niemand dessen zu beschweren/ können auch die jenigen von denen es begert wirt/ mit Recht dazu angehalten werden/ welches alles nach gestalt der sachen beschicht/ vnd das ist am aller sichersten/ wañ sich einer für alle ansprüche vnd forderungen quittiern vnd gefreyen leßt. So viel aber die besondere vnd specificierte Quittungen belanget/ do hat sich keiner deren zu verweigern/ dann es je recht vnd billich ist/ daß ein jeder vber das/ was er vergnügt/ verricht oder bezalt hat/ quitticrt/ vnd deme solchs ein schein gegeben werde. Es mag aber ein jeder/ welcher jm selbst wil vor schadē sein/ sich wol vorsehen/ daß er nicht leichtlich in gemein aller dings quittiere/ vnd do gleich auß bewegenden vrsachen das zu thun schüldig/ oder versprochen vnnd zugesagt hette/ noch dannocht sol er mit rath vnd wol vorbedachtem muth dem nach kommen/ vnd nicht vnbedachtsam hineyn platzen/ sol zuvor erfahrner vnd geschickter Leuth raht vnd gutbedüncken erfragen/ damit er hernacher deren keinen schaden haben möcht/ dann so einer aller dings ledig/ freygezelt/ vnd quittiert ist/ wie mag er darnach vmb einicher vrsachen willen ferner beklagt werden/ vnd kan einer dadurch leichtlich verkürtzt werden/ wie ich dann der ding viel gesehen vnd erfahren hab.

6 Welcher gestalt aber solche gemeine Quittungen geschehen sollen/ wöllen wir hiemit kürtzlich auch anzeigen. Erstlich daß offenbar vñ vnzweiffenlich sey/ daß sichs gebüren wölle/ auch recht vnnd billich/ daß man in gemein quittiere/ auff welche maß vnd form aber die zustellen sein/ ist diese. Wann man also für gewiß hat/ daß man sich solcher gemeinen Quittung nicht verweigern noch entschlahen kan/ vnd die notturfft erfordert/ daß von wegen getragener Vormündschafft/ ampts vnnd verwaltung/ vnd dergleichen quittierung vnd ledigzelung geschehen sol/ darin vber alles/ gedachts vnd vngedachts/ vermelts vnd vnuermelts/ quittiert wirt/ do ist von nöten/ daß man in das Jnstrument/ Brieff/ Handtschrifft oder Quittantz/ diese Clausul setze: Nach verlesung aller Brieff/ Register vnd verzeichnissen/ so vber die getragene Vormündschafft/ Ampt vnnd verwaltung besagen/ welche durch die Vormünder/ Verwalter/ vnd Amptsträger verfertiget/ auffgericht vnnd gemacht/ auch volgents durch dazu deputierte vnnd geordnete vbersehen/ vberlegt/ vnnd iustificiert worden. Bekenne ich N. etc. vnd sage N. aller dings ledig/ ꝛc. Ein solliche Quittung vnd ledigzelung/ begreiffet ohne zweiffelich alles wissentlich vnnd vnwissentlich/ gedachts vnnd vngedachts



dachts in sich/ kan auch mit keinem bestandt leichtlich vmbgestossen oder widerfochten werden. f Dohero kompt es dann auch/ daß die Quittungen gemeinlich durch geschickte vñ gelehrte Aduocaten/ den Partheyen zu gutem/ auch auff die priuilegierten/ recht vnd gewonheiten/ dauon gleichwol keine meldung geschehen/ vnd deren nicht gedacht worden/ als mit verzeichnung derselben/ gericht werden. Also daß sich der Gegentheil aller ansprüche/ vnd forderung/ Exceptionen/ recht vnd gerechtigkeiten/ begnadigung/ priuilegien vnd freyheiten/ sonderlich aber in integrum restitutionis, etc. wie dann solches alles in specie zu inseriern vnd zu vermelden/ Der Rechtßlehrer Angelus g lehret: Es were dann sach/ daß in gemein so wol/ als in specie vnd sonderlich/ einer von solchem kein rechten bericht noch wissenschafft gehabt hette. 7 ꝛc. h So aber er gemeinen bericht eingenommen/ vnnd hernacher sich etwas sonderlich befinde/ kündte vmb solches willen die gemeine quittung vnd vergleichung nicht vmbgestossen werden. i

Aber doch dieser meinung Angeli/ erscheinet zu entgegen sein/ daß so einer gleich quittiert hette/ vnd dazu genötiget were worden/ so möchte er sich 8 darumb wol entschüldigen/ k auch sonsten vorwenden/ daß dieses nicht gedacht/ noch derhalben vergleichung geschehen were. l Wie dann gleich in vergleichung/ das jenig/ nicht mit begriffen wirdt/ dauon keine meldung beschehen ist. m Zum andern erscheinet dem auch zu wider sein/ daß droben gesagt worden/ von einem der jhme zu gefahr vnd schaden liberal vnd milt ist/ vnd also vnbedachtsam in gemein hineyn quittiert/ das als dann bey messigung vnnd verrichtung der dazu geordneten/ entscheidt vnnd erkandtniß stehe. Welche gefehrliche Liberation vnd Quittung/ man Gemein pflegt zu nennen/ die leichtlich zu vielen vnbillichen dingen können vrsach geben/ dādurch 9 auch offt vnd viel mals mancher betrogen/ vnd in sich gesetzt wirdt/ darumb gilt es mit sollichem gemein/ vnd von alles wegen quittierens gute auffmerckens vnd auffsehens zu haben/ daß keiner quittiere/ er habe dann zuvor alles fleissig erkündiget/ durchlesen/ vberlegt vnnd gegen einander gehalten/ vnd was dergleichen mehr ist/ damit hernacher er deß disputierens vberha- 10 ben seye. Fürß dritte leßt sichs auch ansehen/ als das die gemeine Regul der Recht/ Daß niemand mit eins andern schaden sol reich werden/ n dem zu entgegen sey. Darumb were es wider alle billichkeit/ daß einer seinen vortheil mit eins andern schaden suchen solt/ welches durch die Obrigkeit zuuerkommen ist. o Dann in solchen gemeinen Quittungen kan sich deß dings leichtlich zutragen/ ꝛc. Zum vierdten/ möcht auch entgegen gehalten werden/ daß sollich gemeinen quittungen vnd dergleichen allezeit/ vnd die Personen vnd 11 alle vmbstend der sachen solt fleissig achtung gegeben werden/ wie der Quittierer geschaffen/ deßgleichen was der so quittiert wirt/ für ein gesell sey/ vnd was er im schildt pfleg zu füren/ vnd solchs sollen nicht allein die Partheyen/ sonder auch der Richter vñ Obrigkeit von ampts wegen thun/ ob einer einfeltig/ vnuerstendig vnd schlecht/ oder aber listig vnd vortheilhaffrig sey/ der menniglichen meisterlich vber den dölpel zu werffen wüßte/ dañ wie sonsten die solenniteten vnd hauptstück eines Contracts/ so die vergessen vnd vnter- 12 lassen werden/ denselben vernichten/ p also auch/ wañ den vortheilhafftigen vnd vberflüssigen Cauteln vnd Clauseln zu viel gebraucht werden/ sonderlich von eim finantzierer vnd spitzfündigen Gesellen/ so machen sie eine vermuhtung vnd verdacht deß betrugs/ darumb könte solliche absolution vnd quittung mit guten fügen/ als betrüglich vñ arglistig geschehen/ angezogen werden. Dañ gemeinlich die jenigen/ welche jnen etwas böses bewust/ solliche quittung/ mehr als ander Leut begeren/ darumb auch der Aduocaten vnd

namen haben oder erdacht werden mögen/gantz quitt/ ledig vnd loß. Gelobe auch vnd versprich bey meinen wahren trewen/ehren vnd glauben/ an eines geschwornen Eydts statt/ nichts weitters noch ferners gedachter Vormündschafft halben zufordern noch zu begehren/in keinerley weiß/ verzeihe vnd begebe mich auch derhalben aller Rechten/Priuilegien vnd Freyheiten/ wissentlicher vnd vnwissentlicher/so mir einichen verstandt derhalben geberen möchten/alles in krafft dieser Bekandtniß vnd Quittantzien/welche ich zu mehrer sicherheit/ mit meinem angebornen Sigel vnd subscription/ noch weiter bekräfftiget habe. Geschehen den 7. Decembris/ im Jar 1559.

Als nun der Vormünder solche betrügliche vnd vortheilhaffte quittung/dem newen Ehemann vorgelegt/ jhnen seiner gethanen versprechniß vnd zusage erinnert/vnd angehalten/daß er doch wölle zum wenigsten solch Concept versigeln/ vnd sich vnderschreiben/ mit vorgebung/ so bald solches were beschehen/wolt er jme an statt seiner Haußfrawen/ alles vnd jegliches getrewlich behändigen/zustellen vñ lieffern. Dieser gut Gesell aber/ hat der sachen nicht weiter nachgedacht/ vnd damit er nicht als leichtfertig vnd vnbestendig möcht beklagt werden/ der seiner gethanen zusag nicht nachsetzt/ hat er vnbedächtlich mit seiner eigenen Handschrifft vnd siegel das bekräfftiget/sich mit namen vnd zunamen vnderschreiben/ vnd alles also bekändtlich gewesen/Der Vormünder aber ist dessen hoch erfrewet worden/ bedancket sichs gantz fleissig/ vnnd zeugt mit grossen freuden davon/ Nach dem aber vber etlich Monat der newe Ehemann sich ermundert/ vnnd bedenckt was er gethan hab/wie er ein solche spitzige Quittantz/ daran so hoch vñ viel gelegen/vnderschrieben vnd versigelt habe/ vnd weiß nicht/ was jme für ein betrug besorget/der jme heffrig im sinne lage/derhalben setzt er sich vber die Register vnd Rechnungen/besichtiget alles mit gantzem fleiß/nimpt ein erfahrnen vnd geübten Buchhalter vnd Rechenmeister zu sich/ halten alles gegen einander/ vberlegen das mit gantzem fleiß/vnd befinden wie vntrewlich solcher Vormünder seine Rechnung gesetzt vnd gemacht hat. Erstlich/ daß er von wegen der Pflegdochter 30. Pfundt eingenommen/ dieselbige nit in die Jnname gesetzt noch verrechnet. Zum andern 96. Lib. Flandrischer Groschen 4. Jar lang bey sich behalten/vnd in seinen nutzen gebrauchet/ davon keine Pension verrechnet hat/ so er doch solches an gute Jargülten anzulegen/ gute gelegenheit gehabt hat. Zum dritten/ eine Güldene Ketten auff hundert Rheinischer gülden werth/ vnd also fortan/ biß daß sichs wol auff den vierdten theil der narung erstreckt/darumb er die Pflegdochter betriegen wöllen.

Solches hat alles mehrgedachter new Ehemann fleissig auffuerzeichnet/vñ zum Vormünder gangen/demselbigen das (wie sichs gebürt) zuuor gezeigt vnd vorgehalten/ in meinung sich derhalben freundtlich mit jme zu vnderreden/ Aber so bald als der Vormünder das gehört/ ist er trützigklich herauß gefahren/ geschnarcht vnd gepocht/vnd gantz zorniglich geantwortet/Er habe mit dem ding nichts zuschaffen/ gebe nichts darauff/ habe eine gute quittung/daran halte er sich/ werde sich damit wol wissen zu entschüldigen vnd zuvertheidigen. Also sihe lieber Leser/ wie es pfleget zuzugehen/ wie dieser Vormünder den guten jungen Gesellen hindergangen/ seiner gelübdt vnd eydts pflichten vergessen/ vnd wann sich nicht gute Leuth darein geschlagen hetten/ damit dieser streitt were hingelegt worden/ vnnd sie mit einander an das Recht erwachsen/so were dem Vormünder nichts guts darauß entstanden. Das sey nun von den quittungen in diesem ersten Capittel genug gesagt.

ALLE-



*ALLEGATIONES.*

a *L.1.§.officio.ff. de tutel. & ration.distrah.*
b *L. Pro officio. C. de admi.tut. vel curat. & l.fin. C. de usur.pupill.*
c *Bart. in l. Cum Aquiliana. ff. de transact.*
d *L. vnde si Nerua. ff. proso.*
e *L.3.§.contrarium. ibig, Iacob. de Aret. Oldrad. & Bald. ff. de contra. & uti. act. tut.*
f *Bald. in l. pactum. in 16. q. C. de collat. & Salic. in l. sicut datam. in fin. C. de liberal. cauff. laff. in l. si de certa. C. de transact. & Lud. Roma. in consil. 155. incip. Præmissum laudum. in 2. dub. Cardin. in c. super eo, de transact. Andr. Barba. consi. 15. incipien. Præclarè scripsit, volumi. 2.*
g *Angel. in l. tres fratres. ff. de pact. & idem Angel. in l. Qui iure militari. ff. de testam. milit. & idem in Authen. Ex causa. C. de liber. præter. & in l. filio præterito. ff. de inoff. test. & in l. Qui Roma. ff. de verbor. obligat.*
h *Ang. in d. l. tres fratres. ff. de pact.*
i *L. sub prætextu. C. de transact. d. l. Qui in re milit. ff. de testam. milit.*
k *Baldus in c. Asserte mihi gladium, de præsumpt.*
l *L. Manifestissimi. §. sin autem nescius. C. de furt.*
m *L. fin. C. de condict. indeb. l. cum aliena. ff. de transact.*
n *L. Iure naturæ. ff. de regu. iur. c. locupletati. d. tit. in 6. l. naturaliter, in fina. & l. Nam hoc naturæ. ff. de cond. indeb.*
o *L. Plane. & l. fin. ff. de pet. hæred.*
p *Gloss. in l. Iubemus. C. de testam.*
q *c. Iudicantem. 30. q. 5.*

## Das II. Capittel.

### Summaria.

1 Niemandt sol leichtlich ohn erkündigung der sachen vnd gehabtem raht/ seine Vormünder oder Trewhälter quitieren/noch vnfleisses/vntrew oder dergleichen bezüchtigen.
2. vnd 18 Wann sich jrrthumb befindt/ ist die Quittantz krafftloß.
3 Was mit betrug gehandelt wirt/das hat keinen bestandt.
4 Vormünder machen sich verdächtig/so sie der Pflegkinder gelt in jren nutzen wenden.
5 Welcher seim ampt nicht trewlich nachkompt/ macht sich verdächtig.
6 Was der Vormünder hinderhalten vnd nicht geliffert/ vnd angezeigt hat/ darüber ist er auch nicht quittiert.
7. vnd 14 So gleich der Pflegson die Quittantz mit seinem Eydt bestettiget hette/ mag es jme doch nichts hinderlich sein.
8 Was etwas namhaffts/ soll in der Quittantz specificiert vnnd sonderlich angezeiget werden.
9 Man sol gute achtung im quittieren auff die personen geben.
10 Quitantz/so durch ein vollmächtigen Anwalt gegeben werden.
11 Ratification erstrecket sich nicht weiter/als das an jme selbst ist/so ratificiert wirdt.
12 Es hat ein jeder seiner eigen that wissenschafft.
13 Was an sich selbst betrüglich ist/das geschicht mit vorsatz.
15 Was mit Recht geschicht/sol niemandt verkert werden.
16 Sie Recht lassen keinem vrsach zu betriegen zu.
17 Quittantz in wehrender Vormündschafft gegeben/ ob sich auch dieselb noch weiter erstrecke.
19 Quittantzien seyen gleich gemacht oder gestelt wie sie wöllen/so können sie nicht hindern die Rechnungen auff ein newes zu ersehen.
20 Forma einer gemeinen Quittung.

DJeweil dann die Materj von der Vormünder Liberation vnd Erledigung/ in vorgehendem Capittel nicht gnugsam erkläret worden/ sondern meines erachtens noch etwas weitters erklärung bedürfftig/hat mich für gut angesehen/ daß ich in diesem 2. Capittel solches weiter außführet/ vnd was noch mangelt/ dasselb so viel müglich/compliert vnd erstattet. Erstlich wil ich die Frag erörtern/ Was es dann für ein außgang hette mögen gewinnen/ wann voran-



HAVLICKOVA KNIHOVNA TELKA OHY im. I. E. PURKYNĚ

geregte jrrung vnd streitt zwischen dem newen Ehemann vnd dem Vormünder nicht in der güte weren hingelegt vnd verglichen worden / vnd mit was Argumenten / gründen vnd bestandt / die gegebene Quittantz hette impugniert / angefochten / krafftloß vnd von vnwirden gemacht können werden? Solches zu erklären / wil ich mich etwas weiter bemühen / dieweil ich ein sonderlichen lusten vnd gefallen hab / solchen fall / der sich täglich pflegt zu zutragen / nach notturfft außzuführen / vnd zu erleutern / damit die Pflegkinder vnd die jenigen / welche vnder der Cur vnd pfleg gewesen / wann sie zu jren Jaren kommen sein / vnd also arglistiglich durch jhre Pflegnätter vnd Vormünder hindergangen weren worden / wissen mögen / wie sie sich darauß wickeln / vnd dauon erledigen sollen.

Demnach so wil ich menniglichen trewlich gewarnet haben / daß keiner
1 leichtlich / ohne geschickter vnd erfahrner Leuth gehapten raht / auch gnugsame erkündigung der sachen / seine Pflegnätter vnd Vormünder quittiere vnd ledigzehle / viel weniger dieselbigen leichtlich molestiere vnnd anfechte / vnfleisses / nachlessigkeit oder betrugs bezüchtige. Dann erstlich ist das zu wissen vnd fleissig zu mercken / wann die Quittantz also greifflich mit betrug vnd argelist erpracticiert vnd zu wegen gebracht worden were (wie mit der Quittung oben gedacht / geschehen) so hat sie nichts zu bedeuten / ist auch
2 nichts darauff zugeben / sondern gantz krafftloß. Vnd erstlich / wañ der jrthumb oder betrug auß dem Jnuentario / vnd gethaner rechnung scheinbarlich kan erwiesen werden / so ist die gegebene quittung von vnwirden / vnd anderst nicht zu achten / als wann dieselbig betrüglicher / arglistiger / vnd boßhafftiger weiß der Vormünder erpracticiert vnd bekommen hette. a Zum andern / wann er kan vberzeugt werden / daß er noch etwas hinderhalten / vnd nicht alles wie recht vnd billich geliffert hat / so ist abermals sollich Quittantz vmb gedachter vrsachen willen nichtig. b Dann was mit betrug
3 verhandelt wirdt / das hat kein bestandt. c Zum dritten / wañ der Vormünder der Pflegkinder gelt in seinẽ nutzen gewendt hat / ist er auch im verdacht /
4 vnd wirt vermuth / daß er betrüglich vnd vortheilhafftig sich damit verhalten hab / vnd kan wol ein solcher / welcher der Pflegkinder gut zusich zeugt / für ein Rauber von Pflegkindern beschüldiget werden. d Dann es gebühret sich nicht / daß Vormünder das gelt in jren nutzen brauchen / sondern sollen gute nachforschung haben / wo den Pflegkindern gute Gülten / Renthen / oder nützliche Feldgüter / möchten darumb gekaufft vnd zu wegen gebracht werden. e Vnd so er solches nicht thut / macht er sich verdächtig / wie dann ein jeder der sein ampt in vergeß stelt / vnd das jenige was er außzurichten hat
5 verseumpt / vnd vnderlest / ob er es gleich nicht böser vorsetzlicher weiß thut / noch dannocht macht er ein böse vermuthung auff sich. f Vnd dieweil ein solche Presumption vnd vermuthung auff jm leit / gebürt sichs / daß er sich purgiere / vnd das widerspiel beweise. g Vnd ob gleich einer quittiert were / nichts
6 dest o weniger / wann er vberzeugt wirdt / daß der Quittantz nicht gemeß gelebt worden / so ist dieselbig auff das jenige / so der Vormünder hinderhalten hat / nicht zu extendiern / noch zu deutten / als wann dasselb mit begriffen were. h Es were dann sach / daß sollicher vberfortheilung vnd betrugs außdrücklich in der Quittung gedacht würde. i Dieweil aber in obgedachts fals Quittannien / solcher vberfortheilung vnd betrugs / keine sonderliche meldung geschehen / so ist dieselbig auff die vberfortheilte stück vnd begangenen betrug nicht zu deutten.

Wañ man nũ den Vormünder vberzeugen kan / daß er der Pflegkinder gelt



gelt hab empfangen vnd eingenommen / aber dasselb nicht widerumb angelegt / noch verrechnet / so muß je volgen / daß er es zu sich gezogen / vnd in sein nutzen gewendt hab / dadurcher reicher worden / vnd die Pflegkinder betriegen wöllen. Es were dann / daß er es anderst würde beweisen. k Also ist es auch mit dessen Erben zu halten. l Wann aber solch gelt angewendt / vnd nit mehr fürhanden ist / so wirdt dafür gehalten / als daß der Vormünder derhalben quittiert / vnd die schuldt oder vnfleiß / nachgelassen vnd auffgehaben sey. m Wirt es aber noch bey dem Vormünder gespürt / als dann ist nicht dafür zu halten / daß jme solches nachgelassen vnd darüber vergleichung geschehen sey / wie solches Baldus n außfürlich bezeuget. Jn summa / wann der Vormünder betrüglich / arglistig vnd boßhafftig den Pflegson hindergangen / vnd derselbig jhn vnbedachtsam quittiert hat / so hat der Pflegson sich dessen zu beklagen / sonderlich wann er von stücken zu stücken / solchen betrug anzeigen vnd bescheinen kan / dann so der Vormünder noch etwas hinder jm hat / welches den Pflegkindern gebürt (es were dann daß derhalben außdrückliche meldung in der quittung beschehen) so hat sich der Vormünder nichts seiner erpracticierten Quittantzen zu behelffen. o Vnd ob gleich
7 möcht angezogen werden / daß der Pflegson vermittels eydts / seine Quittung vnd ledigzehlung bethewret hat / so hindert es doch nichts / dann es hat der zeit / als solches beschehen / der Pflegson nicht anderst vermeinet / als daß jme recht vnd billich geschehe / vnd sich solches bösen betrugs nicht besorget. p Do es aber jme angezeiget were worden / vnd er als dann sich etwas verziehen vnd begeben hette / müste es dabey bleiben. q Darumb in obuermeltem fall ist die gegebene Quittantz vnwirdig / dieweil er / der new Eheman nicht anderst gemeinet / es werde der Vormünder vnbetrüglich handeln / vnnd alles getrewlich lieffern / anderst hat er jnen nicht quittiert. r Wann aber ein gemeiner Consens mit dem eydt bethewret were / ob der gleich krafft vnd wirckung eins specificierten verwilligung haben möcht / s so ist es doch nicht auff die erhebliche vnd ansehenliche stück zuuerstehen / dann dieselbigen sollen be-
8 nampt vnd außgedruckt werden. t

Nun befindt sich aber in viel angeregtem vnserem fall ein mercklicher betrug / vmb ein namhaffte / erhebliche vnd ansehenliche summa erwolgt / so kan je die Absolution vnd ledigzelung kein statt haben / dieweil es nicht in specie / vnd sonderlich außgedrückt vnd vermelt worden. u Darumb ist der Vormünder solchs zu erlegen vnd zu liffern schüldig / vnd sonderlich angese-
9 hen werden / was der für ein spitzfindiger vnd trüglicher Vogel / dagegen der new Ehemann ein simpeler vnd frommer Gesell sey / welcher dem Vormünder solch böß stück nicht zuuertrawet hat. x Vber das auch / so spüret man die finantz vnnd betrug auß der vngewöhnlichen Clausul / die er in die quittantz hat setzen lassen / y nemlich / daß er quittiert sey / gedachts vnd vngedachts / vermelts vnd vnuermelts / ꝛc. Welches je klärlich an tag gibt / daß der Vormünder jme eines bösen stucks bewust gewesen / dessen er also mit diser Clausel hat wöllen quittiert sein. Allhie möcht gefragt werden / was es dann für
10 ein gelegenheit haben würde / wann solche quittantz durch ein Anwalt oder Gewalthaber / der ein special vñ vnwiderrüfflich Mandat oder befelch hette / gegeben worden (wie dann zu diesen vnsern zeiten offtermals geschicht) vnd hernacher auch durch den Principal selbsten were bestettiget vnnd bekräfftiget worden / ob auch die kündte vmbgestossen vnnd vernicht werden? Jch halt zwar für mein person gentzlich dafür / daß dise vñ dergleichen quittantzen / auß oberzelten vrsachen wol zu vernichten vnd zu verwerffen seyen / dañ es ist gut abzunemẽn daß sich deß Anwalts vñ volmechtigen gewalt / nit

seinen tragen/daß sie gern dessen Kinder / als getrewe Vätter / nichts weni-
gers als wann jr Vatter noch lebet/wolten vorstehen/die beschützen/ beschir-
men vnd versorgen/damit sie jrer lieb vnd trew / so sie gegen dem Verstorbe-
nen getragen/im werck möchten beweisen vnd erzeigen. Solche Leuth sein
für wahr wol wirdig / daß jnen die Pupillen vnd Kinder / mit leib vnd gut
vertrawet werden. Dagegen aber findt man andere/welche mehr auff jhren
eigen nutzen/nieß vnd gewinn sehen/wie sie jren Sack füllen/ vnd der Pfleg-
kinder narung zu sich ratzen vnd ziehen mögen/als daß sie solten denselbigen
zu gutem/vnd deren wolfart/heil vnd nutzen willen/ sich zu der Vormündt-
schafft anbieten / dann sie gedencken sich bey sollicher Vormündtschafft zu
wärmen / jhre Schäflin ins trucken (wie man pfleget zusagen) zu treiben/
Gott geb wie es den Pflegkindern ergehe/ob dieselbigen sterben oder verder-
ben. Aber solche Gesellen/kurtz davon zu reden/ verdienen nichts bessers/als
den Galgen an jren Halß/sonderlich/ wann sie erstmals sich also from vnnd
einfeltig dargeben / vnd sein doch in jhrem hertzen / die ärgeste Böß wichter
vnd Buben/die man vnder der Sonnen finden soll. Darumb will ich men-
niglichen gewahrnet haben/so den Pupillen oder minderiärigen Waißlein
verwandt vnd zugethan sein/daß sie gute achtung auff solliche Gesellen ge-
ben/vnd besehen / was für Leuth sie zu den Vormündschafften nemmen/
fleissig nachforschung haben/vnd sich erkündigen/wie oder was ein jeder ge-
than sey/wie er sich hab verhalten/ob jhme auch zu vertrauwen sey/vnd was
dergleichen mehr ist.

Die Vormünder aber wil ich beneben auch ermahnet vnd gebetten ha-
ben/die wöllen Gott für augen haben / vnd bedencken daß sie demselbigen zu
seiner zeit am Jüngsten Gericht gar ein schwere rechenschafft vber jre Ver-
waltung geben müssen/darumb mögen sie sich wol vorsehen / vnnd nicht ge-
dencken/daß/so sie es gleich vor der Welt verhelen / sie es vor Gott auch ver-
helen können/dann was sie vbels gehandelt/werden sie doch der hohe Maie-
stät Gottes/das nicht können verbergen/sondern wirdt alles offenbar wer-
den/vnd von wegen jrer mißtrew/die ewige Hellische pein vnd quael leyden
2 müssen/Dann es ist nicht so ein gering ding vmb die Vormündschafften/ wie
es sich leyt ansehen/vnd ob gleich einer seinen müglichen fleiß gethan / vñ ver-
meinet/er hab es gleich wol verricht/ noch dannocht ist er vnzelich vielen ge-
fehrlichkeiten vnderworffen/ Wie viel mehr dann die jenigen/so betrüglich/
finantzisch vnd vortheilhafftig handeln / nicht allein jhrer Seelen seligkeit
verletzen/sonder noch darzu sich auch in zeitliche gefahr bringen / wie solches
nach notturfft hieoben angezeigt worden/vnd allhie noch kürtzlich repetiert
vnd angezeigt werden sol / dann sie laden auff sich vnauffhörliche zänck/
hädder/vngunst/neydt/feindschafft vnd dergleichen/müssen noch viel böser
vnd vnnützer wort hören/gebocht vnd geschnupffert werden / darauß dann
etliche bißweilen in groß vnglück auch offtermals gar in verzweiffelung ge-
rahten/Vnd das noch mehr ist/wann sie schüldig daran sein/machen sie jnen
einen nagenden Wurm in jren hertzen/welcher für vñ für sie naget vnd pla-
get. Dann lieber was meinet einer/wie der gegen Gott bestehen werde / wel-
cher der Pflegkinder Gut vnd nahrung/ darüber er gelobt vnd geschworen
hat/zu sich zeugt/dieselbigen entweder verpancketiert / oder sonst zubringt/
das er hernacher nicht bezahlen kan. Andere die lassens sonst tag vnd nacht
werden/gedencken nicht einmal daran/ daß sie dermal eins rechenschafft ge-
ben sollen. Andere/ob sie wol wissen daß die zeit komen werde / derin es heist/
Gesell thue rechenschafft von deinem Haußhalten / dann du kanst hinfüro
nicht mehr Haußhalter sein/So suchen sie doch ein Galgenfrist nochder an-
dern



dern/ziehens von tag zu tag auff/erwañ mit vorgebung / es seyen die Pfleg-
kinder nicht geschickt noch tauglich / sich vnd jhre Güter zu regieren vnd zu-
uerwalten/so sie doch offtermals jnen selbst viel besser könten vorstehen / als
die Vormünder thun. Andere sein auch/welche dörffen wol jre Pflegkinder
an Heyrahten hindern / allein der vrsachen halben / daß sie sorg haben/ sie
müssen rechenschafft vnd liefferung thun / darumb wehren sie offt mit hän-
den vnd füssen/vnd thun wie sie können/ daß dieselbigen kein vortgang be-
kommen/vnbetracht/ob gleich der Pflegkinder nutz vnd wolfart daran ge-
legen/nichts desto weniger / damit sie wider die billichkeit / der nahrung sich
lenger gebrauchen können/so werffen sie zur verhinderung für/ was sie kön-
nen vnd mögen/ Was aber solcher Gesellen verdienter lohn sey / das wil ich
ein jeden verstendigen / geistliches oder weltliches stands lassen vrtheilen.
Andere sein/welche kärglich vnd sparlich genug haußhalten/aber doch alles
vmb jres nutzens willen / dann sie solches alles zusich ratzen / vnd den Pfleg-
kindern entwenden/ welche man mit guten fügen wol vnder die Dieb zehlen
möcht/wie es dañ leider zu diesen vnsern bösen zeiten gemeinlich im schwang
gehet/daß es billich zu erbarmen/daß nicht mit mehrerm ernst einsehens ge-
schicht/vnd solche meineydige Buben jrem verdienst nach gestrafft werden. a
Wie solches alles oben ist weiter erklert vnnd angezeigt worden / dann es ist
3 nichts anders/ das eim Vormünder besser anstehet / als daß er trew / frum/
auffrichtig vnd redtlich sey/seine Pflegkinder lieb vnd werth hab / nicht we-
nigers/als wañ sie seine leibliche Kinder weren / dieselbigen sol er bestes vnd
trewestes fleiß versorgen/sie zu ehrlichen Handthierungen nach eines jeden
gelegenheit befürdern / damit sie heut oder morgen auch sich außbringen
mögen/jre güter vnd nahrung trewlich versorgen / vnd zum fleissigsten ver-
wahren/allen jren nutzen/so viel jme immer müglich befürdern / vñ den scha-
den verhüten/die Pflegkinder in oder ausserhalb Rechtens vertretten / de-
4 fendiern vnd versprechen/ Dañ es ist nichts vnehrlichers den Vormündern/
Trewhältern vnd Pflegnättern nachzusagen / als daß wann sie den Pupil-
len vnd vnmündigen Kindern vbel sein vorgestanden / jhnen vbel haußge-
halten/dieselbigen an jrer Person vnd narung versaumpt/ vnd sie in jrem ei-
genen schmaltz (wie man sagt) haben verderben lassen/wie ich der Exempel
wol viel kündt anziehen vnd erzehlen/do die Vormünder viel mehr auff jren
eigenen nutzen/ weder auff der Pflegkinder wolfart gesehen haben/ wie dañ
der geitz Teuffel sie gemeinlich treibt. b Aber vmb kürtze halben/ laß ichs diß-
mals verbleiben/ Wann ich aber doch solt recht davon reden / so sein solliche
Gesellen deß Teuffels werckzeug/welcher sie hin vnd wider auß eim laster in
das ander/ von einer sünd zur andern treibet / ja wol ärger als der Teuffel
selbst/dann derselb ist von natur vnser / deß Menschlichen geschlechts abge-
sagter feind/diese aber thun sich als die beste freundt darstellen / vnd seind
5 vnder deß die ärgeste feindt/Dieb vnd Räuber/wie dañ ein heimlicher Dieb
viel böser vnd schädlicher/als ein offentlicher ist / dann für diesem hat man
sich zu hüten/welches man für jenem nicht leichtlich thun kan / vnd wie der
Weißmann Cicero sagt/so sein zwey ding / dadurch einer dem andern scha-
den zufüget/nemlich Gewalt vnd Betrug/sein gleichwol (sagt er) beyde nit
zuloben/doch ist der Betrug viel mehr zu hassen als gewalt/ Es sein auch die
Vormünder/welche sich also vbel erzeigen vnd verhalten/viel härter als an-
dere zustraffen/von deßwegen / daß sie arme Waißlin / welche vmb nichts
wissen/also elendiglich betriegen/Gleich wie man auch einem / welcher einen
lamen/krancken Mann/oder ein Weib / ein junges Kindt vnd dergleichen
vmbbringet/ viel auffsetziger ist / als wann er ein starcken Helden vnnd ge-

sundren Mann hette vmbbracht/darumb sein solche böse Leuth billich mit höchster straff vñ allem ernst zustraffen/damit sich andere daran zu stossen haben. Solchs hab ich alhier zum Beschluß noch wöllē anhencken/damit die jenigen welche vber die Vormündschafften geordnet sein/wissen mögen/daß sie sollen gut auff merckens/vnd ein ernstliches einsehens haben (so sie es anderst sonsten nicht erfahren haben) weß man sich zubesorgen hab/auff daß nicht etwann ein Bock zu eim Gärtner gemacht/oder eim Wolff die Schaf vertrawet werden/wann solche vnd dergleichen arge Buben zu Vormündern auff vnd angenommen werden. So sehe nun auch ein jeder Vormünder selbst fleissig mit zu/daß er sich also verhalte/daß er es wisse gegen Gott zuvorderst/vnd hernacher auch gegen den Pflegkindern vnd der Obrigkeit zuuerthedigen/wie ich dann darumb einen jeden fleissig gebetten vnd gewahrnet haben will/daß er wölle gedencken/er seye in sollichem Ampt/Gottes Statthalter vnd Schaffner/welcher von wegen der Witwen vnd Waisen/scharpffe rechenschafft fordern würde/dañ wie im Psalmen stehet/Gott versorget die frembdlingen/vnd nimbt die Witwen vnd Waisen auff. Item an eim andern ort gebeutt Gott/daß man den Waißlin sol behülfflich sein/wie dann hin vnd wider die Schrifft dergleichen Sprüch voll ist/Darumb mögen sich die jenigen/welchen Vormündschafften vertrawet sein/wol vorsehen was sie zuthun haben/vnd wie sie jhre Administration/ampt vnd verwaltung gegen Gott vertheidigen/vnd darüber rechenschafft geben wöllen vnd können.

*ALLEGATIONES.*

a *L. creditor. §. fin. ff. mandat.*
b *Iustin. Imp. in §. Quoniam autem. in Auth. vt hi qui oblig. se hab. perh. res min. collat. 6.*

Von



# Von der Pflegkinder danckbarkeit/welche sie jhren Pfleguättern/Vormündern vnd Trewhältern/die jnen trewlich vnd wol haben vorgestanden/zu erzeigen vnd zu beweisen schüldig sein.

Summaria.

1 EIn jeder soll sich gegen Gott vnd den Menschen danckbarlich erzeigen.
2 Vndanckbarkeit ist ein groß Laster.
3 Pflegkinder sollen die Trewe Vormünder wenigers nicht/als jre Eltern in ehren halten.
4 Es sollen die Pflegkinder mit allem fleiß sich danckbarlich erzeigen.

ALle Menschen vnd Christen sollen sich von jugendt auff/zu aller zucht/erbarkeit vnnd billichkeit gewehnen/daß sie Gott jhrem Schöpffer mögen gefellig sein/all jr thun vnd wesen/nach desselbigen gnedigen willen anrichten/sich so viel müglich/für schanden vnd lastern hüten/vnd sonderlich sol sich ein jeder fürnemlich



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

gegen Gott / darnach den jenigen/welche jm guts gethan vnd trew bewiesen
1 haben/danckbarlich erzeigen/dann es ist kein grösser laster/als die vndanck-
barkeit/do einer die empfangene gutthaten in vergeß stellet / vnd saget dar-
umb Erasmus/daß der ärger sey/welcher die gutthaten in vergeß steller/als
der/so allein vndanckbar ist/ dann dieser künde sich noch bekeren vnd danck-
bar werden/bey jenem aber/so es gar auß dem sinn geschlagen vnd vergessen
hab/sey kein hoffnung mehr zugewarten. Dem sey aber wie jhm wölle / so ist
keins zuloben/darumb vorzeiten zu Athen ein straff gemacht gewesen / auff
welche man hat wider die mögen klagen/so sich vndanckbar erzeiget vnd er-
wiesen haben/doher dann auch komen ist/daß die vndanckbarkeit bey Geist-
lichen vnd Weltlichen verhast ist/dahero sagt auch Salomon in sein Sprü-
chen am 17. Capittel/daß welcher böses für gutes vergelte / dem werde das
vnglück nit von seinem Hauß weichen. Wie dann auch Seneca spricht: Em-
pfangene wolthaten nicht vergelten / noch darumb danckbar sein / daß seye
bey jederman verhaßt / Auch der Poet Mantuanus / drey feiner Latini-
scher Verßlin gemacht hat/welche auff vnser Teutsch fast also lauten:

Keins Menschen Hertz außsprechen kan/
Wie vbel Vndanckbarkeit sey gethan.
2 Dann welcher erzeigte gutthaten nicht erkent/
Der ist am sinne/muth vnd hertzen verblendt/
Ist nicht werth daß jn der Erdbodem tregt/
Darumb er von jederman billich solt werden verschmecht.

So sagt man auch gemeinlich / es seye nichts schandtlichers als ein vn-
danckbarer Mensch. Darumb wann man solches alles erweget vnd beden-
cket/was für sorg / gefahr / mühe vnd angst / die Vormünder für die Pfleg-
kinder getragen haben/solten sie sich wol billich besinnen vnd zu gemüth fü-
ren/was für gefahr dieselbigen jrenthalben außgestanden haben / darumb
die in ehren halten/denen alles liebs/freundtschafft vnd guts erzeigen/ Sol-
len sich auch wol billich deß gebotts Gottes erinnern/do stehet: Du solt Vat-
ter vnd Mutter ehren / Dann wann sich die Vormünder redtlich vnd wol
verhalten/sein sie anderst nicht als Eltern zuhalten / welche mit allen tre-
wen den Pflegkindern so viel müglich vorstehen / derhalben sollen sie auch
billich wie Eltern geehret / vnnd gehalten werden / wie sie dann zu tag vnd
nacht viel sorg vnd angst für jhre Pflegkinder tragen/ vnd allezeit sorgfel-
tig vnd bekümmert sein/wie dieselbigen wol möchten anbracht vnd versorgt
werden/Do nun solche Vormünder weren / ist es je vnbillich daß solche jhrer
vielfaltigen gehabten mühe/sorg vnd angst solten lehr außgehen/ vnd keine
vergeltung haben/Dann es wöllen die Recht/ daß man sich danckbarlich er-
zeigen sol/auch die Vormünder jrer gehabten mühe/sorg/angst vnd arbeit/
vergeltung haben/ Vnd ob gleich in andern dingen dieser loser brauch seye/
daß die ämpter feil sein/vnd dem jenigen welcher der meinst darumb gibt zu-
gestelt werden/so ist doch solchs in Vormündschafften nicht / dann dieselbi-
gen grösser gefahr vnderworffen/vnd doch wenig nutzens dessen zu gewar-
ten haben / darumb sollen wol billich alle die jenigen / so vnder der Cur vnd
pfleg gewesen sein/sich danckbarlich erzeigen / vnd zu gemüth führen / was
sorg vnd angst die Vormünder für sie getragen haben / sollen billich dieselbi-
3 gen nicht anderst/als für jre leibliche Eltern halten vnd verehren / denen
alle ehr/trew vnd dienst hinwiderumb erzeigen / so offt sich nur gelegenheit
möcht zu tragen / dann gleich wie wir von natur vnsern Eltern/für die vn-
zehliche



zehliche gutthat danckbar sein sollen/also auch ebenmessig sol man die Vor-
münder halten/das dann auch die Heyden mit allem fleiß gehalten vnd ob-
seruiert/vnd in gemein die vndanckbarkeit für die höchste schandt gehalten
haben/Sollen derhalben die Pflegkinder zu gemüth auch führen / was für
seumniß die Vormünder gehabt/wie sie jnen jre geschefft verrichten / vnd jre
selbst eigene zun zeiten leyhen müssen lassen / auch wie sie sonsten in andern
sachen mehr sich bearbeyten/allen fleiß / mühe / angst vnd sorg nicht gespart
haben. Vnd möchte ich wol hören / was doch für grössere gutthaten dem
Pflegson oder Pflegdochter hette können widerfahren oder geschehen / als
die/so jnen jre Vormünder der gebür nach erzeigt haben/ dann dieselbigen je
als jre Eltern gewesen/sie versorgt vnd jnen vorgestanden haben/ Was kan
nun ein Kind seinen Eltern mehr für die grosse erzeigte gutthaten/ für ver-
geltung beweisen oder erzeigen/als daß es nur dafür danckbar sey? Da nun
ein ehrliches gemüth in den Pflegkindern ist/ werden sie sich ohne allen zweif-
fel wol wissen zuerhalten/vnd sich gegen jre Vormünder / die jrent halben
4 so viel mühe / arbeit / angst vnnd not gehabt haben/danckbarlich erzeigen.
Werden auch solche grosse erzeigte gutthaten zu gemüth führen/ vnd bede-
cken/was grosse trew jnen von den Vormündern widerfahren sey/ vnd so es
ohne sie gewesen were/daß nicht allein jre narung zu grundt gegangen/ son-
dern wol sie selbsten in ein solch verrucht vnd elendig wesen gerahten weren/
daß sie darüber gar zu grundt/ja wol etwann an Galgen gar gerahten we-
ren/wie man dann offt siehet/ daß es wunderbarlich pfleget zuzugehen / wo
gute ehrliche zucht versumpt wirdt/Vnd so die Vormünder bißweilen the-
ten/müsten sie elendiglich verderben/oder ja armselig vnd jämerlich jr leben
zubringen. Darumb sollen alle die jenigen / welche vnder der Cur vnd Pfleg
gewesen sein/sich solcher grossen erzeigten gutthaten erinnern vnd beherzi-
gen/auch dahin bedacht sein/wie sie solche erzeigte gutthaten widerumb kön-
nen oder möchten vergelten/wie ich dann alle solche dazu trewlich ermahnet
haben wil/daß sie die gutthaten nicht in vergeß stellen / sondern sich danck-
barlich erzeigen/wirdt Gott der Allmechtig jnen ferners seine gnad / segen/
vnd benedeyung verleyhen/daß all jr thun vnd handthierung jhnen glück-
lich naher gehet/vnd zu seiner zeit/wann sie dergleichen mit Vormünd-
schafften beladen/auch herwiderumb vergeltung haben/Nicht
allein ein zeitlichen Rhum/sondern ewiges Lob
dadurch erlangen werden.
AMEN.

ENDE.

HAYDEN LIBRARY ARIZONA

# DE SVBHA=
# STATIONE.

## Vom Vergandten vnd offentlichem

Verkauffen / ein sehr nützlich Tractetlein / Durch Herrn
Jost Damhudern / Rittern vnd der Rechten Doctorn /
Der Königlichen Wirden auß Hispanien / in den
Niderlanden Rath vnd Commissarien /
ins Latein zusammen getragen /
Vnd nun mehr /

Durch den Hochgelehrten Herrn Johan Burckharden / der Rechten
Doctorn zu Franckfurt am Mayn / ins Teutsch gebracht.

*Cum Gratia & Priuilegio.*

Anno Domini M. D. L X X V I.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

# Vom Vergandten vnd offentlichem Verkauffen/ Das I. Capit.

Summaria.

1 Die Gesatz sein auff die fäll gericht/so sich gewönlich pflegen zuzutragen.
2 Theorica ohne die Practick ist taub.
3 Was Vergandten sey.
4 Wie Vergandten geschehen soll.
5 Vom verkauffen Geistlicher güter.
6 In was sachen die Solennitæten nicht also stracks gehalten werden.
7 Wann etwas von wegen einer Statt/Commun/Dorff oder Flecken/sol verkaufft werden/ist von nöten daß mans offentlich vergandt vnd feil trage.

1 DIeweil die löbliche Gesatz fürnemlich auff die fäll/welche sich gemeinlich viel vnd offtermals pflegen zuzutragen/gericht sein/wie dañ derselben stiffter vnd geber/sonderlich auch dahin gesehen haben. a Als hab ich für rahtsam geacht/die materj vom Vergandten vñ offentlichen verkauffen (welchs dañ gar sehr gemein ist) zu tractiren vñ zu erkleren/darauß die Practicanten guten nutz schaffen können/vnd sich derselbigen auch wol zugebrauchen wissen werden/wie 2 dañ die Theoric one die Practic taub vnd fast blind ist/daher dañ auch ein weiser Mann sagt/daß vielmals ein geübter vnd erfahrner Practicant/die sach viel besser verrichten kan/als einer der gleich hoch vnd sehr wolgelehrt/aber doch noch vnerfahrn vnd vngeübt ist/So ist auch sonsten das gemein Sprichwort/das do sagt: Vbung macht kunst. b



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

*hi. §. vultigitur. ff. de transact. glo. in l. item eorum. §. fin. a. ff. quod cuiusq. vniuersit. nom.* *Et si conditionalis. & Bald. in d. l. 1. C. qui adm. ad bon. poss. poss.*

pp *L. 1. in prine. ff. de exercit. actio. Bart. in d. l.*

# Vom Vergandten vnd offentlichem Verkauffen/Das III. Capit.

## Summaria.


1 Die Solennitet deß Vergandten/soll in außgesprochenen Sententien obseruiert vnd gehalten werden.
2 Vergandten sol an offentlichem gemeinen orth geschehen.
3 Das ohrt sol benampt vnd angezeigt werden/ do man feil haben will.
4 Wie es auff die Feyertag mit dem außruffen sol gehalten werden.
5 So etwas gar zu wolfeil/vnd nicht vber die helfft geben were worden/ mag der kauff reuociert vnd widerrufft werden.
6 Interessenten sollen zum Vergandten citiert vnd erfordert werden.
7 Auff die Güter so zu Vergandten sein/sollen sonderliche merckzeichen gestackt werden.
8 Wann Vergandten geschehen soll.
9 Die Glaubiger sollen auch citiert werden.
10 Appellation vom erlaubten Vergandten.
11 So in wehrender Vergandtung/der jenige/welcher das meinste gebotten hette/ stürbe oder vntauglich were/ob es der nechste vor jme behalten müste.
12 Nachdem ein ding offtermals angebotten vnd außgeruffen worden/ sol es erst hingeben werden.
13 Wie sich Testamentarien mit jrem Vergandten verhalten sollen.
14 Abwesender Leuth Güter/ sollen anderst nicht/ dann durch das offentlich vergandten verkaufft werden.
15 Von versetzten Gütern vnd Wucherern.
16 Schuldtner/sollen drey mal vnderschiedtlich ersucht werden.
17 Niclas Hermssen/Doctors zu Löuen gestelt Vrtheil.


DJe vorhabende Materj vom Vergandten zu continuiern/vnd vollents der gebür nach außzuführen/So halt ich dafür/es werde keinem so nur der Recht etwas erfahren/ verborgen sein/ daß so man gesprochene Sententz/ von verkauffung der Güter/ sol 1 eyequiern vnd volnziehen/ allwegen die Subhastation vnd das offentlich vergandten/verstanden vnd mit begriffen werde. a Dann es mag der/so die Eyecution thun soll/ sich nach eines jeden orths gelegenheit verhalten/vnd so er es nicht außruffen kan/ mag er das durch ein Trommetter offentlich außschreyen lassen/ vnd richt man sich allwegen nach dem brauch vnd herkommen/ dadurch am aller besten die sach erklert werden/ wie das durch die Rechtgelehrten/ es hin vnd wider für ein gemeine Regul also gehalten. b Dann an einem ohrt/hat es etwann 8. oder 14. tage/ etwann drey oder vier wochen/nach dem es dann bräuchlich ist/ in welcher zeit das feil getragen/ vnd darumb verzogen wirdt/ ob jrgendt einer kommen möcht/ der mehr darauff bieten wolt. Es sol aber die Subhastation vnd feil habens/an 2 offentlichen dazu deputierten orten (wie oben auch angezeigt worden) alda viel Volck hinwandert/gehalten werden/ damit es offentlich vnnd recht zugehe/daß nicht heimliche Practicken mit vnderlauffen/ c vnd etwann einem auß gunst/andern aber so jr gut gelt außgelegt haben/ zu schaden etwas gevolgt werde/dann man sihet wie es pflegt zu zugehen/do alles vmb halb gelt solt hingeschlauttert vnd gegeben werden/ so müssen die Schuldtleut das nach-



nachsehens haben/können so viel desto weniger zu jrer bezahlung kommen/ Vnd solt wol billich allweg dabey angezeigt werden/ wie hoch das Gut allbereit stehe/vnd was für Schulden darauff gemacht seyen/ vnd nach dem acht Tag auff das erste außschreyen herumb sein/ nach eines jeden orts gewonheit vnd vblichem brauch/mag es widerumb auff ein newes außgeruffen vnd angezeigt werden/daß dieses zum andern mal sey/ auff daß wer da lusten zu kauffen hab/daß derselbig sich in bestimpter zeit herbey mache/vnd sein gebott darauff thue/ Es wil auch von nöten sein/ daß in sollichem auß- 3 ruffen das ort benampt werde/alldo es feil gehalten wirdt/ welcher dañ der meinste biete/ der sey der nechste Erb dazu/ c Doch also/ daß es noch zuuor keinem zu erkendt sey/ dann so es einem allbereit zu erkendt were/ do gleich darnach einer kommen/vnd noch weiter darumb geben wolt/ so ist es verge- 4 benlich/welches dann gemeinlich/nach dem als zum dritten Termin dreissig tag verschienen sein/ geschicht/ darunder die Feyertag nicht begriffen werden/dann auff Festagen wirdt deß Außrüffers stim eingestelt. d Wañ aber in einer Wochen zwey mal Marck tag gehalten würde/ welche alle beyde gefeyert oder geheiliget weren/so soll man biß in die nachuolgendt ander Wochen warten/wie solches an vielen orten also gehalten wirdt/vnd ist darauff sonderlich wol achtung zu geben/daß nicht auff einem vngewöhnlichen tag Marck gehalten werde/ dann solchs ist der Hauptstück vnd Puncten eines/ so daran verfehlet/so ist es alles vmb sonst vnnd vergebens/ was gehandelt oder gemacht worden. g

Also sol nun das Vergandten etlich tag lang geschehen/ daß mgn gute zeit habe/damit aller betrug/ finantz vnd Practick abgeschnitten/ verhüet vnd vermitten bleibe/ e Ehe vnd zuuor man auch etwas ansehenlichs oder namhaffts vergandten will/ist von nöten/ daß mans zuuor durch verstendige vnd erfahrne Leut/dasselbig schätzen lasse/ auff daß sich der Vergandter darnach hab zu richten/vnd wann jnen bedünckt/ daß der billiche werth sey gebotten worden/als dann mag er es dem wol geben/ so das meinste darauff gebotten hat. h Dann ohne das können Practicken gemacht werden/ daß es nach gunst flugs einem zugestelt würde. Wann aber gleich ein ding 5 also offentlich vergandt vnd außgeschrawen/ vnd dem jenigen so am meinsten darauff gebotten hette/ were zugestelt worden/ so mag es doch widerruffen werden/so das halb gelt nicht erlegt/ vnd vber die helfft deß rechten billichen wehrts nicht erlößt worden/ Vnd wirdt das zur entschüldigung nicht viel helffen/daß einer wolt sagen/ es hette nicht mehr wöllen gelten. i Solches ist aber wol vnnd fleissig zu mercken/ daß zuuor ehe als der einsatz 6 vnd wehrschafft geschicht/ die jenigen/ welche ein Jnteresse/ gerechtigkeit/ einsatz/oder zuspruch an dem verkaufften gut gehabt haben/ oder noch zu haben vermeinen/dabey genommen werden/ damit sie sich außdrücklich erkleren/was sie gesinnet seyen/ vnnd weß man sich zu verhalten habe. k Es ist 7 auch gebräuchlich/ daß man auff die güter so zu vergandten sein/ sonderliche merckzeichen stecket/dauon menniglich kan abnemmen/ daß solches öffentlich feil sey/vnd fürwar solches ist auch ein notwendiges ding/ so keines wegs zu vnderlassen ist/vnd ist der Hauptstücke eines/ welches so es vnderlassen würde/ der gantze Contract darumb könte angefochten/ vnnd alles mit sampt empfangener nutzung widerumb reuociert/ vmbgestossen vnd 8 widerrufft werden.

Es soll auch fürnemlich solches an die Gerichts Thür offentlich angeschlagen werden/damit abermals betrug vnd list verhüt werde/vñ geschicht fürnemlich das alles dem Schuldner zu gutem/ auff daß seine narung nicht

vmb halb gelt hin gegeben/sondern so viel müglich jhme noch etwas vbergeloßt werde/dann man siehet vnd erfehret es täglich/wie es pfleget zuzugehen/dann vielmals wann man vermeinet/daß not vorhanden seye/keiner recht drucken wil/vnnd vermeintlich alles vmb halb gelt begert wirdt. Dem seind aber die Recht zu wider/vnd wöllen solchs nicht zu lassen/Dañ das die käuff
8 kräfftig seyen/vnd ein rechten bestandt haben/so ist von nöten/Erstlich daß not fürhanden/vnd anderer gestalt nit künde bezalt werden. Zum andern/daß solcher verkauff mit vorwissen der Obrigkeit geschehe. Zum dritten/daß es ohne betrug/argelist vnd alle finantz zugehe. Zum vierdten/daß auch der billiche werht darumb bezalt. Zum fünfften/daß es offentlich geschehe/vnd wie bräuchlich/jederman verkündt vnd außgeschrawen werde/dann so der eines vnderlassen würde/sonderlich so es ohne vorwissen vnd verwilligung der Obrigkeit geschicht/do ist der Kauff nichtig/vnnd kan wol widerzogen werden Darauß volgt/daß der Obrigkeit wissenschafft also viel wirckt/daß es wenigers verdachts bringt/vnd hierdurch anderst nicht/als daß es ohne betrug zugangen sey/vermuth wirdt. Es sol aber auch zu solchem verkauff
9 der Glaubiger genommen werden/dieweil jm daran gelegen ist/also daß er dazu sonderlich citiert vnd beruffen/auch jme die Citation (wie bräuchlich) insinuirt/jme entweder in der Person/oder aber zu seiner Häußlichen wohnung/dem Gesindt angezeigt worden sey. m Dann abwesens vnd vnwissens eins andern/dem daran gelegen ist/kan nichts vereussert werden. Hiebenben wirdt nicht vnbequeme diese frag erregt: Wann ein Gut allbereit zuuer
10 kauffen erlaubt/vñ außgeschrawen were/man auch allbereit im werck stünde/solches zuuerkauffen/vnd der jenige aber/welchem daran gelegen were/es verhindern wolt/von dem bescheidt vñ zulassung vber solch vergandtens vnd verkauffens appelliert/Ob solcher interponirter appellation vngeacht/man möcht fortfaren/oder aber darauff still halten müst: Hierauff schliessen zu diesen vnsern zeiten die Rechtßgelehrten/daß der Vnderkauffer solliches vngeacht (wo fern kein andere verhinderungen sein) wol möcht fortfahren/biß so lang das erkent werde/ob vbel oder wol geurtheilet worden/vnd hindert nicht/daß hiergegen die gemeine Regul der Recht möcht exponiert vnd vorgehalten werden/als nemlich/daß in wehrender Appellation nichts vorgenom̃en/sondern still gehalten sol werden/Solches ist wol wahr vnter einerley Partheyen/vnd in nachhangendem Rechten. Allhie aber hat es ein andere meinung/dann da sein nicht einerley Parthey/sondern sein andere/so sich dem bescheidt zu entgegen setzen. o Vnd diese Solenniteten können nicht das Gericht genendt werden (als do gleich einem ein Denuncia-tion vnd dergleichen geschehen) sonder es sein nur vorbereittung zum rechtlichen streit. p Demnach so wil ich allhie ein fürnemme vnd nützliche frag erörtern. Wir sehen gemeinlich/daß do gleich einem ein Gut zu vnderpfandt/für Gericht wie recht/vnder desselben Secret vnd Jnsigel wirt eingesetzt/es dannocht dem jenigen so auffs letzt der meinst darumb beuth zugestelt vnd gevolgt wirdt/Gesetzt nun/es weren drey/welche darauff gebotten hetten/
11 einer zehen/der ander zwentzig/der dritte dreissig/Es stürbe aber mitlerweil der jenige/so der meinst darauff gebotten hette/ehe vnnd zuuor die zeit herumb were/daß er eingesetzt würde/oder aber hette jnen der schimpff gerewet vnd zöge widerumb zu rücke/wolt hernacher nicht so viel geben/oder aber were sonsten ein armer Gesell/daß er es nicht bezahlen kündt/vnd was er dergleichen mängel an jme hette/wirdt gefragt/ob der jenige so zuuor zwentzig darauff gebotten gehabt/es für die summa behalten müst/Bartolus spricht/Ja/dañ es sey der erste von seim gebott/von deß andern wegen nicht erlößt/



erlöst. q Darumb kan ein solcher wol mit Recht dazu genötiget werden/daß er es behalten muß. r Baldus aber sagt gleichwol das widerspiel/nemlich/daß der erste von deß andern gebotts wegen erlediget vnd abgestochen sey. s Dañ von wegen deß andern Contracts ist man von dem ersten abgewichen/vnd hat denselbigen fahren lassen/vnd sagt das der Ley/welchen Bartolus anzeugt: Rede von einem Contract/der schon aller dings beschlossen/vnd allein die Werschafft oder der einsatz auffgezogen worden/do gleich mitlerweil ein anderer mehr darumb gebotten hab/ist darumb der erst nicht krafftloß/sonder bleibt bestendig/es sey dem Glaubiger lieb oder leid/Allhie aber mit dem Vergandten sey es nicht also/dann so baldt ein anderer mehr beut/als der vorige gethan hat/ist jener abgestochen/vnd hat der erste seins gebotts halben nichts weitters damit zu thun/Mit diesem Rathschlag sagt Baldus/hab er hundert Kronen verdienet. Vber diese meinung wolt Paulus Castrensis gern ein Gloß machen/vnd meinet/das sey doch mit vnderscheidt zuuerstehen/nemlich/wann es dem andern schon zugestelt worden/do were der erst erlediget anderst nicht. Aber mit Baldi meinung stimpt auch der Flanderisch Landbrauch vnd gewonheit vber eyn/sonderlich zu Brugk/aldo wirdt es also gehalten/daß so bald ein ander gebott geschicht/do gilt das erste nichts mehr/vnd ist derselbig erlediget.

Das ist auch fürters bey dem Vergandten zumercken/dessen Baldus vnd seine Nachfolger auch gedencken/nemlich/daß man nicht flugs noch
12 bald ein ding hingeben/sondern offtermals außruffen vnd erwarten sol/ob etwann ein anderer mehr darauff bieten wolt. Wañ auch Testamentarien etwas verkauffen wolten/damit deß Testierers Legaten außgericht/vnd sonsten sein will erfüllet werde/so sollen sie ohn allen zweiffel/die narung an-
13 derst nicht/als durch das offentlich vergandten/vnd außruffen verkauffen. t Baldus aber sagt/daß solches mit vnderscheidt zuuerstehen sey/daß nemlich so ein Testierer beuohlen hette/etwas vnter arme Leuth zutheilen/in ein Hospital vnd dergleichen zugeben/so er als dann einem befehlch geben/solches zuuerkauffen/so sey es genug/daß er dem vertrawet hab/möcht als dañ derselb wol etwas ohne offentlich außruffen oder vergandtens verkauffen/
u vnd hindert nicht/daß künde vorgeworffen werden/daß der Armerleuth güter/so zu derselben vnderhaltung gestifft sein/der vnmündigen vñ Pfleg kinder gütern zu vergleichen seyen/nun solten aber Pflegkinder güter anderst nicht/als offentlich durch das vergandten verkaufft werden/so sey es je mit solchen/die vnder arme Leuth sein zutheilen/auch also zu halten. x Es were dann sach/daß jrgendt an einem ort ein ander brauch sey/do gehet man demselbigen noch/Aber wol ist zu mercken/daß es allwegen recht/auffrichtig/wol vnd redtlich sol zugehen. y Es künden aber doch auch etliche Rechtßgründe/z auff deß Bartoli meinung allegiert vnd angezogen werden/daß
14 nemlich/do gleich der Testierer einem gewalt vnd macht zuuerkauffen gegeben/darumb er nicht das Vergandten verbotten hette/dann deren güter so abwesendt vnd außlendisch/oder nicht vorhanden sein/sollen anderst nicht/als durch das vergandten vnd offentlich außruffen verkaufft werden. aa Aber so die Herren selbsten bey der handt sein/do mögen sie es damit jres gefallen schaffen/es were dann/daß es minderiärige Rinder/Kirchen/Spittäl oder einer Gemeinde/bb vnd dergleichen Güter weren/als dann muß mans
• bey obangezeigter meinung bleiben lassen. Hierbey felt die frag nicht vnbequemlich auch für/Ob dann auch einer Gemein gut/wann es solt vmb einen Järlichen Zinß/Gült oder Pfocht verlauhen werden/offentlich außzuruffen/vnnd dem jenigen so der meinst dauon geben will/zuzustellen sey? Auff

dieſe frag iſt/ meines erachtens / nach außweiſung der Recht/ Nein/ zu ant-
worten. cc Vnd wirt gleichwol ein vnderſcheidt zwiſchen der Erbleyhe / vnd
15 ſonſten einer ſchlechten Järlichen leyhe gemacht. Ob dann auch verpfendte
vnd verſetzte güter vergandt ſollen werden? Da ſag ich vnzweiffelich ja zu/
wie ſolches klärlich durch den Keyſer Juſtinianum in Recht verſehen wor-
den. dd Es ſagt aber der Rechtßlerer Baldus/ ee daß die vnderpfandt nicht
ſo bald als der Termin geſetzt iſt/ verkaufft ſollē werden/ ob gleich der ſchuld-
mann dazu citiert vnd gefordert were worden / ſondern ſolt zwey Jar nach
gethaner verkündigung ſtill halten/ welches wol wider die Wucherer / die ſo
bald als die zeit kompt / auff die Vnderpfandt dringen/ vnd bezalt ſein wöl-
len/ welches aber vnrecht/ wie das ſonſt auch in Recht verborten iſt. ff Dann
die Pact vnd geding/ ſo zwiſchen dem Glaubiger vnd dem Schuldtner alſo
gemacht werden/ daß wann der Schuldtner das pfandt in beſtimpter zeit
nicht widerumb löſet/ ſolt es verſtanden ſein / vnwirdig / nichtig vnd krafft-
loß ſein/ Es were dann / daß es an ein billichen rechtmeſſigen werth were an-
geſchlagen worden/ vnd das gedings auff ein kauff gericht ſey.

Es kan ſolches aber auff dieſe weiß geſchehen / wann N. das pfandt in
beſtimpter zeit nicht widerumb an ſich löſen wirdt / als dann ſol ſolliches an
billichem werth geſchetzt/ vnd N. dem Glaubiger an ſeiner ſchuldt zugeſtelt
werden/ welches nichts anders iſt/ als ein conditionirter kauff. gg Dann daß
einem ſchlecht das pfandt für die ſchuldt ſolt bleiben / das iſt anderſt nichts/
als ein wucheriſche finantz vnnd verbottene Practick / darumb ſol es durch
verſtendige Leut geſchetzt vnd angeſchlagen werden / was es als dañ werth
iſt/ dafür ſol es gelaſſen vnd bezalt werden. Es gibt aber der Rechtßlehrer
Angelus dieſe vnderweiſung/ daß geſchmitzte vnd vorſichtige oder vortheil-
haffrige Wucherer/ dahin ſollen bedacht ſein/ daß ſie Leuth ordnen / welche
das gut doch jres gefallens ſchetzen / Solches iſt aber ein vnchriſtliche / vnd
( doch mit gunſt von einem ſolchen treffenlichen gelerten Mann zu vermel-
den ) Teuffeliſche lehr / die gar nichts werth iſt / wie ein jeder verſtendiger
leichtlich hat zu erachten / Vnd welcher da wil / der leſe dauon den Barto-
lum/ hh do wirdt er es viel anderſt finden / derſelbig ſagt/ daß die heimliche
Wucherer zu Bononien/ auß anleitung vnd vnderweiſung ſeiner Vorfah-
ren der Aduocaten vnd Rechtßgelerten/ dieſe Cautel breuchten/ daß ſie vber
die verſetzte Pfandt lieſſen Inſtrument auffrichten/ darinn es alſo verſehen
würde/ daß nemlich N. das vnderpfandt alſo vnd dieſer geſtalt einſetzt/ do er
es in beſtimpter zeit nicht widerumb an ſich löſen würde/ daß ſolches als dañ
durch N. vnd N. als hierzu ſonderliche erkieſte vnd erwölte ächter vnd ſche-
tzer / ſolt gewirdigt/ geſchetzt vnd geacht werden / vnd wie hoch oder nider es
dieſelbigen achten würden/ dabey ſol es bleiben/ vñ dem N. als Glaubigern
jetzt als dann / vnd dann als jetzt / eingeraumpt vnd zugeſtelt ſein / Dieſem
thut auch Baldus beyfall. ii

So viel aber das Vergandten belangt / iſt dabey wol zu mercken / daß
allwegen der Schuldtner/ ſo das Pfandt ſolt vergandt werden/ dazu citiert
vnd erfordert werde/ wie vormals auch angezeigt worden. kk Aber was ge-
ſchicht ( leider ) zu dieſen vnſern böſen vnd verderbten zeiten/ von den vnzeh-
lichen Wucherern vnd Schindern/ daß dieſelbigen die Pfandt heimlich hin-
derſich bekommen/ hernacher ſo bald das Jar vmb iſt / dieſelbigen verkauf-
fen/ zun zeiten mehr heimlich als offentlich/ vnd nicht an jrem vnchriſtlichen
Wucher ſich ſettigen laſſen/ ſondern noch dazu das jenige / ſo ſie vberlöſt ha-
ben / auch wider jhr Gewiſſen behalten / wie aber das ſollichen Geitzhälſen/
Schindern vnd Marckrengeln bekommen werde/ das werden ſie mit höch-
ſtem



ſtem jrem elendt vnd verderben wol erfahren/ vnd darumb ( wo ſie ſich nicht
bekehren / vnd das bey zeiten widerumb geben ) die ewige Helliſche Quael
vnd verdamniß leyden müſſen / vnd ſein ſolche Schaber nicht werth / daß ſie
der Erdbodem tregt/ auch vermög geiſtlicher vnd weltlicher Recht/ ſollen ſie
in der Gemein nicht gelitten noch geduldet/ zu keinen ehren noch wirden ge-
zogen oder gebrauch/ ſondern als reiſſende Hunde / Wölff vnd Rauber ge-
haßt/ geflohen/ verſpott vnd verſpeit werden. Wiewol ſie in dieſer argen/ bö-
ſen Welt offtermals vmb jres guts vnd freundtſchafft willen/ andern ehrli-
chen vnd guthertzigen Leuten/ die gern vmb ſonſt vnd vergebens den dürff-
tigen leyhen/ rahten vnd helffen/ vorgezogen werden. Wir leſen aber daß in
Recht klerlich vnd außdrücklich verſehen iſt/ daß allwegen ehe vñ zuuor das
16 Pfandt ſolt verkaufft / der Schuldtner erſt dreymal zu vnderſchiedlichen
zeiten ſol vmb bezalung erſucht vnd angemahnet werden / wann er ſich als
dann ſeumig erzeigt vnd nicht bezalt / iſt es erlaubt / das Pfandt offentlich
zuuerkauffen/ vnd ſo ichtwas vber die ſchuldt erlöſt worden / ſol daſſelb jhme
dem Schuldtner zugeſtelt/ geliffert vnd gegeben werden/ welches jene Geitz-
eck vnd Wucherer ( wie gehört ) nicht thun/ laſſen ſich an jrem gewinn vnd
wucher nicht benügen/ ſondern ſo bald das ziel herumb iſt/ ſie das Pfand/ es
ſey dem Herren lieb oder leyd/ verkauffen / vnd den vberſchoß auch zu ſich in
jren Sack ſchädlich vnd mutwillich ratzen/ nicht anderſt als wie verzweiffel-
te Dieb/ Mörder vnd Böſwichter/ vnnd wöllen ſich mit Brieffen vnd Sie-
geln vertheidigen / die ſchuldt andern groſſen Potentaten vnd Herren zu-
meſſen/ von welchen ſie ſolche Priuilegien vnd freyheiten zu wucherm erlan-
get haben/ die ſie mit betrugk/ falſchem angeben / vnd erdichten lügen / auch
zun zeiten durch groſſe geſchenck vnd gaben bekommen / damit es jnen dop-
pel widerumb möcht eintragen / wiewol wann mans beym liecht vnnd recht
wil beſehen vnd bedencken/ ſo haben doch ſolliche Jndulgentzbrieff nicht viel
krafft oder wirckung/ Dem ſey aber wie jm wölle/ ſie haben gleich Brieff hin
oder hero / ſo ſol das vberig was mehr auß dem Pfandt gelöſt wirdt / dem
Schuldtner zugeſtelt vnd gegeben/ wie ſie dann mit Recht dazu gezwungen
vnd angehalten können werden/ wie ich dañ ein Exempel weiß / welches ſich
17 zu Löuen/ als ich allda ſtudieret/ hat zugetragen/ daß / als einen Geiſtlichen
not an war gangen/ derſelb etliche ſilberin Becher einem Kauffmann vnd
Wucherer daſelbſt für etlich gelt verſetzt hat/ vnd als das Jar herumb kom-
men / iſt der Geiſtlich zum Wucherer gangen / das geliehen gelt mit ſampt
dem wucher gebracht / mit beger / jhme ſeine Becher widerumb zuzuſtellen/
deſſen ſich aber der Kauffmann vnd Wucherer verweigert/ vnd vorgeben/
es were vber das Jar vnd vber beſtimpte zeit/ die Becher hetten ſich verſtan-
den/ darauff ſie beyde mit einander an das Recht erwachſſen/ iſt ein Vrtheil
durch Doctor Niclas Hermſſen von Brüſſel ( bey welchem ich der zeit zur
Herberg ware ) geſtelt / daß der Kauffmann zur zuſtellung deß Vnder-
pfandts/ mit erſtattung alles koſten vnd ſchadens/ verdampt worden / dar-
umb halt ich dafür/ ſo ſich ein gleicher fall zutrüge / daß ein gleichmeſſig Vr-
theil zufellen ſey/ vnbetracht/ ob Jar oder Tag verlauffen / oder wie es ſon-
ſten verſtanden ſein möcht. Dañ daß Jar vnd Tag auff die Pfandt geſetzt/
das ſol nicht dahin verſtanden werden/ wann die verfloſſen/ daß darumb die
Pfandt den Wucherern eröffnet / vnd verſtanden ſeyen / ſondern daß als
dann die Pfandt ſollen verkaufft / vnd was vber das außgelegt gelt / mit
ſampt dem wucher im reſt iſt / daſſelb ſol dem Schuldtner widerumb zuge-
ſtelt werden/ wie dañ das aller erbar vnd billichkeit / vnd dem Rechten ſelbſt
gemeß iſt/ vnd ſollen ſich wol billich mit ſolchem benügen laſſen/ daß ſie jr gelt

mit

mit sampt dem wucher bekommen / werden sich mit dem schalen Argument nicht vertheidigen noch entschüldigen können / daß sie vorwenden / Es trage sich auch hinwiderumb offtermals zu / daß das Vnderpfandt die Haupt-summa vnd Interesse bey weitem nicht erreiche / darumb stehe es auff geraht wol / ob einer gewinn oder verlust haben kündte / Dann man weiß wol / daß solliche Gesellen nicht also einfeltig sein / daß sie leichtlich auff etwas leihen / das nit besser / wo nit noch so gut / als der Pfandschilling seye. Es ist zu erbarmen / daß solche wucherey vñ schinderey heutigs tags so sehr im schwang gehet / vnd wenig angesehen noch betracht wirdt / was in den alten Gesetzen dauon geordnet / vermeldt vnd versehen ist. Vnd solt einen wol billich wundernemmen / wie doch die Leuth von solchen schindern mögen gelt auffnemmen / welche sie darnach biß auffs Marck außsaugen. Dem sey aber wie jhm wölle / so sich oberzelter fall würde zutragen / daß etwas vberlöst worden / sol es dem Schuldtner ohne alles bedencken zu erkent vnd gegeben werden / vnd do sol man kein ansehens der Person haben / dañ ob gleichwol solche Schatzhansen / von jres Mammons wegen / herfür gezogen / vnd zu hohen ämptern zum zeiten erhaben werden / also / daß sich wol andere gute ehrliche Leuth / für jnen bücken müssen / vnd alles was sie vorgeben / gleich als für Heilthumb gehalten wirdt / so hat doch solches alles nichts zu bedeuten / vnd soll geschehen / was recht vnd billich ist / dauon wol noch viel zusagen were / dieweil es aber nicht aller dings vnsers vorhabens ist / wil ichs dabey bleiben lassen.

Demnach so volget noch ein nicht vnfügliche Frag / wie vnd zu welcher zeit vor dem zweiten Decret / oder zweiter erkäntniß / verganten oder offentlich feilhabens geschehen sol? Darauff sager Baldus / daß man nicht balds deß zweiten bescheidts begert / noch erwartet wirdt / dann die Vergandtung muß vor sich selbst in den gütern / deren Herrn nicht anwesend sein / geschehen / So aber ein Herr selbst dabey ist / bedarff es nicht viel bescheidts / ll ausserhalb was droben von Kirchen / Pflegkindern vnd dergleichen Gütern gesagt worden. mm Dann wann ein Gut offentlich außgeruffen / vergandt vnd außgeschrawen wirt / ist solches nicht für ein geringe Solennitet zu halten / dieweil nicht bald damit betrug oder argelist / kan vnderlauffen. nn

*ALLEGATIONES.*

a *L. Ordo. C. de execu. rei iudic. & l. duplex. & l. si quis proscribente. C. de fi. instru. & in. hast. fisc. lib. 10.*
b *Innoc. in c. cum dilectus. ext. de consuet. l. si de interpretatione. ff. de leg.*
c *L. si quos. C. de rescind. vend.*
d *Pau. Castr. in d. l. Ordo. C. de execu. rei iud.*
e *Auth. Hoc ius porrectum. C. de sacrosanct. eccle. l. 1. C. de fi. instru. & iur. hast. fisc. lib. 10.*
f *L. Dies festos. C. de feriis.*
g *L. Testamentum. C. de testam. vbi Alex.*
h i. *d. l. Si quos. C. de rescin. vend.*
k *Ioh. Fab. in l. properandum. C. de iudi. Innoc. in c. venerabilis, de relig. dom. l. 1. de fi. instr. & in. hast. fi. lib. 10.*
l *Iaco. Rebuff. in l. 1. C. de loca. præd. ciuil. lib. 11.*
m *Idem Iaco. Reb. in l. prohibitum. super gloss. de iure fisc. lib. 10.*
n *L. In causa. 1. Hanterdum. ff. de min. 25. ann. l. cum miles. ad fin. ff. ex quib. cau. ma. & per Cyn. in l. 1. C. de aduoc. diuers. ind. glo. in d. l. 1. C. de fi. instrum.*
o *Cyn. in l. appellatione. C. de appellat.*
p *Pyrrus Angleber. in d. l. 1. angloss. magna. C. de fi. instr. & c. & Cyn. in l. Sanctimus. C. de iud.*
q *In l. Licitatio. ff. de publi. & vectig.*
r *L. Sabinus. ff. de in diem addict.*
s *L. Cum in plures. §. lege. ff. loca. Bal. in d. l. Ordo. C. de execut. rei iud.*
t *Bart. in l. Alio. ff. de aliment. & cibaria lega.*
u *L. 2. C. quand. decret. opus non est. l. si quis ad declinandam. C. de episc. & cleri. & in l. vlt. ff. de veh. eo. qui sub tu. vel cu. sunt.*
x *Auth. Hoc ius porrectum. C. de sacros. eccle. & l. Orphanotrophos. C. de episc. & cler. & d. l. Et si fine. ff. de mino. 25. ann.*
z *L. Si quando. C. de inoffi. testam. l. similes. ff. de milit. testam. l. Nemo potest. ff. de leg. 1.*
aa *L. Fundus qui. vbi Alex. ff. de rescind. vend. & in d. l. licitatio. ff. de public. & vectig. & in d. l. Ordo. C. de execut. rei iud.*
bb *Bald. in d. l. Ordo C. de execut. rei iud. l. edicto. C. si aduer. fisc. rest. pet.*
cc *L. Quamuis. C. de ven. rer. ad eini. pert. lib. 11.*





*vbi Bart. & glo. in verbo, Licitatio. & in l. 3. C. de fundo patrim. lib. 11.*
dd *L. fin. C. de iur. dom. impet.*
ee *Bal. in d. l. fin. in 1. col. ver. Nota diuersitatem.*
ff *Glo. in ver. Nisi ei, in l. si conuenerit. ff. de pigno. actio.*
gg *Alex. in l. 1. & tex. in l. 2. C. de pact. pigno. l. si fundus. §. fin. vbi Bart. & Ang. ff. de pign.*
hh *Bart. in l. fin. C. de pact. pigno. & in l. 3. in vlt. quæst. C. de pigno. & in d. l. si fundus.*
ii *Bal. in c. 1. de feu. dat. in vicem leg. com. in vsibus feudorum.*
kk *Glo. & DD. in l. fin. C. de iu. dom. imp. & in l. 4. C. de distra. pigno. & l. si conuenerit. ff. de pigno. act. DD. an d. l. Ordo. C. de execu. rei iudi.*
ll *Bald. in d. l. Ordo. l. si fundus. ff. de rescind. vendi. Bart. in l. Acceptam. C. de vsur.*
mm *Auth. Hoc ius porrectum. C. de sacrosanct. eccle. & l. 1. C. de præd. decur. lib. 10. l. sed & fine. ff. de mino. 25. an.*
nn *Glo. in Auth. de fideiussor. post exordium.*

# Vom Vergandten vnd offentlichem Verkauffen / Das IIII. Capit.

Summaria.

1 Form deß Vergandten.
2 Wie die gethane gebott zu halten seyen.
3 Es sollen die liegende Güter mit allen vmbstenden beschrieben vnd specificiert werden.
4 Man sol gut achtung geben / was ein ding werth sey.

IN diesem Capittel werden erstlich die Rechtßgelehrten / welche von der form vnd weiß deß Vergandtens tractiern / allegiert / vñ angezeigt / wie im Lateinischen Exemplar zusehen / Dieweil aber solches dem Teutschen Leser nicht viel nützlich / hat mich für gut angesehen / die jenigen / so dessen verstandt haben / daselbst hin zu remittiern vnd zu weisen / vnd allein das vberig transferiern wöllen. Nun
1 sagt Bartolus der fürnemste Rechtßlehrer vnder andern / a Die Form deß Vergantens sey diese / nemlich / daß von Gerichts oder Obrigkeit wegen / jederman werde kundt gethan vnd offenbaret / daß ein solch oder sollich Gut / zu vergandten vnd feil sey / vnd wer es zu kauffen begert / solt an diß oder jenes ort / zu dem oder jenem sich verfügen / do werde es so viel Tag feil gehalten / vnd welcher der meinste darumb bieten oder geben werde / demselbigen solt es geuolgt / Es solt auch allwegen das höchste gebott angezeigt werden / daß sich andere darnach haben zu richten / vñ mag je einer den andern ersteigern / vnd mit mehrerm bieten abstechen / so lang als die bestimpte oder geordnete zeit deß Vergandtens wehret / wañ als dann solche zeit herumb ist / so werde es dem jenigen / so das meinste gebotten hat / zugestelt / vnd der dar-
2 ein gewehrt / doch also / daß derselbig auch vmb die bezahlung zu finden seye / wo nicht / so trette der nechste vor dem in sein statt / vnd müsse solches behalten / dann es were sonsten ein vnbillichs ding / daß ein leichtfertiger / nacker Vogel dahero wolt kommen / vnd den kauff mutwilliglich vernichtet / Auch kündt wol offtermals also der jenige / welchen das gebott gerewet / ein sollichen losen Gesellen anstellen / welcher noch weiter böte / damit er erledigt were. Vnd das ist fürnemlich zu mercken / wann etwas von einer Gemein wegen verkaufft würde / so sol man nur denen zu kauff geben / oder die jenigen annemmen / so wol zu bezalen haben. c Dann es haben die Vnderkäuffer keinen befelch / vntüglichen Personen etwas zu verkauffen. d Darumb so ein solche vntügliche person / als die / welche auch nicht contrahieren können / wie da sein minderiärige Kinder / Verthuner vnd dergleichen / gleich mehr auff etwas setzt / so hat es nichts zubedeuten / vnd bleibt das vorige gebott in sein

kräfften. Zu dem so ist auch zu mercken / daß die vnbewegliche vnd liegende
3 güter klärlich vnd außdrücklich sollen specificiert / mit allen vmbstenden / als wo vnd an welchem ort sie liegen / an wen die hinden / forn vnd neben stossen / beschrieben werden / c wie dann solches an allen Gerichten / orten vnd enden gemein vnd bräuchlich ist / Vber das so were es gut / daß man achtung habe / (wiewol es etwas frembdt scheinet / vnd dem Vergandten zu wider sein sich
4 ansehen lest) was ein jedes ding wol wehrt ist / welches auff diese weiß wol were zu mercken. Erstlich / wie hoch es durch die Obrigkeit geacht worden. Zum andern / wie hoch das die dazu geordnete Schetzer geacht vnnd gewürdiget haben. Zum dritten / wie hoch es im Schatzbuch (wie in Jealia bräuchlich ist / daß alle Güter / wie hoch die im werth / eingeschrieben sein) angeschlagen sey / darauß man wol abnemen kan / was vngeferlich der werth sey. d Zum vierdten / durch Zeugen / wiewol solchs schwerlich zu thun were / dann zeugen können nicht vrtheiln / was ein ding wehrt ist / sondern solches stehet beym Richter / g vnd sagen sie nur hinbey / daß man sich darnach weiß zu richten. Fürß fünfft / kan mans durch das vergandten am aller besten wissen / wie hoch ein ding werth sey / dann allda geschehen mancherley gebott / vnd wirt leichtlich gespürt / wie hoch es zu bringen sey. h Dann alldo wirdt es dem jenigen so der meinst beut oder geben will / zugestelt / vnd halte ich für meine person gewißlich dafür / wann ein ding also offentlich ohne allen betrug vnd böse list verkaufft vnd vergandt wirdt / do sey solcher kauff kräfftig / vnd könne keines wegs retracticrt noch vmbgestossen werden / wie dañ auch heutigs tags solchs practiciert vnd also gehalten wirdt / Aber do sonsten etwas mit sonderlichem geding verkaufft worden were / do möcht man sollich ding wol widerumb lösen. i Wie sie dann in Franckreich diesen brauch haben / daß sie gewalt Brieff / ein ding widerumb an sich zu lösen / beym König außbringen / dardurch sie bernacher zu jrem vortheil die Kauff vernichten / welches doch etlicher massen (wie ich bericht worden) geendert / also / daß nach dem 10. Jar verflossen vnd verschienen sein / könne als dann kein Kauff gebrochen / noch etwas das verkaufft worden / widerumb abgelöset werden. k

*ALLEGATIONES.*

a *L. licitatio. ff. de public. & vectig. & l. 1. C. de fi. instru. & iure hast. fisca. lib. 10. cum simili.*
b *L. cum hi. §. si cum lis. ff. de transact.*
c *L. 1. §. an bona. ff. de in. fis. l. si seruus plurium. §. si quis ante. ff. de leg. 1.*
d *L. In personam. §. qui pecuniam. ff. de pact. & l. si bene. ff. de vsu.*
e *L. forma. ff. de censib. l. Titius hæres. §. fin. ff. de act. empt.*
f *Bart. & Bald. in l. vlt. ff. de mag. conuen.*
g *Bart. in l. 1. ff. si cert. pet. & in l. 2. C. de rescind. vend.*
h *Vide Ang. Aret. in §. si quis agens. Insti. de act.*
i *Bart. in l. 1. C. de prescript. 30. vel 40. an.*
k *L. 2. §. si quid autem. C. de vet. iur. enucle. Spec. §. 3. ver. habito. de loca. gl. in c. si testes. 4. q. 3. l. si arbiter. ff. de probat.*

# Vom Vergandten vnd offentlichem Verkauffen / Das V. Capit.

## Summaria.

1 Von der zeit / wie lang die Güter sollen feil gehalten werden.
2 Ob der Vergandter oder Vnderkauffer möcht das Gut ohne baer gelt auff guten glauben einem volgen lassen.
3 So einem nicht ernst zuuerkauffen / wie er sich halten soll.
4 Wann



4 Wann die Exception von vberfortheilung deß halben wehrts nicht statt hat.
5 So von vielen gleiche gebott geschehen / wie man sich halten soll.
6 Einer so mutwillig etwas ersteigert / vnd nicht der meinung / daß er es also behalten wölle / ist straffwirdig.
7 So viel theil an einem gut haben / wie es damit zu halten sey.
8 Ob einer von seim gebott wider abstehen möcht.
9 Ob ein Erb / von deß wegen er die Erbschafft Jnuentieren lassen / die vergandten solt.
10 Jn Kirchen güter sol der rechte billiche werth nicht mehr noch weniger / gehalten werden / vnd wie sich auch die Geistliche in dem halten sollen.
11 Daß es billich in kauffen vnd verkauffen / recht vnd billich solt zugehen.
12 Ein redtlicher Mann sol von jme selbst sich der billichkeit gemeß verhalten.
13 Das wort / Natürlich / wie es zuuerstehen.
14 Gemeine Frawenhäuser / werden durch das Päpstlich Recht zugelassen.
15 Wann etwas betrügliche im Vergandten vorlaufft / ist der kauff krafftloß.
16 Bartoli / Baldi vnd Speculatoris einhellige meinung / wirt wenigers nicht als das geschrieben Recht geacht vnd gehalten.

Ehe vnd zuuor ich dieses Tractetlin vom Vergandten absolviere vnd beschliesse / hab ich noch etwas notwendigs allhie zu erklären / rahtsamlich eracht / dieweil es zu dem vorigen sehr nützlich vnd dienstlich sein wirdt. Vnd erstlich / so viel die zeit belangt / in
1 welcher Kirchen / Pflegkinder vnd dergleichen Güter / sollen vergandt vnd offentlich feil gehalten werden / auff zwentzig Tag in Recht gesetzt / a wie daselbst klerlich ist zu ersehen. Aber mit andern Gütern mag es vngefehr gehalten werden / nach dem es die jenigen / so darüber zu schalten vnd zu gewalten haben / wirdt für gut ansehen / es were dann / daß an einem ort derhalben sonderliche Gesatz vnd gebräuch geordnet weren. b Auff welche (wie oben auch angezeigt worden) man fürnemlich sehen / sich darnach richten vnd verhalten sol / Wiewol der Rechtßlerer Baldus sagt / daß es bey Richterlicher erkantniß stehe / die zeit seines gefallens / nach gelegenheit der sachen zu ordiniern vnd anzusetzen / c vnd möcht dieselbig wol auff ein gantz Jar lang erstrecken. Wann als dann solch eingebante zeit herumb ist / so sey der kauff kräfftig / vnnd könne nicht wider vmbgestossen / noch hinderzogen werden / es weren dann gefreyete Personen / welchen in Recht zugelassen / sich in vorigen standt widerumb zu setzen / zu begehren / als da sein mindereiärige Kinder vnd dergleichen. d Allhie kan auch nit vnbequemlich gefraget werden / Ob dann der Vergandter oder Vnderkauffer / köndte einem das gut
2 auff guten glauben / ohne baer gelt volgen lassen? Hierauff wirdt vermöge / vnd nach ordnung der Recht geantwort / daß er es mit nichten vnnd keines wegs thun köndte. e Es ist auch nicht allwegen von nöten / daß der Kauffer selbsten persönlich erscheine / sonder ist genug / wañ er es durch ein andern in seim namen außrichten läst. Wann dann auch einem andern nicht ernst zu
3 verkauffen were / sondern allein erfahren wolt / was doch das gut werth were / vnd wie hoch er es wol köndt anbringen / so soll er im außruffen die Clausul / Als daß es dem jenigen / so der meinst darumb bieten würde / gevolgt werden / aussen vnd nicht vermelden lassen. f Es mag auch die Exception von
4 deß halben theils vberfortheilung / nicht opponiert noch vorgewender werden / wann das vergandten vnd offentlich feil haben / durch Richterliche erkäntniß an gewönlichem ort wie recht vnd bräuchlich / geschehen ist / dañ wie köndt einer vorgeben / daß er den halben werth nicht vmb das gut bekomen hette / so niemand nit mehr / als so viel / wie er bekommen hat / darumb geben
5 wöllen. g Vnd sager Johan. Andr. daß man anderst nit besser erfahren könde / was ein Gut werth sey / als wann es also offentlich feil getragen vnd vergandt wirdt / daß es auffs höchst gebott solt hingeben vnd gevolgt werden / h

welches wol zu mercken/wiewol Bartolus das widerspiel helt/vnd sagt/daß darumb nicht volge/das gut ist offentlich vergandt/ Ergo/ so ist es für den billichen werth hingegeben/vnd verkaufft worden/ i Sonst würde auch das jenige/so durch die vnmündigen Kinder/mit vorwissen vnd verwilligung der Obrigkeit vnd jrer Vormünder verkaufft worden/nicht können/ durch wider einsetzung in vorigen standt/ widerrufft noch vmbgestossen werden/ sondern müste auch bestendig vnd festiglich bleiben/ welches aber dem rechten zu wider vnd zu entgegen were. k Weiters fallen auch noch andere zweifelhafftige fragen für/ Wie wann im vergandten mehr als einer ein gleiches
5 gebott thun/daß einer wie der ander gebotten hat/ welchem es als dann seye zu zustellen? Hierauff ist zu antworten/daß es dem ersten/ welcher zu ersten das gleichmessig gebott gethan hat/solt zugestelt werden. l So jrer aber viel alle zugleich ein ebenmessigs gebott gethan/ als dann wirt einem jeden nach anzal der personen vnd deß vergandten guts zu zustellen sein/vnd mag einer dem andern/ob er wölle/sein theil wol zukommen lassen. m Wann aber einer
6 allein von deß wegen noch etwas weiter wolt bieten/nicht darumb/ daß er es kauffens halben thet/ sonder allein daß er andern ersteigerte/derselb soll gestalt der sachen nach/durch die Obrigkeit gestrafft werden. n Dann was ein jeder bietet/dadurch wirt er obligiert/ vnd so in bestimpter zeit keiner mehr bieten würde/ist er schüldig das gut für solliche summa/wie er gebotten hat/ zubehalten/vnd das gelt vnuerzüglich zu erlegen. o Es soll auch das gut/so es also außgeschrawen worden/dem jenigen/ welcher das meinste bietet/ gefolget vnd zugestelt werden/wo nicht andere mängel vnd verhindernissen/ als daß der nicht zu bezahlen hette/alldo weren. p Wann auch gleich etwann in mittels der angesetzten zeit/che vnd zuuor die herumb vnd verflossen were/das Gut einem für sein gebott were gefolgt worden/do ein anderer kommen/vnd mehr darumb geben wolt/sol es demselben zu gestelt werden/ dann allwegen der jenige/ welche der meinst gibt/der nechste Erb/so lang biß angesetzte zeit herumb ist. q So dañ einer sein gut offentlich zu vergandten hat lassen außruffen/muß er demselbigen nachkommen/ vnd kan es nicht widerhinderziehen/ r dann er allbereit mit einer vngewissen person/ nemlich dem jenigen so der meinste bieten wirdt/ contrahiert hat/ gleich wie einer der etlich gelt vnter das Volck zu ratz wirfft/ einem jeden schenckt/was er bekommen wirdt. s

7 Allhie kan auch gefragt werden/wie es dann zu halten sey/ wann jhrer etlich theil an einem ding hetten/als daß einer zwey oder mehr theil/ ein ander nur ein theil hette? Da sagt Baldus t stracks ohn alle schewe/daß dem jenigen/welcher die meinsten theil daran hab/ solt gevolget werden/ vnd sage daß allwegen der grösseste theil vorzuziehen seye. So felt auch noch ein frag
8 für/welche leichtlich zu entscheiden ist/ob einem der ein gebott gethan hette/ der schimpff möchte (wie man sagt) gerewen/ vnd widerumb abstehen/ vnd hinderziehen künde? Bartolus sagt/ so er es offentlich widerrufft/so hab es statt. u Aber Angelus will neyn/ vnd spricht/ dieweil einmal der Contract sein wirckung erreicht/könte der nicht widerumb hinderzogen werden/ x anderst als daß es dem gemeinen Nutzen zu gutem keme/ wie dann Bartolus fast selbst dahin schleuft/vnd daß sein meinung also gewesen ist/ So viel das
9 belangt/do ein Erb hette Inuentieren lassen/ob er darumb die Erbschafft vergandten solt/das darff nicht viel disputierens/ Ist leichtlich zu erachten/ daß es jme frey stehe/ob er es thun oder vnderlassen wolte/ y Vnd do er gleich Inuentieren hat lassen/so mag er die Güter ohne das vergandten/ verkauffen/vnd die Schuldleut oder Glaubiger damit zufrieden stellen. Was dann das



das Vergandten belangt/kan dasselb nun durch die Kauffbrieff oder Instrument bewiesen werden. z Wie dann auch nicht durch ein Testament/ do es gleich der Testierer also einschreiben hette lassen/ ob er aber vermittels eyds könte bewehret werden/das tractiert Baldus in seim 475. Rathschlag/ in dem 5. theil/do mag es wer da will/ferner lesen.

Nun ist aber oben gesagt/daß dem jenigen/ welcher der meinst im vergandten bietet/das Gut solt gefolget vnd zugestelt werden/ Solches ist wol
10 in andern/aber nicht in Kirchen Gütern zuuerstehen/ dann die Kirch soll allein den rechten billichen werth/ vnd nicht etwas vbermessigs nemen/ wie solches durch die Rechtsgelehrten hin vnd wider angezeiget wirdt. aa Aber man erfehret täglich bey den Geistlichen vnd Prelaten das widerspiel/ daß die nimer satt können werden/vnd wolten viel lieber gern mehr haben/ mißbrauchen sich der Regul/die da will/daß man der Kirchen sol wol vorstehen/ vnd jren nutzen befürdern/ &c. Vnder dem schein ratzen sie zu sich/ wo sie können oder mögen/gedencken sie haben es gleich gut fug vnd macht/ dann ohn das seye in gemeinen geschriebenen Rechten zugelassen/ daß in kauffen vnd verkauffen einer den andern wol vber den dölpel/ oder vber das seil werffen/ vnd betriegen möge. bb Sie aber als Geistliche Leuth/solten sich eins bessern bedencken/vñ in jr Gewissen gehen/mehr auff die Göttliche gebott/ als auff menschliche gesatz sehen/vnd sonderlich was im Euangelio gebotten wirdt/ das ein Christ dem andern thun soll/ wie er gern jme wolt gethan haben/vñ sagt der Herr Christus Matth. 7. außdrücklich: Alles wie jr gern wolt/daß euch die Leuth thun solten/also thut jhr jhnen auch/ dann das ist das Gesetz vnd die Propheten. cc Nun ist aber gewiß/daß ein jeder gern wolt/ daß man jme ein ding vmb ein gebürlichen/billichen werth gebe/ vnd nicht vberschetze noch verfortheilt/ dann es gibt keiner gern zu viel/vnd wil keiner das seinig vergeblich hinschlauttern. dd Darumb were wol billich/daß es allenthalben
11 gleich zuginge/sonderlich auch im kauffen vñ verkauffen/ daß einer den andern nicht mit liegen vnd triegen (wie leider geschicht) also vberfortheilet/ wie solches der heilige Augustinus auch bezeuget. ee Welches zu wündschen were/daß es die Kauffleut zu diesen vnsern zeiten wol zu hertzen führeten/ vnd nicht die Leuth mit vnzehlichen practicken/ finantzien/ liegen vnd triegen vberfortheilten noch betrögen/ dann ob gleich in gemeinen geschriebenen Rechten gesetzt/daß einer den andern/ in kauffen vnnd verkauffen wol vberfortheilen möcht/so ist solchs ein Heydnisch Gesatz/ welchs vnder Christen nicht sol statt haben/dann dieselbigen sollen viel mehr dohin sehen/ wie sie ein gut Gewissen behalten/ vnd jhrer seelen seligkeit kein beschwerniß machen mögen/ Vnd do gleich einer fürwitziglich fragen wolt/ warumb es dañ im Rechten zugelassen/ vnd in Göttlichen Gesatzen verbotten were/ derselbig mag den heiligen Thomam lesen/ ff der wirt jm sein wissen zu begegnen/ vnd sagt/daß Menschliche Gesatz einem Volck gegeben seyen/darunder viel von der tugendt abgewichen sein/ vñ werden dieselbigen gar nit den Gottsförchtigen/frommen vnd ehrliebenden gegeben/dañ ein jeder rechter Christ vnd Gottseliger Mensch/ wirt selbsten der erbar vnd billichkeit gemeß/ sich wissen zuuerhalten/Aber die Göttliche Gesatz/ die binden vberal/ vnnd hat sich niemand dauon zu entschüldigen/vnd wer wider sein Gewissen handelt/ oder aber etwas vnbillichs einem andern zu mist/denselbigen vberfortheilt/ vnd dergleichen vnbillliche ding vornimpt/ der ist schüldig in sein Gewissen
12 zu gehen/vnd den schaden zu kehren/wie das weitleuffiger der heilige Bernhardus außführet. gg So schliessen auch vber das die Rechtßgelehrten einhelliglich dahin/daß wann gleich das Politisch oder Burgerlich Gesetz/ das

wolt auff heben/da geordnet vñ versehē ist/so einer vmb die helfft deß wehrts betrogen vnd verfortheilet ist/mit guten fügen der sich dessen beklagen mö-
ge/ꝛc. So kündte es keins wegs geschehen/sonder were nichtig vnd krafftloß/ dann das je ein vnbillichs ding/das Gott vnd der Welt zu wider sey. hh Vnd
12 sagt Baldus/ ii daß ein redtlicher Mann vor sich selbsten wisse der billichkeit gemeß zu leben/ vnd nichts wider sein Gewissen handele/ darumb ein redtlicher Mann vnd ein gut Gewissen/gleich als ein ding seyen/ dann gewißlich ein auffrichtiger Mann niemandt bald zu betriegen begert. Allhie möchte wol argumentiert werden/nemlich/Göttliche vnd Natürliche Recht/ werden mit einander vergleicht/ vnnd als für ein ding gehalten. kk Aber durch Natürliche recht ist zugelassen/daß in kauffen vnd verkauffen/einer den andern biß auff die helfft vberfortheilen mag. ll Darumb so kündt einer mit gutem Gewissen wol in eim zimlichen den andern betriegen. Solches hat wol ein wenig ein schein für der Welt/ aber es wirt vor dem Richterstuel Gottes nicht viel argumentierens noch disputierens gelten/ sondern alldo wirdt es heissen: Wie du gern dir gethan gewölt hettest/ also solt du andern auch gethan haben. Aber wann mans doch beym liecht will besehen/ so ist das wort/
13 Natürlich/nicht schlechtin den angezogenen beschriebenen Rechten gesetzt/ für das natürlich Recht selbst zu deuten/ dieweil nicht stehet/ Von natürliches Rechts wegen mag einer den andern biß auff die helfft im kauffen vnd verkauffen verfortheilen/ sonder es stehet/ daß natürlich seye/ daß einer den andern/ꝛc. Darumb stehen im Geistlichen Rechten diese wort/ Von natürliches Rechts wegen/ ist ein jeder schüldig dem andern zu thun/ wie er gern wolt jme gethan haben/darumb wirt das wort/Natürlich/ oberzelter massen für das Weltlich Recht genommen. mm Dessen wil ich allhie ein Exempel anziehen/Wann ein Kauffmann einem etwas zu kauff/dem der es kent/ vmb 12. einem andern aber der es nicht kent/ vmb 15 gebe/ vnd er wol wüste/ daß es nicht 12. werth were/ oder aber ein anderer ein Gut sonsten wolfeiler verkaufft/als es an jme selbst werth ist/ vnd der Kauffer wol wüste/ daß es viel mehr werth vnd besser were/ Jn diesen vnd dergleichen fällen wöllen die gemeine Weltliche Recht/daß der kauff wol kündt geschehen vnnd kräfftig
14 sey/aber doch sehe ein jeder zu/ wie er es gegen Gott getrawe zuuerantworten/welches dann die Geistliche Recht einem jeden auff sein Gewissen geben zu bedencken/nn vñ mag sich damit keiner entschüldige/daß es doch in Recht vergont werde/dann es werden auch die gemeine Frauwenhäuser durch das Päpstlich Recht zugelassen. oo Deßgleichen so leßt das gemeine geschrieben Recht/die vneheliche beywohnung auch zu/ pp Wirdt aber darumb nicht gelobt/wie dañ auch das je ein vnchristlichs ding ist/ daß einer mit müssiggang vbermessigen gewinn nemmen wölle. Damit wir aber dieses ein ende/vñ nit zu weitleuffig machen/so wil ich kürtzlich repetirn vñ erholen/ was das Verganten sey/dann es gehört viel dazu/vnd do eines so notwendig/vnderlassen
15 wirt/auch wann man im wenigsten einichen betrug/ finantz oder böse practick spürt/so ist alles vmb sonst vnd vergeblich/ wie das durch Keyser Valentinianum/Theodosium vnd Arcadium bezeuget wirt. qq Also wirt dafür geacht/wann ein ding vergandt vnd offentlich feil gehalten wirdt/ wie vergandtens brauch ist/do gehe es on allen betrug zu/ vnd bleiben die käuff bestendig/ rr wie dañ hin vnd wider durch das gantze Recht/vnd desselben Lerer/viel vom Vergandten geschrieben/vnd hoch gelobt wirdt. Es hat auch ein solche krafft/daß es die Prescription vñ vertärung durch den Verkaufer hinweg nimpt. ss Welcher wil wissen/ was die wort/ daß es dem/ so der meinst geben wirt/sol gevolgt vnd zugestelt werden/ für krafft haben/ der

mag



mag davon Baldum lesen/ tt wirdt er es nottürfftiglich tractiert finden. Jch hette wol viel vnd notwendigs allhie noch weitter können tractiern/ wo ich nit durch viele meiner geschefft were abgehalten worden/ welches aber doch bey dem Bartolo/Baldo vnd Speculatore an angezeigten orten zu finden
16 ist/vnd so man alle Interpretes/so viel ich deren nach meiner ringfügigheit durchsehē hab/so schliessen sie fast alle dahin/daß man der jetzterzelten dreyer Authoritet vnd einhellige meinung/ wenigers nicht/ als das geschrieben Recht selbst/hochachten vnd halten solle/Wil den gutwilligen Leser lenger nicht auffhalten/ hab also mit meinem Tractetlin/ fürnemlich den jungen angehenden Juristen anleitung der sachen weiter nachzusuchen geben wöllen/mit hochfleissiger bitt/ do ichtwas durch mein eilens/ nicht aller dings/ wie es einer gern haben wolt/ angezeigt vnnd außgeführet were worden/ es wölle ein jeder mehr verstendiger solches zum trewlichsten vnd besten corrigiern/das ich hiemit einem jeden wil vorbehalten haben.

*ALLEGATIONES.*

a *d. Auth. Hoc ius porrectum.*
b *Bart. post glo. in l. post tempora. C. de fi. instru. & iu. hast. fi. lib. 10.*
c *Bald. in l. Ordo. C. de execut. rei ind.*
d *L. Et si fine. §. quæsitum. ff. de minor. 25. an.*
e *L. à dino Pio. §. sed si emptor. ff. de re ind. Bart. in l. 1. ad fin. ver. Quæro vtrum procurator. C. de fid. instru. & iur. hast. fisc. lib. 10. & l. si procurator, in fin. ff. de iu. fis. Bald. in l. contractus. 2. col. ver. secundā verò opinionem. C. de fi. instru.*
f *Bart. in d. l. licitatio. & in d. l. si tempora.*
g *L. 1. C. de prad. decur. sine decre. non ali. lib. 10. vbi Bart.*
h *Auth. hoc ius porrectum. C. de sacrof. eccl. l. ad officium. C. com. di.*
i *In l. 1. C. de præscript. 30. vel 40. annor.*
k *L. siquidem. C. de prad. minor.*
l *L. 1. C. de commun. ser. manu.*
m *Bald. in l. fin. C. de testam. man.*
n *L. 3. §. Item si quis impostu ram. ff. de crim. stellio. l. licitatio, in princ. verb. calore. ff. de pub. & vectig.*
o *Bart. in d. l. si tempora. C. de fi. instru. & iur. fis. hast. lib. 10.*
p *L. 3 & l. Sabinus. ff. de in diem adiect. & idem Bart. in d. l. si tempora. & in d. l. licitatio.*
q *Bart. in d. l. si tempora.*
r *L. in venditione. C. de contrah. empt. & vend.*
s *L. Quæ ratione. § fin ff. de acq. rer. dom.*
t *Bald. in l. Sancimus. in princ. ad fin. 2. col. nu. 9. & 10. C. de donat.*
u *Bart. in d. l. licitatio, ad exord. ff. de public. & vectig.*
x *L. sicut. C. de act. & oblig. l. 1. & 2. C. quand. lic. ab empt. disce. l. 2. ff. de rescin. vend. l. ab emptione. ff. de pact.*
y *Bart. in l. fin. §. Et si præfatam. C. de iu. delib.*
z *Glo. & Bart. in l. 1. C. de fid. instru. & iure hast. fisc. lib. 10. l. sciendum, vbi Alex. de ver. obli.*
aa *Gloss. in c. hoc ius porrectum. 10. q. 2. ver. vt plus, & c. Lu. Rom. in sing. ver. venditio. Bal. in l. in causa. §. pennl. ff. de mino. 25. an. c. per tuas. ext. de don. c. 1. §. 1. de alt. fen. in vsi. feu.*
bb *L. in causa. 2. §. Idem Pomponius. ff. de mino. 25. ann.*
cc *c. humanum genus. dist. 1.*
dd *L. cum de indebito, in prin. ff. de prob. cū simi.*
ee *c. quoniam. 88. distin.*
ff *Secunda secunda q. 77. art. 1. ver. ad primum ergo dicendum.*
gg *In libello de contracti. & vsuris, in sermo. 35. art. 1. c. 2.*
hh *Ant. de But. in c. cum extra, de empt. & vend. Cyn. in l. causa. §. pen. ff. de min. 25. an. Salic. in tracta. Ad hæc. C. de vsur.*
ii *Bald. in c. cum causam, de testib.*
kk *c. 1. dist. 1.*
ll *d. l. In causa. §. Idem Pomponius. ff. de mino. 25. an. l. Item si pracio. §. fin. ff. loca.*
mm *Gloss. in verb. naturaliter, in d. l. in causa. §. idem Pomponius.*
nn *c. Mulier, de iureiur. & c. 2. de spons. gloss. in verb. Tolerati, in c. veniens, qui cler. vel vouent. matri. contrah. poss. c. iam dudum, de*
oo *c. Inter opera, de sponsal. (præben.*
pp *L. Quæ adulteriū, ad fin. C. ad l. Iul. de adult. & stu. toto tit. ff. de contub.*
qq *L. Si quos C. de rescind. vend.*
rr *L. si hypothecas, ad fin. C. de remiss. pigno.*
ss *Specu. de cession. ali. §. 1. in 6. coll. ver. sed opponitur.*

ENDE.

Register

# Register oder kurtzer Inhalt dieses Buchs von Vormündern.


A

Ablösungs Brieff / wie die in Franckreich vom König erlangt werden. fol. 55. numero 16

Absolution kan nit geschehen / es werde dañ die gegenpart auch dazu citiert. 14. 17

Absolution von gethanem eyd / sol vom ordentlichen Bischoff geschehen. 14. 16

Abwesender Leut güter / sollen anderst nit / dann durch das offentliche vergandten verkaufft werden. 130 14

Actio bonæ fidei, warumb also genennt. fol. 51. nu. 1

Aduocaten sollen jre Partheyen für schaden warnen 70. 19

Aduocaten vnd Beysitzer / wie denen jr besoldung geuolgt wirt. 87. 15

Ampt sol niemandt schädlich sein. 85. 6

Amptßuerweser / wie sie mögen nit eben so stracks auff die ordnung sehen. 27. 13

deß Anschlags willē der expens / ob die klein oder groß zu achten / so streit were. 79. 8

Appellation von erlaubtem vergandten. fol. 129. nu. 10

Arme Pflegkinder / die auß mitleiden von Vormündern erzogē worden / wañ jnen ein reicher Erbfall zukeme / wie es damit gehalten werden sol. 87. 17

Auffheber / so von den Vormündern angenommen. 88. 20

auff die Außgaben gute achtung zugeben / auß was vrsachen die beschehen. 80. 9

Außruffen auff die Feyertag. 128. 4

Außstewer vnd Pflegkinder gelt / warumb auff wucher außgelauhen mag werden. fol. 68. nu. 11

B

Bartoli / Baldi vnnd Speculatoris einhellige meinung / wie jetziger zeit geachtet. 140. 16

Bawkosten / von weme die sein zuschreiben. fol. 81. nu. 13

Betrügliche handlung hat keinen bestandt. fol. 106. nu. 3

Betruglich so an sich selbst ist / das geschicht mit vorsatz. 108. 13

mit der Besoldung wie zu haltē / so die Diener verstorben. 87. 14

Billichkeit ist mehr dann die scherpffe deß Rechtens anzusehen. 88. 21

Blancha Königin auß Franckreich. 27. 12

Borg wirt auff die Waar geschlagē. 67. 7

zu Brugk wie es mit den Verthunern gehalten wirt. 46. 16

zu Brugk wie es mit eines verthunischen Vatters Tochter heyratgut / gehalten wirt. 44. 9

Büchern der Kauffleut / was für glaub zugemessen werden mag. 79. 6

Bullierte Doctores. 5. 8

Bürg der Vormündschafft muß auff zwen weg qualificiert sein. 26. 10

Bürg oder Principal / so hadderhafftig / wie man sich verhalten sol. 26. 11

Bürgen ob auch in der Appellation noch verhafft seyen. 29. 19

Bürgen / so sich auff benampte zeit verbürget haben. 29. 20

C

Cautelen wann die verdächtig. 101. 12

Cautelen für die jenigen so nicht ernst zuuerkauffen. 136. 3

Christen sollen nicht vbermessigen gewinn nemmen. 68. 13

Citation deß Verthuners. 38. 14

Contract / so die Vormünder für geleister Bürgschafft auffrichten / sein von vnwirden. 25. 7

Contracten oder vergleichung / wenn sie zu halten gelobt werden. 15. 19

Contract vom Verthuner mit dem Eyde befestiget / ob der zu halten. 37. 10

Contract vnd handlungen der Minderiärigen / wider der Vormünder wissen vñ willen / sein vnkräfftig. 32. 13

in Contracten sollen die notwendige Solenniteten nit außgelassen werden. 42. 2.

Copia der Rechnung sol den Pflegkindern zugestelt werden. 66. 1

D

Danckbarlich sol sich ein jeder erzeigen gegen Gott vnd den Menschen. 118. 8

Eigenen





E

Eigenen thuns hat ein jeder wissenschafft. fol. 108. nu. 12

Entschüldigung der vnwissenheit / in welchen dingen die kein statt haben kan. 72. 4

Erb / ob der von wegen daß er die Erbschaft Jnuentieren lassen / die vergandten soll. fol. 137. nu. 9

Erben so mit freyheit deß Jnuentariums die Erbschafft wöllen annemmen / dieselben sollen die Creditorn vnd Glaubiger bey deß Jnuentarium nemmen. 17. 2

Erben / so sich der Erbschafft mit der freyheit Jnuentarium vnderziehen / sollen auch Jnuentieren lassen. 7. 7

Ersteigert einer etwas mutwillig / vnd nit der meinung / daß er es also behaltē wölle / ist straffwirdig. 137. 6

Exception von vberfortheilung deß halben wehrts / wann die nit stat hat. 136. 4

Exempel was sich zwischen eim Vormünder vnd jungen Gesellen / welcher vmb die Pflegdochter geworben / zugetragen hat. 102. 14

Eyd der Vormünder. 30. 1

F

Fahrende haab wirt in Flandern verkaufft / vñ den Pflegkindern das gelt zū bestē wider angelegt. 23. 22

auff die Feyertäg / wie es mit dem außruffen gehalten sol werden. 128. 4

Finantz ein vrsach der thewrung. 94. 13

in Flandern sein die Vormünder alle jar / oder auffs lengst zwey jar / rechnung zu thun schüldig. 62. 4

in Flandern was für ein brauch / wann eines der Ehegemahln vom andern abstirbt. 19. 11

Form der Rechnung zu machen. 76. 13

Form einer gemeinen quittung. 100. 6. vnd fol. 109. nu. 20

Form zu Jnuentieren. 22. 21

Form deß Vergandtens. 134. 1

in Franckreich wie die Vormündrechnungen abgehört werden. 63. nu. 5

Freundt vnd Verwandten sollen nit leichtlich betrugs bezüchtiget werden. 81. 11

Freundschafft der kinder / so arme verdächtige Leut / dagegē aber die Mutter reich / wer als dañ Vormünder sein sol. 22. 20

Freundschafft sol man nit kauffen. 84. 2

G

Gebräuch so alt / sein nit weniger als die geschriebene Recht zu halten. fol. 20. nu. 13

vom Gebott ob jemand mag abstehen. 137. 8

Gethane gebott wie die zuhaltē seyen. 134. 2

Geistliche güter verkauffen. 121. 5

Geistlichen wie sich dieselbigen in verkauffung der Kirchengüter / halten sollen. fol. 138. nu. 10

Gleiche gebott so von vielen geschehen / wie man sich halten sol. 137. 5

Gemeine Frawenhäuser werden durch das Bäpstliche Recht zugelassen. 139. 14

Gelt der Pflegkinder sol nicht lang müssig liegen. 53. 10

mit Gelt wirt groß finantz gebraucht. 94. 15

Gemeinem hauffen sol man nit allwegen volgen. 86. 9

vom Gerichtlichen bescheid / so vnuerstendlich. 125. 7

Gesatz sein auff die fäll gericht / so sich gewönlich pflegen zuzutragen. 120. 1

Gesetzte Jnnam / sein als für bekant anzunemmen. 79. 5

von Geschenckē der Pflegkinder wegen / ist nichts in geschrieben Rechten decidiert. fol. 52. nu. 5

Gewinß halben geschicht viel / das darumb nicht recht ist. 68. 12

die Glaubiger sollē auch citiert werdē. 129. 9

Gott wil nit daß einer faul vnd nachlessig sein sol. 97. 26

Gut so erwüchert / kompt selten an dritten Erben. 94. 16

Gut welches zuuereussern / so das vnter einer andern Herrschafft gelegen / wie es damit zuhalten. 125. 6

Güter der Pflegkinder / so in eim Zinßhauß / ob die für den zinß verhaftet seyē. fol. 33. nu. 19

Gut so in der gandt verkaufft sol werden / sol nit flugs hingegeben werden. 130. 12

Güter so ohne offentlich vorgandten nicht verkaufft können werden. 122. 7

Güter so verpfendt vnd versetzt / ob die auch vergandt mogen werden. 131. 15

Güter so zuuergandten sein / sollen sonderlich verzeichnet sein. 128. 7

Güter vmb der Pflegkinder gelt gekaufft / wem die zustehen. 35. 10




HAVSOPAA FJOTERA OHY

H

Handthierung kan man mit lärem seckel nit anfangen. fol. 67. nu. 6
Heimlicher Dieb vnnd Mörder / ist ärger als ein offentlicher abgesagter feind. 115. 5
Herrn so sich vbel anlassen / vnnd das jrige hindurch bringen wolten / wie es damit gehalten sol werden. 58. 24
Hertzog Karls von Burgunds ordnung / der Aduocaten vñ Procuratorn. 5. 9
Hundert Jar vnrecht / war nie kein stundt recht. 86. 10

I

Inam vnd Außgab / sollē beydes in die rechnung gesetzt werdē. 63. 7
alle Instrumenta / sollen nach beschehener rechnung vnd quittung den Pflegkindn zugestelt werden. 72. 3
Interesse ist in geistlichen Rechten zugelassen. 96. 9
Interesse / mag auffrichtig gefordert werden von der Pflegkinder wegen. 96. 21
Interesse sol nach erlittenem schaden vnnd verlust erkent werden. 93. 8
Interesse wohero das komme. 92. 2
Interesse was das sey vnd genent werd. 91. 1
Interesse wer das fordern kan oder nit. 93. 7
Interessenten sollē zum vergandten citiert vnd erfordert werden. 128. 6
von einem jeglichen Item sol redt vnd antwort gegeben werden. 78. 4
Inuentarium / wenn es durch das Testament erlassen worden / ob auch die rechnung dardurch erlassen sey. 10. 6
Inuentarium / wie es sol auffgericht werden. 7. 3
Inuentaria sollen hinder Gericht gelegt werden. 16. 22
Inuentaria / wann vnd zu welcher zeit dieselbige seind auffzurichten. 9. 1
Inuentieren ist nit allein nützlich / sondern auch notwendig. 7. 4
Inuentieren ob es köñe verbotten werden. fol. 75. nu. 12
Inuentierungs brauch zu Brugk / so eines vndern Eheleuten verstirbt. 13. 15. vñ 20
Inuentierung durch das Testament auffgehaben / wie sie in Erbschafften zu halten. 12. 10
Inuentierung / durch welche personen oder in welcher beysein sie sol geschehen. 12. 14
Inuentierens erlassung / distinction vnnd vnderscheidt. 11. 9
Inuentierung muß nicht oben hin geschehen. 15. 21
Inuentierung muß in Brabandt ohn alle vnderscheidt geschehen. 12. 13
Inuentierungs vrsachen. 5. 11
Irrthuñ macht die quittantz kraftloß. 106. 2
Junge Gesellen werdē offt durch die Vormünder versumpt. 66. 5
Juratoria cautio / hat in Vormündschafften keine statt. 25. 3

K

Kauff / so gar zu wolfeil / mag reuociert vñ widerrufft werden. 128. 5
ein Kauffmann ob vnd wañ der etwas auff den borg mag schlagen. 68. 14
in Kauffen vnnd verkauffen / zwey ding zu mercken. 69. 16
in Kauffen vnd verkauffen / sol es billich vñ recht zugehen. 138. 11
Kinder den Eltern vnter die hände sehen / ist besser / als die Eltern den kindn. 43. 7
Kinder / wie sie sollen beuormündt werden / so jre Eltern mit todt abgehen. 3. 1
Kirchengüter wie die zuuerkauffen. 138. 10
Kleinodien oder Edelgestein / werden in Flandern für bürgschafft nit angenommen. 28. 17
Kostens halben so vnnützlich gethan / haben die Vormünder nit zuklagen. 53. 8
Kranckheiten / stricken die besoldung nicht ab. 87. 13

L

Ebzucht / so einer seiner Haußfrawen zu jrer vnterhaltung auff allen seinen gütern gemacht hette / wie es sol gehalten werden. 74. 11
Lehenträger / wenn derselbig sein Lehen empfangen sol. 10. 3
Liegende güter sollen mit allen vmbstenden beschrieben vnd specificiert werden. 135. 3
Leut werden gefunden / so nach Vormündschafften streben. 24. 2
Liegende güter sollen nit leichtlich von den Vormündern verkaufft werden. 52. 6
Layen / so weder schreibē noch lesen / mögen auch zu Vormündn geordnet werdē. 4. 3

M

Menner ob sie auch jrer Haußfrawen Vormünd sein köñen. 19. 12
ein Mañ wie von seiner Frawen in Flandern / von wegen seines vnordentlichen lebens zubeklagen. 39. 16
Mutter kan jres vnehelichen Kindts vormünderin sein. 18. 4
Mutter mag jren Son / von wegen deß verprassens vnd verthuns / verklagen. 35. 3
Mutter / ob die jhrer Kinder vormünderin sein kan. 17. 3
Mutter oder Anfraw / sollen zur vormundschafft nicht gezwungen werden. 18. 6
Mutter oder Anfraw / so den Kindern vber jr vermögen schüldig worden / mögen sie gefenglich eingezogen werden. 18. 7
Mutter / so erstmals sich der andern Ehe verziegen / vñ darnach anders sins würde. ibid. 8
Mutter so verleumbt / ob die zur vormundschafft zu nemmen. ibid. 5
Mutter was sie zu verrichten schüldig / wañ sie die Lebzucht auff der Kind narungen haben. 20. 14

N

Atürlich / das wort / wie es zu verstehen. 139. 13
Niclaß Hermssen Doctors zu Löuen / gestelt Vrtheil. 133. 17

O

Obrigkeit mag auß bewegenden vrsachen / die Vormünder zum Inuentieren zwingen. 51. 3
Obrigkeit sol Christlich vnd wol regieren. fol. 58. nu. 26
Obrigkeit sol recht vnd gründtlich bericht werden. 124. 4
der Obrigkeit befelch / hat sonderliche wirckung. 21. 19
Obrigkeiten wie die mögē angelangt werden / wann die Pflegkinder vō den Vormündern schaden leyden. 25. 8
Obrigkeiten mögen auß bewegenden vrsachen / zu zeiten das Inuentieren einstellen. 12. 12
Ordnung so jemand zum guten gesetzt / sollen nicht eingezogen werden. 32. 14
Ort vnd platz / da man feil haben wil. 128. 3

P

Apst kan nit absoluiern einen vom Eydt / er hab dañ den gegentheil darzu citiert. 14. 18
Pfleger vñ dergleichen personen / sollen nit mutwilliglich Rechtfertigung erregen. fol. 33. nu. 18
Pflegkinder Eltern letzter will / der geordneten Vormünder halben / sol volnzogen werden. 4. 2
Pflegkind frücht / wie zu verkauffen. 54. 13
Pflegkinder gelt warumb auff wucher außgelauhen mag werden. 68. 11
Pflegkinder güter mögen ohn vergandt nit alieniert werden. 123. 1
Pflegkinder Interesse vnd Pension / wirdt in dreyerley recht geordnet. 95. 17
Pflegkinder narung an sich zu ziehen / werden vor Dieb gehalten. 2. 3
Pflegkinder / ob die die vergandte vnd verkauffte güter widerumb an sich lösen kön nen. 55. 15
Pflegkinder sollen die rechnung anzuhören gezwungen werden. 99. 1
Pflegkinder / sollen die trewe Vormünder wenigers nicht / als jhre Eltern in ehren halten. 118. 3
Pflegkinder thun vnrecht / welche nach beschehener quittung die vormünder weiter molestiern. 64. 9
den Pflegkindern ob die Preſcription nachtheilig. 56. 20
in der Pflegkinder namen / so etwas nützliches abzutreiben were / wie es damit soll gehalten werden. 98. 28
Pflegson / ob der auch von wegen deß Vatters entleibung transigiern vnd vertragen künde. 57. 23
Pflegson / so sich der zu Kauffmanns händeln begibt / vnd selbst vor sich handthieren wil / wie es sol gehaltē werden. 56. 22
der Pflegson ist auch schüldig zu rechter zeit zu quittiern. 63. 7
Posten so gering / sol man nit leichtlich bestreitten. 79. 7
Posten vnd puncten so strittig / wie die bewiesen können werden. 78. 3
Preſcriptio warumb erfunden. 56. 20
Pupill kan den eydt für geferde nicht thun. fol. 55. nu. 18

Q

Quittantz auch mit dem eydt bestettiget / mag dem Pflegson nicht hinderlich sein. 107. 7
Quittantz in wehrender Vormündschafft gegeben / ob sich auch dieselb noch weiter

erstreckt. 108. 17
Quittantzien können nit hindern die rechnungen auff ein newes zu ersehen. 109. 19
Quitantz so durch ein vollmechtigen Anwalt gegeben werden. 107. 10
Quittantzen so erzwungen / sein krafftloß. fol. 101. nu. 8
Quittiern in gemein vnd für alles / sol niemand leichtlich. 101. 9
Quittiern sol niemäd leichtlich seine Vormünder / on erkündigung der sachen vñ gehabtem rath. 106. 1
in Quittungen sol man wol auff die personen sehen. 101. 11. vnd 107. 9
Quittung in gemein vber alles / vnd in specie. 100. 3. 4. vnd 5
Quittung so nicht leichtlich vmbgestossen werden mögen. 101. 7

R

RAtification erstreckt sich nit weiter / als das an jme selbst ist / so ratificiert wirt. 108. 11
von Radiern in den rechnungen. 72. 6
Rationarius ist die strittige Posten zu beweisen schüldig / vnd wirdt für ein Kläger gehalten. 78. 2
Rechnung ist nicht volkömlich ohn Justification. 78. 1
Rechnung so approbiert / mögen noch solten nit leichtlich widerumb angefochten werden. 73. 7
Rechnung zu halten ist nicht genug / sonder wil auch bezalt sein. 66. 2
guter Rechnung kan sich niemand verweigern. 63. 6
in der Rechnung wann die Specification vnnötig. 80. 10
mit Recht was geschicht / sol niemandt verkert werden. 108. 15
die Recht lassen keinem vrsach zu betriegen zu. ibid. 16
einerley Recht sol gehaltē werden / wo gleichheiten vnd einerley meinung sein. 96. 22
Rechtlicher ordnung sol man sich gemeß verhalten. 7. 5
Register eines verstorbenē Verwalter / wie geglaubt werde. 81. 14
Redtlicher Mañ / sol von jme selbst sich der billichkeit gemeß verhalten. 139. 12
Reich werden mit eines andern schaden sol niemand. 101. 10
der Rest sol nach gethaner rechnung auch erlegt werden. 73. 8
Richter sol auff das gemein geschrey auch sehen. 29. 14
der Richter sol den Rechten seinē gang lassen. 42. 4
der Richter sol den sachen fleissig nachforschen. 102. 13

S

SChuldner sol dreymal vnderschiedlich ersucht werden. 132. 16
Schuldt zu rechter zeit einfordern. 22. 12
Schuldtleut der Pflegkinder / so die Banckenrodt spielen / wie sich die Vormünder zu entschüldigen od nit haben. 69. 17
Solennitet deß vergandtē sol in außgesp:ochenen Sententien obseruiert vnd gehalten werden. 127. 1
Solenniteten / in was sachen die nicht also stracks gehalten werden. 121. 6
Specification in der Rechnung / ob vnnd wann die vnnötig. 80. 10
Statuten sollen nach den Buchstaben verstanden werden. 28. 18
Stifftschwestern außzustewern / ist nit von nöten. 21. 17
Stuñ kan nicht Vormünder sein. 33. 16
ein Stuñ ob er bürg kan werden. 25. 4

T

TAglöner ist seins lohns werth. 55. 5
Testamentarij Tutores / dörffen keine bürgschafft setzen. 25. 5
Testamentarien wie sich die mit jrem vergandten verhalten sollen. 130. 13
im Testament / wz ein Vatter seiner Tochter zu Heyratgut vermacht hat / das soll jr gefolgt werden. 47. 14
Testierer kan die klag von wegen begangenes betrugs nit verhindern. 74. 10
Tewrung kompt von vbermessiger finantz der Kauffleut. 94. 12
Theologi / was sie ein diebstal neñen. 2. 6
Theorica ohne die Practick ist taub. 120. 2
ein Tochter wann sie sich selbst verkuppelt / ob der Vatter jr ein Heyratgut zugeben schüldig. 45. 12
ein Tochter welche on vorwissen deß Vatters heyratet / wie zu vnderscheiden von der / so im huren leben laufft. 47. 15
Trewhälter eines Vatters / der für ein verthuner erklärt worden / sollen vmb der Tochter



Tochter heyratgut befragt werdē. 43. 9

V

VAtter oder Kinder / welches mangel leit / so ist das ander die zu vnderhalten schüldig. 42. 5
Vatter vnd Mutter so sich wider verheyraten wöllen / was für ein vnterscheidt. fol. 19. nu. 10
Verdächtig macht sich der / so sein ampt nit trewlich nachkompt. 106. 5
Vereussern ohne der Obrigkeit vorwissen / wann den vormündern erlaubt. 124. 5
Vergandten sol an offentlichem gemeinen ort geschehen. 127. 2. wañ das geschehen 129. 8. was es sey 121. 3. wie das geschehen sol. 121. 4
in Vergandten so der stürbe / so das meinst gebotten / oder vntauglich were / ob es der nechst vor jm behalten müsse. 129. 11
in vergandten so etwz betrüglichs vorlaufft ist der kauff krafftloß. 139. 15
Vergandter oder verkauffer / ob der on baer gelt / auff guten glauben / das gut einem mag volgen lassen. 136. 2
Verkauffen mit schaden / macht seltē reich. fol. 67. nu. 8
in verkauffung der Pflegkinder güter / was zu obseruiern vnd zu halten. 123. 2
Vorschlag / wie mans mit den vormündtrechnungen halten sol. 67. 9
Verthuner kan weder jm noch ander Leuten vorstehen. 36. 4
verthuner kõen nit geistlich werden. 37. 11
verthuner kõen nit zeugen sein / noch Testament auffrichten vnd testieren. 38. 12
verthuner mag das sein nit alieniern. 36. 6
verthuner mag wol jm zu guten / aber nicht zu schaden contrahiern. 45. 11
verthuner seind sehr schwach im verstande. fol. 59. nu. 25
verthuner so dafür erklert / wañ derselbig zu ämptern gezogen wirt / ob er dadurch widerumb gut gemacht sey. 37. 9
verthuner so dafür erklert / wann der seiner Tochter fast all sein gut zur Morgengabe versprochen hette. 41. 1
verthuner so jr gut hinweg geschenckt / oder sonsten schädlich hinweg gebē hetten / wie sie das wider fordern mögen. 42. 3
verthuner so sich bekert / fürsichtig vñ redtlich wirt. 36. 8
verthuner / welcher dafür zu achten. 35. 1
verthuner / welcher gestalt beklagt kan werden. 35. 2
verthuner / sein vmb jre mißhandlung vnd vbelthaten mit ernst zustraffen. 36. 7
verthuners güter / ob die seim Son der fleissig / solten zugestelt werden. 53. 12
Vndanckbarkeit ist ein groß laster. 118. 2
Vnform / vernichtiget den gantzen Contract. 124. 3
Vnmündigē Kinds malefitz / wie zu straffen. 55. 17
Vnrichtige bescheid / warumb heutigs tags etwañ gegeben werden. 126. 8
vntügliche personē / ob zu Vormündschafften genoñen sollen werden / so tügliche personen nicht vorhanden. 28. 16
Vnwissenheit / wann die nicht entschüldiget. 44. 10
Vormünder betrug / wenn er zuspüren. 3. 9
vormünder / ob der gleich arm ist / kan doch wol auffrichtig vnd redtlich sein. 86. 11
vormünd dörffen die Glaubiger zum Inuentieren nit beruffen. 17. 1
der Vormünder Erben / sein auch von wegen der nachlessigkeit zu beklagen. 32. 8
den Vormündern kan nach gestalt der sachen / durch die Obrigkeit ein bestallung vnd besoldung gemacht werden. 84. 4
eim Vormünder gebürt / daß er fromm / trew vnd auffrichtig sey. 115. 3
vormündern ist es ein grosse schandt / wann man sagt / daß sie den Pflegkindern vbel seyen vorgestanden. 115. 4
vormünder können keine besoldung fordern. 53. 9
vormünder können noch sollen ichtwas on vorwissen der Obrigkeit alieniern. 52. 4
vormünder machen sich verdächtig / so sie der Pflegkinder gelt in jren nutzen wenden. 106. 4
vormünder mögen auch jhres außgelegten gelts halben / nach geendter Vormündschafft die Pflegkinder beklagen. 51. 2
vormünder / ob die durch ein Testament oder letzten willen / der Rechnung können gefreyet werden. 73. 9
vormünder ob der vergeblich wohnen mag in seiner Pflegkinder hauß od hof. 85. 8
vormünd / ob vnd welcher gestalt sie von der Pflegkind wegē schencken mögen. 21. 16



HAVOMAS 5.3. OTERA OHY iwLIMUTHICOBA

vormünder Protestatio/so zur zeit deß Inuentierens geschichet. 7. 9
vormünder sein auß bewegenden vrsachen zu entschüldigen. 72. 2
waß ein jeder Vormünder seine besondere verwaltung gehabt/wie es damit zuhalten. 64. 10
vormündern sein daruñ so scharpffe trawhungen auffgesetzt/damit sie sich desto trewlicher verhalten. 2. 5
die Vormünder seind erst zubeklagen nach vollendung der Vormündschafft. 52.7
vormünder sein mancherley art vnd eigenschafften. 113. 1
vormünd sein nit schüldig jre arme Pflegkinder zu erhalten. 87. 16
vormünder sein schüldig jhrer versewmniß halben erstattung zu thun. 31. 6
vormünder sein vmb das jenig/so sie nicht verwaltet haben/redt vnd antwort zu geben/schüldig. 72. 1
waß ein Vormünder seiner Pflegkind gelt heimlich/od aber mit wissen seiner mitvormünder/in seinen nutzen gewendet hat/wie es zu halten. 95. 18
vormünder so der etwas vnterm schein/als ob er das vergessen/nicht ingeschrieben hette/vnd das eigentlich nit sagen/noch anzeigen kündt/mag der Pflegson' vermittels eyds/seins gefallens achten. 72.5
vormünder so den vnmündigen Kindern jre narung vnderstehen zu entziehen/sollen keins wegs zu sollichem ampt angenommen werden. 2. 4
Vormundhern/so die Rechnung abhören/sollen für sich selbst auff alles gut achtung geben/vnd nit auff die freundt verlassen. 86. 12
vormünder so eins/entweder die Pflegkinder oder jre nahrung in windt schlagen/sein nicht rechtschaffen. 30. 2
vormünder so erstmals die besoldung abgeschlagen/vñ doch hernacher verrechnen wolt. 88. 18
von Vormündern so jre Pflegkind schwechen. 56. 21
vormünder so mutwillig hadern/oder appelliern. 33. 17
vormünder so reich werden zur zeit wehrender Administration. 54.14
vormünder so sich selbst anbieten/sein verdächtig. 32. 10
vormünder sollen auch Caution vnd versicherung thun. 6. 1
vormünder sollen den Pflegkindern jre narung nicht hinschlautern. 21. 18
vormünder sollen den Pflegkindern jr gelt anlegen. 4. 5
vormünder sollen den Pflegkind'n die Renten mehren. 97. 24
vormünder sollen fürnemlich alles trewlich vnd fleissig Inuentieren lassen. 5.10
vormünder sollen jrem ampt trewlich vorstehen. 21. 15
vormünder soll nicht weiter quittiert werden/dañ vber dz so er gelieffert hat. 106.6
vormünder sollen vor der verwaltung genugsame Caution vñ bürgschafft thun. fol.24. nu. 1
vormünder sollen vor allen dingen gelobt vnd geschworen haben. 4. 6
vormünder sol sich in der Pflegkinder sachen/gleich wie in sein eigen sachen/als ein fleissiger Haußhalter beweisen. 30.3
vormünder sollen zu rechter zeit die frucht verkauffen. 32. 11
vormünder thun wol daran/so sie sich von den Pflegkindern/nach gethaner rechnung quittiern lassen. 99. 2
vormünder/ob sie vnuerzüglich das gelt anlegen sollen. 96. 23
vormünder/wann die bey der Pflegkinder handlung weren/vnd still dazu schwiegen/wie es zu halten. 33. 15
vormünder/wann den durch die Obrigkeit befohlen worden/der Pflegkind gelt anzulegen/vnd sie solchs nicht thun/wie es als dann zu halten. 97. 25
vormünder/wann die der Pflegkinder güter kauffen. 53. 18
vormündern/wann vnd wie den in der Pflegkinder scheffren/der kost sol erstattet werden. 85. 7
die Vormünder/wa sie kein schuldt an haben/sein sie zu entschüldigen. 31. 7
vormünder/wann sie mögen durch Testamenten/deß Inuentierens erlassen werden/vnd wann solches statt hab. 10. 5
vormünder/welche von der Pflegkinder Eltern guts entpfangen haben/sollen sich danckbarlich/vnd so viel desto trewlicher verhalten. 3. 8
vormünder wann es auffrichtige Leut sein/sol man deß Testierers willen volnstrecken. 10. 7
vormünder/wann sie mögen in hafft eingezogen werden. 6. 2
vormünder/welcher der rechnung gefreyet ist. 81. 12
vormünder/wie die jre rechnung vberliefern sollen. 62. 1
vormündern/wie lange zeit in den Niderlanden vnd Franckreich zu inuentieren vergundt wirdt. 9. 2
vormünder wie reich er sein muß. 26. 9
vormünder wie sich die sollen vorsehen vnd verwarn/wann sie den Pflegkindern etwas kauffen oder verkauffen wöllen. fol. 69. nu. 18
vormünder/wie sich die verhalten sollen/wann jre vnd der Pflegkinder güter zu gleich in gefahr weren. 30. 4
vormünder/wie sich zu halten/wenn sie nit Inuentieren lassen. 12. 11
vormünder zu sein/dringen sich viel darzu vmb jres eigen nutzens willen. 4.7
vormünder zu sein/wirdt ein jeder seiner handthierung nach/geschickt genug geacht. 4. 4
Vormundschafft ist eine beschwerung. 32.9
der man nit geniessen kan noch sol. 84.3
vormundschafften sein an jhnen selbst frey/vnd für ein solch ampt gehalten/dauon man kein lohn zu fordern hat. 84. 1
vormündtschafften nachzustreben/ist zuverwundern. 2.2
vormundtschafft ist nit so ein gering ding/wie es sich leyt ansehen. 114. 2
vormündschafften vor sich selbst zu begehren/wo er nicht ein böß stück im siñ hat/so muß derselb doll vnd törig sein. 3. 11
vormundtschafften/sol durch gab vnd geschenck nicht zugelassen werden. 2. 7
vormundtschafften zu verwalten/ist nicht grosser rhum noch schimpff zu eriagen. fol. 2. nu. 1
vormundtschafften zu verwalten/werden heutigs tags viel vngeschickte Dippel angenommen. 11. 8

W

Weiber haben lange kleider vnd kurtze sinne. 25. 6
Witfrawen/so prächtisch/prängerisch vñ verthunisch. 38. 15
Witweiber mit Kindern nemmende/mögen sich wol vorsehen. 18. 8
Wucher ist im Geistlichen Rechten verbotten. 96. 19
Wucher saugt Fürsten vnnd Herren auß. fol. 94. nu. 11
Wucher sol nicht zugelassen werden. 69.15
Wucher vnd Interesse/haben ein groß gemeinschafft mit einander. 91. 3
Wucher/was zu nennen. 94. 14
Wucher/wohero der kompt. 96. 20

Z

Zeug mag von wegen seiner armut allein nicht verworffen werden. 28.15

ENDE.

Gedruckt zu Franckfurt am Mayn/durch Nicolaum Bassee.

M. D. LXXVI.

H-160928